

Beschreibung
der
Russisch-Kaiserlichen
Armee

nebst
andern kürzern Aufsätzen zc.

Der nordischen Miscellaneen 5tes und 6tes Stück.

von
August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegt Johann Friedrich Hartknoch. 1782.

Est.



12 257

**Inhalt des fünften und sechsten
Stücks.**

Da die hier eingerückten Aufsätze etwas weitläufig waren, so habe ich mich in Hinsicht auf die einmal angenommene Einrichtung, veranlaßt gesehen, hier zwey Stücke zusammen zu liefern. Dieselben enthalten:

**I. Die Beschreibung der russisch-kaiserlichen
Armee.**

II. Kürzere Aufsätze:

**I. Reversalien zwischen Sr. Königl. Hohel
dem Herzog Carl, und der kurländischen
Ritterschaft, vom Jahr 1758.**

**II. Plan zu einer etwanigen Eintheilung der
Lief- und ehstländischen Bauerländer.**

**III. Ueber Youngs wirthschaftliche Reisen
durch England, und dessen politische
Arithmetik.**

**IV. Anmerkungen über einige Gegenstände
der nordischen Landwirthschaft, sonders
lich in Lief- und Ehstland.**

**III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und Anfragen:**

I. Pawlowski.

N 2

II. Noth

4 Inhalt des fünften und sechsten Stück's.

- II. Noch etwas vom Karakter der Kaiserin Anna.
- III. Entscheidung der zwischen der liefländischen Ritterschaft und Landschaft entstandenen Streitigkeiten.
- IV. Gränzen der rigischen Stadtgerichtsbarkeit.
- V. Ursprüngliche Einrichtung des liefländischen Oberkonsistoriums.
- VI. Wie viel Geld die russisch-kaiserliche Reichsbank auf unbewegliches Eigenthum vorstreckt.
- VII. Schreiben des moskowschen Erzbischofs Hrn. Platon, an den Hrn. Sekretär Rodde in Riga.
- VIII. Nachtrag zur Abhandl. vom liefl. und ehstländischen Kirchenpatronat.
- IX. Eine sonderbare psychologische Erscheinung in Liefland.
- IV. Fragen:
- 1) Ueber das Recht beerbter adlicher Witwen an liefländischen Allodialgütern.
 - 2) Ist ein Herr verbunden seinen Sklaven selbst zu ernähren?
 - 3) Wegen der liefl. und ehstländischen Pferdezuucht.

Beschreibung

der

Russisch-Kaiserlichen Armee,



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Russisch-kaiserliche Offiziere die mit der Beschreibung ihres jedesmaligen Corps genau bekannt sind, mögen vielleicht in der gegenwärtigen Beschreibung allerley kleine Mängel bemerken; doch werden sie so billig seyn zu erwägen, daß meine Absicht nicht ist, von jedem einzelnen Corps und allen oft vorkommenden Abänderungen vollständige und weitläufige Nachrichten zu liefern; sondern die zahlreiche russisch-kaiserliche Armee überhaupt, und deren Einrichtung zu beschreiben. Obnehin fällt es leichter an einzelnen Theilen einer Beschreibung Mängel zu entdecken, als sie im ganzen vollkommener darzustellen. Genug daß selbst mancher schon seit geraumer Zeit in dem hiesigen Kriegsdienst befindlicher Offizier, hier

Grundriss

Verzeichnis

Anzeigen finden wird, die ihm noch gar nicht, oder nur sehr unvollständig und unzuverlässig, sind bekannt gewesen: welches ich aus Erfahrung versichere. — Ueber folgende Gegenstände liefere ich hier einige, obgleich nur kurze, Nachrichten:

I. Entstehung der russischen Armee.

II. Ihre jetzige Stärke.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden *), als:

1. Die Garde-Regimenter.
2. Die Chevalier-Garde.
3. Die Leib-Husaren, und Leib-Kasaken.
4. Das Erziehungs-Corps.

IV. Stärke der verschiedenen zur Armee gehörenden Corps, nemlich der

1. Artillerie.
2. Kavallerie.
3. Infanterie.
4. Irregulären Truppen.
5. Landmiliz.

V. Von

*) Sie müssen hier aus verschiedenen Ursachen angeführt werden; unter andern, weil sie mit der Armee in genauer Verbindung stehen, derselben Offiziere geben, oder sie von ihr erhalten u. d. g.

V. Von der Armee überhaupt.

Dabey von Nationen und Denschtshiken,

VI. Das Kriegskollegium.

VII. Die Divisionen.

VIII. Die Generalität.

IX. Die Uniformen.

X. Von den Offizieren überhaupt; als

1. Das Avancement.
2. Macht der Obristen.
3. Von Offizier Strafen.
4. Vermischte Anmerkungen.
5. Vom Abschied.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt. Dabey unter andern von Proviant und Pöhnung.

XII. Von der Infanterie insbesondere:

1. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.
2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.
3. Von Artillerie-Regimentern.

XIII. Von der Kavallerie insbesondere:

1. Einrichtung eines Kürassier-Regiments.
2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.
3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.
4. Einrichtung eines Husaren-Regiments.

XIV. Von etlichen andern Corps; als:

1. Vom sibirischen Corps.
2. Von den Garnisonen.
3. Die Landmiliz.
4. Von den (vormaligen) Legionen.
5. Von den irregulären Truppen.

XV. Von den Rekruten.



Der große Ruhm welchen die russisch-kaiserliche Armee in neuern Zeiten erlangt hat, erregt wohl bey Vielen den Wunsch, von ihrer Verfassung und Einrichtung eine hinlängliche und zuverlässige Beschreibung zu lesen. Was man in einigen deutschen Schriften von ihr findet, ist theils unvollständig und unbesriedigend; theils nicht mehr im Gebrauch, und schon abgeändert; theils ganz unrichtig. Zwar liefert das zu Kopenhagen 1776 herausgekommene neueste Reglement der russisch-kaiserl. Truppen zu Pferde und zu Fuß etc. *) brauchbare gute Nachrichten: noch

*) Was man in diesem Buch weitläufig findet, werde ich entweder ganz stillschweigend übergehen, z. B. die

noch sind aber immer viel Gegenstände übrig, von denen ein Ausländer nähere Anzeigen erwarten wird, weil ohne solche seine Kenntniß von dem russischen Kriegsheer mangelhaft bleibt. Diesem Mangel will ich hier mit möglichster Genauigkeit und Treue abzuhelpen suchen. Einige schiefe Urtheile und noch neuerlichst verbreitete falsche Anzeigen, werde ich dabey in ihrer Blöße darstellen, und widerlegen; auch Nachrichten einmischen, über welche man gewiß bey manchem im russischen Kriegsdienst befindlich gewesenem Ausländer vergebens Erkundigungen einziehen möchte. Keinen wichtigen Gegenstand will ich mit Vorsatz stillschweigend übergehen; daß ich mich aber bey jeder Kleinigkeit, oder bey allgemein bekannten Sachen, lange verweilen solle, wird Niemand fodern. Hingegen mache ich mir

zur Beschreibung des Exercirens; oder bloß wegen der Vollständigkeit kurz berühren, z. B. die Nachrichten von Sold, Regiments-Bedürfnissen u. d. g. als welche dort für den Ausländer ohnehin viel zu weitläufig angezeigt werden. Hingegen sucht man nach manchen andern wichtigen Nachrichten daselbst vergebens z. B. was das Kriegscollegium, das Avancement u. d. g. betrifft. Auch fehlen darin die neuen Einrichtungen mit der Kavallerie, die eigentliche jetzige Anzahl der Infanterie-Regimenter, die Zulage an Proviant u. d. g.

zur Pflicht wo mir Zweifel übrig sind, oder zur verlässige Belehrung fehlt, offenherzig meinen Lesern davon einen Wink zu geben.

Nicht bloß meine eigene Bekanntschaft mit der russischen Armee und deren Verfassung, hat mich zum Wegweiser gedient; sondern ich habe oft angefehene im hiesigen Kriegsdienst alt gewordne Männer befragt; auch gedruckte und ungedruckte Schriften und Nachrichten, sonderlich solche die einem Ausländer selten zu Gesicht kommen, fleißig zu Rathe gezogen, darunter folgende in russischer Sprache herausgekommene Werke die erste Stelle einnehmen: Stat aprobawannoi ot Seja Imperatorskagho Weltschestwa o polewuih armeiskich polkach etc. St. Petersburg 1764. Instruksija polkownitschja pechotnagho polku, Konfirmowanaja ot Seja Imperatorskagho Weltschestwa. Gedr. St. Petersburg, bey dem Kriegscollegium, 1764. Instruksija Konnagho polku polkowniku — konfirmowanaja ot Seja Imperatorsk. Weltschestwa — St. Petersburg 1766. Opisanie mundiram strojewagho ubranstwa. St. Petersburg 1764. Das erste enthält den von Ihro Kaiserlichen Majestät genehmigten Staat, oder die Einrichtung der Regimenter; das zweyte, die Instruction für die Obristen bey der Infanterie; das dritte welches

ches mit dem vorhergehenden in vielen Stücken übereinstimmt, die Instruction für die Kavallerie: Obristen, beide allerhöchst bekräftigt; das vierte, eine Beschreibung der Uniformen, mit illuminirten Kupfern. Zu diesen kan man noch die in russischer und deutscher Sprache zu St. Petersburg herausgekommenen Kriegsartikul setzen. Alle diese Werke sind hier von äusserster Wichtigkeit, und entscheidend. Was ganz neuerlich in einigen Dingen ist abgeändert worden, will ich an seinem Ort so viel möglich anzeigen. — Zu einer bequemern Uebersicht für den Leser, habe ich alles, doch ohne ängstliche Wahl, unter gewisse Aufschriften gebracht.

I. Entstehung der russischen Armee.

Vormals hatte Rußland keine stehende Armee. Vermöge der alten Feudaleinrichtung mußte sich bey einem Aufgebot der Adel, oder wie man damals sagte, jeder Bojar mit einigen von seinen Unterthanen auf seine eignen Kosten im Feld stellen. Ein solches Heer war gegen einen auf ähnliche Art anrückenden Feind stark genug; wie oft siegten die Russen über ihre Nachbarn, selbst über die stolzen Ordensritter in Kiefland; aber ein regulärer Feind machte ihnen mehr zu thun.

Der

Der Zar Iwan Wasiljewitsch hatte schon an eine besser eingerichtete Miltz gedacht. Die Aufrichtung, die Verfassung, der Dienst, der Aufstand, das Schicksal, und die gänzliche Abschaffung der Strelitzen (Strelzi), sind aus der Geschichte bekannt. Des Kaisers Peters I nähere Vorfahren, die manche Schritte von weiten einleiteten, sonderlich sein Großvater dem das Reich viel zu danken hat, machten Versuche mehrere ausländische Offiziere in ihre Dienste zu ziehen, und von ihnen außer den Strelitzen, und wo möglich auf einen bessern Fuß, Truppen einrichten zu lassen. Das wissen wohl die wenigsten Ausländer, aber die Sache ist gewis: noch jetzt findet man davon die Nachrichten und Rechnungen im Archiv des Kriegskollegiums, wie ich aus zuverlässigen Händen erfahren habe. Sonderlich befanden sich damals Engländer und Schottländer in hiesigen Diensten; die unter ihren Befehlen stehenden und von ihnen eingerichteten Truppen, hatten nicht bey Moskow, sondern bey Tula, ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Unter andern kommandirte ein Schottländer als Obrister, ein Kavallerie: und ein Infanterie: Regiment; für beide, und für seine 2 Stabskompanien, bekam er besondern nach damaliger Verfassung sehr großen Gehalt, wie die noch vorhandenen Rechnungen

gen

gen beweisen. Dieser kleine Anfang oder Versuch, war für den Kaiser Peter I von großen Nutzen, nicht sowohl da Er sich zur gänzlichen Abschaffung der Strelizen gedrungen sahe, als vielmehr da Er sich sehr bald in einem weit aussehenden Krieg gegen einen Feind verwickelte der Ihm eine geübte, disciplinirte und wohl angeführte Armee entgegen setzte: dahingegen das russische Kriegs-Heer zwar zahlreich genug war, aber größtentheils aus zusammengerafften und ungeübten Leuten bestand. Des Kaisers großer Geist dachte auf eine gänzliche Umsehung. Die Errichtung einer Kompagnie völlig nach ausländischer Art, wobey Er sich durch alle Stufen hinauf diente, ist allgemein bekannt. Im Jahr 1714 führte Er seinen weislich entworfenen großen Plan in Ansehung der Armee, ganz aus: Er schafte den Feudaldienst auf immer ab; verwandelte die Natur der adlichen Güter, machte sie allodial, und foderte anstatt des bisherigen Dienstes, daß der Adel nach seiner ursprünglichen Bestimmung, bey der Armee, oder sonst, dem Staat dienen, so oft es nöthig ist Rekruten stellen, und von jedem männlichen Kopf seiner Erbunterthanen, zur Unterhaltung der Armee, jährlich 70 Kopel zahlen sollte. Nun hatte Rußland eine stehende, reguläre, und sehr bald eine gut geübte, über alle des Siegs gewohnte Solda,

Soldaten siegende Armee; die gleich bey ihrer Errichtung ihre Verfassung bekam, welche in Nebendingen hernach zuweilen geändert wurde. Seit dem Jahr 1763 ist sie mit vielen Regimentern vermehrt, ihre Einrichtung sehr verbessert, und überhaupt auf einen weit vortheilhaftern und ansehnlichern Fuß gesetzt worden.

II. Stärke der Armee.

In mehrern Schriften stehen Nachrichten von der Größe des russischen Kriegsheers, als: in Büschings Erdbeschreibung und Magazin, in Haigolds oder Schölers Beylagen zum neuveränderten Ausland, in Meyers Briefen über Rußland, u. a. m. in ihren Zahlen stimmen sie nicht ganz überein. Einige setzen die gesammte Landmacht auf 607,554, oder auf 606,178, Andre gar auf 646,328 Mann, darunter sie alle reguläre und irreguläre Truppen begreifen. Eine erstaunliche Menge! Freilich ist das Reich sehr groß: aber einige Gränzen bedürfen gar keiner Bedeckung; andre hingegen desto mehr; doch kann dieselbe wenigstens eines Theils aus leichten, wohl gar aus irregulären Truppen bestehen; und einige Völker müssen selbst für die Sicherheit ihrer Gränzen wachen, wie z. B. die uralischen (vormals jaischen) Kasaken, welche anstatt eines Tributs, die Str-

stes u. des Stück. B gisen

gisen von etwanigen feindseligen Absichten und Streifereien zurückschrecken müssen, wofür ihnen noch eine freie Fischerei im Ural-Fluß, und in Ansehung des Branntweins gewisse Vorrechte, sind eingeräumt worden. Doch ohne auf dergleichen Dinge zu sehen, kan man dreist behaupten, daß die angeführten und alle ähnliche Berechnungen übertrieben sind, wenigstens jetzt, und sonderlich in Ansehung der irregulären Truppen welche man gemeinlich auf 260,000 Mann anschlägt. Nach einer zuverlässigen im J. 1778 bey den Regimentern bekannt gewordenen Liste, bestand damals die ganze Landmacht an regulären und irregulären Truppen, aus 389,878 Mann; sie ist aber seit der Zeit durch verschiedene hinzugekommene neue Regimenter vergrößert worden. Ueberdieß sind in dieser Zahl 60 bis 80,000 Personen gar nicht begriffen, nemlich die ganze Generalität, die 4 Garde-Regimenter, die ganze Landmiliz, die Chevalier-Garde, die Leib-Husaren und Leib-Kasaken, das Land-Kadettencorps, der Generalstab, viele Stab- und Oberoffiziere *), eine große Menge überkomplette Ober- und Unteroffiziere **) bey der Armee und bey den Gar-

den,

*) Bey einigen Corps sind sie mit gezählt.

**) Ihre Anzahl steigt ins Beträchtliche: fast bey jedem Regiment findet man etliche überkomplette Stab- und Ober-

den, die Polizey-Offiziere und Soldaten, viele bey den Gouvernemen tern und deren Kanzleyen angestellte Kommandos u. d. g. Bringt man alle diese gehörig mit in Anschlag, so kan man jetzt füglich die Größe des ganzen Kriegsheers mit allen dazu gehörenden Personen auf 460,000 Köpfe, oder wohl noch höher, ansetzen. Schon dieß ist eine sehr ansehnliche und fürchterliche Macht; sie wird immer vollzählich erhalten, und muß auf jeden Wink bereit seyn ins Feld zu ziehen. Es werden aber nicht nur von Zeit zu Zeit nach Erforderniß des Reichs, neue Regimenter hinzugefügt; sondern es kan auch kein Staat in der Welt seine Armee so leicht und schnell vergrößern als Rußland, man mag auf die irregulären Truppen sehen, von denen man bald viele Tausende zusammenbringen, und sie vortheilhaft gebrauchen kan; oder auf die Art der Rekrutirung, welche hernach soll näher angezeigt werden.

Ueberhaupt muß man bekanntermaassen die Stärke eines Kriegsheers nicht bloß nach seiner Anzahl, sondern weit mehr nach seinem innern Werth, schätzen. Im Versuch über den National-

B 2

Karaks

Oberoffiziere, und sehr viel überkomplette Unteroffiziere. — Vor einigen Jahren soll man bey der Armee gegen 500 überkomplette Majors gezählt haben.

Karakter der Russen *), habe ich gezeigt was mit dem russischen Soldaten anzurichten ist: mit ihm der in Ausdauer, unternehmenden Geist und Genügsamkeit, wenig seines gleichen findet, unerschrocken Gefahren trotz, einem an Anzahl weit überlegenen Feind muthvoll entgegen rückt, nie furchtsam zurückweicht wenn er nur seinen guten Anführer sieht, bey keiner unvermeidlichen Beschwerte murret, und durch seine unerschütterliche Stärke Wunder gethan hat. Mit einer solchen Armee kan man alles unternehmen. Die neueste russische Geschichte ist hiervon Zeugin: Europa war Zuschauer, und erstaunte. Nur der hannoversche Lieutenant Meyer spricht in seinen angeführten Briefen den russischen Soldaten den Muth ab. Wie sehr irrt er sich! Selbst Flüsse halten sie nicht auf: Das Durchschwimmen worin sie sich schon als Kinder geübt haben, ist ihnen eine gewohnte leichte Sache, sobald der Offizier einen Wink giebt; oder wo es Niemand vermuthet, hat ihr erfinderischer Geist bald eine Brücke zusammengebracht **). Doch ich will dasjenige nicht

*) Im ersten Stück der nordischen Miscellaneen.

***) Wenn ein ausländischer Anführer ein russisches Corps kommandiren wolte, müste er nothwendig zuerst desselben Fähigkeiten und Karakter sich bekannt machen:

nicht wiederholen, was ich schon im angeführten ersten Stück hinlänglich bewiesen habe.

Von allen Regimentern überhaupt kan man sagen daß sie in guten Stand sind; einige kan man sñglich vorreflich nennen, man sehe auf die Schönheit der Leute, oder auf ihre Fertigkeit in kriegerischen Uebungen, worin es mancher Obrister bey seinem Regiment ungemein weit bringt und einen Ruhm darin sucht, daß dasselbe mit größter Genauigkeit exerziert *). Meyer der dieß nicht läugnen konnte, aber doch etwas tadeln wolte, ist zwar mit dem Exerzieren zufrieden; nur meynt er, die Infanterie mache Lücken sobald sie sich mit der ganzen Fronte in Marsch setzt. Dieß kan vielleicht einmal durch Zufall geschehen seyn: vermuthlich hat er nur wenig Regimente in St. Petersburg gesehen, oder ihre Fertigkeit nicht gehörig bemerkt.

Bey Erwägung der Größe des russischen Kriegsheers möchte vielleicht Jemand fragen, warum

man nicht wiederholen, was ich schon im angeführten ersten Stück hinlänglich bewiesen habe.

*) Ob einige Generale und Obristen auch zuweilen eine neue Art von Uebung einführen, wie man versichern wolte, ist mir nicht genugsam bekannt.

warum nur eine kleine Armee, die man in andern Ländern etwa ein ansehnliches Corps nennen würde, der fast zahllosen türkischen Kriegsmacht im letzten Krieg ist entgegen gesetzt worden. Der Erfolg hat die Weisheit der genommenen Maassregeln völlig gerechtfertigt; indessen verdient die Sache eine hieher sehr passende Erläuterung. Ueberhaupt muß man die damalige Vertheilung der russischen Kriegsmacht bedenken. Im Reich waren zur Sicherheit, und zur Bedeckung der Gränzen, auch zur Verfolgung der pugatschewischen Horde, Regimenten nöthig; ein Corps mußte den Uebelgesinnten in Polen die Spitze bieten, und daselbst das wankende Reich seinem Umsturz entreißen; gegen die Türken waren zwei Armeen ausgezogen, die Flotten gehörig bemannet, und an mehreren Orten einzelne kleine Corps ihnen entgegen gestellt. Bey der ersten Armee standen anfangs 40,000 Mann auf dem Schlachtfeld; in der Zeitfolge zuweilen nur 17,000; denn wegen der herumerschweifenden Türken mußten Pässe und Gegenden besetzt werden; aller Orten blieben zur Sicherheit, zur Begleitung u. d. g. Kommandos zurück; die abgelegenen Magazine, die steten Transporte, das große Gepäck *) der Armee, erforder-

*) Daß die russische Armee bey weiten Märschen durchaus

ten hinlängliche Bedeckungen, und die eingenommenen Orter verhältnismäßige Besatzungen; zu weilen mußten Proviant und Fourage durch starke Mannschaft zusammengebracht werden u. s. w. So mag immer ein großes Heer ausziehen; der weite Marsch, und die beträchtliche Entfernung von des Reichs Gränzen, machen ohne an Krankheiten und Sterben zu denken, bald merkliche Verringerungen. Dieß alles wohl erwogen, wird man gleich aufhören zu fragen, warum die Armee, sonderlich gegen das Ende des Kriegs, so klein war; vielmehr wird man sich über den lange verkannten Werth der russischen Truppen wundern. Welche Siege haben diese an Anzahl kleinen Armeen und Corps über große feindliche Heere errfochten! Nicht etwa durch Zufall, oder bloßes Glück. Oft war z. B. die Disposition der Türken sehr gut; nur fehlte die Subordination; ohnehin sind ihnen geschlossene Attaquen unbekannt *); und ihre Artillerie ward schlecht bedient, durch die russische hingegen sehr viel ausgerichtet. Selbst

durchaus ein großes Gepäck haben müsse, ist leicht zu erachten, und wird noch im Folgenden erläutert.

*) Die Russen merkten bald, wie vorüberhaft ihnen eine Standhaftigkeit war: dann eilten die Türken eben so schnell und wild zurück, als sie wüthend und mit Geschrei einen Einbruch versuchten, hatten

am Schluß des Kriegs wären wohl Mittel zur Rettung des eingeschlossenen türkischen Heers zu finden gewesen; aber dasselbe, sonderlich der gemeine Mann, schien der Feldzüge müde zu seyn, da sein wilder Muth bisher immer ohne gehofften Erfolg verschwendet war. Welchen Schrecken mußte jeder russische Sieg verbreiten, wenn ein Corps von etlichen Tausend Mann, eine große türkische Armee schlug, und die feindlichen Befestigungen einnahm: wie vormals die Römer mit kleinen aber geübten und gut angeführten Armeen, große Kriegsheere über den Haufen warfen, und Länder eroberten. — Unter der Kaiserin Anna da Rußland von einer, und Oestreich von der andern Seite die Türken bekriegten, geschahen keine solche glänzenden Thaten, so viel auch in einem bekannten Buch *) davon gesprochen wird. Dem erhabnen Geist der Großen Kaiserin Catharina II war es vorbehalten, ihres Volks Muth, und die innere Stärke ihrer Armeen, recht zu nutzen, und der ganzen Welt zu zeigen, was ein kleines aber gut angeführtes russisches Kriegsheer auszurichten vermag.

Den Kriegsdienst immer in vorzüglicher Achtung zu erhalten, haben Rußlands Beherrscher, nach

*) Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvernement de l'empire de Russie.

nach des Kaisers Peter I Einrichtung *) jeder Ehrenstelle und jedem Amt einen Rang zugeeignet, dessen Maassstab von der Armee entlehnt ist. Daher schämt sich der russische Offizier nicht wie der französische, in seiner Uniform großen Gesellschaften beyzuwohnen. Selbst der gemeine Soldat hat sichere Ansprüche auf sichtbare Achtung unter seinen vormaligen Brüdern; und der ehstnische Bauer nennt ihn oft zur Bezeigung seiner Ehrerbietung, einen Deutschen, weil er jeden Deutschen als einen über sich erhabenen Menschen, als einen Herrn, ansieht.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden **).

I. Die Kaiserlichen Garde-Regimenter.

Dieses ansehnliche Corps, welches größtentheils aus schönen langen Leuten besteht, sich in sehr guten Stand befindet, und zuweilen aus der Armee ist kompletirt worden, hat seine eigne und beson-

B 5

*) Darin er den Schweden eines Theils folgte.

***) Nämlich im hier gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach welchem man gemeinlich unter der Armee nur die Feldregimenter versteht.

besondere Einrichtung *). Es besteht aus 1 Kavallerie-Regiment welches man gemeinlich die Garde zu Pferd nennt; und aus drey Infanterie-Regimentern, welche unter den Namen der preobrasenskischen, der semenowschen, und der ismailowschen Garde bekannt sind. Einige versichern, alle 4 Regimenter betrügen zusammen 10,168 Mann. Diese Zahl ist viel zu klein, selbst in dem Fall wenn die Kompagnien nicht vollzählig sind, welches zuweilen geschieht. Nach dem Etat betragen schon die 3 Infanterie-Regimenter 10,000 Mann: nemlich das preobrasenskische als das stärkste 4000, und jedes der beiden übrigen 3000 Mann.

Das preobrasenskische Regiment hat zwey Grenadier-Kompagnien **), 16 Musquetier-Kompagnien,

*) Eine ganz vollständige Anzeige derselben wird Niemand erwarten; ich sehe mich dazu auch nicht im Stand, ob ich gleich gehörige Erkundigungen einzuziehen gesucht habe. Die erhaltenen Nachrichten waren nicht immer übereinstimmend: Mancher kennt die Verfassung des Corps bey welchem er steht, nicht genau, und bekümmert sich wenig darum. Indessen werde ich eine hinlängliche und ziemlich getreue Beschreibung liefern, an der es bisher gefehlt hat.

**) Hierzu nimmt man immer vorzüglich lange Leute; sie sind an Mannschaft stärker als die Musquetier-Kompagnien.

pagnien *), 1 Bombardier- und 1 Kadetten-Kompagnie. Diese letztere besteht aus Soldatenkindern, die unterrichtet, exercirt, und zu Soldaten erzogen werden, auch ihre eignen Offiziere haben. — Bey dem semenowschen Regiment sind 1 Kompagnie Grenadier, 12 Kompagnien Musquetier die 3 Bataillons ausmachen **), 1 Kompagnie oder eigentlicher 1 Corps Jäger ***); aber keine Kadetten-Kompagnie, sondern bloß eine Schule für die Soldatenkinder. — Das ismailowsche Regiment besteht wie das gleich vorhergehende, aus 1 Grenadier- und 12 Musquetier-Kompagnien, 1 Kompagnie oder Corps Jäger, und 1 Kadetten-Kompagnie.

Bey den Regimentern sonderlich bey dem einen, sind eine große Menge von überkompletten

Unter-

*) Jede besteht nach dem Etat aus 144 Mann, zusammen machen sie 4 Bataillons aus.

**) Jede Kompagnie gleichfalls nach dem Etat, von 144 Mann; die Grenadier-Kompagnie ist weit stärker.

*) Es besteht ungefähr aus 60 bis 70 Mann, welche ihre Wachen im Regiment selbst thun, so oft dasselbe nach dem Hof auf die Wache zieht. Weil nach einer Verordnung alle Gardesoldaten Ehdne bey der Garde dienen sollen, so macht man diejenigen, welche nicht das gehörige Maas haben, zu Jägern: welches was ich nicht irre, erst in neuern Zeiten ist angefangen worden.

Unteroffizieren *), darunter aber auch viel jugendliche adeliche Kinder, die auf Empfehlung von ihren Eltern oder deren Gönnern, der Commandeur angenommen, eingeschrieben, und auf selbst beliebige Zeit beurlaubt hat, damit sie zu Hause den erforderlichen Unterricht erhalten können. Zuweilen avanciren sie zu Unteroffizieren ehe sie eigentliche Dienste geleistet, oder ihr Regiment gesehen haben: ein sehr bequemes Mittel, den jungen Adel, frühzeitig mit seiner Bestimmung bekannt zu machen; ihm Lust zum Kriegsdienst und ein gewisses Gefühl einzusößen: auch ihn gegen lange abschreckende Beschwerden der untersten Stufen, zu sichern: indem er nun die Hoffnung hat, bey erlangtem reifern Alter bald als Offizier zur Armee gehen zu können. — Hier aus

*) Bey dem Kavallerie und einem Infanterie Regiment sind deren nur wenige. Bey einem andern sind ihrer schon weit mehrere, unter andern zählt man daselbst 220 Sergeanten, obgleich nach dem Etat deren nur 87 komplet seyn sollen. Bey einem noch andern Regiment geht ihre Anzahl in die Tausende; vor einiger Zeit zählte man daselbst allein 632 Sergeanten: inzwischen sucht man jetzt ihre Zahl zu verringern, indem man theils keine neuen annimmt, theils die vorhandenen zu andern Regimentern setzt. Daß bey der Garde viel Unteroffiziere nöthig sind, werde ich hernach zeigen.

aus ergiebt sich, daß bey einer genauen Berechnung, die Anzahl aller zu den 4 Garde-Regimentern gehörenden Personen, nicht auf 10,168 sondern sehr viel höher muß angesetzt werden: die jetzige wahre Zahl läßt sich nicht leicht angeben.

Von jedem Regiment ist die Kaiserin Selbst Obrister; aber der Commandeur desselben (immer ein angesehenener General), Obristlieutenant *). Männer aus den vornehmsten Familien dienen bey diesem ansehnlichen Corps, dessen sämtliche Offiziere am Stiftungstag ihres Regiments an die kaiserliche Tafel gezogen werden **). Die Ober:

*) Zuweilen hat ein Regiment 2 Obristlieutenants; und unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth hatte das eine deren gar viere.

**) Durch gewisse Veranlassung feierte die Kaiserin Elisabeth einmal die Stiftungstage aller 4 Regimenter zugleich. Um keins dem andern nachzusetzen, stellte die Tafel eine Krone vor, die 4 Strahlen hatte. Am Reichsapfel (einem kleinen runden Tisch) saß die Kaiserin allein; an den Flügeln der Krone saßen die sämtlichen Staboffiziere nach dem Alter ihrer Dienstjahre, doch die von der Kavallerie am nächsten bey der Kaiserin; an jedem Strahl die Offiziere eines Regiments nach ihrem Rang und Veltterthum. Aus der angeführten Ursach war die Kaiserin dießmal ohne Uniform; und allen Offizieren ward erlaubt, an die-

Ober- und Unteroffiziere haben einen weit höhern Rang als die von gleichen Karakter bey den Feldregimentern *).

Ausser den 3 Staboffizieren eines jeden Regiments, dem Obristleutenant, dem Premier-Major,

sem Tag in Cavalier-Kleidern zu erscheinen. Wer dergleichen nicht süglich anschaffen konnte, dem gab man an die Hand, daß er wenigstens nicht in völliger Uniform, sondern etwa mit Haarbeutel, Strümpfen, ohne Schärpe u. d. g. kommen möchte. Von der Zeit an hat der vorige Zwang in Ansehung der Uniformen, bey Hofe, selbst in Hinsicht auf die Feldregimentern, etwas aufgehört: ausser dem Dienst sieht man z. B. oft Kavallerie-Offiziere am Hofe zwar in der Uniform, doch ohne Stiefeln; überhaupt ist der Offizier nicht gezwungen alsdann in völliger Parade bey Hofe zu erscheinen.

*) In Ansehung der Offiziere ist dieß schon aus der im 2ten Stück der nord. Miscellan. befindlichen Rangordnung bekannt. Die Staboffiziere bey der Garde sind gemeiniglich Generals. Der Garde-Kapitän geht zur Armee als Obrister, oder nimmt seinen Abschied als Brigadier, beides nemlich in dem Fall, daß ihn ohnehin die Reihe treffen würde bey der Garde Major zu werden. — Ein Garde-Sergeant geht gemeiniglich als Lieutenant zur Armee; der bey der Bombardier-Kompagnie soll wie ich höre, 4 Cressen tragen, und als Kapitän zur Armee kommen können.

Major, und dem Sekond-Major *), sind bey jeder Kompagnie 5 Oberoffiziere, nemlich ein Kapitän, ein Kapitän-Lieutenant, ein Premier-Lieutenant, ein Unter-Lieutenant (Sekond-Lieutenant) und ein Fähnrich. Eben so bey der Garde zu Pferd: ein erster oder ältester Rittmeister, ein zweyter oder Stabs-Rittmeister, 2 Lieutenants, ein Kornet. — Die Zahl der Unteroffiziere eines jeden Regiments kan ich nicht genau angeben. Sie ist vermuthlich größer als bey den Feldregimentern; wie ich höre, sollen bey jeder Infanterie-Kompagnie 6 komplette Sergeanten seyn **).

Die

*) Dieß sind die hier gewöhnlichen Benennungen, an deren Statt man erster und zweyter Major sagen könnte. Anstatt Premier-Lieutenant werde ich gemeiniglich bloß Lieutenant; anstatt Sekond-Lieutenant aber, Unterlieutenant sehen, weil dieß ohnehin im Deutschen oft geschieht, auch der russische Ausdruck es rechtfertigt.

**) Daß bey den Garde-Regimentern viel Unteroffiziere nöthig sind, läßt sich leicht erachten. Nicht zu gedenken, daß oft einige wegen Angelegenheiten nach Hause erlassen werden, und andre auf Reisen gehen, welches keinem darf versagt werden: so sind bey dem Regiment selbst für sie mancherlei Besorgungen. Unter andern ziehen ihrer 9 immer zusammen nach Hofe, wo allezeit ihrer 2 zugleich bey der Thür im Audienzsaal die Wache haben, denen jedesmal ein Dritter auf

Die Garde hat weit größere Gage und Eh-
nung, als die Feldregimenter *) welches um so
viel

auf allen Fall beygefügt ist, weil sie nur alle 4 Stun-
den abgelöst werden. Für sie liegen bey Hofe beson-
dere prächtige von der Krone besorgte Uniformen
fertig.

*) Ihren eigentlichen Betrag kan ich nicht genau ange-
ben. Nach erhaltenen Nachrichten soll unter andern
ein ältester oder erster Rittmeister ungefähr gegen 800:
ein zweyter Rittmeister über 500, ein Kornet gegen
350, ein gemeiner Reiter (außer den Namenstags-
Geldern) 21 Rubel jährlich bekommen. Bey der In-
fanterie soll die jährliche Gage eines Kapitans 560,
aber eines Fähnrichs nur 180 Rubel ausmachen. Reiche
Unteroffiziere pflegen zuweilen ihre Gage gar nicht
anzunehmen, sondern dienen willigst umsonst. Der
Sergeant bekommt jährlich 96, oder wenn er sich die
Uniform selbst anschafft, überhaupt 120 Rubel; der
Korporal ungefähr 36 Rubel. Bey den Gemeinen
soll ein Unterschied beobachtet werden, so daß ein
älterer jährlich 22 und einen halben Rubel erhebt, ein
jüngerer aber weniger, wo ich nicht ihre etwa 12 und
einen halben Rubel: Doch müssen sie sich dafür auch
ihre Stiefeln, und feine Wäsche, selbst anschaffen;
sie bekommen keine besondern Ammunitions-
Gelder. (Wären bey den Regimentern, Kompagnie-
Schasser, so würde der Garde-Soldat ein Paar
Stiefeln nicht wie bisher mit 180, sondern wie bey
den Feldregimentern etwa mit 70 Kopel bezahlen.)

— Außer

viel nöthiger ist, da der stete Aufenthalt in der
Residenz, mehrern Aufwand und mancherley
Ausgaben veranlaßt. Männer die nicht eigne
Mittel oder keine Unterstützung von Hause haben,
bleiben selten lange als Offiziere, bey der Garde,
wenn sie sich nicht nach ihrem Wunsch zeigen kön-
nen. Mit wie viel Pracht erscheinen dort reiche
Unteroffiziere! Doch giebt es auch ärmere, die
sich zuweilen dadurch zu helfen suchen, daß sie die
Wachen für die reichern verrichten *). — Die
Garde-Soldaten (welche man gemeinlich Gar-
dianer

— Außer dieser Löhnung bekommt der Garde-Soldat
Namenstags-Gelder (woon hernach), Proviant,
Quartier, Holz und Licht. Da immer ihrer 7 bey-
sammen wohnen, so entübrigen sie gemeinlich etwas
Holz, welches sie verkaufen: für jeden Mann wird
ein bestimmtes Quantum verabfolgt. — Aller Gehalt
wird im russischen Reich in 3 Terminen oder tertial-
weise ausgezahlt: daher geschieht dieß auch bey der
Garde. Sobald der Soldat seine Löhnung erhält,
muß er davon 2 Rubel zum Artel geben, und dann
sich das benöthigte anschaffen: welches der Besorgung
des Korporals anempfohlen ist.

*) Man findet auch bey der Garde, wie bey den Feldre-
gimentern, etliche Offiziere, und viel Unteroffiziere,
von bürgerlicher Geburt.

stes u. 6tes Stück. E

dianer nennt), bekommen außer ihrer Eßnung, jährlich Namenstags und Taufgelder *).

Ihren Dienst verrichtet die Garde wie sich von selbst versteht, bey Hofe **), wo Posten genug zu

*) Die Kaiserin Elisabeth wolte der Garde eine Gnade erzeigen, doch nicht ihren Sold erhöhen; daher führte Sie die Namenstags-Gelder ein, die für jeden Garde Soldaten in 2 Rubeln bestehen, welche er nicht am kaiserlichen Namenstag, sondern an seinem eignen, bekommt, sobald er sich mit einem Schein von seinem Offizier, zum Beweis daß es wirklich sein Namenstag ist, meldet. Ueberdies bekommt jeder jährlich 2 Rubel Taufgelder, gleichfalls auf Befehl der Kaiserin. Diese 4 Rubel begreift man unter dem allgemeinen Ausdruck der Namenstags-Gelder. Damals fing man an, in Ansehung der Soldaten Heirathen, bey der Garde nachgebender zu seyn als vorher. Man sieht auch gemeinlich, daß die verheiratheten weit bequemer leben als die ledigen Soldaten. Jener ihre Eßne werden auf Kosten der hohen Krone unterhalten und erzogen; ihre Weiber aber finden tausend Mittel zum Erwerb. Wenn z. B. das Weib nur für etliche Offiziere oder Unteroffiziere wäscht, so ist ihr reiner Gewinn 50 bis 70 Rubel. Einige Weiber treiben einen kleinen Handel, oder halten Kübe mit Vortheil u. d. g.

**) Sowohl im Winter als im Sommer-Palais; auch in den kaiserlichen Lustschloßern, als wohin die gebtliche Mannschafft abgeht, sobald sich der Hof dahin erbebt.

zu besetzen sind; überdies hat jeder Staboffizier, wie auch jeder Rittmeister und Kapitän, oder überhaupt jeder Kompagnie-Commandeur *), eine Wache von seinem Regiment. — Die 3 Infanterie-Regimenter, welche auch beständige Commandos in Moskow auf der Wache haben, ziehen allezeit in weißen Stiefelletten **) nach Hofe, und wechseln mit einander ab; das preobrasensische Regiment steht allezeit 4 Tage auf der Wache; jedes der beiden übrigen nur 3 Tage, weil sie an Mannschafft kleiner sind. — Das Kavallerie-Regiment zieht zwar immer zu Pferd ***) auf;

erhebt. Nach Peterhof zieht gemeinlich eine ganze Kompagnie auf die Wache.

*) Wenn die Kompagnie nicht komplet ist, auch viel kranke oder kommandirte Soldaten hat, so pflegt der Commandeur zur Schonung der Leute von ihnen gar keine, oder etwa bloß des Nachts auf seinem Gehößt zur Sicherheit, für sich eine Wache zu nehmen.

**) Bey üblen Wetter nehmen sie immer ein Paar reine zum Vorrath mit. Ueberhaupt sieht man sehr auf Reinlichkeit. Selbst des gemeinen Soldaten seine Wäsche müssen immer rein und weiß seyn.

**) Die Pferde sind durchgängig groß und viele derselben schön. Die für sie ersderliche Soutage wird als eine bestimmte Abgabe, von den ingermanländischen Landgütern, oder eigentlich von den daisigen Bauern anstatt ihres Kopfgeldes, nach St. Petersburg geliefert.

auf; thut aber seine Wachen gemeinlich zu Fuß bloß vor dem Sommerpalais, wenn die Kaiserin Sich daselbst aufhält, pflegt die Wache zu Pferd zu geschehen. Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth geschahen alle Wachen zu Pferde.

Seit der Regierung der Kaiserin Anna, da der Generalfeldmarschall Graf von Münnich einen Theil der Garde, (nemlich von jedem Regiment etliche Kompagnien), gegen die Türken brauchte, wo sie sich dann vor Dschakow dem heftigsten Feuer ausgesetzt sahen, ist dieselbe gegen keinen Feind zu Felde geführt, und überhaupt bloß zu den Hof-Wachen gebraucht worden *).

2. Die Chevalier-Garde.

Sie ist ein ansehnliches, obgleich nur kleines, aus einer einzigen Kompagnie, aber aus lauter Offizieren, bestehendes Corps, welches die jetzt regierende Kaiserin, anstatt der vormaligen von der Kaiserin Elisabeth eingeführten Leibkompagnie

*) Ein gewisser deutscher Schriftsteller versichert, die Garde sey niemals gegen Feinde geführt worden, und in keiner Feldschlacht gewesen. Dieß Vorgeben bedarf einer großen Berichtigung. Gleich nach dem Tod der Kaiserin Elisabeth hieß es, als sollte die Garde zu einer Expedition gebraucht werden: aber es unterblieb wegen der bald erfolgten Veränderung.

gute *) errichtet, auch Sich Selbst zu dessen Kapitän **) erklärt hat. Als Chef steht bey demselben der Herr Generalfeldzeugmeister, Reichsfürst Orlow; als Lieutenant, der Herr Generalen Chef und Vicepräsident des Kriegskollegiums, Reichsfürst Potemkin; als Kornet, der Herr Generalmajor Soritsch; die Wachtmeister Stelle bekleidete vorher gleichfalls ein Generalmajor, jetzt verwaltet sie ein Obrister; 2 Oberstlieutenants und 2 Majors machen die 4 Korporals aus. Die Kompagnie selbst besteht aus 60 Chevaliers, die fast sämtlich Lieutenants, und bey Feldregimentern placirt sind, auch daselbst ihre Säge

E 3

erhe

*) Die Kaiserin Elisabeth erhob die Garde-Kompagnie, welche Sie bey Ihrer Thronbesteigung auf der Wache fand, und zur Ausführung Ihres großen Plans, mit Sich nahm, für die geleisteten willigen und treuen Dienste, zur Leib-Kompagnie, und erklärte Sich zu deren Kapitän. In der Folge ward sie durch lauter lange schöne Leute, darunter sich viele von adelicher Geburt befanden, vortzählig erhalten; aber bald nach dem Ableben der Kaiserin ganz abgeschafft.

**) In Rußland, auch hier in Liefland, ist der Ausdruck Kapitän fast durchgängig gewöhnlich. Nur erst neuerlich haben Einige angefangen anstatt desselben zu sagen Hauptmann, so wie Obristwachtmeister anstatt Major. Billig folge ich dem hier gewöhnlichen Sprachgebrauch.

erheben, und als Kommandirte angesehen werden. Wegen ihres größern Aufwands in der Residenz, erhalten sie noch eine Zulage als Tafelgelder, aus der kaiserlichen Kasse. Eigentlich sollen lauter lange wohlgebildete Leute, die von adlicher Geburt, und bemittelt sind, darunter aufgenommen werden: welches jedoch zuweilen eine kleine Ausnahme leiden mag. Ihre Parade-Uniform ist überaus prächtig: sie besteht aus rothen Kolets, und aus Superwesten von blauen Sammt, alles mit Treffen und mit silbernen durch Kettenwerk angeinander befestigten Schildern, reichlich besetzt; auf dem Kopf haben sie einen Helm mit Federn: die Superwesten der Offiziere erheben sich durch die daran befindlichen Juwelen. Diese Parade-Uniformen bekommen sie von der hohen Krone; daher werden sie bey Hofe unter den Händen eines Kommissärs verwahrt. — Zur täglichen Uniform gehören blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, gelbe Westen und Beinkleider, Hüte mit breiten Treffen und schwarzen Federn (die Offiziere haben, wie überhaupt alle Generals, weiße Federn), und Superwesten von rothen Tuch die mit doppelten Treffen besetzt, und vorn und hinten mit dem doppelten Reichsadler geziert sind.

Nur einmal sind sie bey einer sehr feierlichen Gelegenheit, in Parade zu Pferde aufgezogen.

Ihr

Ihr Dienst besteht darin, daß immer 12 Chevaliers nebst einem Korporal, bey Hofe (wobin sie nicht reiten, sondern fahren), auf der Wache sind, wo dann 2 Chevaliers, die alle 3 Stunden abgelöst werden, im Audienzsaal vor dem Thronzimmer die Wache haben, (auch in Peterhof, wenn sich die Kaiserin daselbst befindet), wobey sie Karabiner in der Hand halten, auch sich in den Zwischenzeiten setzen dürfen. Wenn die Kaiserin in den Audienzsaal tritt, oder sich zurückbeiebt, werden sie gemeinlich zum Handfuß gelassen; erhalten auch zuweilen die Erlaubniß in das Thronzimmer zu treten, wenn daselbst gespielt wird. Der kaiserlichen Familie, und ihren eignen Commandeuren, müssen sie die Honneur abgeben; andern Personen von Rang thun sie es, wie ich höre, nur aus eigener Achtung.

3. Die Leib-Husaren und Leib-Kasaken

Diese beiden Corps, deren jedes aus einer Esquadron besteht, sind erst neuerlichst errichtet, die kaiserliche Kutsche zu begleiten. Zur Residenz hinaus bis zur ersten Station, auch von da zurück, sind 12 Mann von den Leib-Husaren, als so viel ihrer immer in Bereitschaft stehen müssen, die Begleiter; fährt die Kaiserin weiter, so werden sie von Leib-Kasaken abgelöst. — Beide

Corps sind gut beritten, und haben schöne Uniform; z. B. die ersten grüne Mäntelchen, rothe Westen mit Silber, eben solche Schabracken, und Härenmützen. Die letztern reiten mit ihren gewöhnlichen Piken. Die Leib-Husaren sind lauter schöne Leute, und bekommen doppelt so viel Sold als bey den Feldregimentern.

4. Das kaiserliche Erziehungs-Corps.

Es kam an des Land-Kadetten Corps Stelle; seine Einrichtung ist aus den darüber ergangenen Ukasen, und andern Schriften, bekannt: daher werde ich von demselben nur etwas erwähnen.

Die daselbst nach einem weislich entworfenen Plan, auf Kosten der hohen Krone erzogenen jungen Edelleute, werden zu geschickten Offizieren für die Armee gebildet. Was einige, unter andern Meyer, davon anführen, ist unbefriedigend und voreilig. — Man sucht den jungen Leuten daselbst eine Erziehung zu geben, die den Geist ausbildet, und die körperliche Stärke erhöht. Die Liebe zum Vaterland wird ihnen wichtig gemacht; hieraus haben Einige aus Unwissenheit, Anlaß zu Mißdeutungen genommen, indem sie vorgaben, die Liebe gegen Eltern könne leicht dabey in Gefahr kommen, wenigstens sich mindern, zumal da die Kinder während ihrer Erziehungszeit, das sind

15 Jahre

15 Jahre, zu ihren Eltern zu reisen keine Erlaubniß erhalten; auch diese zuweilen weder Zeit noch Gelegenheit haben, die Kinder bey ihren öffentlichen Uebungen im Corps zu sehen. Andre halten aus Mißverstand, die freie Art zu erziehen, die daher erwachsende Dreißigkeit der Kinder, das Verbot aller körperlichen schmerzhaften und den Geist niederdrückenden Strafen *), ingleichen einige Uebungen und Spiele, für bedenklich. Dergleichen Besorgnisse können bald falsche Urtheile veranlassen; vielleicht haben sie bisher bey einigen Eltern, die keine andre als ihre eigne Erziehungsart kennen, oder für gut halten, den Entschluß verzögert, aus der wohlthätigsten, ihren Kindern und ihren Vermögens Umständen sehr erspriesslichen vortreflichen Einrichtung, Vortheil zu ziehen. Hingegen giebt es einsichtvolle Eltern genug, die sich glücklich schätzen ihre Kinder in dieser wahrhaftig kaiserlichen Erziehungs-Anstalt zu brauchbaren Staatsmitgliedern gebildet zu sehen, wo Belohnungen und Strafen mit größter Weisheit als wirksame Beweggründe für die Jugend, sind ausfindig gemacht worden.

*) Ob bey äusserst dringenden Vorfällen, doch nur in der Stille und höchst selten, kleine Ausnahmen statt finden, lasse ich unentschieden

IV. Die Stärke der verschiedenen zur Armee gehörenden Corps *).

1. Die Artillerie.

Nach einer in der vorhin angeführten Liste beobachteten Ordnung, welcher ich genau folge, mache ich den Anfang mit der Division des Generalfeldzeugmeisters, oder den unter seinem Kommando stehenden Regimentern und Corps. Sie werden unter dem allgemeinen Ausdruck Artillerie begriffen, und dazu gerechnet:

Ein aus 2510 Mann bestehendes Bombardier-Regiment.

2 Regimente Kanonier } jedes von 2497

2 Regimente Fußilier } Mann;

Das Ingenieur Corps von 1065 Mann;

1 Kompagnie Minirer von 296 Mann;

1 Kompagnie Pionier von 245 Mann;

Das Artillerie Corps und die dabey befindliche Schule von 423 Mann;

Bey den Pontons sind 798 Mann;

Bey den Artillerie-Pferden 3823 Mann **);

Bey den Laboratorien in St. Petersburg und Moskow 83 Mann;

In

*) Zu der Mannschaft werden auch Denschtshiken und Jemofbshiken gerechnet, weil sie Löhnung bekommen.

***) Hierunter ist keine Regiments Artillerie begriffen.

In St. Petersburg noch besonders 286 Mann;
Bey allen Garnisonen 8376 Mann;

Bey den Arsenalen 1168 Mann;
folglich beläuft sich die ganze Anzahl, doch ohne die dazu gehörenden Offiziere, auf 29,061 Mann; Wie weit Meyer in seiner Anzeige hiervon abweicht, wird eine kurze Gegeneinanderhaltung bald lehren.

Die Kadetten im Artillerie Corps, bestehen aus jungen Edelleuten und Offizier Söhnen; sie haben, wenn sie komplet sind, alles frei, und bedürfen bloß zu einigen kleinen Nebenausgaben, und etwa zu einer bequemern Bedienung, einer Unterstützung von Hause, welche dennoch ärmere kaum vermiffen. Jeder Ueberkomplette bezahlt jährlich nur etwa 44 Rubel für die Beföstigung; Unterricht und Wohnung werden ohne Bezahlung gegeben. Eben so den über überkompletten, die, wenn sie die Reihe trift, überkomplet, und endlich komplet werden. Junge Leute die bey Artillerie Regimentern eingeschrieben sind, können im Artillerie-Corps auch freien Unterricht genieffen; und das ist die sogenannte dasige Schule. — Rechnet man alle solche wegen des Unterrichts dort befindliche junge Leute, ingleichen die überkompletten Unteroffiziere bey den namhaft gemachten Regimentern und Corps zusammen: so steigt die Summe weit über die angegebene Anzahl.

2. Die Kavallerie.

Mit ihr überhaupt, sonderlich mit ihrer Anzahl, Einrichtung, Uniform und Rüstung, sind manche Veränderungen, selbst ganz neuerlich *), vorgenommen worden: wovon hin und wieder Anzeige geschehen soll. Unter andern hatte man vormals 6 Regimenter Grenadiers zu Pferde, die nachher zu Karabinier-Regimentern gemacht wurden. Nach der angeführten Liste vom J. 1778 besteht die Kavallerie aus:

5 Regimentern Kürassiers, jedes von 1125 Mann; daher das ganze Corps 5625 Mann ausmacht. Vorher waren 6 Regimenter jedes von 5 Esquadrons; neuerlich wurde eins unter die andern vertheilt, dadurch jedes nun aus 6 Esquadrons besteht.

9 Karabinier-Regimenter, (vorher waren deren mehrere,) jedes besteht gleichfalls aus 6 Esquadronen oder 1125, folglich das ganze Corps aus 10,125 Mann. Sie wurden im J. 1762 aus Dragonern errichtet. Meyer hat sie ganz ausgelassen; dagegen die nicht mehr vorhandenen Grenadiers zu Pferde namhaft gemacht.

8 Regimenter Dragoner, jedes von 6 Esquadronen, oder 1872 Mann; ihre Anzahl be-

*) Sowohl die schwere, als die leichte Kavallerie hat jetzt einen eignen Chef.

läuft sich also auf 14,976 Mann; doch ist dieselbe neuerlich gewachsen, indem i. J. 1779 noch 2 Regimenter im orenburgschen Gouvernement aus Garnison-Bataillons sind formirt worden, so daß man jetzt 10 Regimenter hat. — Meyer zählt deren 20; so viel waren ihrer vor dem Jahr 1762, ehe ein Theil davon zu Karabinier-Regimentern eingerichtet ward. — Wie ich höre, soll jetzt zu Kasan ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden.

19 Husaren-Regimenter, nemlich:

7 Regimenter jedes von 1032 Mann, die also überhaupt 7224 Köpfe betragen.

3 Regimenter Brüdergesellschaft (Kompanciskil polki) nach dem Staat der Husaren; jedes von 1032, folglich alle zusammen 3096 Mann. Sie stehen in der Ukraine.

9 Regimenter jedes von 744, folglich überhaupt 6696 Mann.

So war ihre Einrichtung i. J. 1778; wie ich höre, sind im Anfang des Jahrs 1780 noch etliche Regimenter die vorher Pikentier waren, hinzugekommen. Verschiedene von obigen Husaren-Regimentern wurden überhaupt erst nach dem letzten mit den Türken geschlossenen Frieden errichtet.

7 Regimenter Piquenier (oder Pikener), deren 6 jedes aus 618, das 7te aber nur aus 541, folglich das ganze Corps nach dem Etat vom J. 1778, aus 4249 Mann besteht. Im Verzeichniß der Divisionen vom J. 1779 finde ich nur 3 Regimenter, daher ich vermuthete daß die übrigen nach der gleich vorhergehenden Anzeige, zu Husaren sind eingerichtet worden. Ohnehin gehören sie zu den leichten Truppen, und sind erst neuerlich errichtet, doch im letzten Türken-Krieg mit Vortheil gebraucht worden. Zu ihrer Rüstung gehören kurze Karabiner, Pistolen, Säbel und Piken.

Die ganze reguläre Kavallerie beträgt also nach dem Verzeichniß vom J. 1778 überhaupt 51,591 Mann; jetzt aber durch 2 hinzugekommene Regimenter, noch mehr. — Die irreguläre Kavallerie findet man unter Nr. 4.

3. Die Infanterie.

Auch ihre Zahl von Regimentern, hat neuerlichst sehr zugenommen. Im Jahr 1778 waren:

4 Grenadier-Regimenter, jedes von 2070, folglich zusammen 8280 Mann.

63 Musquetier-Regimenter (bey deren jedem auch 2 Grenadier-Kompagnien sind), jedes von

von 1896 Mann; daher ihre ganze Anzahl 117,747 Köpfe beträgt. Aber im Verzeichniß der Divisionen vom J. 1779 findet man 65 Regimenter, wozu noch 6 Regimenter kommen die damals aus Garnison-Bataillons errichtet wurden, nemlich 5 im orenburgschen und eins im asowschen Gouvernement; daß also jetzt wirklich 71 Musquetier-Regimenter vorhanden sind. In der büschingschen Erdbeschreibung werden nur 46 angegeben *).

6 Bataillons Jäger, jedes von 990, folglich zusammen 5940 Mann.

7 Bataillons Infanterie, jedes von 699, also überhaupt 5592 Mann. — Wo ich nicht irre, ist neuerlich von einem Theil derselben ein Regiment errichtet worden.

Die Garnison-Bataillons in den Städten betragen nach der Liste vom Jahr 1778 überhaupt 87,779 Mann. Hiervon sind nach dieser Zeit einige Feldregimenter errichtet worden. Ob daher ihre Anzahl jetzt verringert, oder durch Rekruten und abgelassene Soldaten von Feldregimentern, wieder vollzählig gemacht sey, ist mir nicht bekannt.

*) Das angeführte neueste Reglement, und Andre wissen auch nur von 46.

Soldaten die zu Bergwerken, Gärten u. d. g. gebraucht werden, mit Inbegriff der in den Schulen befindlichen 17,303 Soldaten Söhne die auf Kosten der hohen Krone unterhalten*), unterrichtet, und zu Soldaten erzogen werden, betragen überhaupt 34,687 Mann.

4. Irreguläre Truppen.

Auch sie sind in Regimenter vertheilt. Nach der angeführten Liste gehören dazu:

24,976	Mann donische Kasaken	im Feld
9932	— orenburgsche —	} dienen sie als irreguläre Kavallerie.
4340	— astrakansche —	
7153	— tobolskische —	
2400	— verbrüderete —	

Folglich überhaupt 48,801 Mann. Hierunter sind aber diejenigen nicht begriffen, die ihre eignen Wohnungen, oder eine gewisse Gränze gegen feindliche Streifereien bedecken müssen; oder die zu gewissen Ansträgen und Geschäften gebraucht werden: welche zusammen auch eine große Anzahl ausmachen.

5. Die Landmiliz.

Sie wird in der besagten Liste nicht zur Armee gerechnet, auch finde ich sie nicht im Verzeichniß

*) Sie bekommen Soldaten-Proviant und Kleidung.

zeichniß der Divisionen; daher kan ich ihre eigentliche Stärke nicht angeben. Nach dem Etat vom Jahr 1763, besteht sie theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Wenn eine Nachricht gegründet, und ihre Einrichtung nicht neuerlich geändert ist, so gehören dazu 24 Regimenter, die zusammen 26,598 Mann ausmachen.

V. Von der Armee überhaupt.

Seit ihrer Entstehung sind wie schon erwähnt wurde, öftere Veränderungen mit ihr vorgenommen, ganz neue Corps errichtet, alte aufgehoben, ihre Form geändert, oder sonst neue Einrichtungen getroffen worden*). Die merkwürdigste und wichtigste Veränderung in Ansehung ihrer innern und äuffern Verfassung, geschah im Jahr 1763, da für die ganze Armee, und jedes Corps insbesondere, ein ganz neuer Etat entworfen, und nach geschעהener allerhöchsten Bestätigung eingeführt ward. Dieser wird noch jetzt beobachtet; doch hat man auch seit jener Zeit für gut befunden, manche Abänderung zu treffen: so sind z. B. bey der schweren Kavallerie die Esquadronen vermehrt, dagegen

*) Und dieß geschieht noch jetzt sehr oft; alles kan ich nicht anführen.

dagegen die Anzahl der Regimenter verringert; das Pikenier-Corps, und einige neue Husaren-Regimenter errichtet; irreguläre Truppen zu regulären Regimentern erhoben; ansehnliche Zulagen zu den Officier-Nationen und dem Soldaten-Proviant, bewilliget worden, u. d. g. Auch in Ansehung der Rüstung und Uniformen haben neuerlich einige Abänderungen statt gefunden. Ueberhaupt erfordert die Weisheit jeden Vortheil der sich im Lauf der Dinge darbietet, nach Anlaß der Umstände zu nutzen.

Im Jahr 1762 bestand die Infanterie aus 4 Grenadier- und 46 Musquetier- folglich aus 50 Feldregimentern. Damals zählte man, wo ich nicht irre, nur 7 Divisionen, die gemeinlich ihren Namen von den Provinzen oder Gouvernements führen, in welche sie verlegt sind; nemlich: die St. Petersburgsche, liesländische, estländische, finländische, moskowsche und säwskesche; jede hatte ihre eigne Farbe zu ihren Fahnen, und die Grenadier-Regimenter auch eine besondre. Jetzt ist die Stärke des Kriegsheers, und die Anzahl der Divisionen und Regimenter ungleich größer.

Daß die russische Armee, nach dem Verhältniß ihrer Größe, weniger zu unterhalten kostet, als irgend eine andre eben so zahlreiche europäische Kriegs-

Kriegsmacht, ist bekannt, und leicht zu erachten, indem die Rekrutirung der hohen Krone gar keinen Aufwand macht, wovon hernach; auch kein Soldat in der Welt so sparsam hauszuhalten versteht als der russische, daher ist seine Löhnung ungemein klein; überdieß werden die Kriegsbedürfnisse sämtlich, oder doch größtentheils, im Reich selbst und sehr wohlfeil gefunden: anderer Vortheile zu geschweigen, von welchen noch hin und wieder Erwähnung geschehen wird. Herr Büsching sagt in seiner Erdbeschreibung, die russische Armee koste jährlich wohl 5 Millionen Rubel. Das ist viel zu wenig. Nach dem Etat vom Jahr 1763 betragen allein die Gagen und Löhnungen für die Generalität und die Regimenter jährlich 3,277,819 Rub. 66 Kop. wo sind noch Mondirungen, Gewehr, Ammunition, Proviant, Pferde, Artillerie u. s. w. Schon der Sold, die Mondirungen und die Ammunition für die gemeinen Soldaten (ohne Offizier Gehalt, Proviant, Kavallerie-Pferde u. s. w.) bey der Armee, erfordern nach einer Berechnung vom Jahr 1778, jährlich 5,460,280 Rub. 21 Kop. Von einem angesehenen und zuverlässigen Mann, der alle dergleichen Dinge lange unter seinen Händen gehabt hat, ist mir die Nachricht gegeben worden, daß man in Friedenszeiten für die ganze Armee und deren

deren Bedürfnisse, jährlich ungefähr 9 Millionen, und noch überdies für die Proviantsverwaltung etwa 2,300,000 Rubel rechnen müsse. Beweise und Erläuterungen werden Liebhaber in den hernachfolgenden Berechnungen finden. — In einigen Gegenden kostet der Krone die Anschaffung des Proviants und der Fourage wenig: nemlich wo beides wohlfeil ist, wie in der Ukraine; oder wo das Land dergleichen Dinge als eine bestimmte Abgabe liefern muß, wie in Liesland; oder wo man den Truppen zu ihrem Unterhalt Ländereien kan anweisen, wie z. B. bey St. Elisabeth; auch wo das Klima und schöne Weiden eine lange Gräsfrütterung gestatten, u. d. g.

Die Generalität, ingleichen alle Stab- und Oberoffiziere, genießen Vortheile die man bey keiner andern Armee findet: sie bekommen nemlich nach der Größe ihres Rangs, auffer einer Anzahl von Rationen in Geld, auch Denschtschiken, das sind Bedienten *). Vormalß rechnete man jede Ration zu 90 Kopel, und bezahlte sie für 6 Monat; die übrigen Monate solte der Offizier sein Pferd mit Gras zu unterhalten suchen: daher bekam er für jede Ration jährlich 5 Rubel 40 Kopel. Die jetzt regierende große Kaiserin hat aus beson-

*) In einem gewissen Buch werden sie Kutscher genannt.

derer Gnade eine beträchtliche Zulage bewilligt; denn nun werden für jede Ration jährlich 12 Rubel bezahlt, daher man entweder das ganze Jahr hindurch für jeden Monat 1 Rubel, oder wenn man 8 Monat zur Stallfrütterung, die übrigen aber zur Weide rechnet, monatlich 1½ Rubel bekommt. Diese Rationen werden sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, an die Kavallerie- und Infanterie-Offiziere mit Geld bezahlt, welches in Gegenden wo alles wohlfeil ist, oder wo der Bauer bey Ablieferungen seiner Produkten nicht genau auf Maaß und Gewicht kehrt, dem Offizier zum Gewinn gereicht, da er ohnehin im Quartier selten so viel Pferde hält, als ihm nach dem Etat bestanden sind. — Die Denschtschiken werden aus den Rekruten genommen: Der Offizier macht aus ihnen Reitknechte, Kutscher, Kammerdiener, Köche, Läger, Käufer u. d. g. Hat er eigne Leute, so daß er den von der Krone ihm bestandenem Kerl nicht braucht, so wird ihm dessen Löhnung und Proviand jährlich mit 10 Rubel 25 Kopel ausgezahlt. Diesen Vortheil nutzt mancher arme Offizier; er nimmt keinen Denschtschik an, da er bey seiner Kompagnie Leute genug findet die ihn gern bedienen. Diese Denschtschiken bekommen weder von der Krone, noch vom Regiment, Kleidung; sie müs-

sen sich von ihrer Löhnung die jährlich 6 Rubel 30 Kopet beträgt, (ihren jährlichen Proviant rechnet man jetzt 3 Rub. 95 Kop.) selbst kleiden, wenn ihnen nicht der Offizier zu seiner Ehre eine anständige Kleidung machen läßt. — Kein Unteroffizier bekommt Rationen oder Denshschiken; reichere halten zu ihrer Bequemlichkeit Pferde auf ihre eignen Kosten; überhaupt findet man bey der ganzen Armee gewiß nur selten einen Infanterie-Unteroffizier, der nicht ein eignes Pferd haben sollte; ist er verheirathet, so kan er dasselbe gar nicht entbehren.

Die Sagen und Löhnungen werden immer zu gehöriger Zeit, aber nicht wie Meyer in seinen angeführten Briefen erzählt, alle Vierteljahr; sondern alle Tertial, oder jährlich in 3 Terminen (seinen Proviant empfängt der Soldat monatlich in Natur), ausgeahlt. Einige haben dieß als eine Unbequemlichkeit für den gemeinen Mann angesehen; aber sie irren: er macht seine Einrichtung als guter Wirth, und besorgt bey dem Empfang seiner Löhnung sogleich alle seine Bedürfnisse auf 4 Monat *), immer mit Vortheil durch

*) Einige meinen, wenn der Soldat alle 5 Tage, wie in einigen ausländischen Diensten, seine Löhnung bekam, so würde er weniger an starke Getränke werden.

die bey der ganzen Armee eingeführten Artelle, vermöge deren mehrere zusammen eine gemeinschaftliche Kasse führen. Gemeinlich hat jede Korporalschaft ihren eignen Artel in Ansehung ihrer Beköstigung; die ganze Kompagnie aber in Ansehung ihrer Ersparungen und Artel-Pferde, wovon hernach. — Im Lager und im Felde machen auch öfters die bey einer Kompagnie stehenden, oder mehrere, Offiziere einen Artel, weil es in hiesigen Diensten nicht Mode ist, daß sie bey ihren Commandeuren freie Tafel haben; doch pflegen sowohl Generale als Obristen diejenigen Offiziere die bey ihnen Geschäfte haben, zur Mahlzeit einzuladen.

Der russische Soldat marschirt täglich 30. Werst, zuweilen etwas mehr oder weniger; da er aber am dritten Tag Rasttag hält, so kan man eigentlich auf 3 Tage 60 Werst rechnen. Doch ist es nichts Unerhörtes, daß Regimenter täglich 40 oder mehrere Werst, ohne Rasttag zurücklegen, und sich doch der Soldat dabei sehr wohl befindet, ob er gleich viel Ammunition und Proviant trägt. Auf dem Marsch nimmt ein

D 4

Regie

den. Nein, dann würde er alle 5 Tage betrunken seyn; jetzt kan es ein Liebhaber nur jährlich dreymal thun.

Regiment immer auf 10 Tage Proviant: auf 4 Tage trägt der Soldat auf seinem Rücken; auf 6 Tage wird auf Wagen geführt. Im letzten türkischen Krieg führte die Armee immer auf 30 Tage Proviant mit sich, zu dessen Fortbringung besondre Pferde und Ochsen von der Krone bestanden waren. Dieß alles wohl erwogen, wird man keine Ursach finden, sich über das große Gepäck der russischen Armee auf weiten Märschen zu wundern; zumal wenn man noch dazusetzt das die meisten Fuhrwagen nur klein sind, und von kleinen oder von wenig Pferden gezogen werden. — Daß die russische Armee niemals eine Feldbäckerei wie andre ausländische Kriegsheere, nöthig hat, ist schon im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen angezeigt, auch die Art wie der gemeine Soldat sein Brod ohne alle Weitläufigkeit selbst bäckt, kürzlich beschrieben worden. Auf dem Marsch werden gemeinlich einige Soldaten voraus kommandirt, um das erforderliche Brod unter Aufsicht eines Offiziers, fertig zu backen.

VI. Das Kriegskollegium.

Im russischen Reich ist kein Kriegsminister: was vor desselben Departement in einigen andern Ländern gehört, ist hier gleichsam unter mehreren

Rolle:

Kollegien und Departementer vertheilt, doch das meiste der Besorgung und Oberaufsicht des Kriegskollegiums anvertraut, als welches daher zu den höchsten und wichtigsten Reichskollegien mit Recht gezählt wird. In allen solchen steht oben am Tisch immer ein leerer Lehnstuhl unter einem Thronhimmel für des Reichs Oberhaupt: an beiden Seiten des Tisches sitzen die Mitglieder; unter denen sich im Kriegskollegium eine Verschiedenheit findet: denn einige sind beständige, und gehören alsdann eigentlich nicht zu den Divisionen; andre werden öfters abgewechselt. Zu den ersten gehört: 1) Der Präsident, welche Stelle kein andrer als ein Generalfeldmarschall bekleiden kan; oft, so wie jetzt, ist sie unbesezt. 2) Der Vicepräsident, allezeit ein General en Chef, der wenn kein Präsident da ist, desselben Stelle vertritt; vermöge seines eignen Amtes aber, sonderlich auf die Ausfertigungen, die genaue Beobachtung der Befehle, und die Kanzeley, sehen muß. Jetzt wird diese Stelle bekanntermaaßen von dem Herrn General en Chef und Ritter Reichsfürst Potemkin verwaltet, der daher in diesem hohen Kollegium als das erste Mitglied den Vorsitz hat. Zuweilen sollen 2 Generals en Chef zugleich Mitglieder des Kriegskollegiums gewesen seyn. 3) Ein Generalleutenant, und 4) ein Generalmajor.

D 5

Das

Das Sekretariat verwaltet allezeit ein Obrister; und wie in allen hohen Reichskollegien und Gerichten, ist auch hier ein Procureur. Hierzu kommen noch die abwechselnden Mitglieder, nemlich ein Generallieutenant, und ein Generalmajor, welche auf 1 bis 2 Jahre, oder so lange es der Kaiserin beliebt, die auch mehrere Mitglieder nach Gutbefinden ernennet, auf erhaltenen Befehl, von ihren Divisionen, gleichsam als Rathgeber in dem Kriegskollegium gegenwärtig seyn müssen; um von der Beschaffenheit der Armee die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen, und deren etwanige Bedürfnisse anzuzeigen.

Dieses Kollegium giebt der Armee die nöthigen Befehle, und empfängt von ihr, ihrem Zustand und ihren Bedürfnissen, Berichte; trift die erforderlichen Verfügungen wegen der Divisionen, welche dasselbe nach Gutbefinden ändert; bestimmt den Marsch oder den Aufenthalt der Regimenter; versetzt Generale und Offiziere; besorgt das Avancement *), doch so daß von Staboffizieren an, die Bestätigung von der Kaiserin Selbst abhängt, welche auch derselben Patente allerhöchst eigenhändig unterschreibt; dahingegen die Patente für

Subal-

*) Wovon noch hernach eine nähere Anzeige geliefert wird.

Subalternoffiziere von dem Kriegskollegium ganz allein, ausgefertigt und von desselben Chef unterschrieben werden. Einrichtungen bey der Armee, oder bey einem Corps derselben; Anordnungen der Läger und Campementen, von welchen so wie überhaupt von der Beschaffenheit der Regimenter, an dieß hohe Kollegium müssen Berichte abgestattet werden; Ansetzung eines wichtigen Kriegsgerichts *); Ertheilungen der Pensionen, und der gesuchten Abschiede u. d. g. hängen ganz, oder bey sehr wichtigen Vorfällen eines Theils, von demselben ab; wie es denn auch die für die Armee erforderlichen Summen, sonderlich in Kriegszeiten, und andre Kriegsbedürfnisse, anweist **).

Verschie-

*) Ueber minder wichtige Vorfälle bey einem Regiment, verordnet der Divisions-Commandeur Kriegrecht zu halten, und ernennet die dazu erforderlichen Personen; doch müssen die Akten dem Kriegskollegium zur Beprüfung, und das Urtheil zur Bestätigung, unterlegt werden. Findet dasselbe ein Versehen, so verbietet es die Vollziehung, und belegt die Richter mit Strafe. So verlor vor mehrern Jahren der Präses eines Kriegsgerichts, eines Jahrs, jeden Besizer eines Tertials Gage, der Auditor nach den ergangenen Vorschriften untersucht hatten.

**) Bey Anweisung und Verwaltung der Summen findet sich zuweilen Gelegenheit zu Ersparungen; wie denn

Verschiedene Departementer hangen in gewissen Betracht von dem Kriegskollegium ab, und empfangen von demselben die nöthigen Anweisungen oder Befehle, oder senden an dasselbe von den ihrer Besorgung anvertrauten Dingen Berichte, als:

1) Der Generalfeldzeugmeister, unter dem das ganze Artillerie, Ingenieur- und Fortificationswesen steht. Einer der wichtigsten Posten bey der Armee, der allzeit den Händen eines Generals en Chef anvertrauet wird. Jetzt verwaltet ihn bekanntermaassen der Herr Generalfeldzeugmeister und Ritter Reichsfürst Orlov.

2) Das Kriegskommissariat, welches die Summen für die Divisionen und Regimenter anweist, und auszahlt; auch diejenigen Ammunitions- und Mondrungsstücke besorgt, welche nicht bey den Regimentern selbst verferrigt, oder von den Obristen angekauft werden. Ueber eben diese Dinge fodert es Berichte um die nöthigen Verfügungen zu treffen.

3) Die General Proviantverwaltung, welche den Ankauf und die Herbeysschaffung des Proviant

denn der Generalfeldmarschall Apraxin einmal der Kaiserin Elisabeth 4 Millionen Rubel überlieferte, welche das Kriegskollegium erspart hatte.

viant's und der Fourage, besorgt; dazu Geld oder Anweisungen giebt; Magazine erbauen läßt, was nicht verbraucht wird, verkauft, u. d. g.

4) Die Gewehr-Fabriken, und was dahin einschlägt.

Folgende die Armee betreffende Dinge gehören nicht vor das Kriegskollegium, sondern vor andre hohe Reichskollegien' und Departementer:

1) Wichtige Veränderungen und neue Einrichtungen bey der Armee, wie auch Verabschiedungen angesehenen Männer, u. d. g. Hierin entscheidet die Kaiserin allein: Ihr kan das Kriegskollegium seine Vorschläge vorlegen. Neue Einrichtungen von Wichtigkeit werden zuweilen einer besondern Kommission übergeben.

2) Operationspläne zur Führung eines Kriegs, werden im Conseil oder kaiserlichen Cabinet entworfen, und von da aus den kommandirenden Generalen zugesandt.

3) Vom heiligen dirigirenden Synod bittet das Kriegskollegium um die erforderlichen Regiments-Priester; und wenn einer von ihnen etwas verbricht, so wird er mit einem Bericht eben dahin, oder an einen Bischof, zur Untersuchung der Sache, und zur Bestrafung, gesandt *).

4) Ut

*) Es versteht sich von selbst, daß die protestantischen Divisi-

4) In das Revisionskollegium wohin alle Rechnungen aus dem ganzen Reich gehören, muß jedes Regiment jährlich auch die seinigen zur Überprüfung einbringen.

5) Das medicinische Kollegium beprüft und verordnet die bey der Armee erforderlichen Aerzte und Wundärzte, welche das Kriegskollegium durch ein Memorial verlangt. Wenn einer von ihnen etwas verbricht, so kan die Sache zwar bey dem Regiment, oder der Division, oder gar bey dem Kriegskollegium, untersucht, aber nicht bestraft werden, als welches vor das medicinische Kollegium gehört.

6) Die medicinische Kanzley weist für die Regimente die nöthigen Arzneien an, und erhebt dafür die zu deren Bezahlung bestimmten Gelder.

VII. Die Divisionen.

Daß sie ihren Namen gemeinlich von der Provinz oder dem Gouvernement führen, wo sie stehen, ward schon vorher erwähnt. Jede wird von einem Generalfeldmarschall, oder einem General

Divisionen-Prediger unter andern Obern, wo ich nicht irre, unter dem Reichs Justizkollegium der liefländischen und finländischen Sachen, stehen.

neral en Chef, Kommandirt, welcher bey seiner Division großes Ansehen, und in Rücksicht auf das Avancement viel Macht hat, wovon hernach. Die Divisionen sind in Ansehung ihrer Größe sehr verschieden; auch sind nicht immer alle dazu gehörende Regimente in der Provinz gegenwärtig; sondern zuweilen einige derselben anderswohin z. B. nach St. Petersburg auf die Wache, oder nach Polen u. s. w. Kommandirt.

Des Sommers bringt die Division im Lager zu, dessen Bestimmung großentheils von derselben Chef abhängt; der auch wohl wegen der großen Entfernung, oder aus andern Gründen, einem Regiment erlaubt, nahe bey seinen Quartieren ein Lager zu beziehen. Zuweilen rücken nur 2 Regimente zusammen. Von dem Campement und den dabey vorgenommenen Uebungen, werden Berichte und Zeichnungen an das Kriegskollegium gesandt.

Bey den Divisionen werden nicht nur Divisions-Doctoren und Stabschirurgen verordnet; sondern man hat auch vor einigen Jahren angefangen wegen der deutschen Offiziere, protestantische Prediger anzunehmen, deren jeder jährlich 400 Rubel aus der kaiserlichen Kasse erhebt. Diese bedienen mit ihrem Amt die bey den Divisionen befindlichen, dann auch andre in Rußland

wohnen

wohnende Protestanten, die sich etwa nicht im Stand sehen auf eigne Kosten einen Prediger zu unterhalten.

Um meine Leser mit der Anzahl, Größe und den Namen der Divisionen, ingleichen mit den Namen der Regimenter, die den ihrigen meistens theils von einer Stadt führen, bekannt zu machen; liefere ich hier das vom Kriegskollegium bey der Armee i. J. 1779 bekannt gemachte Verzeichniß, wie ich es von einem Offizier in einer deutschen Uebersetzung erhalten habe *). Die schon im vorhergehenden hinlänglich angezeigte ansehnliche Division des Generalfeldzeugmeisters, ingleichen die Garnison-Bataillons, und die Landmiliz als eine besondere Division, sind nicht mit darunter begriffen. Hingegen wird eines jeden Regiments beständiges Quartier **) dabey angezeigt, nemlich die Stadt in welcher gemeiniglich nur der Stab steht; die Kompagnien werden gewöhnlich in die Dörfer verlegt.

Die

*) Vielleicht sind einige Namen nicht ganz richtig geschrieben; inzwischen hat sich der Uebersetzer an das russische Original als den sichersten Führer, gebunden.

**) Die beständigen Quartiere werden doch zuweilen verändert, sonderlich wenn ein Regiment zu einer andern Division versetzt wird, welches zuweilen geschieht.

Die Divisionen bestehen theils aus Infanterie theils aus Kavallerie-Regimentern. Letztere müssen zwar auch an den Divisions-Chef Berichten, und von ihm Befehle annehmen; haben aber ihre eignen Generale, und überdies ihren eignen Chef von dem sie abhängen und Befehle bekommen: denn die sämtliche schwere Kavallerie steht unter dem Befehl und gehört gleichsam zur Division des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsfürsten Rumanzow Sadunaiskoi; die gesammte leichte Kavallerie aber steht unter dem Befehl und gehört gleichsam zur Division des Herrn Generalsen Chef und Vicepräsidenten des Kriegskollegiums Reichsfürsten Potemkin. Diese beiden Befehlshaber empfangen von allen unter ihrem Kommando stehenden Kavallerie-Regimentern die gehörigen Berichte, und besorgen bey denselben das Avancement u. d. g. wie hernach soll angezeigt werden.

Jetzt die Divisionen selbst, wie sie i. J. 1779 waren; seit der Zeit sind neue Regimenter hinzugekommen, oder Verlegungen und Aenderungen vorgefallen, von denen ich nur etliche in kurzen Anmerkungen berühren werde.

„Die Verlegung der Regimenter von Ihro Kaiserlichen Majestät ganzen Armee, in die beständigen Quartiere, mit namentlicher Anzeige eines jeden Regiments und Orts.

stes u. 6tes Stück.

E

I. Die

I. Die St. Petersburgsche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen Kivila Grijorjewitsch Kasumofski *)

Infanterie-Regimenter:

Das Leib-Grenadier-Regiment, in Nowoi Ladoga;

Das narvische, in Narva;

Das archangelgorodsche, in Perchow.

Kavallerie-Regimenter:

Kürassier, das nowotroizsche, in Staroironk;

(Das fargapolsche, in Agdon **)

Karabinier: { Das rigische, in Welikiluk und
Loropiz.

Ein Husaren Regiment nach der Tour ***).

2. Die liefländische Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Fürsten Alexander Michaillewitsch Solizyn.

Infan-

*) Jetzt soll der Herr Generalfeldmarschall Fürst Solizyn, sowohl diese als die gleich folgende liefländische Division kommandiren.

***) Jetzt steht es in Liefland, wird aber wieder wegziehen.

****) Auch Infanterie Regimenter, und zuweilen Karabinier-Kommandos, müssen auf eine Zeitlang nach St. Petersburg, von andern Divisionen zur Wache kommen.

Infanterie-Regimenter:

Das nascheburgsche, in Riga;

Das uglizsche, in Lemsal;

Das sibirische, in Wolmar.

Kavallerie-Regimenter *):

Das Leib-Kürassier-Regiment, in Dorpat **).

3. Die ehstländische Division unter Kommando des Herrn General en Chef Nikolai Iwanowitsch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das welikolutsche (oder welikoluzsche), in Reval;

Das fetsholmsche, in Wesenberg;

Das wolgodsche, in Leal;

Das ingermanländsche, in Reval.

Kavallerie-Regimenter:

Das Großfürstliche Kürassier-Regiment, in Weissenstein;

Das kasansche Kürassier-Regiment, in Gabsal.

E 2

4. Die

*) Jetzt steht das fargapolsche in Kellin, zieht aber bald nach Rußland; an seine Stelle kommen das pleskowsche und das narvische Karabinier-Regiment, hieher nach Walk und Kellin.

***) Noch ist es nicht angekommen, man erwartet es.

4. Die finländische Division unter Kommando des Herrn General en Chef Jacob Alexander Bruce *).

Infanterie: Regimenter:

Das tobolsche, in Wiburg;
Das elisabethgradsche, in Wiburg;
Das plestowsche, in Friedrichsham;
Das newsche, **);
Das wiburgsche, in Wiburg;
Das finländische Jäger: Bataillon.

5. Die mostowsche Division unter Kommando des Herrn General en Chef Michaila Nikitewitsch Wolchonstoi.

Infanterie: Regimenter:

Das mostowsche, in Serpuchow;
Das wolodimersche, in Wolokolamsk;
Das rostowsche, in Kostow;
Das resansche, in Resan;
Das tyulasche, in Tula;
Das jaroslawsche, in Jaroslaw.

Karab

*) Da Er sich eine Zeitlang in fremde Länder zu begeben, die allerhöchste Erlaubniß erhalten hat; so kommandirt jetzt ein Andreer diese Division.

** Den Namen des Orts getraue ich nicht anzuzeigen, da mein Exemplar einen ganz unbekanntem nennt.

Kavallerie: Regimenter:
Das mostowsche, in der Gegend bey Resan;
Das rostowsche, in Orel;
Ein donisches Kasaken Regiment.

Von dieser Division wird ein Theil im nischegorodschen Gouvernement verlegt unter Kommando des Herrn Generals Stupischin *).

Infanterie: Regimenter:

Das permsche, in Kurnisch;
Das zweyte mostowsche, in Kusmademjansk;
Das nischegorodsche, in Nischnem (oder Nischneinowgorod).

Kavallerie: Regimenter:

Das narwsche Karabinier: Regiment **);
Das nischegorodsche Dragoner: Regiment.

6. Die belorussche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen Sachar, Grijorjewitsch Tschernishev.

Infanterie: Regimenter:

Das zweyte Grenadier: Regiment, in Mohilow und Schlow;

E 3

Das

*) Er heißt Alexi Alexewitsch Stupischin und ist Generallieutenant wie auch Gouverneur im nischegorodschen Gouvernement.

** Jetzt kommt es zur liefländischen Division.

Das polozksche, in Nemse und Lebatsch;
 Das St. peterburgsche (oder peterburgsche) in
 Mefkow;
 Das revalsche, in Wittepski;
 Das belorussche Jäger: Bataillon.

Kavallerie: Regimente:

Das jamburgsche Karabinier: Regiment, in Resigi;
 Das belorussche Husaren: Regiment, in Wolwe
 und Tschetecherske *);
 Das St. peterburgsche Dragoner: Regiment,
 in Nemse und am Fluß Wolse zur Bedeckung
 der ausländischen Kolonien;
 Ein donsches Kasaken: Regiment.

Bey dieser Division ist noch nicht angezei-
 net: das smolenzksche Dragoner: Regiment, in
 Polen **).

7. Die smolenzksche Division, unter Kom-
 mando des Herrn General en Chef Fürsten Ni-
 kolai Wasiljewitsch Kerpnin.

Infanterie: Regimente:

Das vierte Grenadier: Regiment, in Koslow;
 Das tschernigowsche, in Smolensk;
 Das smolenzksche, in Smolensk;
 Das susdalsche, in Beloi.

Kavallerie:

*) Hier findet wohl mancher Leser etliche unbekannte
 Namen.

***) Damals stand es in Polen.

Kavallerie: Regimente:

{ das kasansche, in Wasem;
 Karabinier { das ingermanländsche in Dorgo-
 busch *).

8. Die kasansche Division, unter Kommando
 des Herrn General en Chef Fürsten Wasilei
 Michailowitsch Dolgorukoi Krinskoi.

Infanterie: Regimente:

Das kasansche, in Kasan;
 Das tomsche (oder tomsksche,) an der moskowschen
 Linie der ersten Distanz in 5 Bestungen;
 Das seliginsche (oder selenginskische,) in Tsch-
 kaskaren.

Von dem moskowschen Heer 500 Mann, auf beiden
 Seiten des Wolga: Flusses bis an Kungur,
 in den Dörfern des kasanschen Distrikts.
 Zu dieser Division gehört auch noch das oren-
 burgsche Corps.

Infanterie: Regimente:

5 Infanterie Regimente werden von den dazigen
 Garnisonen formirt, dann von dem Souver-
 neur verlegt, das erste und zweyte in Dren-
 burg, das dritte in Oserna, das vierte nach
 Uralzk zu, das fünfte in Stawropol, 2 Kom-
 pagnien in verschiedene Bestungen.

E 4

Kavalle-

*) Herr Büsching nennt diese 2 Städte Wjasma und
 Dogorobusch.

Kavallerie-Regimenter:

2 Dragoner-Regimenter werden von den dasigen Garnisonen formirt, dann vom Gouverneur verlegt, das erste in Drenburg, das zweyte in Troizke, die Esquadrons in verschiedene Bestungen *).

Drenburgsche Kasaken-Regimenter, das erste in Drenburg, das zweyte in Troizke, und etliche hundert Mann in verschiedene Bestungen.

9. Die woronesche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Grafen Iwan Petrowitsch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das woronesche, in Usman und dessen Distrikt;
Das Kaporsche, in Karmejak und Olschanst Distrikten;

Das butirsche, der Stab in Drel, das Regiment im woroneschen Distrikt;

Das nisowsche, in Semlansk und dessen Distrikt;

Das wätschische, in bitjuschischen Kronen-Dörfern, der Stab im Dorf Bobrowe.

Kavallerie-Regiment:

Das bleskowsche, Karabinier-Regiment **).

10. Die

*) In Kasan selbst wird jetzt ein ganz neues leichtes Dragoner-Regiment errichtet.

***) Es ward von der liefländischen Division im Jahr 1779 verlegt, und 1780 nach seinen neuen Quartieren die es in Koslow hat; jetzt kommt es zurück nach Liefland.

10. Die ukrainische Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen (jetzt Reichsfürsten) Peter Alexandrowitsch Rumanzow Sadunaiskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das muromsche, in Omzenske;

Das ladowsche, längs der Linie der ersten Division, in Stawropol und der alexandrowschen Bestung;

Das tanbowski, in Goltwe;

Das starostolsche, in Goltwe;

Das seerische, (oder vielleicht das sewskische), in Kusik;

Das bränsche, in Lebedane;

Das jelezsche, in Ustiwiz;

Das belerische, in Gaditsch;

Das kursche, in Buditsch;

Das belosersche, in Kusik;

Das alexerische, in Sewsk;

Zu dieser Division gehört noch:

Das kirowsche, in Lugina unweit Sewsk.

Kavallerie-Regimenter:

Das St. Georgen-Kirvasier-Regiment *), in Starodub;

E 5

Zu

*) Vorher hieß es das dritte Kirvasier-Regiment; im letzten Türkenkrieg bekam es seinen jetzigen Namen. Einige nennen es das Ordens-Regiment.

Zu dieser Division gehört noch:

Das taganrofsche Dragoner-Regiment, in Erugujewsk (vielleicht Tschugujew).

Husaren-Regimenter:

Das achtirische, in Achtirka;

Das charkowsche, in Charkow;

Das isumsche, in Smijew;

Das sumsche, in Sum;

Das ostragoschische, in Semenke.

Ukrainische leichte Reiterey:

Das newische, in Koselk;

Das säwersche, in Priluk;

Das tschernigowsche, in Tschernigow.

11. Verlegt in neu-rußländischen, asowschen und astrachanschen Gouvernementern, unter Kommando des Herrn General en Chef (Reichs-) Fürsten Potemkin *).

A. Im neu-rußländischen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das dritte Grenadier-Regiment, in Koslow;

Das dneprowsche, in Kinburn;

Das koslowsche, in Cherson **);

Das

*) Dieses ungemein große Corps gleicht wegen der Menge der dazu gehörenden Regimenter, einer Armee; ist auch nicht als eine Division angezeiget.

**) Wird auch Herson und Ebersoon geschrieben, ist eine neu-

Das orlowsche, in Kinburn;

Das nowoginsche, in Cherson;

Das scherwansche, in Cherson;

Das tenginsche;

Das apsherwonsche, in Pultawa;

Jäger-Bataillons { das bugsche,
das dneprowsche, }

Beide in Kiskrimen.

Kavallerie-Regimenter:

Das Kinburnsche Dragoner-Regiment,

Husaren-Regimenter: { das dalmatische,
das moldausche,
das macedonsche,
das ungarische,
das dneprowsche.

Piknier-Regimenter: { das elisabetgradsche,
das dneprowsche,
das chersonsche,

Diese sämtlichen Kavallerie-Regimenter sind jenseit des Flusses Dnieper verlegt; die Husaren- und Piknier-Regimenter in ihren Kolonien; Ihr Unterhalt wird angefertigt in Nowoi-Kaidak, in Elisabetgrad, in Katerinenburg, Archapellik; und für das dneprowsche Piknier-Regiment in der Stadt Kabilak.

2 Regi:

neuerlichst angelegte Befestigung etwa 80 Werst von Dschakow.

2 Regimenter donsche Kasaken,
 1 Regiment tschugujewsche Kasaken, in Pokrowka.
 Dneprowsche Linie: 3 Regimenter Kasaken, an
 der neuen Linie in den Bestungen Silinbeiß,
 Kirilowß, und Pitinß.

B. Im asowschen Gouvernement:

Infanterie Regimenter:

Das asowsche, in Kertsch und Janikol (oder
 Jenikale;)

Das troizsche, auch daselbst;

Das griechsche;

Ein Regiment wird formirt vom rostowschen
 und nisowschen Bataillon nach Kertsch und
 Janikol.

Kavallerie-Regimenter:

Infanterie-Regimenter:	}	das slawensche,	} in der bachmut-	
		das iletzische,		} schen Provinz;
		das wolgosche,		
		das lugansche, in seinen eignen Dör-		
		fern;		
das pultawsche, in Staroi-Somosche;				

Ein donsches Kasaken-Regiment.

C. Im astrachanschen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das astrachansche, in Astrachan;

Das

Das fabardinsche, längs der Linie in den Be-
 stungen St. Paul, Maridworda, Andossi,
 an der ersten Distanz;

Das kurinsche, in Jarzin;

Das mosdoffsche Feldbataillon, in Mosdof;

das gorsche, längs der Linie in Stav-
 ropol, Alexandrowß in der zwey-
 ten Distanz;

Jäger Ba-
 taillons: } das fabardinsche, längs der Linie in
 der Bestung Katerina nach der
 ersten Distanz.

Kavallerie-Regimenter:

das wolodimersche, längs der Linie in
 Stavropol, Alexandrowß, nach
 der zweyten Distanz *);

Drago-
 ner Regi-
 menter: } das astrachansche, zwischen den sara-
 towischen, dmitrewschen, und solow-
 towischen Bestungen.

Ein donsches Kasaken-Regiment, längs der Linie
 an verschiedenen Orten.

In diesem Gouvernement werden noch die irre-
 gulären Truppen längs derselben Linie an verschie-
 denen Orten verlegt,

12. Das

*) Das zweymal vorkommende Alexandrowß ist mir
 nicht bekannt; vielleicht muß es heißen und Alexan-
 drowß; Die Ähnlichkeit zweener russischen Buch-
 staben kan bald einen Irrthum im Uebersetzen veran-
 lassen.

12. Das sibirische Corps, unter Kommando des Herrn Generalleutenants Fürsten Bagration.

Infanterie: Regimenter:

Das Katerinenburgsche, in Kidorinske;

Das semipalatnoi, in Kerekowst, Jamischew, und an Uskamenogorskoj;

Das Koliwanowostrefenskoj, in Anuldenskoj, Kamunsko, Sitkwi, und Nowstomsko;

7 Bataillons der dasigen Garnison, an allen Orten des sibirischen und des ruzischen (oder irkuzischen) Gouvernements;

Das sibirische Dragoner-Regiment, in Rogorkowskoj, Prenowskoj, Mitropawlowskoj, Lebaschei, Jamischewsko, Uskamenogorskoj, in Bigichskich.

Die irregulären Truppen vom sibirischen und ruzischen Gouvernment, werden in verschiedene Orten des ganzen ruzischen Gouvernements verlegt.

VIII. Die Generalität.

Auch mit ihr ist zuweilen eine Veränderung vorgenommen, sonderlich deren Anzahl von Zeit zu Zeit vermehrt worden. Unter der Kaiserin Anna waren ausser 2 Civil-Generalfeldmarschälleu (die am kaiserlichen Hof hohe Ehrenstellen besaßen, aber kein Kommando bey den Divisionen haben.)

Haben,) für die Armee: 2 Generalfeldmarschälle; 2 Generals en Chef, die im Russischen völlige Generale (General polnoi) heißen; 5 Generallieutenants; 10 Generalmajors. Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth zählte man 4 bis 6 Generalfeldmarschälle (für den Militär und Civil-Stat) 5 Generals en Chef, mit Inbegriff des Generalfeldzeugmeisters der allzeit der erste General en Chef ist; 10 Generallieutenants; und 20 Generalmajors. Aber im J. 1763 da die jetzt regierende Kaiserin eine ganz neue Einrichtung bey der Armee machte, wurden für dieselbe 3 Generalfeldmarschälle, (jetzt Kommandiren deren wirklich 4 bey den Divisionen:) außer dem Generalfeldzeugmeister, 8 Generals en Chef, (einer bey der Landmiliz;) 20 Generallieutenants, (2 bey der Landmiliz;) und 51 Generalmajors (6 für die Landmiliz) verordnet: worunter das ganze Artillerie, Wesen, nemlich die dazu gehörenden Generale, und der Generalstab, nicht mit begriffen sind. Neuerlich ging die Rede, als solten noch etliche Generallieutenants und Generalmajors, sonderlich für die leichte Reiterrey, hinzugefügt werden.

Brigadiers waren bey der Armee; dann schaffte man diese Stellen ab; befand aber wegen gewisser

gewisser Schwierigkeiten, sonderlich in Ansehung des Rangs und Avancements, für gut sie wieder einzuführen, doch mit der Abänderung, daß jeder Brigadier nur den Gehalt eines Obristen genießt, und sein Regiment so lange als Obrister behält bis er Generalmajor wird. Und durch diese vorrefliche Einrichtung gewinnen die Brigadiers an Macht und an Einkünften. — Außer diesen Fall mit den Brigadiers, kommandirt keine Generalperson ein eignes Regiment als Obrister: nur mit einigen wenigen Generalen sind neuerlich aus besondrer kaiserlichen Gnade Ausnahmen gemacht worden; doch werden dergleichen Regimenter nicht nach ihrem Chef genannt, sondern behalten ihren alten gewöhnlichen Namen.

Vormals konnte ein General sowohl Infanterie als Kavallerie zugleich kommandiren: dieß hat jetzt nur bey jedem Divisions-Chef statt *). Sowohl die Infanterie als die Kavallerie hat ihre eignen Generals en Chef, Generallieutenants, und Generalmajors; die jetzt nicht mehr wie vormals bald zur Infanterie bald zur Kavallerie veretzt werden. — Nur 2 Generale sind mir bekannt worden, die in benachbarten Reichen als Gesandte die Angelegenheiten des kaiserlichen Hofes besorg;

*) Oder wenn bey der Division Generale abwesend sind.

Beforgten, und zugleich das Kommando über die daselbst befindlichen Truppen führten: nemlich einer in Schweden, der zweyte in Polen. Eben so findet man in der Geschichte der russischen Armee nur einen einzigen Generalfeldmarschall-Lieutenant, Namens Ogilvie; jetzt ist dieser Titel hier unbekannt.

Das äußerliche Unterscheidungszeichen der Generalität sind brodirte Tressen oder Gold-Stickeres auf den Kleidern (wovon hernach) und weiße Federn auf den Hüten. — Generale die eine Zeitlang gedient haben, werden zuweilen aus dem Militär in dem Civil-Etat, als Gouverneurs, oder als Kommandanten in Festungen, angeetzt: die letzten gehören alsdann zum Civil-Etat, wenn sie nicht mehr bey der Armee avanciren. So lange sie aber bey derselben in wirklichen Diensten stehn, wird ihnen folgendes besanden:

Einem Generalfeldmarschall 7000 Rubel Gehalt, 200 Rationen und 16 Denschtschicken, welches nach der Berechnung vom J. 1762 überhaupt 8242 Rubel 90 Kopek betrug, jetzt aber, da für die Rationen etc. weit mehr bezahlt wird, ungefähr 9564 Rubel ausmacht.

Zu seiner Kanzeley sind ihm folgende Personen bewilliget:

stes u. 6tes Stück.

§

a. Ge

- 2 Sekretäre mit Kapitänlieutenants-Rang;
 1 Notär mit Unterlieutenants-Rang *) und 120
 Rubeln Gehalt;
 1 Registrator mit Fänrichs-Rang;
 1 Kanzelist mit 84 Rubeln Gehalt;
 2 Schreiber;
 3 Zšwoschtschiken **).
 Zu Ausgaben bey der Kanzeley für Papier etc.
 1000 Rubel; und dann noch zu deren Fort-
 bringung 6 Rationen;

Seine Adjutanten u. d. g. sind:

- 2 Generaladjutanten mit Obristlieutenants-
 Rang und Gehalt ***);
 4 Flügeladjutanten mit Kapitāns-Rang und
 Gehalt;
 1 Generalauditeur Lieutenant, mit Major's-
 Rang und Gehalt;
 2 Schreiber;
 Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 20 Rubel.

1 Genea

*) Im Russischen heißen sie Podparutschik d. i. Unter-
 lieutenant; im Deutschen braucht man hier gemeinlich
 das Wort Sekondlieutenant.

***) Das sind Fuhrknechte, sie werden aus den Rekruten
 genommen, und bekommen von der Krone Soldaten-
 Proviant, jeder jährlich 6 Rubel Lohn, und Kleidung.

****) Unter dem Gehalt sind Wage, Rationen und Denscht-
 schiken begriffen.

- 1 Generalstabs-Quartiermeister mit Kapitāns-
 Rang und Gehalt;
 1 Stabsfurier mit Fänrichs-Rang.
 Alles was für jeden Feldmarschall nebst dessen
 Stab und Kanzeley, nach der Berechnung vom
 11ten Decembr. 1762 bestanden ist, beträgt
 13235 Rubel 73 Kopek; jetzt aber weit mehr, etwa
 15100 Rubel.

Ein General en Chef bekommt 3600 Ru-
 bel Gehalt, 80 Rationen, 12 Denschtschiken. Zu
 seiner Kanzeley gehören:

- 1 Sekretär mit Lieutenants-Rang und 250 Ru-
 beln Gehalt;
 2 Translateur mit 250 Rubeln Gehalt;
 1 Kanzelist mit 84 Rubeln Gehalt;
 2 Schreiber;
 1 Zšwoschtschik oder Fuhrknecht.

Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 300 Ru-
 bel; und zur Fortbringung der Kanzeley
 2 Rationen.

Adjutanten hat er:

- 1 Generaladjutant mit Major's-Rang, 300 Rub.
 Gehalt, 13 Rationen und 3 Denschtschiken;
 2 Flügeladjutanten } jeder mit Kapitāns-Rang,
 1 Oberauditeur } und 200 Rubeln Gehalt;
 1 Schreiber zu Kanzeley-Ausgaben 10 Rubel.

Dies alles betrug nach der angeführten Berechnung 6364 Rubel 8 $\frac{1}{2}$ Kop. jetzt beläuft es sich höher, nemlich gegen 7170 Rubel.

Einem Generalleutenant sind 2160 Rubel Gehalt, 50 Rationen, und 10 Denschtschiken, bestanden; zu seiner Kanzeley aber:

- 1 Kanzelift mit 70. Rubeln, und
- 1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
- zu Ausgaben 150 Rubel;
- 1 Ration.

Seine Adjutanten sind:

- 1 Adjutant mit Kapitän's Rang, 200 Rubeln Gehalt, 7 Rat. 2 Denschtschiken.
- 1 Flügeladjutant mit Fähnrich's-Rang, 100 Rubeln Gehalt, 4 Rationen 1 Denschtschik.

Nach der Berechnung vom J. 1762, betrug dieß überhaupt 3187 Rub. 15 $\frac{1}{2}$ Kop. jetzt beläuft es sich höher.

Ein Generalmajor bekommt 1800 Rubel Gehalt, 40 Rationen, 8 Denschtschiken; zu seiner Kanzeley aber:

- 1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
- zu Ausgaben 100 Rubel;
- 1 Ration.

Sein Adjutant hat Unterleutenants-Rang, 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen, 1 Denschtschik.

Dies alles beträgt nach der erwähnten Berechnung,

nung, jährlich 2380 Rubel 3 $\frac{1}{2}$ Kop. aber jetzt mehr.

Ein Brigadier hat wie bereits angezeigt wurde, Obristen Gehalt; findet aber bey seinem Regiment Gelegenheit zu manchen beträchtlichen Vortheilen. — Meines Wissens ist für diesen Rang keine gewisse Zahl bestimmt.

Der Generalstab gehört noch hieher. Unter demselben sind begriffen *):

- 2 Generalquartiermeister mit Generalmajors-Rang und Gehalt. Jedem werden 2 Schreiber bestanden.
- 3 Generalquartiermeister-Lieutenants mit Obristen Rang; jeder hat seinen Schreiber;
- 3 Oberquartiermeister mit Obristlieutenants-Rang; jedem wird ein Schreiber gehalten;
- 6 Oberquartiermeister mit Majors-Rang;
- 6 Divisions-Quartiermeister mit Kapitän's-Rang;
- 3 Divisions-Quartiermeister mit Lieutenants-Rang;
- 12 Kolonnen-Offizier mit Unterleutenants-Rang; deren jeder 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen und 1 Denschtschik bekommt.

F 3

Die

*) Wo ich nicht irre, gehört auch das Bayerische Corp's dazu, wo junge Leute unterrichtet und als Guides oder Kolonnen-Führer ausgelassen werden.

Die ganze Generalität mit ihren Kanzeleyen u. d. g. kostete nach der angeführten Berechnung jährlich 291,634 Rubel 60 $\frac{1}{2}$ Kopet; jezt steigt die Summe weit höher *). Jeder General bekommt den Titel Excellenz; aber kein Brigadier.

IX. Die Uniformen.

Mit ihnen sind in neuern Zeiten mancherley, selbst nach dem Jahr 1764 da sie genau bestimmt wurden, noch einige Veränderungen vorgefallen. Sie zu wissen ist nöthig wenn man zu einer hinlänglichen Kenntniß von der Armee gelangen will; um so mehr, da in der zu Frankfurt und Leipzig herausgekommenen Geschichte des Kriegs zwischen Rußland, Polen und der ottomannischen Pforte, viele hieher gehörende Abzeichnungen fehlerhaft, oder jezt abgeändert sind. Auch der in zweyerley Format bey Raspe, und bey Wendler, herausgekommene Entwurf einer Vorstellung der russisch-kaiserlichen Armee, ist theils sehr mager und mangelhaft, theils ganz unrichtig; sonderlich der erste im größern oder Octav-Format: nur einige ausgemalte Kupfer sind erträglich treffend. — Die vorn angeführte Opisanie munitiam etc. darin die Farben der Uniformen, die Unterscheidungszeichen eines jeden Rangs bey der

Armee,

*) Jährlich ungefähr 330,380 Rubel.

Armee, und zwar in Ansehung des Rocks, der Weste, des Ueberrocks, der Schabracke u. s. w. genau vorgeschrieben und abgebildet sind, ist in Deutschland noch nicht bekannt: doch findet man das meiste davon in dem schon oft angeführten neuesten Reglement; daher werde ich alles nur kurz berühren.

Jezt geht nicht mehr der General wie der Subalternofficier gekleidet, welches vor dem Jahr 1764 geschah; fast jeder Rang, jedes Corps, sogar jedes Regiment, hat nun einige besondre Kennzeichen, welche bey den letztern wenigstens das Schulterstück (die Epolette,) und in Ansehung der Gemeinen die Borden, geben.

Die russische Hauptfarbe ist grün: die ganze Infanterie, die Garden zu Fuß, und die Hofbedienten, tragen dieselbe zu ihren Uniformen. Nächst dieser war vormals die blaue: fast die ganze Kavallerie war damit gekleidet, und die ganze Armee hatte blaue Mäntel; neuerlich hat sie viel von dieser Allgemeinheit verloren; und der weissen oder weißgelblichen (paille) die mehr Beyfall fand, hin und wieder Platz machen müssen.

Die Infanterie hat grüne Röcke, mit rothen Aufschlägen, Rabatten und Unterfutter, auch rothe Westen und Beinkleider; aber blaue Mäntel. Hiervon sind ausgenommen, 1) die Division

des

des Generalfeldzeugmeisters, welche rothe Röcke mit schwarzen *) Aufschlägen, Kragen und Rabatten, hingegen gelbe Westen und Beinkleider trägt. Artilleristen und Ingenieurs unterscheiden sich durch die Knöpfe: jene haben gelbe, diese weiße. 2) Die Garnison-Bataillonen, die ganz grün gekleidet sind, so daß Röcke, Westen und Beinkleider einerley Farbe haben. Nur die Meißner-Kompagnien die zu allerlei Arbeit gebraucht werden, tragen blaue Uniform.

Bey der Kavallerie herrscht große Verschiedenheit. Die Kürassier hatten vormals blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, und rothe Westen; jetzt tragen sie gelbe Koleté **) mit grünen Aufschlägen, und grünen Westen: doch ist diese Farbe nicht ganz allgemein; denn man findet auch weiß mit roth, oder mit grün, oder mit violet. So haben einige Kürassier-Regimenter, ingleichen die Dragoner, Husaren, und Piknier, weiße Mäntel. — Die Karabinier tragen blaue Röcke mit rothen Rabatten, Kragen und Aufschlägen, und

*) Nicht blaue, wie im Entwurf einer Vorstellung etc. und einigen andern deutschen Schriften vorgegeben wird.

**) Anstatt der vormaligen ledernen, welche durch das öfttere Waschen bald steif und hart wurden, haben sie jetzt durchgängig Tuch-Koleté.

und rothe Westen. Die Dragoner-Uniform ist nach der Vorschrift vom J. 1764, blaue Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen, und blaue Westen. — Jedes Husaren-Regiment hatte vormals seine eigne Farbe; dieß war für die Offiziere wenn sie zu einem andern Regiment versetzt wurden sehr beschwerlich. Jetzt sind, wie ich höre, ihre Mäntel durchgängig weiß, die Mäntelchen oder Pelze schwarz; nur die Westen und Mützen geben die Unterscheidungszeichen der Regimenter. Die Brückerschafts-Regimenter, welche neuerlich errichtet sind, tragen rothe Röcke, und darauf gelbe, oder weiße, oder blaue Rabatten, und weiße Knöpfe*). — Die Piknier haben weiße Röcke und Mäntel, Husaren Beinkleider, auch Husaren Reitzzeug, und runde hohe Pelzmützen; die Regimenter unterscheiden sich durch die Rabatten, die grün, rosenroth, gelb u. d. g. sind.

Die Landmiliz welche theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie besteht, hat zu ihrer Uniform weiße Röcke mit rothen Rabatten, Aufschlägen und Kragen, und rothen Westen. — Noch geben

*) Sie haben Husaren-Säbel. — Seit einiger Zeit hat der Geschmack an Husaren-Rüstung bey einigen Regimenten allerley Abänderungen veranlaßt. Man findet schwere Kavallerie mit einer Art von Husaren-Sätteln, Säbeln u. d. g.

fast bey der ganzen Armee die Hüte einen Unterschied: Die Infanterie trägt kleine, die Kavallerie hingegen, sonderlich seit einigen Jahren, sehr große Hüte mit Federbüscheln.

Die Uniform der Generalität ist bey der Infanterie grün mit roth; bey der Kavallerie blau mit roth. Nur ein Generalfeldmarschall (auch ein General der sowohl Infanterie als Kavallerie kommandirt,) kan beide tragen. Sie unterscheiden sich durch die goldne Stickerei (Broderie), welche lauter nahe aneinander gefügten Blättern ähnlich sieht. Sie besteht theils aus einer doppelten Stickerei, die auf beiden Seiten; theils aus einer einfachen die nur auf einer Seite, Blätter hat. (Zur Vermeidung eines Mißverständes will ich diese die halbe, und jene die ganze Stickerei nennen.) Sie hat auch auf Ueberrocken, Schabracken u. d. g. statt. Auch darf nur die Generalität weiße Federn auf den Hüten tragen. — Der Feldmarschall hat auf seinem Rock die Stickerei dreyfach der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe und daneben 2 ganze; auf den Aufschlägen 3 ganze; auf dem Kragen eine halbe; überdieß sind alle Nähte mit solcher Stickerei besetzt. Die Weste hat wie der Rock die dreyfache Stickerei; welche sich auch auf den Aufschlägen des Ueber-

Ueberrockes findet. — Der General en Chef hat eben dieselbe Uniform, doch mit unbefetzten Rocken. — Des Generallieutenants Uniform hat eine zweyfache Stickerei der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe, und daneben eine ganze, auf dem Kragen eine halbe, und auf den Aufschlägen eine zweyfache, mit welcher auch die Aufschläge seines Ueberrockes besetzt sind. — Der Generalmajor trägt eine einfache ganze; der Brigadier nur eine halbe Stickerei. Bey allen diesen Generalpersonen sind die Taschen verhältnißmäßig gleichfalls besetzt. Aber sie können auch in einfachern Kleidern gehen; wie sie denn zuweilen blos auf den Rabatten die Stickerei haben. Zwar hat eigentlich die Generalität keine Rabatten, auffer auf der einfachern alltäglichen Uniform: hingegen gehören die Rabatten zur Uniform des Kommissariats, der Generalquartiermeister, und der Proviantsverwaltung; die beiden ersten mit den dabey angestellten Offizieren, tragen grün mit roth; die letzteren blau mit roth.

Alle Staboffiziere unterscheiden sich durch die goldnen Tressen auf ihren Westen. Die Obristen tragen eine schmale nebst einer breiten; die Obristlieutenants und Majors nur die breite. Hiervon machen die Kürassier-Offiziere eine Ausnahme, als deren Parade-Kolet mit einer Tresse besetzt ist; daher

daher haben die Staboffiziere ihre Weste mit 2 Treffen besetzt, Subalternoffiziere nur mit einer. Alle übrige Subalternoffiziere unterscheiden sich durch die Epaulette, deren Form von des Obristen Willkühr abhängt; auch Staboffiziere tragen sie *). Die Adjutanten haben Achselbänder, welche auch bey einigen Kavallerie Regimentern gefunden werden. Einige Obristen haben bey ihren Regimentern eine Vice-Uniform eingeführt, um sie ausser dem Dienst zu tragen: dagegen unterstützen sie ärmere Offiziere welche sich dieselbe nicht ohne Beschwerde anschaffen können. Wie die Generale, so haben alle Stab- und Oberoffiziere, Ueberröcke, die aber unbesezt und alle von einer Farbe seyn müssen, nemlich bey der Infanterie grün mit roth, bey der Kavallerie blau mit roth. Die Staboffiziere schaffen sich ihre Uniform und Kleidung selbst an; den übrigen Offizieren wird sie bey dem Regiment besorgt, und dafür jedes Tertial etwas Gewisses von der Gage abgezogen **).

Auch

*) Die übrigen Unterscheidungszeichen als Schwärze, Ringtragen, Degenquaste (Port d'epée), das feinere Tuch zur Uniform u. d. g. übergehe ich.

**) Einige kleinere Unterscheidungszeichen z. B. in Ansehung der Rock-Ausschläge; oder der goldnen Paletten welche nur die Offiziere bey dem Kommissariat und die Oberquartiermeister tragen, übergehe ich.

Auch in Ansehung der Schabracken sind genaue Vorschriften. 1) Die Generale haben auf denselben einen doppelten gekrönten Adler; die Kürassier und Karabinier, den Namenszug der Kaiserin; die Offiziere bey der Infanterie, bey den Dragonern und bey der Landmiliz, haben sie bloß mit Treffen besetzt. 2) Die Hauptfarbe der Schabracken ist grün und roth, jene für die Infanterie, diese für die Kavallerie; doch haben auch Ausnahmen statt. 3) Die Generale haben um dieselbe goldne Stickereien und goldne Frangen; die Kürassier und Karabinier Offiziere Treffen und Frangen; die übrigen Offiziere nur Treffen. 4) Der Generalfeldmarschall hat auf der seinigen 3 ganze Stickereien die in der Mitte sechs-fach zusammenlaufen. Der General en Chef eben so, nur ist auf der seinigen die dritte oder äußerste eine halbe. Der Generalleutenant hat eine halbe und eine ganze; der Generalmajor eine ganze; der Brigadier eine halbe Stickerei. Staboffiziere haben 2 Treffen, Subalternoffiziere nur eine; die Adjutanten anstatt der Schabracken, Waldtrappen, der Generaladjutant mit zwey, der Flügeladjutant mit einer Tresse umfaßt.

Ausser dem Dienst sieht man Generale und Offiziere zuweilen ohne Uniform in selbstbeliebiger Kleidung, wie in Frankreich; nach der Vorschrift siehe

steht es ihnen alsdann auch frei mit eignen leichten Degen, und in Schuhen zu erscheinen: im Dienst gehören Stiefeln zur Uniform.

Die Armee bekommt alle 2 Jahr neue Mon-
dirung; nur die Mäntel welche sowohl jeder Ka-
vallerist als Infanterist erhält, werden fast durch-
gängig auf 4 Jahre bestanden. Alles was dazu
gehört, ist aufs genaueste berechnet, und wird
entweder aus dem Kommissariat in Natur gelie-
fert, oder in Geld an jedes Regiment verabsolgt
und fast durchgängig jede Urskin (ungefähr
 $1\frac{1}{2}$ Elle) Tuch für 59 Kopek angerechnet, wovon
im Folgenden nähere Anzeige geschieht. Einige
Dinge sind dabey genau vorgeschrieben, andre
des Obristen Willkühr überlassen. Alle Unter-
offiziere bekommen Soldaten-Uniform (gemeinlich
kaufen sie sich eine feinere, auch wohl Ueber-
röcke); die Treffen als das Unterscheidungszeichen
ihres Rangs *), müssen sie von ihrer Löhnung
erlegen. Alle Soldaten-Westen werden mit Er-
meln und kleinen Aufschlägen gemacht; und des
Sommers sieht man das Regiment oft bloß in
Westen

*) Welche Freude für einen Unteroffizier, wenn er auf
seinen Rock-Aufschlag die zwote, oder endlich gar die
dritte Tresse bekommt: er würde sie willigt dreyfach
bezahlen.

Westen exerzieren; welches für den Soldaten sehr
bequem ist. Die Denkschiffen bekommen vom
Regiment gar keine Kleidung; die Isrowschiffen
und Profosse aber bloße Mäntel, Kamisoler, und
Karpusen, oder Tuch-Hüte; und zwar allezeit
auf 2 Jahre.

X. Von den Offizieren überhaupt.

Unter dieser Aufschrift werde ich mancherley
Anzeigen liefern, die einigermaßen eine Be-
ziehung hieher haben.

1. Das Avancement.

Im russischen Kriegsdienst kan man weder
Rang und Patent, wie in einem gewissen Reich;
noch Regiment und Kompagnie wie in einigen
andern Staaten, kaufen. Das Avancement soll
bloß nach Verdiensten und nach dem Alter der
Dienstjahre, vorzüglich nach dem ersten, gesche-
hen; doch ist zuweilen schon das letzte von Gewicht.
Ein Offizier kan leicht aus den Verzeichnissen wis-
sen, der wievielte er im Alterthum ist, und
wenn ihn ungefähr die Reihe zu einer höhern
Stelle, treffen möchte; hat er nichts verbroschen,
und wird übergangen, so kan er sich beschweren.

In

In gewissen Fällen, davon ich hernach einige berühre, kan bloßes Glück, Klugheit, oder Günst das Avancement befördern. Die Offiziere avanciren nicht wie in Preußen bloß bey ihrem Regiment; sondern bey der Division, oder dem Corps überhaupt: selten sieht man einen der bey ebendemselben Regiment mehrere Stufen hindurchgegangen ist. Bey der Infanterie pflegt es etwas hurtiger zu gehen, als bey der Kavallerie: wie bey allen Armeen, am schnellsten im Krieg, sonderlich bey glücklich ausgeführten Vorfällen. Ueberhaupt scheint es in Rußland schneller zu gehn als in andern Reichen, daher sieht man bey uns manche junge Stab- und Oberoffiziere. Durch Auslassungen, wenn Hof-Pagen, Garde-Unteroffiziere, oder Kadetten, zur Armee versetzt werden, leidet das Avancement der Regiments-Offiziere zuweilen einen Aufenthalt.

Die Kaiserin Selbst avancirt die ganze Generalität und alle Obristen, und unterschreibt deren und überhaupt aller Staboffiziers Patente eigenhändig. Die Vorschläge und Unterlegungen geschehen vom Kriegskollegium.

Das Kriegskollegium führt gleichsam die Aufsicht über alle folgende Avancements, und avancirt bis zum Obristlieutenant, doch so daß die

Die Staboffiziers Patente der Kaiserin zur Bestätigung und Unterschrift müssen unterlegt werden. Auch fertigt dasselbe alle Patente für die Subalternoffiziere aus, und unterschreibt sie *). Ingleichen nimmt es die ausländischen Offiziere an, die in russisch-kaiserliche Kriegsdienste treten wollen **). Das Avancement der Subalternoffiziere ist jedem Divisions-Chef überlassen: unmöglich könnte das Kriegskollegium alle dergleichen Dinge besorgen.

Ein

*) Für die Ausfertigung wird dem Offizier eines Monats Lohne abgezogen; auch dann wenn er seinen Abschied mit Verhöhnung des Charakters nimmt.

***) Die Annahme pflegt so zu geschehen, daß, wer vorher Monarchen gedient hat, nur einen; wer aber bey Republiken oder deutschen Reichsstürken in Diensten gewesen ist, auch wohl 2 Grade zurückgesetzt wird, (weil oft der Abschied mit verhöhnerten Charakter gegeben ist): Doch giebt es Ausnahmen, und Fälle daß Männer mit eben dem Charakter in welchem sie auswärtig verabschiedet waren, angenommen werden. In Ansehung der Patente von einer gewissen Macht, die oft ohne Dienste ertheilt werden, ist der Gebrauch bisher verschieden gewesen: man hat Männer mit Lieutenant-Patenten als Fähndiche angenommen, auch wohl als Unterlieutenant; einer trat mit seinem Major-Patent als Unterlieutenant in dieselbe Dienste.

Ein kommandirender Generalfeldmarschall hat, wenn er mit der Armee ausserhalb des Reichs Gränzen steht, gemeiniglich die Macht erhalten bis zum Obristleutnant zu avanciren. Im Reich selbst kan er nur bey der unter seinem Kommando stehenden Division, wie jeder Divisions-Chef, bis zum Kapitän oder Rittmeister avanciren.

Jeder Divisions-Chef er sey Generalfeldmarschall oder General en Chef, avancirt sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, bey seiner Division alle Oberoffiziere bis zum Kapitän oder Rittmeister. Eben das thut der Generalfeldzeugmeister bey seiner Division. — Auch hat dasselbe auf gleiche Art statt, wenn unter eines solchen Chefs Kommando mehr als eine Division, oder noch ein eignes besonderes Corps steht. Da nun wie vorher angezeigt wurde, die ganze schwere Kavallerie dem Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsfürsten Romanzow; und die sämtliche leichte Kavallerie dem Kommando des Herrn General en Chef und Vicepräsidenten des Kriegs-Kollegiums, Reichsfürsten Potemkin, allerhöchst anvertrauet ist: so avanciren diese beiden Herrn nicht nur die Offiziere von allen zu ihren Divisionen gehörenden Infanterie- und Kavallerie-, sondern auch überhaupt von allen andern Kavallerie-Regimenten.

gimentern. Daher muß der bey einer andern Division stehende Kavallerie-Obriste, jedes Attestat über die zu avancirenden Offiziere, und jeden Rapport, doppelt anfertigen und übersenden, nemlich sowohl an den Chef seines ganzen Kavallerie-Corps, als an den Chef der Division zu welcher das Regiment gerechnet wird. — Alle dergleichen Attestate oder Vorschläge zum Avancement, werden nebst einem Rapport *) über das Verhalten der Offiziere, von jedem Regiment an den Divisions-Chef gesandt; vormals mußten sie von dem Obristen nebst allen Regiments-Offizieren an Eidesstatt unterschrieben seyn; jetzt hat der Obriste dabey den alleinigen, oder wenigstens einen vorzüglichen Einfluß **); es kommt sehr viel an seinen Rapport an. — Die Namen derer welche der Divisions-Chef avancirt hat, sendet er zur Bestätigung und zur Ausfertigung der Patente, an das Kriegs-Kollegium. Fände dasselbe, daß er sich geirrt, keine Genauigkeit beobachtet, oder

§ 2

Daß

*) Rapporte über das Verhalten, werden, wo ich nicht irre, monatlich, aber Attestate zum Avancement nur jährlich, eingesandt.

**) Ob er der übrigen Offiziere Stimmen und Unterschrift in allen Fällen ganz vordrey geben könne, weiß ich nicht. — Er attestirt auch sich selbst zum Avancement, doch mit der Unterschrift seiner Offiziere.

daß ihn das Regiment hintergangen hätte; so würde das Avancement für ungültig erklärt, er zur Rede gestellt, oder das Offizier Corps des Regiments, besonders jetzt der Obriste, wegen des unrichtigen Attestats zur Verantwortung gezogen werden. — Der Obriste kan nach einer ihm ertheilten Instruction, Unteroffiziere von adlicher Geburt ohne Rücksicht auf gewisse Jahre zum Avancement vorschlagen; aber die von unadlicher Geburt erst nach einem bestimmten Zeitraum; nemlich Offizier-Söhne (deren Väter ihren Adel bloß durch den Kriegsdienst erlangt haben,) wenn sie 4 Jahre; Soldaten-Schreiber und Rüstler-Söhne *) wenn sie 8 Jahre; und die aus Rekruten genommenen, wozu auch die Odnodwozzen **) gehören, wenn sie 12 Jahre, Unteroffiziere gewesen sind. Zuweilen können wohl kleine Ausnahmen statt finden.

Jeder General kan nach Verhältniß seines Rangs, eine oder mehrere Personen zu Offizieren und

*) Nach dem Russischen: is podjatschich i zerkownikow. So heißt es in der Instruction der Kavallerie-Obristen. Vielleicht werden niedre Bürger-Stände, und bürgerliche Deutsche auch dahin gerechnet.

**) Sie sind keine Erbbauern, leben aber als Bauern, und müssen Rekruten liefern. Einige wohlhabende unter ihnen kaufen, wenigstens auf fremden Namen, kleine Erbgüter und Erbleute.

und Unteroffizieren avanciren, nemlich die er zu Adjutanten, oder zu seiner Kanzeley erwählt. Er kan einen Unteroffizier, selbst einen noch ganz jugendlichen Menschen *), zu seinem Adjutant erklären, und für ihn das Offizier-Patent fodern; nur muß ein solcher wenn er höher avanciren will, gewisse (wo ich nicht irre, wenigstens sechs) Jahre bey dem General bleiben; wobey auch in Ansehung derer von unadlicher Geburt, die gleich vorher aus der Obristen Instruction angeführte Verordnung beobachtet wird, so daß der Adjutant nicht eher weiter avancirt, bis die vorgeschriebenen Unteroffizier-Jahre verstrichen sind. Wer inzwischen frühzeitig das Glück hat von einem angeesehenen General zum Adjutant oder Sekretär zu werden, der kan es immer bald sehr hoch bringen: denn wenn z. B. ein General ein Chef, ihn wenn er noch Fänrich oder gar Unteroffizier ist, zu seinem Flügeladjutanten macht, so ist er sogleich Kapitän bey der Armee, und muß nach einigen Jahren Major werden.

§ 3

Jeder

*) Nach vorhandenen Utsasen soll eigentlich kein Kind zum Offizier avancirt werden: und man hat wenn solches geschehen war, darüber Untersuchungen ange stellt. Doch können Ausnahmen statt haben. Man sieht ja in jedem Reich, daß auch der Landesherr wohl Kinder in der Wiege patentirt.

Jeder Obrister kan 2 bis 3 Personen die bey dem Regiment als seine Helfer angesehen werden, zu Offizierstellen befördern, und für sie Patente verlangen, nemlich für den Quartiermeister, und die Regiments-Adjutanten, die er nach eignem Gefallen aus den Offizieren, Unteroffizieren, oder sonst *), zu diesen Stellen erwählt. Auch von ihnen gilt, was vorher wegen der Jahre angeführt ward. — Ueberdieß avancirt er bey seinem Regiment nach eignem Belieben alle Unteroffiziere bis zum Feldwebel oder Wachtmeister; doch ist in der Instruction vorgeschrieben, daß junge Leute von adlicher Geburt bey der Infanterie nur zu Fähnjunkern und Sergeanten, (nicht zu Feldwebeln) bey der Kavallerie zu Befreiten-Korporalen und zu Wachtmeistern, avanciren sollen; von da sie dann Oberoffiziere werden. Der Obriste kan sogar weit mehr Unteroffiziere machen, als er bey dem Regiment nöthig hat **).

Com:

*) Wenn er z. B. einen Freund oder Verwandten hat der bey einem andern Corps Unteroffizier ist, so kan er ihn zum Adjutant verlangen, und ihm folglich zum Offizier-Rang verbelfen.

**) Solche überkomplette Unteroffiziere bekommen Löhnung, Mondirung und Proviand eines gemeinen Soldaten, oder von dem Rang in welchem sie komplet sind; z. B. der überkomplette Wachtmeister der etwa

Commandeur kan eigentlich keinen Soldaten zum Korporal, oder einen solchen zu einer höhern Unteroffizier-Stelle, avanciren; doch von dem Obristen brauchbare Leute begehren, auch dazu vorschlagen, sonderlich in Ansehung der Stellen auf welche bey der Kompagnie viel ankommt, als Feldwebel, Capitaine d'Armes, und Korporal. Schlägt der Obriste sein Verlangen ab, so wird er öftere Beschwerden und Klagen hören, und manche Entschuldigung müssen gelten lassen.

Für keinen Karakter ist eine gewisse Zeit bestimmt; nur muß nach einer neuerlich ergangenen Ukase, wer 10 Jahr Kapitän gewesen ist, notwendig Major werden. — Alle Ausländer oder sogenannte Deutsche, haben wenn sie sich ordentlich aufführen, die sichere Hoffnung bald Unter- und endlich Oberoffizier zu werden, wenn sie gleich von geringer Geburt wären; welches sich als eine große Ermunterung auf des Kaisers Peter I Ukase gründet, durch welche Er Ausländer in seine

G 4

Dienste

etwa nur kompletter Korporal ist, trägt zwar 3 Treffen, erhält aber blos Korporals Gehalt. — Vor einiger Zeit ging das Gerücht, als wären wegen eines gewissen Vorfalls bey der Garde, Nachfragen geschehen und Einschränkungen gemacht worden, damit hinfort nicht mehr so viel überkomplette Unteroffiziere, und darunter wohl gar Kinder, seyn möchten.

Dienste ziehen wollte. — Einige haben ihr Avancement dadurch zu beschleunigen gesucht, daß sie sich bey einem angesehenen General um eine Adjutanten- oder Sekretär-Stelle, Andre daß sie sich um ein auswärtiges Patent, bewarben; oder wenn sie schon im Kriegsdienst standen, daß sie um die Versetzung zur Garnison, und nach einiger Zeit von dort wieder zu einem Feldregiment, baten; oder ihren Abschied nahmen, und dann sich wieder von neuen meldeten: doch glücken dergleichen Mittel nicht Jedermann. — Im Anfang des Kriegs v. J. 1757 ging das Avancement sehr schnell: wer blossirt war, stieg mit einemmal zwey Stufen höher; wie sehnlich erwartete vielleicht Mancher eine leichte Blessur *)! Der Mißbrauch, sonderlich da man Männer sahe, die ohne hervorstechende Verdienste in 3 Jahren vom Kapitän bis zum Obristen, oder gar weiter, avancirt waren, veranlaßte endlich eine Einschränkung.

Das Avancement ist bey einigen ähnlichen Corps gemeinschaftlich, z. B. bey den Kürassier- und Karabinier-Regimentern; deren Offiziere daher bald zu jenen bald zu diesen versetzt werden. — Von der Kavallerie zur Infanterie, oder von dieser

*) Allerley lustige Geschichten die man darüber erzählt, haben wohl wo nicht ihren Ursprung, doch manchen Zusatz, aus dem Munde witziger Köpfe erhalten.

dieser zu jener, kan ein Offizier nur auf eignes Ansuchen kommen.

2. Macht der Obristen.

Man kan eigentlich viererley Obristen bey der russischen Armee finden, nemlich 1) Brigadiers, und 2) komplette Obristen, die ihre eignen Regimenter haben: von diesen beiden ist eigentlich hier die Rede. Es giebt aber auch 3) Vice-Obristen, doch nur wenige, nemlich bey Hro Kaiserl. Majestät Leibregimentern, bey Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Kürassier-Regiment, und bey den Regimentern die neuerlich an Generale sind verliehen worden. Solche Vice-Obristen sind zwar auch komplet, und haben den völligen Rang; doch kan ihre Macht durch den eigentlichen Chef oder Obristen des Regiments, nach Befinden eingeschränkt werden. Endlich sind noch 4) die überkompletten Obristen, die keine, oder nur Obristlieutenants Dienste, thun, bis sie komplet werden und eigne Regimenter bekommen.

Durch die neuen um d. J. 1764 eingeführten Einrichtungen, wobey die hohe Krone viel gewinnt, und manche Dinge bey den Regimentern nun weit ordentlicher gehen, haben Macht und Ansehn der Obristen einen überaus wichtigen Zuwachs

erhalten; überdieß sind ihre Stellen jetzt sehr erträglich. Bey einem Avancement zum Generalmajor, wodurch der Brigadier oder Obriste sein Regiment verliert, geben der höhere Rang und Titel gewiß nicht jedem eine genuthuende Ersetzung. Freilich kan der General dem Obristen Befehle zuschicken, seine Einrichtung tadeln, ihm auch wohl einigen Verdruß machen: ein kluger Obrister wird inzwischen bald Rath zu finden wissen. Auf ihn pflegt das Regiment und dessen Offiziers Corps oft mehr zu achten als auf den Generalmajor. — Sind alle Regiments-Offiziere gleichgesinnt, so können sie zwar in manchen Dingen ihrem Obristen dreister widersprechen, und seine Macht etwas einschränken; aber aus Vorsicht wird er immer einige an sich ziehen, und so jede Absicht leicht durchsetzen.

Einige Dinge sind vermöge der Instruction seinem Gutbefinden überlassen; andre kan er bald auf schickliche Art demselben unterwerfen. Nur etwas will ich anführen um sein Ansehn ins Licht zu setzen. 1) Er ist über alle bey seinem Regiment, und empfängt vom Obristlieutenant, und Major Rapporte *). Inzwischen muß er Stabs-offizieren

*) Die mündlichen müssen eigentlich in völliger Uniform, und stehend, abgestattet werden. Diese Obristen

offizieren mehr Schonung und Achtung erweisen als den übrigen. 2) Er kommandirt Offiziere, selbst Stabsoffiziere, so oft und so weit er will, z. B. Rekruten zu empfangen; Regiments-Bedürfnisse einzukaufen, Geld aus dem Kommissariat zu holen *) u. d. g. 3) Er versetzt die Offiziere zu welcher Kompagnie er will; und kan in gewissen Fällen bald den Subalternoffizier zum Kompagnie-Commandeur machen. 4) Ueber das Verhalten seiner sämtlichen Stab- und Oberoffiziere stattet er öftere Berichte ab; wobey sein Ansehn in voller Größe erscheint. 5) Bey dem Vorschlag zum Avancement seines sämtlichen Offizier Corps, hat er allein, oder einen sehr wichtigen Einfluß. 6) Eben so wurde schon vorher erwähnt, daß er 2 bis 3 Personen zu Offiziersstellen befördern kan, und 7) alle Unteroffiziere bis zum Wachtmeister und Feldwebel **) avancirt. 8) Einem

sen verbitten aus Freundschaft und Gefälligkeit diese Höflichkeit.

*) Wie leicht fällt ein Vorwand, den Subalternoffizieren in eignen kleinen Angelegenheiten zu kommandiren; welches aber wohl selten geschieht.

**) Man nennt sie hier gemeinlich Sergeanten, im Russischen ältere Sergeanten; und ein Capitaine d'Armes heißt hier durchgängig Kaptenarmus, oder Kaptenarmis.

8) Einem andern wohin versetzten Offizier muß er ein Zeugniß des bisherigen Verhaltens ausstellen, wobey seine Gunst oder Ungunst von Folgen seyn kan. 9) Er ertheilt den Offizieren, und übrigen Regiments-Personen, Urlaub. Soll dieß nicht mit Verlust der Gage verknüpft seyn, so muß es nur auf 29 Tage geschehen. Er hat bald Mittel diesen kurzen Zeitraum selbstbeliebig auszudehnen; anstatt des Urlaubs giebt er dem Offizier einen Paß, als sey er von ihm kommandirt. (Ein Kompagnie-Commandeur beurlaubt auch zuweilen die unter ihm Stehenden; doch nur auf kurze Zeit, und mit Vorsicht, damit sie auf des Obristen Nachfrage bald gegenwärtig sind). 10) Er sieht darauf, daß der Offizier alles was zum Dienst gehört, haben muß; ingleichen daß er auf dem Marsch nicht mehrere Pferde mitnimmt, als ihm zu halten erlaubt ist. 11) Oberoffiziere (doch nicht die Staboffiziere die sich alles selbst anschaffen), müssen von ihm ihre Uniformen und andre vorgeschriebene Bedürfnisse empfangen. Im Etat ist zwar festgesetzt, wie viel dafür soll abgezogen werden: er wird aber wenn es ihm darum zu thun ist, wenigstens einige bald willig machen, zur Ehre des Regiments, feineres Tuch, theurere Epauletten, schönere Flinten, bessere Hüte u. d. g. anzunehmen; und dann werden sich die übrigen nicht

nicht lange widersetzen. 12) Vormals konnte er ohne seine Kapitän's und Rittmeisters wenig thun; jetzt hängen viele Einrichtungen ganz allein von ihm ab, wenn er sein Ansehn nicht selbst vergiebt. 13) Außerhalb des Reichs Gränzen darf kein Offizier ohne des Obristen Erlaubniß heirathen: im Reich selbst steht es jedem frei, doch wird nicht leicht einer den Obristen dabey ganz übergehen. Aber 14) Unteroffiziere und Gemeine dürfen niemals ohne des Obristen Einwilligung heirathen. Sie melden sich zwar deswegen bey ihrem Kompagnie-Commandeur; doch muß dieser es jenem unterlegen. Inzwischen hindert man den Soldaten nicht gern am Heirathen, vielmehr begünstigt man es, da immer bey den Kompagnien in Quartieren Weibspersonen nöthig sind; die Söhne werden sogar auf Kronskosten erzogen. Gefällt dem Obristen eine Heirath nicht, so wird er bald einen Vorwand finden sie zu verbieten, wäre er auch bloß von der Armuth, Ungeschicklichkeit u. d. g. der Weibsperson hergenommen. 15) Unordentliche Offiziere kan er, zwar nicht willkürlich, doch nach Befinden den ergangenen Vorschriften gemäß, strafen *), wovon hernach. 16) An denen

*) Die schwerste vom Obristen verhängte Strafe ist der Arrest, welchen er dem Subalternoffizier ohne Umschweif

denen die ihm nicht gefallen, wird er leicht Tadel finden, und sie solches bey Aufträgen, in seinen Urtheilen, oder im Vorschlag zum Avancement, empfinden lassen; oder ihnen den dringenden Rath geben, sie möchten um Versetzung zu einem andern Regi-

ment schweifen kan auferlegen, und durch den Major oder Adjutant ankündigen lassen. Es steht bey ihm denselben zu mildern, oder empfindlicher zu machen: wie weit er aber dabey gehen könne, wage ich nicht zu bestimmen, indem die darüber eingezogenen Nachrichten von einander abweichen. Vielleicht verwechselt Einige was vormals zuweilen könnte geschähen seyn, was bey außerordentlichen Fällen, oder aus Uebereilung, geschäht; was die Instruction und Vorschrift im Munde führen; und was etwa ein fliegendes, wohl gar ein ganz grundloses, Gerücht sagt: welches ich sonderlich in Ansehung des Arrestes unter der sogenannten Profos-Wache, und auf dem Marsch, anmerke. — Staboffiziere kan der kommandirende General, aber nicht eigentlich der Obriste, mit Arrest belegen. Geschähe es in einem dringenden Fall vom letztern, so müßte er doch sogleich darüber rapportiren. — Wie ich höre, kan der Oberste nur auf Befehl der Kaiserin oder des Kriegskollegiums arretiret werden. In dringenden Fällen, auch außerhalb des Reichs Gränzen, könnte es der kommandirende General befehlen. In einem Fall (S. den 120sten Kriegsartikel Anmerk.) können sogar die Offiziere ihren Kommandanten arretiren, und einen andern erwählen.

Regiment aufsuchen. 17) Auch kan er darauf sehen, und verbieten, daß der Offizier seine Unteroffiziere und Soldaten nicht in seinen eignen Gewerben als Bediente braucht; welches wohl vormals oft geschähe, und vielleicht manchen jungen Menschen von guter Geburt äußerst empfindlich fiel. Kein Obrister wird inzwischen dem Offizier untersagen, sich kleine Dienste und Hülfe von seinen Soldaten leisten zu lassen, da selbst die Kriegsartikel solches einräumen. 18) Der Obriste kan Unteroffiziere degradiren, oder mit andrer Strafe *) belegen; wie er denn auch allein die gemeinen Soldaten wegen etwaniger groben Vergehungen mit wichtiger

*) Vormals waren Stockschläge eine allgemeine und gewöhnliche Strafe, womit sowohl der Obriste, als jeder Offizier, seinen Unteroffizier belegte. Hierbey war mancher zärtlich erzogene junge Mensch vieler Härte ausgefetzt, verlor leicht alle Lust zu dienen Ehrbegierde, wohl gar seine Gesundheit. Die vorrefliche Verordnung in der neuerlich ergangenen Gnaden-Klasse verdient lauten Dank: vermöge derselben darf kein Unteroffizier oder Gemeiner von adlicher Geburt, anders als mit Offizier-Strafen z. B. mit Arrest u. d. g. angesehen werden. Welcher Reiz zur Ehrbegierde! Ein kluger Offizier versteht auch bey gelinden Strafen seinen Unteroffizier in Ordnung zu halten.

gern Strafen *) anzusehen berechtigt ist. 19) Ingleichen steht ihm frei den Offizieren und Unteroffizieren vorzuschreiben, wie weit sie in der Bestrafung gegen ihre Untergebenen gehen sollen. Vorsichtige Offiziere schreiben sich selbst Schranken vor, und halten sich an das Reglement **) und

*) Dergleichen Strafen sind 1) Epizurthen, sowohl bey der Infanterie als der Kavallerie. (Steigriemen werden bey der letztern nie gebraucht.) Wie ich höre kan der Obriste den Verbrecher 6 mal durch das Regiment laufen lassen. Dieß ist die höchste Strafe. 2) Arrest es sey auf Wasser und Brod, oder nach den Kriegsartikeln in Eisen. 3) Er macht den Soldaten zum Fuhrknecht oder gar zum Profos: im ersten Fall bekommt er weniger Löhnung und Kleidung; als Profos muß er überdieß verächtliche Arbeit thun 4) Fuchtel und Stockprügel; die letzten werden, sonderlich bey der Kavallerie, für eine härtere Strafe als Fuchtel gehalten, obgleich diese angreifender sind u. s. w. — Vormals konnte jeder Offizier den Soldaten batoggiren lassen; (worin die Batoggen bestehen, habe ich im ersten Stück der nord. Miscellan. beschrieben;) dieß ist ganz abgeschafft und verboten. Ob ein Obrister könne batoggiren lassen, wie Einige behaben, Andre verneinen, ist mir nicht zuverlässig bekannt.

**) Der Offizier kan seinen Unteroffizier strafen, aber nach der vorher angeführten Verordnung; sonderlich mit

um sich nie Vorwürfen anzusehen. 20) Der Obriste kauft und besorgt die meisten Bedürfnisse für sein Regiment; nur einige, sonderlich Gewehre u. d. g. werden ihm in Natur geliefert. 21) Bey dem Ankauf steht ihm frei, in einer Sache Ersparungen zu suchen, bey der andern hingegen mehr anzuwenden als im Etat angerechnet ist. 22) Die Fuhrpferde (russ. podjemni) sind ganz in Ansehung des Ankaufs, der Unterhaltung, und des Gebrauchs, seinem Willen überlassen; Niemand kan ihn darüber zur Rechenschaft fodern: wenn er sie nur so oft sie gebraucht werden, vollzählig und im guten Stand stellt. 23) Er kan jede Kompagnie zwingen, daß sie von ihren ersparten Kompagnie oder Arriel-Geld; wenigstens 4 Artel Pferde hält, oder bey jedem Marsch sogleich anschaft, (mancher Obrister erlaubt oder verlangt auch wohl deren 6,) um auf dem Marsch die Ammunition und Viktualien der Soldaten bequemer fortzubringen. Vorsichtige Kapitäns haben dazu immer Geld in Bereitschaft. 24) Ohne alle Formalität

mit Arrest u. d. g. Den Soldaten straft er mit Fuchtel, Stockschlägen, Auflegung gewisser Arbeit, Arrest u. d. g. — Der Unteroffizier darf gemeinlich dem unordentlichen Soldaten bloß einige Hiebe geben; wichtigere Vergeltungen muß er rapportiren. 5

malitäten, mit einem einzigen Machtwort oder Federzug, macht er den Profos ehrlich und zum Soldaten. — Endlich 25) wenn der Obriste abwesend ist, und der Obristlieutenant oder Major das Regiment kommandirt, so hat dieser zwar alle damit verbundene Fürsorge und Beschwerde, aber keinesweges die Macht, das Ansehn und die Vortheile, welche eigentlich nur des Obristen Person zugehören. Eben dieß gilt, wenn ein neuer Obrister bey dem Regiment erwartet wird, dem bey seiner Ankunft alles genau muß berechnet werden u. s. w.

Doch ich breche ab, ob ich gleich noch Manches hier anführen könnte. Einige Obristen gebrauchen aus freundschaftlicher Rücksicht ihr Ansehn nicht ganz, und räumen ihren Offizieren mehr ein; andre sind zurückhaltender; einige gönnen ihren Offizieren, sonderlich den Compagnie-Commandeuren allerlei Vortheile; oder wenden von ihren Ersparungen viel an, zur Verschönerung des Regiments; oder sie machen durch sanftes Betragen die Offiziere zu manchen Ausgaben willig *). Alle dergleichen Dinge wo des Obristen

*) Z. B. wenn das ganze Offizier-Corps des Regiments, sich nach des Obristen Wunsch Vice-Uniformen anschafft; oder alle Denschtischen auf einerlei Art sauber

kleidet;

kleiden viel Einfluß zeigen kan, übergehe ich, weil sie nicht allgemein sind.

Aber der Vortheile die ein Obrister finden kan, muß ich gedenken, weil davon viel gesprochen zu werden pflegt. Einige meinen, bey der Kavallerie könne man sie jährlich, wenn es dem Obristen glückt, auf 6000 Rubel, oder gar noch höher; bey der Infanterie aber etwa auf 2000 Rubel ansetzen. Gewiß ist, daß nicht bey jedem Regiment, und in jeder Gegend, gleiche Vortheile zu erhalten stehen; und daß wohl nur wenige Obristen die ersparten Gelder sich ganz zueignen; weil ein Theil derselben, nach der Vorschrift, in die Regimentskasse fließen, und genau berechnet werden soll *). Vielen Obristen gereicht es zum Ruhm, daß sie keine großen Vortheile suchen; oder alles zur Verschönerung des Regiments anwenden; oder arme Offiziere aus ihren Ersparungen

kleidet; oder wenn ein Infanterie-Regiment des Sommers bey der Parade in Beinkleidern von warendorfer Leinwand erscheint; oder wenn die Offizier willig einen Beitrag geben, um die Regiments-Musikanten recht prächtig zu kleiden u. d. g. Uebertriebe ein Obrister dergleichen Forderungen; so könnte er bald Haß oder ein standbäufiges Belagern veranlassen.

*) Es lassen sich wohl Mittel finden, diesem auszuweichen.

zungen unterstützen *); oder dem Soldaten Bequemlichkeit gönnen **); oder daß sie geschickte Kapellmeister, Schilde u. d. g. annehmen und ihnen weit mehr Gehalt zahlen als im Etat bestanden ist, u. s. w. Ueberhaupt findet der Obriste Mittel genug sich bey seinem Regiment Liebe zu erwerben, z. B. wenn er nichts Ueberflüssiges verlangt; die Leute möglichst schonet; keinen unnützen Aufwand fodert; alles richtig und ohne Verzögerung, sonderlich des Soldaten Ammunitionsgelder, zahlt; ihnen die Abgabe an das Lazareth erläßt, u. s. w. ***).

Ich will und kan nicht alle Mittel nennen, durch welche Vortheile und Ersparungen gefunden werden:

*) Z. B. wenn sie ihnen freie Tafel, Futter für die Pferde u. d. g. geben.

**) Es giebt Regimenter, wo den Soldaten zuweilen Fleisch oder Brantwein ausgetheilt wird; wo der Obriste die Kranken im Lazareth auf seine Kosten pflegen läßt u. d. g.

***) So gewann ein General im letzten türkischen Krieg, außerordentliches Zutrauen, da er seinen Soldaten erlaubte die Haare bloß einzuschneiden, ungepudert zu gehn, das Riemenwerk ungefarbt zu lassen u. d. g. weil wie er sich ausdrückte, der Soldat im Feld sein Geld besser anwenden könnte, und dergleichen Irrathen nicht zum Sieg beytrügen.

werden: sie lassen sich bald denken; nur einige führe ich kürzlich an. 1) Die beträchtliche Anzahl Zugpferde ist ganz dem Belieben des Obristen überlassen; er kan sie vermietben, verkaufen u. d. g. Niemand kan ihn darüber berechnen, wenn er sie nur so oft es nöthig ist, stellt *). Jährlich bekommt er dazu Remonte-Gelder, und auf 8 (in der Ukraine auf 6) Monat Fourage. Sie werden ihm ganz ersetzt und für jedes 12 Rubel gezahlt, wenn sie vom Feind erschossen oder genommen werden (eben so wird es überhaupt mit Kavallerie-Pferden gehalten); was ausserdem fällt, geht auf seine Rechnung; es wäre denn, daß er durch Gegenden zieht wo eine ansteckende Seuche große Verwüstungen anrichtet, und er darüber Beweise beybringt. — Die hohe Krone gewinnt durch diese Einrichtung; der Obriste auch, sonderlich wenn die Pferde lange ausdauern, oder er deren nur wenige hält. Bey einem etwanigen Ausbruch hat er an dem ersparten Futter weit mehr gewonnen als der Ankauf kostet. 2) Zur Anschaffung der Regiments-Bedürfnisse erhebt er jährlich bestimmte Summen: wegen der Menge kauft er einige weit

H 3

wohl

*) Man sieht nur auf die Brauchbarkeit, und daß sie nicht gar zu klein sind. Die kleinste Höhe soll 1 drey Viertel Arschin seyn.

wohlfeiler ein; andre läßt er bey dem Regiment machen, indem er aus seinen Soldaten denen er etwa kleine Vortheile zugestehet, oder die Wachen erläßt, Stellmacher, Schmide, Hutmacher, Schneider, Schuster, Gürtler u. d. g. macht; denn der gemeine Russe paßt in alle Fächer, und begreift alles mit unglaublicher Leichtigkeit. 3) Viele Bedürfnisse, wozu er Geld erhebt, lassen die Kompagnie-Commandeurs aus ihrer Ersparungs-Kasse, oder durch ihre Leute machen z. B. Eeuer brennen, das Fuhrwerk verbessern u. d. g. 4) Mannschaft und Geräthe sind zuweilen nicht komplet. 5) Bey der Kavallerie finden sich noch ansehnlichere Vortheile. Vormals wurden die Pferde geliefert; jetzt erhält der Obriste jährlich Remonte-Gelder, und gewinnt wenn die Pferde lange ausdauern; oder wohlfeil eingekauft; oder bey dem Regiment erzogen werden, welches zwar untersagt ist, aber in einigen Gegenden ohne Nachtheil des Regiments geschehen kan. Auch an der Fourage kan viel erspart werden, wenn sie reichlich abgeliefert wird, oder wenn Wiesen gemiethet werden u. d. g.

Damit kein Obrister seine Macht mißbrauchen möge, soll der Obristlieutenant auf alles genaue Achte haben; sonderlich aber der Inspektor, gemeinlich

meintlich ein General, bey der Bestätigung des Regiments, sich nach allem sorgfältig erkundigen. Auch Offiziere können über ihren Obristen klagen; nur ist dabey Vorsicht nöthig. Die schärfste Berechnung steht dem Obristen alsdann bevor, wenn er einem aufmerksamen Nachfolger das Regiment übergeben muß: quittet ihn dieser ohne lange Untersuchung, so hat er wenig zu befürchten; da ohnehin jährlich die Regiments-Rechnungen von allen Offizieren unterschrieben, an das Revisions-Kollegium eingesandt werden. — Im Anfang der neuen Einrichtungen schienen Einige zu befürchten, die Obristen würden bey ihrer großen Macht, und den damit verknüpften Vortheilen, nun größerer Verantwortung unterworfen seyn, und hielten wohl gar solche Stellen für gefährlich, wozu vielleicht ein Paar Vorfälle Anlaß gaben: Der Erfolg hat den Ungrund dieser Furcht gezeigt. Inzwischen scheint bey der Kavallerie

§ 4. mehr.
Man hat Beispiele daß gemeine Soldaten über ihren Commandeur Klage erhoben haben, wenn er z. B. sie an Fremde zur Arbeit als Plotniken (Zimmerleute) u. d. g. vermietet, und das Geld für sich behalten hat. Sie fanden völlige Gerechtigkeit: das Geld mußte sogleich ganz an sie ausgezahlt werden.

wehr Vorsicht nöthig zu seyn als bey der Infanterie; sonderlich wo es an vermögenden Stützen fehlt.

Was von den Obristen gesagt ist, gilt in gewissen Betracht, auch von Commandeuren eines kleinen Corps das keinen Obristen hat, z. B. von Bataillon-Commandeuren in der Garnison u. d. g. Uebrigens ist noch anzumerken, daß kein Obrister einen Soldaten verabschieden darf: kan er ihn wegen Alters, Schwächlichkeit, u. s. w. nicht ferner brauchen, so muß er ihn dem Divisions-Commandeur vorstellen, da denn dergleichen Soldaten gemeintlich in die Garnison versetzt werden, wovon im Folgenden.

3. Von Offizier-Strafen.

Nothwendig muß ich diese Sache berühren, da der angeführte Meyer, zur Beleidigung aller russisch-kaiserlichen Offiziere vorgiebt, als würden sie mit Batoggen gestraft: welche unerhörte Verleumdung ich bereits im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen widerlegt habe, daher ich mich jetzt nicht dabey verweile. Nur die Erkennung zu zeigen mit welcher man dem Offizier besegnet, will ich ein paar Vorfälle die sich wie ich von glaubwürdigen Männern erfuhr, vor mehrere

Jahren

Jahren zugetragen haben, unten *) kürzlich melden.

Wie in allen Ländern werden wichtige Vergehungen einem Kriegsgericht, oder dem Kriegsrecht, unterworfen: ein erschütternder Ausdruck ob man gleich mit vieler Vorsicht dabey verfährt, und

*) Ein Offizier hatte Kron-Gelder durchgebracht; der Gouverneur ließ ihn unter Arrest setzen, aber aus Uebereilung in ein gemeines Gefängnis. Jener klagte hierüber; der Gouverneur ward seiner Würde verlustig erklärt u. s. m. doch das Urtheil wegen seiner vielen Verdienste dahin gemildert, daß er dem Offizier dreijährigen Gehalt auszahlen mußte, dem überdies das durchgebrachte Geld, und die verdiente Strafe, erlassen; er selbst aber, zur völligen Schadloshaltung, mit Avancement zu einer entfernten Division versetzt wurde. — Ein Staboffizier war mit einem Kommando außerhalb des Reichs Gränzen. Sein junger leichtsinniger Subalternoffizier machte ihm Verdruß; er setzte ihn unter Arrest, aber im Eifer endlich neben einen Wagen an den er ihn zum größern Nachdruck auf kurze Zeit binden ließ. Der Staboffizier kam unter Kriegerecht: das Urtheil sollte äusserst scharf wider ihn auf fallen. Aus Liebe und Achtung legten sich alle Regiment-Offiziere ins Mittel, und bereiteten den Kläger zu einem Vertrag. Dieser war mit einer öffentlichen Ehrenerklärung und einer guten Summe Geldes zufrieden; mit der ging er zu einer entfernten Division: so ward die ganze Sache unterdrückt.

und lieber Schonung als Strenge zeigt. Ist der Angeklagte von bedeutenden Rang, so ernennet das Kriegscollegium die zu einer solchen Kommission erforderlichen Personen, welche überhaupt allezeit von verschiedenen Rang seyn müssen. Dem Angeklagten steht frey, diejenigen darunter namhaft zu machen und auszuschließen, zu welchen er kein völliges Vertrauen hat. Keine Uebereilung darf dabey vorkommen; die Richter dürfen nicht anders als nach den klaren Worten der Kriegsartikel *) ihr Urtheil abfassen, und dieß nicht eher bis der Angeklagte seine Richter für unpartheiisch erkannt, sein Verbrechen selbst eingestanden hat, und desselben völlig überwiesen ist **).

Die

*) Ein deutscher Schriftsteller meint, der Kaiser Peter I habe die Kriegsartikel Selbst abgefaßt. Von einem angesehenen Mann habe ich zuverlässig erfahren, daß ein Kurländer Namens Cendorovius dieselben; hingegen der Generalfeldmarschall-Lieutenant Ogilvie das Kriegsreglement, aufgesetzt habe. — Nach einer erhaltenen Nachricht, sollen die Regimenter die Anweisung haben, bey Fällen von denen die Kriegsartikel nicht bestimmt reden, das See-Reglement zu Rathe zu ziehen.

**) Einen Vorfall der sich vor vielen Jahren zugetragen hat, will ich zur Erläuterung anführen. Ein Obrister erlaubte sich in St. Petersburg mancherley Aus-

Die in den Kriegsartikeln bestimmten Strafen, sind wie in allen Ländern; nach Beschaffenheit der Schuld: 1) Lebensstrafen; die aber bekanntermaßen jetzt im russischen Reich äusserst selten sind; an ihrer Statt werden andre gelindere erwählt. 2) Das Verschicken auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre; ist eben so selten, und anstatt Lebensstrafe. 3) Cassation vom Regiment, oder Schweifungen; und da sein Regiment von dort wegkommandirt ward, blieb er allein zurück, ohne sich an Befehle und Erinnerungen zu kehren. Man sah sich gezwungen ihn unter Wache zum Regiment zu senden, und ihn unter Kriegsrecht zu bringen. Er gab durchaus keine Antwort, sondern erklärte bloß, er würde sich gar nicht einlassen, weil das Kriegscollegium zugleich Kläger und Richter wäre, indem alle über ihn zu Richtern ernannte Personen unter dem Kriegscollegium ständen. Man redete ihm vergeblich zu. Er blieb bey seiner Ausssucht. Man rapportirte die Sache. Endlich schrieb das Kriegscollegium dem Kriegsgericht vor, was es fragen, und wenn er nicht antworten würde, wie es entscheiden sollte, da sein Verbrechen unlegbar sey. Das Kriegsgericht entschuldigte sich, mit der Erklärung, es könnte und würde nicht eher ein Urtheil abfassen, bis der Angeklagte sein Verbrechen eingestanden hätte. Man fand sich verlegen. Zum Glück starb der Angeklagte während dieser Zeit im Arrest,

überhaupt aus dem Dienst; in wichtigsten Vorfällen ist zuweilen ein Beurtheiler über die Gränze gebracht worden. 4) Das Degradiren *); gemeinlich wird der Degradirte nach Beschaffenheit seiner Schuld, nach einiger Zeit wieder avancirt, wohl gar in seinen Posten gerade wieder eingesetzt: doch pflegt es ihm nachtheilig zu seyn, theils weil er alsdann den St. Georgen-Orden nicht erhalten kan, theils weil, wenn er zu einem andern Regiment versetzt wird, im Attestat von seiner Bestrafung Erwähnung geschieht. 5) Arrest, der von verschiedener Art seyn kan. 6) Bey gewissen Fällen öffentliche Abbitte, oder Schadens Ersetzung. 7) Abzug der Gage auf gewisse Zeit; gemeinlich wird das Geld zum Nutzen des Hospitals verwandt.

Ein Obrister kan vermöge der Instructionen, den unordentlichen Offizier strafen: 1) daß er ihm in Gegenwart der übrigen Offiziere einen Verweis giebt; 2) ihn ausser der Reihe zur Wache oder anders wohin, kommandirt; 3) ihn mit Arrest belegt, (entweder bis er seinen Auftrag ausgerichtet hat, oder in des Offiziers eignem Quartier, oder

*) Eigentlich kan der Offizier nur durch Kriegerecht degradirt werden. Hat es vormals ein Feldmarschall im feindlichen Land ohne langen Prozeß gethan, so war es ein außerordentlicher Fall.

oder auf der Hauptwache, oder unter der sogenannten Profos-Wache die hinter dem Lager steht und der schärfste Arrest vom Obristen ist). 4) Daß er ihn auf dem Marsch zu Fuß gehen läßt. — Solte ein Obrister weiter oder überhaupt zu weit gehen, so findet der beleidigte Offizier bald Hülfe. Selbst die Staboffiziere und Kompagnie-Commandeurs würden sich bald ins Mittel setzen, und jenen an den ihm vorgeschriebenen Schranken erinnern, wie ich aus Beyspielen weiß *).

Mit großer Vorsicht und Gelindigkeit werden Strafen verhängt; aber welche Großmuth und Freigebigkeit herrschen bey Belohnungen für Verdienste! Sie sind aus öffentlichen Nachrichten bekannt: die gewöhnlichsten sind Avancement ausser der Reihe; eine Summe Geldes (weit größer als in den meisten andern Reichen!) ein Geschenk an Ländereien und Seelen; Orden, oder andre Ehrenzeichen **) u. d. g. 4. Ver-

*) Eins führe ich an. Ein Obrister zwang auf dem Marsch einen saumseligen Lieutenant zu Fuß zu gehen; wolte aber zu mehrerer Strafe ihm auch etwas zu tragen auflegen. Sogleich setzte sich der Kapitän darwider; und der Obriste wagte nicht seinen Befehl durchzusetzen. Ueberhaupt merkt ein Obrister bald, wenn er vor sich hat.

**) Bey merkwürdigen Feldschlachten sind sogar an jeden gemeinen Soldaten silberne Ehrenzeichen die sie aus Noth tragen, ausgetheilt worden.

4. Vermischte Anmerkungen.

Die Beschaffenheit des Reichs und des hiesigen Dienstes, macht sonderlich in Kriegszeiten, bey den Regimentern viel Offiziere nöthig. Zwar gehen sie hier nicht auf Werbungen, wie in ausländischen Diensten; aber es fallen mancherley andre Kommandos vor: sie werden z. B. in weit entlegene Provinzen gesandt, Rekruten zu empfangen, wozu, wenn der Transport groß ist, auch Staboffiziere gebraucht werden; oder sie erhalten Aufträge allerlei Regiments-Bedürfnisse zu bestellen und einzukaufen, sonderlich werden bey der Kavallerie viel Offiziere zum Aufkauf der Pferde Kommandirt *); andre stehen bey der Chevaliers Garde, oder haben Urlaub, u. d. g.

Kapitän-Lieutenants findet man wohl bey der Garde, nicht bey Feldregimentern; auch hat man hier weder Stabskapitän, noch Stabsrittmeister, wie in einigen ausländischen Diensten: bey der Infanterie hat jede Kompagnie ihren eignen Kapitän; bey der Kavallerie wird jede Stabskompagnie

*) Vormals kaufte die schwere Kavallerie ihre Pferde größtentheils auswärtig: jetzt findet man in Russland genug große und schöne Pferde. Wegen der Entlegenheit der Provinzen, bleibt ein zum Aufkauf Kommandirter Offizier zuweilen über ein Jahr von seinem Regiment weg.

Kompagnie vom Lieutenant Kommandirt. Unterlieutenants findet man gar nicht bey der Kavallerie; doch bey der Infanterie, aber nach der jetzigen neuen Einrichtung bloß in Kriegszeiten, in Friedenszeiten hergegen sollen deren bloß 8 bey jedem Grenadier-Regiment seyn.

Vom Urlaub wurde schon etwas erwähnt: jeder Chef kan die unter seinem Kommando stehenden Offiziere auf kurze Zeit beurlauben; wollen sie, oder eine Generalperson, auf längere Zeit oder mit Beybehaltung ihrer Sage, Urlaub nehmen, so müssen sie darum bey dem Kriegskollegium Ansuchung thun; oder der Chef muß anstatt des Urlaubs ein Kommando wenigstens zum Schein, auftragen. Die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Termins zieht den Verlust eines Tertials Sage, oder nach Beschaffenheit eine größere Strafe nach sich, wenn nicht gegründete in den Kriegsartikeln angezeigte Entschuldigungen zur Rechtfertigung dienen, worüber ein Attestat von einem Kommandanten, Prediger, oder Arzt beygebracht wird.

Ein Offizier kan um Versetzung zu einem andern Regiment, oder zu einer andern Division, bitten: ersteres hängt vom Divisions-Chef, letzteres vom Kriegskollegium ab. Nicht leicht werden dergleichen Gesuche abgeschlagen, sonderlich wenn

man z. B. mit seinem Bruder oder Anverwandten bey einem Regiment zu stehen wünscht. Eben auf die Art können zween Offiziere von einerley Rang und verschiedenen Regimentern, leicht Erlaubniß erhalten mit einander zu tauschen. Wer zu einem andern Regiment geht, es geschehe durch Avancement, Tausch oder erbetene Versetzung, muß ein Attestat *) von seinem vorigen Regiment mitbringen, theils über sein Verhalten, theils um zu wissen ob er dort ist etwas schuldig geblieben, damit es ihm nach und nach kan abgezogen, und dahin übermacht werden.

Die

*) Bey Ausstellung eines solchen Attestats das sonst dem Offizier mitgegeben ward, braucht man gehörige Vorsicht, da unter andern ein deutscher Offizier der sich darin nicht viel Gutes versprach, das seinige wegwarf, und sich ein besseres schrieb: welches freilich gleich entdeckt wurde. — Auch Soldaten kommen jetzt zuweilen zu andern Regimentern z. B. wenn zur Garde oder einem andern Corps schöne Leute gefodert werden. Auch wenn sie durchgehen; da sie sich nach der neuerlich ergangenen Patrons-Ukase bey einem andern Regiment melden und Dienste nehmen können. Dieß hat wohl manchen Obristen oder Kompagnie-Commandeur vorsichtig gemacht, mit seinen Soldaten abührend umzug ehen.

Die russische Armees hat wenn sie gegen einen Feind zu Felde zieht, weite Märsche zu thun, folglich viel Gepäc nöthig. Dasselbige möglichst zu verringern, sind Einrichtungen gemacht, theils was das Regiment überhaupt in Quartieren zu rüclaffen, theils wie dasselbe, ingleichen jeder Offizier, sein Gepäc fortbringen soll. In Ansehung des lezten führe ich an, daß nach der Obristen-Instruction kein Offizier mehrere Pferde als ihm Rationen bestanden sind, auf den Marsch mitnehmen darf, nemlich bey der Infanterie; der Obriste 3 Wagen, davon einer mit 2, die beiden übrigen mit 4 Pferden bespannt, 3 Reitpferde, und 2 für seine Leute; der Obristlieutenant und der Major, jeder 2 Wagen, davon einer mit 2 der andre mit 4 Pferden bespannt, 2 Reitpferde und 2 für die Leute. Alle Kompagnie-Offiziere solten zusammen einen mit 4 Pferden bespannten Wagen haben, welches für sie bequem wäre, weil jeder nur ein Pferd dazu hergeben würde. Nur in dem Fall wenn einer von ihnen weit weg, oder auf geraume Zeit, kommandirt wird, außert sich Schwierigkeit; er nimmt alsdann sein Pferd hinweg, hat aber zu seinem Gepäc keinen Wagen; daher sieht man jetzt nicht sehr scharf auf diese Einrichtung: jeder Offizier hat seinen kleinen Fuhrwagen (einen Rosbusch oder eine Sibirka,) oder Packpferde. 5tes u. 6tes Stück. J Von

Von den überkompletten Offizieren merke ich an, daß sie bey dem Regiment Dienste thun, und daß sie der Obriste z. B. bey einer Kompagnie ansetzen kan. In Ansehung ihres Gehalts herrscht eine Verschiedenheit. Wenn sie komplet gewesen sind, aber durch Avancement oder Versetzung überkomplet werden, so bekommen sie ihre Gage; doch gemeinlich nur von dem Rang in welchem sie komplet waren, z. B. der überkomplette Obriste den Gehalt eines Obristlieutenants. Wenn aber ein Offizier um Versetzung zu einem andern Regiment selbst bittet, oder wenn er in Dienste tritt, und dadurch überkomplet wird, so bekommt er keine Gage. Die überkompletten Offiziere sollen ihren Gehalt, wie ich höre, aus Ersparungen von Beurlaubten, u. d. g. erhalten.

Bey der russischen Infanterie sieht man keinen Spondon wie in andern ausländischen Diensten: die Subalternoffiziere haben bey der Parade allezeit Flinten in der Hand. — Arme die sich in gehörige Equipage zu setzen nicht im Stand sind, bekommen alles vom Regiment: der Vorschuß wird ihnen allmählig abgezogen. Der Gehalt welcher hernach näher angezeigt wird, scheint klein; dennoch ist er bey ordentlicher Einrichtung hinreichend: man findet gar Männer die ohne Zuschuß

Zuschuß vom Hause, immer wohl equipirt sind, und dabey ein kleines Kapital entübrigen *). Viele Obristen suchen dergleichen Offiziere durch freie Tafel, oder freien Unterhalt für die Pferde u. d. g. zu unterstützen. Hingegen kan ein Kompagnie-Commandeur, wie schon vorher angemerkt wurde, seinem Obristen manche Ersparung machen, wenn er Kompagnie-Bedürfnisse aus dem Uberschuß besorgt, den er an Fourage u. d. g. findet. Hingegen fodert mancher Obrister keine genaue Rechnung, sondern ist zufrieden, wenn nur alles bey der Kompagnie in gehörigen Stand gefunden wird; andre lassen sich jeden Uberschuß berechnen.

Jeder Commandeur der seinen Untergebenen kein Unrecht thut, und ihnen keine unnütze Beschwerde macht, mag noch so streng seyn: er kan auf ihre Zuneigung gewisse Rechnung machen, mit seinen Soldaten alles ausrichten, und sein Regiment oder Corps, wie er selbst will, bilden.

5. Vom Abschied.

Unter die Vorzüge des russischen Kriegsdienstes gehört, daß man Männern die ihre Lebenszeit größt

*) Auf langen Märschen hilft sich zuweilen der ärmere Offizier durch den Artel seiner Soldaten, aus welchem er etwas von Mundbedürfnissen kauft.

größtentheils unter den Waffen zugebracht, und sich um andre Mittel des Unterhalts zeitig zu bekümmern keine Gelegenheit gefunden haben, nicht mit einemmal wider ihren Willen den Abschied giebt, und sie dadurch in drückende Verlegenheit setzt. Selbst Leute die ihre Pflichten nicht genau erfüllen, oder zu erfüllen im Stand sind, behandelt man mit Schonung, und sucht sie wenigstens in einer für sie schicklichern Stelle unterzubringen. Den alten Mann dessen Jahre nun Ruhe verlangen, setzt man in Garnison; oder in einen andern seinem Rang anständigen geruhigen Posten des Militär: oder Civil: Etats; oder man giebt ihm den Abschied, aber niemals anders als mit Verhöherung des Rangs, und einer anständigen Pension, welche gemeinlich in der halben Gage besteht die der Verabschiedete bisher erhalten hatte; einigen wird zugleich die Anwartschaft auf eine andre Stelle ertheilt.

Ueberhaupt wird nach des Kaisers Peter I Ukase und der eingeführten Gewohnheit, jedem der bereits ein Jahr seine Stelle bekleidet hat, bey dem Abschied der Rang um eine Stufe verhöbert: wer z. B. ein Jahr Obristlieutenant gewesen ist, kan nicht anders als Obrister verabschiedet werden. Diese Belohnung hat zuweilen eine Schwier-

Schwierigkeit veranlaßt. Ein junger Mensch kan so glücklich seyn vom Generalfeldmarschall zum Adjutant ausersehen zu werden, wodurch er sogleich Obristlieutenant ist. Nach einem Jahr nimmt er etwa seinen Abschied als Obrister, und sucht um eine Civilbedienng, die ihm nach seinem Rang ertheilt wird, wodurch er sich vielleicht sogleich über alte erfahrene Rätthe setzt, die ihre Lebenszeit treue Dienste geleistet haben. Vor mehrern Jahren dachte der dirigirende Senat an eine schickliche Abänderung, und berief zu dem Ende alle hohe Kollegien zusammen: das Kriegskollegium und die Admiralität beriefen sich auf die kaiserliche Ukase, und willigten nicht in die Abschaffung der Rang Verhöherung, sondern schlugen vor, man möchte dem Mißbrauch zu begegnen suchen *).

Vormals kostete es Mühe den Abschied zu bekommen; man mußte bey dem Kriegskollegium lange darum bitten, wichtige Ursachen anführen, Attestate beybringen u. d. g. Jetzt da man keinen Mangel an Offizieren hat, macht die Sache keine große Schwierigkeit; doch pflegt zuweilen dem Abschied die Bedingung beygefügt zu werden, daß sich der Offizier stellen soll, wenn ihn der dirigirende

J 2

rende

*) Einige nehmen bloß um des höhern Charakters willen, ihren Abschied. Zuweilen begeben sie sich nach einigen Jahren von neuen in Dienste.

rende Senat zu einem Amt im Civil-Stat z. B. in den neu errichteten Statthalterschaften, gebrauchen will. Ein um seinen Abschied suchender Offizier übergiebt seine Bittschrift dem Obristen, der sie nebst einer Vorstellung an den Divisions-Commandeur sendet; von da sie dann dem Kriegs-Kollegium unterlegt wird. Daß mit einem erbetenen Abschied keine Pension verknüpft ist, versteht sich von selbst; hingegen bekommen Offiziers-Witwen, deren Männer in Diensten sterben, für sich, und ihre Kinder bis ins 15te Jahr, Gnadengelder; ihre Söhne werden wenn man sie gehörig vorstellt, auf Kosten der hohen Krone erzogen, oder nach Befinden gleich bey einem Regiment untergebracht.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimente überhaupt.

Da meine Absicht nicht ist durch Abschreiben viel Bogen anzufüllen; so werde ich nur einige Anzeigen hier zusammensetzen, da ohnehin schon manche hieher gehörende Dinge durch das vorn angeführte Neueste Reglement in Deutschland bekannt sind.

Kein

Kein Regiment heißt nach seinem Obristen *); etliche wenige werden durch die Zahl unterschieden z. B. das erste, das zweyte Grenadier-Regiment; die meisten haben ihren Namen von einer Stadt deren Wappen sie auch führen, einige von einer Gegend u. s. w. Diese Namen sind unveränderlich, es müßten denn wichtige Vorfälle eine Veränderung veranlassen **).

Vor dem Jahr 1764 sahe man jährlich im spätem Herbst bey dem übelsten Wege die Regimente nach ihren Winterquartieren lange beschwerliche Märsche antreten, wobey Menschen, Pferde, und Fuhrwerk viel litten. Im Frühjahr zogen sie in das Lager, ungewiß wohin sie nun würden verlegt werden; welches sie gemeinlich erst spät erfuhren. In keinem Ort war ein langer Aufenthalt, daher nicht leicht eine vortheilhafte Einrich-

3 4

tung

*) Hier ist die Rede nicht von Leibregimentern, und vom Großfürstlichen Kürassier-Regiment. — Im preussischen Krieg vom Jahr 1757 ward ein ganzes Corps von etlichen Regimentern, durch einen zweyfachen Namen unterschieden: Es hieß das neue, aber auch das schwalowsche Corps.

***) z. B. wenn es eine ganz neue Einrichtung oder Bestimmung bekommt. So erhielt das dritte Kürassier-Regiment vor etlichen Jahren den Namen des St. Georgen- oder des Ordens-Regiments.

zung möglich. Eine stete Bewegung kan den Soldaten abhärten, und in Uebung erhalten; doch dieß bedarf der schon von Natur ausdauernde Russe nicht. Sehr weislich wurden daher für jedes Regiment beständige Quartiere verordnet *). Ohne an die dadurch bewirkte Schonung der Menschen u. s. w. zu denken, findet nunmehr der Offizier, auch der Soldat, erwünschte Gelegenheit sich bequemer und ordentlicher einzurichten **); sonderlich wird letzterer in seiner Gegend bald Bekanntschaft, folglich auch Mittel zu Ersparungen und zu Erwerb finden. — Wo es irgend geschehen kan, steht der Stab in der Stadt; die Kompagnien sind umher auf den Dörfern verlegt. Die Infanterie steht bey Bauern, wodurch dem Soldaten kleine Vortheile entspringen ***). In

Kiese

*) Obnehin bleiben noch Märsche und Uebungen übrig, wenn z. B. das Regiment ins Lager zieht, oder nach der Residenz zur Wache, oder anderswohin kommandirt, oder zu einer andern Division versetzt wird u. d. g.

**) Wenn sich z. B. der Offizier das erforderliche Winter-Fahrzeug u. d. g. angeschafft hatte, mußte er im folgenden Herbst alles ungenutzt liegen lassen, oder mit Verlust verkaufen. Wie wenig konnte er von seinen Bequemlichkeiten und Hausgeräthen auf einem weiten Marsch mitnehmen!

***) Der Bauer giebt seinem Soldaten kein Bette; das hat er selbst nicht: nur etwas Stroh. Viel kan dieser

Kiese und Ehfland muß jedes Gut, sonderlich wenn es von mehr als 5 Haaken ist, ein Quartierhaus für den Offizier, nebst erforderlicher Stallung u. d. g. in steter Bereitschaft halten; oder ihm in den Hofgebäuden die Wohnung anweisen. Für die Kavallerie werden gemeinlich bey dem Quartierhaus Kasernen und Ställe erbaut, damit die Kompagnie, wenigstens eine Korporalschaft, unter des Offiziers Augen besammeln stehe; doch pflegt der Gutsherr *) jedem gemeinen Reiter einen oder mehrere Bauer-Wirthe anzuweisen, die seine Wäsche waschen, ihm einen Zuschuß von Viktualien geben, und ihm die beliebte Badstube zubereiten. In Rußland stehen Offiziere und Soldaten in Bauerhäusern, weil der russische Adel keine Verbindlichkeit hat Quartierhäuser zu bauen; für die Kavallerie werden gemeinlich auf Kosten der hohen Krone große Ställe aufgebaut **). In

I 5

der

dieser nicht fodern; doch wird ihm seine Wäsche im Gesinde gewaschen, und ihm gern etwas warme Kost u. d. g. mitgetheilt, wenn er sich gegen seinen Wirth freundlich und behüßlich bezeigt.

*) Die Einquartierung veranlaßt einen Geld-Umlauf, und bringt Vortheile in Ansehung der Krügerei. Große Landwirthe sehen Kavallerie lieber, wegen der Düngung die sie dadurch für ihre Felder gemainen.

**) Der liegändische Adel muß außer den Quartierhäusern,

der Residenz müssen die Offiziere von jedem dahin zur Wache Kommandirten Feldregiment, (es geschieht aber eine jährliche Ablösung,) sich selbst Quartiere miethen; den gemeinen Soldaten weist die Polizey bey den dasigen Inwohnern ihre Wohnungen an; auch den Subalternoffizieren die mit einem Kavallerie-Kommando zur Patrouille daselbst stehen. Wegen der in großen Städten herrschenden Theurung, steht wohl jedes Regiment lieber auf dem Lande.

Einige haben den Wunsch geäußert, jedes Infanterie-Regiment möchte in 3 Bataillons getheilt werden, davon bey jedem Aufbruch, eins in den Quartieren zur Sicherheit der Gegend u. d. g. zurückbliebe. Dieser Wunsch ist unnütz, da vermöge der Obristen-Instruction, bey einem Aufbruch, von jedem Regiment ein namhaftes Kommando zurückbleiben soll, nemlich von der Kavallerie, von jeder Kompagnie die 3 ältesten Soldaten, mit 1 Subalternoffizier, 1 Unteroffizier, und 2 Korporalen, nebst ihren Pferden; von jedem Infanterie-Regiment 2 Musquetier-

Kom-

fern, auch Gebäude zu Magazinen hergeben, und für das darin verwahrte Korn und Heu verantworten. Auch von dieser Besorgung ist der russische Adel ganz frei.

Kompagnien mit ihren Offizieren. Der Commandeur soll auf alles Acht haben, die erforderlichen Kommandos abfertigen, Rekruten empfangen, und sie abrichten lassen, u. s. w. Die Offizier-Frauen können, der Unteroffiziere und Gemeinen ihre Gattinnen müssen, nebst ihren Equipagen gleichfalls daselbst ihren Aufenthalt nehmen. Nicht immer wird diese Verordnung streng beobachtet; hingegen verbreitete sich einmal das Gerüchte, als sollte bey jedem Regiment eine Invaliden-Kompagnie zu den angeführten Bestimmungen, errichtet werden. Eine solche würde sich in mancher Gegend durch Landanbau, oder andre Mittel, manchen Vortheil bald zu verschaffen suchen.

Jedes Regiment hat seinen russischen Priester (Pop), und seine Wundärzte. Einige versichern diese hätten sämtlich Offiziers-Rang; Andre läugnen es. Vermuthlich liegt ein Mißverständnis zum Grunde. Sie haben keine Offizier-Patente *); aber ihnen muß mit eben der Achtung als einem Offizier begegnet werden: vorzüglich den Priestern,

die

*) Nach einer erhaltenen Nachricht soll die Kaiserin Elisabeth im letzten preussischen Krieg einigen Regimentfeldwebrern wegen ihrer Geschicklichkeit und ihres Dienstes, Lieutenants-Patente erteilt haben.

die überhaupt jetzt mit mehrern Kenntnissen als vormals, zu den Regimentern kommen, und allerlei beleidigenden Stolz ausgefetzt sind. Die Wundärzte haben eine vorgeschriebene Uniform, nemlich bey der Infanterie ganz grün, bey der Kavallerie ganz blau; Epauletten und Offiziers-Degenquasten sollen sie nicht tragen; Inzwischen sieht man sie oft mit den letztern gehen, wenn der Obriste es nicht untersagt.

Gewehre und Ammunition werden vom Kommissariat an jedes Regiment geliefert; nach einem Gebrauch von 20 Jahren zurückgegeben, und dagegen neue empfangen. Zu vielen Bedürfnissen erhebt der Obriste, wie vorher erwähnt wurde, Geld, und besorgt deren Ankauf, oder läßt sie bey dem Regiment verfertigen, das selbst in Friedenszeiten verschiedene Professionisten und Arbeiter nöthig hat, sonderlich wo die Städte selten oder weit entfernt sind. Der Gehalt für die Professionisten ist bestimmt, und wird jährlich ausgezahlt; zu kleinern Arbeiten, zu Handlangern u. d. g. bekommt der Obriste Leute aus den Rekruten, und für jeden derselben den Sold, Proviant, und die Kleidungsstücke eines gemeinen Soldaten *); über deren Betrag ich eine Anzeige liefern

*) Die ganze Armeey, selbst jeder Infanterist, sogar die Fuhr-

liefern muß, da man in einigen deutschen Schriften viel Unrichtiges davon liest.

Vormals bekam der Soldat Fleisch und Salz in Natur; dann wurde ihm dafür Geld gegeben, welches jetzt mit in der Löhnung begriffen ist. Derselben Betrag richtet sich nach der Verschiedenheit eines jeden Corps; überhaupt beträgt sie weniger als irgend der Sold eines andern europäischen Soldaten. Gleichwohl ist sie hinreichend, weil der Russe als ein guter Wirth, in ganz außerordentlich hohen Grad die Kunst versteht mit Wenigem auszukommen. Man findet sogar Soldaten die durch Fleiß und Ersparungen ein kleines Kapital sammeln. Andre verwenden ihren Sold eines Theils an starke Getränke: daher sind Einige auf den Gedanken verfallen, der Soldat würde noch ordentlicher seyn, wenn man seine Löhnung verringerte. Dieß verdient keine Widerlegung: warum soll man dem Soldaten bey seinen Beschwerden, einige Freude und Erquickung mißgönnen? in unsern rauhern Klima erfordert seine Gesundheit stärkende Getränke. — Außer seiner Löhnung

Fuhrknechte und Profosse, bekommen jährlich Stiefeln, welches wegen des kalten Klima und der üblen Wege im Herbst und Frühjahr nothwendig ist. Ein gewisser witzig seyn sollender Einfall über die Stiefeln, im letzten preussischen Krieg, war daher sehr unteif.

Löhnung bekommt der Soldat 1) Uniform und Kleidungsstücke, wovon ich im folgenden bey jedem Corps eine nähere Anzeige liefere; 2) Proviant, der bey der ganzen Armee, nemlich bey Unteroffizieren, gemeinen Soldaten, Denschtschiken und Schwoschtschiken, von gleicher Größe ist; und 3) Ammunitionsgelder, die jährlich nur wenig betragen.

In der Büschingschen Erdbeschreibung wird berichtet, jeder Soldat bekomme jährlich 3 Tonnen Mehl, $1\frac{1}{2}$ Tonne Grüz, etwas Salz und für 72 Kopek Fleisch; welches zusammen für 5 Rubel 74 Kopek gerechnet werde; und dann noch 10 Rubel 98 Kopek Sold, davon aber für Mondirung, Arzney u. d. g. 6 Rub. 35 Kopek. abgezogen würden, daß er folglich nur 4 Rubel 63 Kopek baar erhielt. Diese Angabe bedarf einer ungemein großen Berichtigung. Der Proviant ist zu hoch, der Sold viel zu klein angegeben; der Abzug für Uniform und Kleidungsstücke ist eine unbekante Sache, und der für Arzney von keiner Erheblichkeit. Zum Beweis des letzten führe ich nur den Sold eines Karabiners an, der besteht jährlich in 7 Rubeln 50 Kopek; er bekommt aber nach Abzug für die Arzney jedes Tertial 2 Rubel 47 $\frac{1}{2}$ Kopek folglich jährlich 7 Rubel 42 $\frac{1}{2}$ Kopek baares Geld.

Um

Um den Sold des gemeinen russischen Soldaten mit einem Blick zu übersehen, füge ich folgende kurze Anzeige hier bey:

Es bekommt jährlich an Sold an Mondirung u. Ammunition.

1 Kürassier	8 Rub. —	Kop. 9 Rub. 78 $\frac{1}{2}$ Kop.
1 Karabinier	7 — 50 —	9 — 2 —
1 Dragoner	7 — 50 —	7 — 87 $\frac{3}{4}$ —
1 Husar	18 — *) —	8 — 57 $\frac{1}{8}$ —
1 Grenadier	8 — — —	7 — 1 $\frac{1}{2}$ —
1 Musquetier	7 — 50 —	6 — 86 —
1 Jäger	8 — — —	6 — 60 $\frac{1}{2}$ —
1 Garnis. Soldat:		
an der Gränze	5 — 52 —	2 — 99 $\frac{3}{4}$ —
imt. im Reich	3 — 75 —	2 — 99 $\frac{3}{4}$ —

Der Proviant eines jeden Unteroffiziers, gemeinen Soldaten, Denschtschiks u. s. w. besteht jetzt monatlich in 2 Eschetwerik Mehl (welches 1 Pud und 35 Pfund, oder überhaupt 75 Pfund russischen Gewichts,

*) Im Etat vom Jahr 1763, dem ich folge, stehen ausdrücklich 18 Rubel Sold. Indessen finde ich in einem andern Verzeichniß, habe auch mündlich erfahren, daß jetzt nur 12 Rubel gezahlt werden. Weil seit jener Zeit viel neue Husaren-Regimenter sind errichtet worden, so kan wohl eine Aenderung, und Verminderung des Soldes, geschehen seyn. Doch kan ich hierüber nichts Zuverlässiges sagen.

Gewichts, wiegt), und in $1\frac{1}{2}$ Garniz Grüg; folglich jährlich in 3 Tschetwert Mehl, und $2\frac{1}{4}$ Tschetwert Grüg *). Vormalß da etwas weniger Grüg bestanden ward, betrug der Proviant eines Menschen, nach Kronß Taxe jährlich 3 Rubel $88\frac{1}{2}$ Kopel. Nachdem die jetzt regierende Kaiserin neuerlich der ganzen Armee eine Zulage an Grüg huldreichst bewilliget hat, wird er auf 3 Rubel 95 Kopel angeschlagen. So kostet der hohen Krone monatlich jeder Kerl an Proviant ungefähr 33 Kopel; doch in Gegenden wo alles theuer ist, weit mehr; und auf großen Marschen wo man den Proviant theuer bezahlen muß, zuweilen mehr als 1 Rubel. Auf dem Marsch bekommt der Soldat täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod, oder $1\frac{1}{4}$ Pfund Sucharin d. i. zweymal gebackenes sehr hartes Brod, oder Zwieback, der wegen seiner Trockenheit leicht zu tragen ist, und sich lange Zeit unverdorben erhält, aber vor dem Genuß gemeinlich muß eingeweicht werden. — Kein Soldat bekommt gebeuteltes, sondern bloß grobes Mehl, darunter noch die Hülsen oder Kleien sind. Er ist also nichts

*) Ein Tschetwert hat 8 Tschetwert, oder 64 Garniz; diese betragen 1 und eine halbe Tonne, oder 3 Eöfe rigisches Maaß. — Wie ich höre, werden der Krone bey dem Regiment von jedem Tschetwert 10 Pfund zu gute gerechnet.

nichts als das sogenannte grobe Brod von reinem Roggen, wie es in Rußland und Liefland wohlhabende Bauern essen. In Liefland wird anstatt eines Loofs Roggen, an die Truppen 1 Loof Mehl geliefert *). Die Proviantsverwaltung soll befohlen haben, daß ein Loof Mehl rigisches Maaß, 100 Pfund wiegen muß; ist der Roggen geseuchet oder schlecht gemahlen, so wiegt das Mehl etwa 76 bis 80 Pfund.

Unter den Ammunitionsgeldern begreift man das Geld für kleine Bedürfnisse, deren Besorgung dem Soldaten überlassen wird; z. B. daß er sich seine Hemden selbst nähen läßt, wozu er 3 Kopel bekommt; daß er den weissen Leinwand-Streifen an seiner Halsbinde, selbst anschafft, dazu gleichfalls 1 Kopel bestanden wird; daß er seine Stiefeln vorschuhet läßt u. d. g. Alle solche Kleinigkeiten betragen bey einem Karabinier jährlich unges

*) Von 5 Eöfen Roggen bekommt man zwar 6 Eöfe Mehl; rechnet man aber die Mühl-Matten u. d. g. ab, so verliert sich beynabe der Vortheil ganz, zumal wenn der Empfänger reichlich mißt, oder das Mehl wiegt; denn es giebt Roggen von 100 bis 115 Pfund ein Loof. — Zuweilen seuchten die Bauern zum Betrug den Roggen; andre haben gar Sand oder Kalk unter das Mehl gemischt; aber es wird bald entdeckt.

ungefähr 12 Rubel. Wird ihm das Geld baar ausgezahlt, so ist es ihm um seines Vortheils willen weit lieber, weil er selbst, oder sein Weib, einige solche Bedürfnisse anfertigen kan; oder weil andre Soldaten für eine kleine Belohnung sie machen. So findet man bey jeder Kompagnie Soldaten die für ihre Kammeraden arbeiten, dagegen diese für jene auf die Wache ziehen. — Würde ein Obrister die Auszahlung solcher Ammunitionsgelder verzögern, oder dabey Vortheile suchen; so müßte der Soldat bald argwöhnisch, oder vom Dienst abgeneigt werden.

Alle Bedürfnisse eines Regiments an Löhnung, Ammunitionsstücken, Proviant u. s. w. selbst an Papier, sind genau ausgerechnet. Viele derselben werden in Geld verabsolgt, wodurch die Krone, auch der Obriste, zuweilen selbst der Soldat, gewinnen. Der Obriste läßt alles durch einen Kommissär oder Offizier empfangen, und durch den Kasnatschei (d. i. Zahlmeister, Kasse-Verwalter,) auszahlen, und an die Kompagnien abliefern. Einen solchen Kasnatschei erwählen die sämtlichen Regimentsoffiziere unter sich, müssen aber auch für ihn haften, wenn er in seiner Rechnung zu kurz kommt. Er hat die Kasse unter seinem und des Regiments Siegel; alle Wendungs- und

Ammu-

Ammunitionsstücke sind ihm anvertraut: alles muß er genau berechnen. — Auch das Tuch zu den Uniformen u. d. g. ist so genau und sparsam berechnet, daß man nach dem ersten Anschein glauben sollte, als könne es unmöglich zureichen; gleichwohl bleibt wegen der Menge, noch immer ein Ueberschuß zu Ausbesserungen und andern Vortheilen, zumal wenn das Regiment nicht ganz vollzählig ist. Ueberdies werden wo ich nicht irre, jährlich eine Anzahl Urschinen Tuch zu allerley Kleinigkeiten, z. B. Ausbesserungen der alten Uniformen u. d. g. an das Regiment abgeliefert. — Den Proviant und die Fourage erhält der Obriste in Natur, oder es werden ihm zu deren Ankauf die nöthigen Summen angewiesen. Im ersten Fall meldet er sich so oft er eine Quantität nöthig hat, bey der Proviantverwaltung, oder bey einer Kanzeley, z. B. in Liesland bey den kaiserlichen Dekonomen; und nennt die Orter wohin er die Ablieferung verlangt. Im letzten Fall schließt er mit den Güterbesitzern Kontrakte, und sendet zu dem Ende wenn er auf dem Marsch begriffen ist, einen Offizier mit Vollmachten voraus. Wegen einer beträchtlichen Theuerung kan er sich durch den marktgängigen Preis in einer nahe liegenden Stadt, oder durch schriftliche Kontrakte, völlig rechtfertigen. — Für Fuhr und Artillerie-

R 2

Pferde

Pferde bey dem Regiment, bekommen die Obristen Rationen, deren jede, wo ich nicht irre, monatlich $1\frac{1}{2}$ Rubel in Geld beträgt; und zwar in Kief, Ehlst. Fin. und Ingermanland, ingleichen im Welikolugkischen, Nowgorodischen, Smolenskischen, auf 8 Monat, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten May; im Moskowschen, Drenburgischen, und Sibirischen, auf $7\frac{1}{2}$ Monat; in der Ukraine auf 6 Monat: die übrigen Monate werden auf die Weide gerechnet.

Den Offizieren wird bey Auszahlung ihrer Säge dasjenige abgezogen, was sie vom Regiment an Uniform u. d. g. erhalten haben. Dieser Abzug der alle Tertiale und folglich allmählig geschieht, ist so weislich eingerichtet, und so genau berechnet, daß, so oft jede Sache nach dem vorgeschriebenen Zeitraum von neuen angeschafft wird, der Offizier die alte schon völlig bezahlt hat. Geht er vor Ablauf dieses Zeitraums vom Regiment, so überläßt er wo es geschehen kan, demselben, oder seinem Nachfolger, die noch nicht verbrauchten und eines Theils unbezahlten Stücke. Wie viel jedem Offizier für Zelt, Flinte, Uniform, Schärpe u. d. g. soll abgezogen werden, ist im Etat genau vorgeschrieben. — Ein anderer Abzug nemlich für Arzney, ist allgemein, hat bey jedem Corps,

sowohl

sowohl bey Offizieren als Gemeinen, statt, nur sind Denschtshiken und Fuhrknechte davon ausgenommen. Von jeglichen Rubel der Säge, werden dem Stab- und Oberoffizier $1\frac{1}{2}$ Kopel, (bey den Kürassier- und Karabinier-Regimentern 2 Kopel); hingegen dem Unteroffizier und gemeinen Soldaten 1 Kopel, für Arzneyen; und dann auch den letztern 1 Kopel für das Lazareth, abgezogen. Das Geld für Arzneyen welches von einem Musquetiers Regiment jährlich 287 Rubel $30\frac{1}{2}$ Kopel beträgt, wird an die medicinische Kanzeley gesandt; das für das Lazareth welches bey eben demselben Regiment jährlich 104 Rubel 63 Kop. ausmacht, bleibt bey dem Regiment zur Pflege und Unterhaltung der Kranken. Dagegen mag der Offizier oder Soldat, er sey beurlaubt oder kommandirt, in einer ganz entfernten Gegend krank werden: die erforderliche Arzney, und der von der hohen Krone besoldete Arzt, stehen ihm ohne Bezahlung an jedem Ort zu Dienste. — Viele Obristen erlassen dem Soldaten den Abzug an das Lazareth, und besorgen die beste Pflege auf eigne Kosten *).

Bey jeder Kompagnie sind gleichsam zwo Ersparungs-Kassen, deren eine den Soldaten, die zwote der Kompagnie überhaupt gehört. Was

R 3

die

*) Dies sind Mittel die Liebe des Soldaten zu gewinnen.

die Soldaten in wohlfeilen Gegenden, und wo sie mit ihren Wirthen essen, an Proviant ersparen, wird verkauft und in die Kompagnie-Kasse gelegt, die bey dem Kompagnie-Commandeur steht, und von jeder Korporalschaft versiegelt ist. Fällt einmal ein Mangel, oder eine dringende Ausgabe vor, so nimmt man seine Zuflucht zu dieser Kasse. Auf diese Art kan der Soldat seinen Antheil nicht liederlich verschwenden; aber er bekommt ihn haar ausgezahlt, sobald er von der Kompagnie ganz weggeht. In einer solchen Kasse findet man zuweilen etliche Hundert Rubel. — Die zwote Kasse besteht aus allgemeinem Ersparungen für die Kompagnie, zu welchen deren Commandeur leicht Gelegenheit findet, und sie, wenn er redlich und vorsichtig ist, genau berechnet und verwahrt. Dahin gehören Ueberschuß und Uebermaaß bey dem Empfang des Proviantes und der Fourage; Bedürfnisse welche selbst bey der Kompagnie mit Ersparung des Macherlohns, versertigt werden u. d. g. Ueber diese Kompagnie-Kasse führt der Commandeur ein Buch, und versiegelt das Geld; die Korporals haben dazu die Schlüssel. Aus derselben werden Fuhrwerke verbessert, und ähnliche Bedürfnisse besorgt. Man hat auch Beyspiele, daß Kompagnie-Commandeurs aus derselben ihrem Obristen einen Vorschuß verwilliget, oder in dringen-

dringenden Fällen gar ein Geschenk gemacht haben. — Eine dritte Kasse sind die Artelgelder, aus welcher die Artel-Pferde angeschafft werden, wovon ich schon im Vorhergehenden eine Anzeige gegeben habe. Doch ist diese dritte oft mit der ersten vereinigt. Die zwote kan bey der Kavallerie leicht zum Beträchtlichen hinauffteigen *) wenn der Obriste die Art der Fütterung nicht bestimmt, sondern sie jedem Kompagnie-Commandeur ganz überläßt, und bloß fodert, daß die Pferde bey jeder Befichtigung in untadelhaften Stand erscheinen müssen. Dann kan auch wohl der Offizier die Kron-Pferde ausser dem Dienst zu seiner Bequemlichkeit auf der Nähe gebrauchen.

In den nun folgenden Anzeigen halte ich mich an den Etat von 1763 und 1764, darin unter andern der Proviant jährlich nur für 3 Rubel 88 $\frac{1}{2}$ Kop. und jede Ration für 5 Rubel 40 Kop. berechnet ist. Dieses thue ich, theils weil dieser Etat in den meisten Dingen noch jetzt zur Richtschnur dient; theils weil ich nicht jede nachherige Abänderung genau anzeigen kan; theils weil ich nicht jede Summe von neuem berechnen will. So oft ich daher den Betrag eines Aufwands u. d. g. anzeige, muß man die neuerlichen Zulagen an

R 4

*) Aber sie hat nicht bey jedem Regiment Statt.

Proviant und Rationen, die ich bereits hinlänglich beschrieben habe, dazu setzen. — Eben so ist im angeführten Etat jedes Kürassier und Karabinier-Regiment zu 5 Esquadronen angesetzt, und dieser Berechnung folge ich, um ein langes Ueberrechnen zu vermeiden; obgleich jetzt jedes aus 6 Esquadronen besteht.

XII. Von der Infanterie insbesondere.

Mit ihr mache ich den Anfang, weil sie bey der ganzen Armee das zahlreichste Corps ausmacht. Im letzten preussischen Krieg bestand jedes Regiment aus 3 Bataillons, davon der Sekond-Major das dritte kommandirte, welches nach geendigtem Krieg wieder unter die beiden übrigen vertheilt wurde. Jetzt besteht also jedes Regiment aus 2 Bataillons, die zusammen 12 Kompagnien ausmachen.

Bey jeder Kompagnie sollen in Friedenszeiten jetzt nur 3, im Kriege aber 4 Offiziere, nemlich auch Unterlieutenants, seyn; vormals waren beständig 4 Offiziere. — Zum Marsch muß der Obriste jeder Kompagnie 11 Pferde liefern, nemlich 10 zu den 4 Kompagnie-Wagen, das eilfte zum Packpferd mit einem Sattel, damit auf demselben

selben die Kompagnie-Kessel, welche sich die Mannschaft aus ihrer Kasse anschaffen muß, können fortgebracht werden.

I. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.

Wegen der großen Anzahl dieser Regimenter, liefere ich davon eine etwas vollständige Beschreibung *). Jedes Regiment besteht aus 10 Musquetier- und 2 Grenadier-Kompagnien; die letztern bekommen wegen einiger mehrern kleinen Ausgaben, etwas mehr Sold als die andern. — Die zu jedem Regiment gehörenden Personen führe ich so an wie sie im gedruckten Etat auf einander folgen, und füge ihren Gehalt bey.

Der Stab:

1 Obrister, er bekoimt 600 Rub. 17 Rat. 6 Denscht.			
1 Obristleutenant	360	— 11	— 4 —
1 Premier-Major	300	— 11	— 3 —
1 Sekond-Major	250	— 8	— 2 —

Der Unter-Stab:

1 Quartiermeister, bef.	120 Rub. 4 Rat. 1 Denscht.
2 Adjutanten, jeder	120 — 4 — 1 —
1 Kommissar, bekommt	100 — 3 — 1 —
1 Auditeur	100 — 3 — 1 —
1 Pop, (Priester)	66 — 3 — 1 —

R 5

1 Re:

*) Eine weildäufigere findet man im angeführten neuesten Reglement.

1 Regiments-Feldscheer bekommt 180 Rubel Säge, und den Sold und Proviant für einen Deutscheschiff.

2 Subchirurgen; jeder bekommt 120 Rubel Säge.

Der Regiments-Quartiermeister hat Lieutenants-Rang; die Adjutanten, der Kommissar und Auditeur aber Sekond-Lieutenants oder Jänrichs-Rang. Der Kasnatschei ist allezeit einer von den Subalternoffizieren bey den Kompagnien. In Ansehung der Charakter folge ich theils den russischen, theils den hier in Dienst gewöhnlichen Benennungen.

Sergeanten-Rang.

Jeder bekommt ausser seinem Sold auch Soldaten-Proviant, und Kleidung:

1 Proviantmeister.

2 Wosnoi, d. i. welche die Aufsicht über die Pferde und das Fuhrwerk haben, oder Wagenmeister.

2 Ueber das Lazareth, oder Lazareth-Aufseher; alle diese sind Sergeanten; jeder bekommt jährlich 36 Rubel und Proviant.

1 Regiments-Schreiber bekommt 50 Rubel, Proviant, und hat Sergeanten-Rang.

4 Schreiber (Unterschreiber), jeder bekommt jährlich 11 Rubel

Schreib-

Schreiber u. s. w.

1 Kommissariats-Schreiber } jeder 11 Rubel Pöb-
1 Proviant-Schreiber } nung

1 Schmid } jeder bekommt nach dem
1 Schloffer } Etat jährlich 60 Rubel; ist
1 Büchsenmacher } er geschickt, so zahlt ihm der
1 Kapellmeister } Obriste weit mehr *)

1 Trommelschläger oder Regiments-Tambour, jährlich 11 Rubel.

7 Musikanten, jeder 7 Rubel 50 Kopek. Gemeinlich sind bey jedem Regiment deren 12, zuweilen weit mehrere. Von der Krone bekommen sie nur Soldaten-Wohnung. Der Obriste, oder auch die Offiziere gemeinschaftlich, lassen ihnen bey einigen Regimentern Parade-Kleidung machen.

2 Küster oder Kirchenbedienten, jeder 7½ Rubel.

4 Profosse; jeder 7½ Rubel.

15 Paghonschitschiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.

Zur Regiments-Artillerie.

1 Sergeant; bekommt jährlich 15 Rubel.

1 Korporal; jährlich 11 Rubel.

2 Kanonier und Füssilier, jeder 7½ Rubel.

Rom:

*) Dergleichen deutsche Professionisten bekommen Feing-Kleidung vom Regiment.

Kompanie: Offiziere

12 Kapitän; jeder bef. 200 Rub. 5 Rat. 2 Denscht.	
12 Lieutenants,	120 — 4 — 1 —
14 Unterlieutenants *)	100 — 3 — 1 —
10 Fänrichs,	100 — 3 — 1 —

Sergeanten u. s. w. **)

12 Feldwebel, oder ältere Sergeanten **), jeder 36 Rubel	
24 Sergeanten, jeder 15 Rubel	
12 Capitaines d' Armes	} jeder 12 Rub. Diese haben sämtlich den zweyten Unteroffiziers-Rang.
12 Fähnjunker	
12 Furier	
48 Korporals (russisch: Kapral), jeder 11 Rubel.	
12 Hirulniken oder Bartscherer (sind nur gemeine Soldaten), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel	

24 Trom-

*) Es sind ihrer 14, weil bey jeder Grenadier-Kompanie 2 Unterlieutenants, aber keine Fänrichs sind, deren daher nur 10 bey einem Regiment stehen. Daß in Friedenszeiten keine Unterlieutenants seyn sollen, ward schon angezeigt. Auch bekommen sie und die Fänrichs in Friedenszeiten keine Denschtischen; doch deren Lohn und Proviant.

**) Daß alle Unteroffiziere und Gemeine auffer der Löhnung auch Kleidung und Proviant bekommen, versteht sich von selbst.

***) Nach der Instruction bekommt kein Edelmann diese Stelle.

24 Trommelschläger,	} jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Pfeifer,	
272 Grenadier, jeder 8 Rubel.	
1360 Musquetier *); jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.	
12 Meister, oder Handlanger, die zu allerlei Arbeit gebraucht werden; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.	
12 Plotniken oder Zimmerleute (die überhaupt Holzarbeit machen), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.	
48 Paghonschtschiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.	

Demnach besteht das ganze Regiment mit allen dazu erforderlichen Leuten, aus 2093 Personen, deren Gehalt und Proviant, doch ohne die Rüstung und Kleidungsstücke, nach dem Etat 34,473 Rub. 8 Kop. (aber jetzt vermöge der neuen Zulage an Proviant etc. über 35,600 Rubel) betragen.

Auffer diesen wird an das Regiment jährlich verabsolgt:

„Zu 51 Regiments Fuhrwerken, überhaupt 64 Rub. 50 Kop. einige sind zu 8, andre zu 12 Rub.

*) Jede Kompanie besteht also aus 136 Mann; doch in Friedenszeiten nur aus 116 Mann, so daß alsdann überhaupt 200 nicht im komplet sind. Nach allem Abzug bekommt der Musquetier jedes Tertial baas 2 Rubel 47 Kopel.

12 Rub. angeschlagen. Nach dem Etat müssen sie 8 Jahre ausbauern.

„Zu 155 Pferden, darunter 12 Furier-Pferde begriffen sind, überhaupt 1131 Rub. 50 Kop. nemlich zur Fourage 837 Rubel; Remontes Geld für jedes Pferd $1\frac{1}{2}$ Rub. (denn es soll 8 Jahr ausbauern, und für 12 Rub. eingekauft werden); zum Beschlag für jedes 40 Kopek.

„Zu Sätteln, Ranken, (Geschirre) Stricken u. d. g. bey den Fuhrwerken, jährlich überhaupt 43 Rub. 93 Kop. (Ein Furier Sattel ist für 6 Rub. ein Fuhrsattel aber für 1 Rub. 84 Kop. angerechnet.)

Dhne Gewehr, Rüstung, Kleidungsstücken, Artillerie u. d. g. kostet das Regiment jährlich über 36,800 Rubel. Das Gewehr und dergleichen Dinge, werden auf 20 Jahre in Natur geliefert, und sind sämtlich zu einem gewissen Preis angeschlagen. Von den Kleidungsstücken der Soldaten führe ich etwas an, bey den Nachrichten von der Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Die Staboffiziere lassen sich ihre Uniformen u. d. g. selbst machen; den übrigen Offizieren werden sie vom Obristen geliefert, wozu folgende Vorschrift gegeben ist: der Kapitän und der Leutenant bekommen alle Jahr, der Unterleutenant und Fänrich alle 2 Jahr, eine neue Uniform für 25 Rub.

25 Rubel; jeder den Hut mit der Galone auf 1 Jahr für $6\frac{1}{2}$ Rubel; die Schärpe (Escarpe) auf 5 Jahr für 20 Rubel; den Ringfragen auf 20 Jahr für 12 Rubel; die Flinte auf 20 Jahr für 42 Rubel. Die Einrichtung des allmählichen Abzugs zum Erfaß, ward schon vorher angezeigt. Den Degen schaft sich jeder selbst an, doch nach einem Model. Auch muß jeder Offizier schwarze Stiefeletten mit messingenen Knöpfen haben. Gemeinlich gehen sie in Stiefeln.

2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Sie stimmt in vielen Dingen mit der Einrichtung eines Mousquetier-Regiments überein. Nach dem Etat stehen bey den sämtlichen Kompagnien überhaupt 12 Kapitän, 12 Lieutenants, 20 Unterleutenants (nach der jetzigen neuern Einrichtung sind deren nur 8), und 4 Fänriche. Das Regiment besteht aus 1632 Grenadieren, deren jeder auffer seinem Proviant und den Kleidungsstücken, jährlich 8 Rubel Sold bekommt; überhaupt gehören dazu 2094 Personen; doch gehen in Friedenszeiten einige wenige davon ab*). In Saxe, Sold, Proviant, Pferden u. s. w. doch ohne Gewehr, Mondirung u. d. g. kostet desselben Unter-

*) S. B. die Denkschriften für die Unterleutenants und Fänriche.

Unterhaltung nach dem Etat jährlich 36,466 Rub. 39 Kop. — Auch werden demselben jährlich 100 Rubel zur Unterhaltung der Artillerie, 100 Rubel zu Papier, 300 Rubel zu Matten, Stricken u. d. g. verabsolget.

Von den Kleidungsstücken der Unteroffiziere und Gemeinen, nenne ich hier die beträchtlichsten und deren angeschlagenen Werth. Jede Arschin*) Tuch ist zu 59 Kopel berechnet. Sowohl beyden Grenadier- als Musquetier-Regimentern bekommt jeder:

„Einen Mantel auf 4 Jahre; dazu werden 4 Arschin 4 Werschok Tuch bestanden; überhaupt kostet er 2 Rubel 78 $\frac{3}{4}$ Kopel.

„Einen Rock auf 2 Jahre; dazu 2 $\frac{7}{8}$ Arschin grünes, aber zu den Aufschlägen u. d. g. 7 Werschok rothes Tuch; für Nähen und Zwirn 6 Kopel. Der ganze Rock mit Futter und Taschen kostet 2 Rubel 52 $\frac{7}{8}$ Kopel.

„Ein Kamisol auf 2 Jahre; dazu 2 Arschin Tuch; mit Futter, Macherlohn und Zwirn kostet es 1 Rubel 38 Kopel. Die grünen Aufschläge müssen von den Rock-Überbleibseln gemacht

*) Eine Arschin hat 16 Werschok; 3 Arschin sind 4 revalsche Ellen; oder 7 Fuß, oder 84 Zoll englisches Maß. Folglich beträgt 1 Arschin, 28 englische, oder 27 $\frac{1}{2}$ rheinländische Elle.

gemacht werden. Alle Kamisöler für das ganze Regiment kosten 2601 Rubel 30 Kopel. Daher werden jährlich dazu 1300 Rubel 65 Kopel ausgezahlt.

„Die Knöpfe zu Rock, Weste, Mantel etc. werden auf 20 Jahre gegeben, und besonders berechnet *).

„Beinkleider auf 2 Jahre; dazu 14 Werschok Tuch; zum Futter 3 Arschin Leinwand, jede für 3 Kopel, für Nähen und Zwirn 2 Kopel, so kostet jedes Paar 62 $\frac{1}{8}$ Kopel.

Jährlich bekommt jeder:

2 Hemde

1 Paar Stiefeln, die Kosten für Leder und Macherlohn 80 Kopel. Schläffer, Schmeide, Küster u. d. g. bekommen jährlich 2 Paar. Für das ganze Regiment 1914 Paar, die kosten 1531 Rub. 20 Kopel.

2 Paar Schuhe, jedes Paar für 40 Kopel. (Schläffer, Schmeide u. d. g. sind ausgenommen). Die für das Regiment jährlich erforderlichen 3712 Paar, kosten 1484 Rubel 80 Kopel. 1 Paar

*) Subknechte und Profosse, bekommen keine Röcke, sondern Mäntel und Kamisöler auf 2 Jahre; auch Karpusen, Hemde, Strümpfe, Beinkleider. 5tes u. 6tes Stück. 8

für die Karabinier nicht unter 2 Arschin 1 Wer-
schok; für Dragoner, Husaren, und Landmiliz
zu Pferde, nicht unter 2 Arschin, seyn. Sobald
sie bey dem Regiment ankommen, sollen sie von
den Staboffizieren und Kompagnie-Commandeu-
ren besehen, dann vertheilt; über untaugliche
aber rapportirt, solche von der Brigade-Genera-
lität besehen, verkauft, und was die Kasse dabey
verliert, von der Gage des Offiziers der sie ge-
kauft hat, ersetzt werden. Will er dieß nicht, so
steht ihm frei sie zu behalten, und taugliche dafür
zu liefern, oder sie zu bezahlen. Die unter Weges
untauglich werden, muß derjenige bezahlen, der
sie unter seiner Aufsicht hatte.

Nur 8 Jahr soll eigentlich ein Reiterpferd ge-
braucht werden, einige halten weit länger aus
(man sagt daß man zuweilen 20 jährige oder noch
darüber finde); und das ist des Obristen Vortheil:
denn ihm wird die ganze Remonte alle 8 Jahr,
aber in 8 Terminen, nemlich jährlich $\frac{1}{8}$ ausbe-
zahlt; für ein Kürasier-Pferd überhaupt 60, für
ein Karabinier-Pferd 30, für ein Dragoner-Pferd
20, für ein Husaren-Pferd 18 Rubel; daher be-
kommt der Kürasier-Obriste für jedes Pferd zum
Ankauf jährlich $7\frac{1}{2}$, der Husaren-Obriste aber
 $2\frac{1}{2}$ Rubel Remontegelder. Einige Pferde werden
freilich

freilich weit theurer, andre etwas wohlfeiler ein-
gekauft u. d. g. so daß kein Obrister dabey einen
Verlust befürchten darf. — Ihm soll der Kom-
pagnie-Commandeur die untauglichen alten Pferde
melden, dann sollen sie von allen Esquadron-Offi-
zieren besehen, verkauft, und das dafür gelöste
Geld zu den Remontegeldern eingeschrieben wer-
den *).

Jedes Regiment soll jährlich $2\frac{1}{2}$ Monat im
Lager stehen. — Wenn der Obriste keine Fourage
käuflich erhalten kan; so wendet er sich an die
Proviantsverwaltung, welche deren Herbeyschaf-
fung besorgen muß. Jedem Reiterpferd sind täg-
lich 3 Garniz Haber, und 15 Pfund Heu bestan-
den, (einem Podjemni oder Fuhrpferd, nur
2 Garniz Haber und 20 Pfund Heu;); ist das Heu
selten, dann nur 10 Pfund, und 4 Garniz Haber;
auf den Monat 2 Hud d. i. 38 Pfund Stroh. Zuwei-
len werden die Pferde mit eingeweichter oder gemah-
lener Gerste gefüttert, und dann 2 Garniz Gerste für
3 Garniz Haber gerechnet, und bey dem Empfang
angenommen; doch ist dem Offizier die Fütterung
mit Haber bequemer, und daher weit lieber **).

L 3

Da

*) Ob und wie weit dieß alles beobachtet werde, weiß
ich nicht genau.

**) Ueberhaupt richtet der Obriste zuweilen nach Besin-
den anders ein.

Da bey der Kavallerie weder Kanonen noch Fußverkasten zu führen sind, so beläuft sich die Zahl der Fuhrpferde hier nicht so hoch als bey der Infanterie: doch müssen bey jedem Regiment einige die man in Ansehung des Ankaufs und der Unterhaltung wie Podjemni-Pferde behandelt, zum Reiten für solche Personen gehalten werden, die nicht in die Fronte kommen z. B. Schreiber, Unteroffiziere bey dem Proviant, Lazareth, und Fuhrwerk, Schinde u. d. g.

Jeder Stab- und Oberoffizier muß ein Paradeferd haben, das in der Farbe mit den Regimentspferden übereinstimmt. Die Größe und der Preis ist im Etat vorgeschrieben. Einige Obristen machen ihren Offizieren hierin eine beträchtliche Erleichterung: sie erlauben ihnen zur Parade Regiments Pferde auszusuchen und zu brauchen, welches um so viel eher geschehen kan, da immer gemeine Reiter auf der Wache, im Lazareth, oder sonst abwesend, sind. Hierdurch erspart der Offizier eine große Auslage, auch das Futter, und steht nicht in Gefahr durch Zufall ein theures Pferd zu verlieren. Daher bezahlt er gern jährlich eine Kleinigkeit für diese Vortheile, wenn der Obriste etwas dafür verlangt *).

Hand:

*) Einige Obristen nehmen von jedem Offizier jährlich nur 6 Rubel.

Handpferde müssen die Staboffiziere und die Rittmeister halten; den übrigen Offizieren steht es frei ob sie sich diese Ausgabe machen, oder ihr Geld sparen wollen. — Bey der Kavallerie sind keine Unterleutenants; die Lieutenants haben sämlich den Rang mit einem Premier-Lieutenant bey der Infanterie.

Die Kleidungsstücke der Unteroffiziere und Gemeinen kommen eines Theils mit den Einrichtungen bey der Infanterie überein; einige Verschiedenheiten werde ich im Folgenden anzeigen: nur merke ich überhaupt an, daß jeder Reiter alle 2 Jahr einen Kittel bekommt von 7 Arschin Leinwand, jede für 12 Ropel.

Da ich die Größe der Pferde genau und zuverlässig angezeigt habe, so wird, wer zu rechnen versteht, leicht prüfen und entscheiden können, wie viel dem Vorgeben des hannoverschen Lieutenants Meyer zu trauen sey, wenn er in seinen schon oft angeführten Briefen sagt, die russische schwere Kavallerie habe kleine Pferde, und würde daher keinen choc gegen die deutsche Kavallerie aushalten. — Die leichte Reiterei war den Türken im letzten Kriege fürchterlich; weil sie aber alle Augenblicke auffügen und oft nachsetzen mußte, so litten die Pferde sehr viel. Weißlich hat man neuerlich nach geendigten Kriege, ihre Anzahl

beträchtlich vermehrt. — Nun von einigen Corps insonderheit.

I. Einrichtung eines Kürasier-Regiments.

Das erste hat der bekannte Feldmarschall Graf von Münnich errichtet. — Das das Kiew'sche als das sechste, unter die 5 übrigen ist vertheilt, und dadurch jedes um eine Esquadron vermehrt worden, habe ich schon vorher erwähnt. Jetzt besteht also jedes Regiment aus 6 Esquadronen, daher sind 5 Staboffizier, nemlich 2 Sekond-Majors dabey, deren jeder eine Esquadron, die sechste aber der älteste Rittmeister, kommandirt. Da ich angezeigter Maassen dem Etat von 1764 folge, so führe ich nur die Berechnungen von 5 Esquadronen an, und überlasse Liebhabern, den Aufwand und die Kosten für die sechste nach meiner Angabe dazu zu berechnen. Die Pferde sind nicht bey allen Regimentern völlig einfärbig, doch größtentheils schwarz oder braun. Manches Regiment hat vor treffliche Leute und Pferde; in Ansehung der Rüstung herrscht einige Verschiedenheit, indem manches Regiment dem vorgeschriebenen Etat, den ich nun näher anzeigen werde, genau folgt; manches aber in verschiedenen Stücken davon abgewichen ist; so findet man z. B.

bey

bey einem anstatt des Kürasiers, Superwesten, auch eine Art von Husaren-Sätteln u. d. g. welches sehr gut ins Auge fällt. Die Griffe an den Pallaschen welche das zuerst in Rußland errichtete Kürasier-Regiment führte, und die wie ich höre, noch jezt im rigischen Zeughaus verwahrt werden, hatten große Aehnlichkeit mit den Husaren-Säbeln.

Jede Esquadron besteht aus 2 Kompagnien, deren jede aus 3 Korporalschaften, und eine solche aus 23 Mann gemeinen Reitern.

Der Stab:

1 Obrister, bef. jährl.	700	Rub.	25	Rat.	6	Densch.
1 Obristlieutenant	500	—	20	—	4	—
1 Prem. Major	400	—	15	—	3	—
2 Sek. Majors jeder	250	—	12	—	2	—

Der Unterstab:

1 Quartiermeister, bef.	180	Rub.	7	Rat.	1	Densch.
1 Adjutant	180	—	7	—	1	—
1 Auditeur	100	—	4	—	1	—
1 Bereiter *)	120	—	5	—	—	—
1 Pop (Priester)	66	—	3	—	1	—
1 Regim. Feldscheer	180	—	5	—	—	—

Anstatt des Dentschschicks bekommt er dessen Sold und Proviant.

8 5 2 Sub:

*) Die beiden ersten sind Lieutenants, der Auditeur und Bereiter aber haben Kornets-Rang.

2 Subchirurgen, jeder bekommt jährlich 120 Rubel Gage *).

Folgende bekommen ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung:

- | | |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1 Proviantmeister | } haben Wachtmeisters Rang, u. je-
der 36 R. Löhnung |
| 1 Aboşnoi oder Wagenmeister | |
| 1 Lazareth-Aufseher | } Korporals Rang, und
jeder 11 Rubel Löh-
nung. |
| 1 Regiments-Schreiber, jährlich 50 Rubel. | |
| 4 Unterschreiber | } |
| 1 Kommissariats-Schreiber | |
| 1 Proviant-Schreiber | } |
| 1 deutscher Trompeter, 100 Rubel **). | |
| 11 (vormals 9 ***) russische Trompeter, jeder 30 Rubel. | |
| 1 Pauker, 22 Rubel. | |
| Sein Lehrling (der seine Stelle vertreten kan,) 8 Rubel. | |
| 2 Küster (oder Kirchenbedienten,) jeder 8 Rubel. | |
| 2 Profosse, jeder 8 Rubel. | |

Bey

*) Vormals bey den 5 Esquadronen, war nur einer.

***) Er muß die russischen Trompeter unterrichten, und soll, wie ich höre, Wachtmeisters Rang haben.

****) Nemlich nach dem vorigen Etat vom Jahr 1764, nach welchem nur 5 Esquadrons waren.

Bey den sämtlichen Kompagnien sind Offiziere.

- 7 (vormals 6) Rittmeister, jeder bekommt 230 Rubel Gage, 10 Rationen, 2 Denschtschiken.
 12 (vormals 10) Lieutenants, jeder 180 Rubel Gage, 7 Rationen, 1 Denschtschik.
 12 (vormals 10) Kornets, darunter der Kommissär begriffen ist; jeder 150 Rub. Gage, 5 Rationen, 1 Denschtschik.

Folgende bekommen allerseits ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung; woben ich anmerke, daß wo jetzt 12 Personen stehen, vormals als nur 5 Esquadronen zum Regiment gehörten, deren nicht mehr als 10 waren.

- 12 Wachtmeister, jeder 36 Rubel.
 12 Kompagnie-Quartiermeister, jeder 22 Rubel.
 12 Capitaines d'Armes, jeder 22 Rubel.
 6 Gefreite Korporale, jeder 20 Rubel.
 36 Korporale, jeder 11 Rubel.
 6 Zürlniken (Bartscherer,) jeder 8 Rubel.
 828 (vormals 690) Kürassier die in die Fronte kommen, jeder 8 Rubel.
 6 Kürassier die nicht in die Fronte kommen *), jeder 8 Rubel.

1 deut

*) Im Russischen nestrojewich; das neueste Reglement nennt sie überkomplete. Sie werden zu allerlei Arbeiten gebraucht.

- 1 deutscher Schloffer, 60 Rubel *).
 5 russische Schloffer, jeder 8 Rubel.
 1 deutscher Sattler, 60 Rubel.
 2 russische Sattler, jeder 8 Rubel.
 12 russische Schmide, jeder 8 Rubel.
 1 Fahnschmid, 116 Rubel.
 5 russische Fahnschmide (Konarwals) jeder 8 Rub.
 12 Plotniken oder Zimmerleute, jeder 8 Rubel.
 36 Iswoschtschiken, jeder 6 Rubel.

Die Sagen, Löhnungen und der Proviant für obige Personen, betrug nach dem vorigen Etat, als das Regiment nur aus 5 Esquadronen bestand, jährlich 20,290 Rubel, wozu man jetzt noch die Kosten für die sechste Esquadron und die neuerlichen Zulagen setzen muß.

Für ein Reiter-Pferd der in die Fronte kommenden Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen, zahlt die Krone an den Obristen jährlich 7 Rubel 50 Kopek Remontegeld, und zu dessen Fütterung 16 Rubel 87½ Kopek, welches für 5 Esquadrons jährlich 5745 Rubel Remonte und 12,926 Rubel 25 Kopek Futter Gelder beträgt. Dazu kommen noch

*) Einige Obristen halten viel deutsche Meister; andre nur wenige; eigentlich sollen sie die russischen Leute, nemlich die Schloffer, Sattler u. s. w. zu ihren Handlangern haben, und sie unterrichten, weil sie blos aus den Rekruten genommen werden.

noch für jedes Pferd jährlich 60 Kop. zum Beschlag. — Für ein Fuhrpferd zur Fortbringung der Krantzen, der Kasse, der Kanzeley, der Patronen, des Proviant's, des Schmidegeräthes; ingleichen für jedes Reitpferd der Personen die nicht in Fronte kommen: erhält der Obriste jährlich 1½ Rubel Remonte und 9 Rubel Futter-Geld; auch 40 Kop. zum Beschlag. — Zur Arzney für alle Pferde überhaupt 20 Rubel. Dieß alles zusammen beträgt für 5 Esquadrons jährlich 20,151 Rubel 97½ Kopek; wozu noch ungefähr 22 Rubel zur Ausbesserung der Fuhrwagen und Fuhrsättel kommen.

Die Standarten, die Pauken, die Karabiner jeder zu 3 Rubel 31 Kopek, die Pistolen jedes Paar zu 3 Rubel 69 Kopek, die Sporn; jedes Paar zu 24 Kopek, der Pallasch zu 1 Rub. 69 Kopek (das Gehenk besonders zu 90 Kopek) werden auf 20 Jahre geliefert; die Trompeten jede zu 12 Rubel auf 6 Jahre; die Kürasse jeder zu 3 Rubel auf 48 Jahre. — Der Unteroffizier und Gemeinen Mondirungsstücke kommen eines Theils mit denen bey der Infanterie überein; der Mantel wird auf 4; der Hut aber zu 35 Kopek, auf 2 Jahre gegeben. Doch äussert sich auch Verschiedenheit: der Kürassier bekommt alle 4 Jahre ein Paar lederne Beinkleider für 1 Rubel 11½ Kop. und alle 2 Jahre ein

ein Paar von Feinwand für 30 Kopek; jährlich ein Paar Stiefeln für 1 Rub. 60 Kopek; 1 Paar Schuhe für 40 Kop. und zu Vorschuhren 50 Kopek. Die Stiefeln dererjenigen die nicht in Fronte kommen, ingleichen der Fuhrknechte u. s. w. sind weit wohlfeiler angesetzt. — Das Gewehr, die Mondirungs- und Ammunizionsstücke betragen für 5 Esquadronen jährlich 9747 Rubel 59 Kopek.

Auch hier besorgen die Staboffiziere ihre Bedürfnisse selbst; den übrigen Oberoffizieren werden sie für bestimmte Preise geliefert. Einiges will ich davon anführen. Die Paradeperde sollen wenigstens 2 Arschin 1 Werschok hoch, mit den Regiments-Pferden von gleicher Farbe seyn, und werden auf 8 Jahre angeschafft: Der Obriste muß eins für 150, der Obristlieutenant wie der Prem. Major, für 120, ein Sek. Major für 100, ein Rittmeister für 80, ein Lieutenant wie ein Kornet für 60 Rubel haben. Der Sattel für 12, und die Schabracke für 20 Rubel auf 8 Jahre. Kolet nebst Weste für 50 Rubel auf 4 Jahr, weil sie nur in Parade, alltäglich aber blaue Röcke mit rothen Westen, getragen werden. Der Kürass für 3 Rubel auf 48, aber dessen Vergoldung für 12 Rubel auf 12 Jahre. Die Schärpe (Escarpe) von Gold und schwarzer Seide, für 20 Rubel,
auf

auf 6 Jahr. Der Hut mit der Galone für 8 Rubel auf 2 Jahre u. s. w. Wie viel für jede Sache dem Subalternoffizier jährlich abgezogen wird, läßt sich hieraus leicht berechnen.

2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.

Sie hat mit der vorhergehenden viel Aehnliches: einige Verschiedenheiten muß ich anzeigen. Eigentlich soll jedes Regiment von dem andern sich durch die Farbe seiner Pferde unterscheiden, die z. B. bey dem pleskowschen Regiment grau seyn sollen. Weil dieß schwer fällt, so begnügt man sich gemeinlich damit, daß die erste Esquadron von der vorgeschriebenen Farbe ist, bey den übrigen 5 Esquadronen (vormals hatte jedes Regiment deren überhaupt nur fünf), findet man andre Farben; doch bemüht man sich jede Esquadron einfarbig zu haben.

Die Anzahl der Offiziere und überhaupt aller zu einem Regiment erforderlichen Personen, ist völlig so groß wie bey den Kürassieren: auch haben Auditeur, Bereiter, Priester, Wundärzte, Wachtmeister, Schreiber, deutsche Professionisten u. d. g. bey beiden gleichen Gehalt. Nur einiges ist verschieden, sonderlich in Ansehung der Offiziere, nemlich:

Der

Der Obristle bef. jährlich	600 Rub.	Gage,	22 Rat.
Der Obristleutenant	360 — —	15 —	
Der PremierMajor	300 — —	13 —	
Der SekondMajor	250 — —	12 —	
Der Reg. Quartiermstr.	120 — —	5 —	
Der Adjutant	120 — —	4 —	
Der Rittmeister	200 — —	7 —	
Der Lieutenant	120 — —	6 —	
Der Kornet	100 — —	4 —	

Die Denschtshiken werden eben so wie bey den Kürasier-Regimentern bestanden.

Folgende bekommen, auffer Proviant und Kleidungsstücken, an Löhnung:

Der Pauker, ein gemeiner Trompeter, ein Kompagnie-Quartiermeister, Capitaine d'Armes, und Befreiter Korporal, jeder 15 Rubel; jeder gemeine Karabinier, ein Schmid, Bartscheerer, Motnik u. d. g. jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

Alle Gage, Löhnung, Proviant, Offizier-Rationen und Denschtshiken, betragen nach dem vorigen Etat, ohne die neuerlich hinzugekommenen Zulagen an Rationen und Proviant, für 5 Esquadronen jährlich 18,262 Rub. $51\frac{3}{4}$ Kopel.

Die Gagen der Oberoffizier sind also etwas kleiner als bey den Kürasieren, doch auch einige ihrer Bedürfnisse etwas wohlfeiler: zwar Sattel, Scha

Schabracke, Schärpe, Hut, bey beiden Corps in Ansehung des Preises sowohl als des Zeitraums, völlig gleich; doch bedürfen sie keines Kürasses; jede Uniform eines Subaltern-Offiziers ist nur zu 28 Rubel, aber auf 2 Jahre, angeschlagen; und die Paradeperde, obgleich eben so hoch als der Kürasier-Offizier ihre, haben einen niedrigeren Preis, nemlich für den Obristen 130, für den Obristleutenant und den Prem. Major 100, für den Sek. Major 70, für alle übrige Ober-Offiziere 60 Rubel.

Die Unteroffiziere und Gemeine bekommen alle 2 Jahr neue Uniformen, und überhaupt ihre Kleidungs- und Ammunitionsstücke wie die Kürasier.

Jedes in die Fronte kommendes Reitpferd soll für 30 Rubel eingekauft werden, und 8 Jahr ausdauern; folglich bekommt der Obristle jährlich dazu 3 Rub. 75 Kop. Remontegeld; zu jedem Podjennis-Pferd aber, deren ungefähr 100 theils vor die Fuhrwagen, theils zum Reiten erfordert werden, $1\frac{1}{2}$ Rubel. Der Beschlagnahme, die Arzneyen u. d. g. sind wie bey dem Kürasier-Regiment.

Zu 5 Esquadronen belaufen sich die jährlichen Kosten für Gewehr, Mondirungen, Ammunition u. d. g. auf 8738 Rub. 89 Kop. und für die Pferde mit Inbegriff des Futters, auf 17,259 Rub. 39 Kop. alles zusammen genommen mit den Gagen, 5tes u. 6tes Stück. M Pro:

daher jährlich ungefähr 80 Rubel. Jetzt ist alles sehr weislich auf einen vortheilhaftern Fuß eingerichtet; man hat sogar irreguläre Truppen, zum Vortheil des Reichs, zu regulären Husaren-Regimentern umgeschaffen. So mußten z. B. die Ukrainer vormals eine Anzahl Kasaken stellen, und zu deren Unterhalt etwas hergeben: dafür hat man neuerlich dort reguläre Regimentern errichtet, zu deren Unterhaltung die Ukraine eine gewisse Abgabe trägt.

Die Stab- und Oberoffiziere haben nach dem Etat vom J. 1763 eben so viel Denschtschiken und Nationen als bey den Karabinier-Regimentern; nur ist zugleich festgesetzt, daß ihnen die Denschtschiken nicht wirklich geliefert, sondern für jeden 30 Rubel sollen ausgezahlt werden. Da auch seit der Zeit die Nationen eine beträchtliche Zulage erhalten haben, und mehr als noch einmal so hoch gestiegen sind, so beläuft sich der Offizier-Gehalt jetzt höher als er im angeführten Etat angegeben ist. Im osterwähnten Neuesten Reglement wird der Gehalt nach der Zulage an Nationen berechnet; ob ganz genau, weiß ich nicht; und führe daher die Berechnung aus demselben, nebst der nach dem Etat an. Vermöge des letzteren besteht ein Regiment aus 8 Esquadronen, und deren jede

aus 2 Kompagnien; zu einer Kompagnie gehören 69 gemeine Husaren; zum ganzen Regiment aber die gleich folgenden Personen:

Der Stab { an Säge, ingleichen anstatt seiner
Denschtschiken und Nationen, bes-
kommt überhaupt jährlich baares
Geld

	nach dem Etat von 1763	nach Anzahl ge des neu- esten Regl.
1 Obrister	898 R. 80 R.	1044 Rub.
1 Obristlieutenant	561 — —	660 —
1 Premier-Major	460 — 20 —	546 —
2 Second-Majors, jeder	374 — 80 —	454 —

Der Unter- Stab:

1 Regim. Quartiermeist.	177 Rub.	Kop. 210 Rub.
1 Adjutant	171 — 60 —	198 —
1 Auditeur *)	116 — 20 —	136 —
1 Kommissär	116 — 20 —	136 —
1 Priester **)	82 — 20 —	101 —
1 Regiments-Feldscheer	226 — 20 —	246 —
2 Subchirurgen, jeder	120 — —	120 —

Folgende vom Unterstab bekommen auffer der Löhnung auch Proviant und Kleidungsstücke:

M 3

1 Proc

*) Jeder von beiden bekommt einen Kerl zum Denschtschik.

- 1 Proviantmeister } sind Wachtmstr. jeder
 1 Mosnoi oder Wagenmstr. } bekommt jährlich 42
 1 Lazareth = Aufseher } Rubel Löhnung.
 1 Regiments-Schreiber, jährlich 50 Rubel.
 4 Schreiber }
 1 Kommissariats-Schreiber } jeder 21 Rubel.
 1 Proviant-Schreiber }
 1 Stabs-Trompeter, 100 Rubel.
 15 Trompeter, jeder 18 Rubel.
 1 Panker, 21 Rubel.
 Dessen Lehrling, 18 Rubel.
 1 Küster, 18 Rubel.
 2 Profosen, jeder 7½ Rubel.
 30 Züwofschtschiken, jeder 6 Rubel.

Kompagnie-Offiziere:

Die an Gage, ingleichen anstatt der Denschtschiken und Rationen, überhaupt jährlich an baaren Geld bekommen

(nach dem Etat }
 von 1763 } { nach An-
 } zeige des
 } (R. Regl.

- 11 Kapitän, jeder 297 R. 80 Kop. — 344 Rub.
 16 Lieutenant, jeder 182 — 40 — — 222 —
 16 Fähnriche, jeder 151 — 60 — — 178 —

Unteroffiziere u. s. w. bey den Kompagnien,
 Welche sämtlich ausser der Löhnung, auch Pro-
 viant und Kleidungsstücke bekommen:

16 Wacht

- 16 Wachtmeister, jeder 42 Rubel Löhnung.
 16 Capitaines d'Armes, jeder 26 Rubel.
 64 Korporats, jeder 21 Rubel.
 8 Bartscheerer, jeder 18 Rubel.
 1104 Husaren die in die Fronte kommen } jeder 18
 8 Husaren die nicht in die Fronte kommen } Rub. *).
 1 Schloffer, 60 Rubel.
 7 Schloffer-Lehrlinge, }
 8 Schmide } jeder 18 Rubel.
 2 Sattler }
 2 Fahnschmide oder Pferde-Aerzte }
 2 Plotniken }

Mit Inbegriff der Offiziere, gehören also nach dem Etat von 1763 überhaupt 1356 Personen **) zum Regiment, deren Sagen, Löhnungen, und Proviant jährlich 41,444 Rub. 48¾ Kop. betragen ***).

Auch hier soll das Regiment alle 8 Jahr re-
 montirt werden. Da nun ein Husaren Pferd zu
 18 Rub. angeschlagen ist; so bekommt der Obriste
 M 4 für

*) Schon vorher ward erwähnt, daß in einem Verzeichniß nur 12 Rubel stehen; ich folge dem Etat.

**) Daß die Regimenter jetzt an Mannschaft kleiner sind, weiß man aus der vorn mitgetheilten Liste.

***) Nach dem neuesten Reglement ist wegen der Zulage an Rationen, 43,556 Rub. 48 drey viertel Kopel.

für jedes jährlich 2 Rub. 25 Kop. Remontegeld, und 60 Kop. zum Beschlag; für ein Podjemni Pferd aber jährlich $1\frac{1}{2}$ Rub. Remonte, und 40 Kop. zum Beschlag; folglich für die 1217 Husaren Pferde jährlich 2738 Rub. 25 Kop. Remontegeld. Bey dem Regiment sind 107 Podjemni-Pferde, nemlich 30 zum Reiten für solche Unteroffiziere u. d. g. die nicht in die Fronte kommen; und 77 zu den 21 Fuhrwagen. Jedem Husaren-Pferd wird auf 8, den Podjemni-Pferden auf 7 Monat Fourage bestanden, nemlich für jedes Pferd den Monat 15 Pud Heu und 1 Eschetwert Haber, welches zusammen für $1\frac{1}{2}$ Rubel gerechnet wird. Es beträgt der Unterhalt für die Pferde jährlich 15,727 Rub. 50 Kopel; wozu noch 32 Rubel für Arzney kommen. Zur Unterhaltung der Fuhrwagen werden jährlich 29 Rub. $12\frac{1}{2}$ Kop. und für Stricke u. d. g. 29 Rub. $43\frac{1}{2}$ Kop. verabsolgt.

Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen an Kleidungsstücken: die Mütze für $88\frac{1}{2}$ Kop. auf 2 Jahre; den Mantel für 3 Rub. $67\frac{3}{4}$ Kop. auf 4 Jahre; das Mäntelchen oder den Pelz für 2 Rub. $76\frac{1}{2}$ Kop. auf 4, aber die dazu gehörenden Knöpfe für $46\frac{3}{4}$ Kop. auf 20 Jahre; die Weste oder das Kamisol für 1 Rub. $42\frac{1}{16}$ Kop. jährlich, aber die Knöpfe dazu für $43\frac{1}{2}$ Kop. auf 20 Jahre; jährlich

jährlich 1 Paar Beinkleider für 1 Rub. $2\frac{3}{4}$ Kop. 2 Hemde, und 1 Paar Stiefeln die nebst den Sporn 98 Kop. kosten, und noch 40 Kopel zu Vorschuh, ingleichen 18 Kop. zu einem Paar wolleenen, und 1 Paar Leinwand-Strümpfen u. d. g.

Für Gewehr, Ammunition, Wundirungen etc. und Werbungen, kostet jedes Regiment jährlich 13,523 Rub. $35\frac{3}{4}$ Kop. folglich überhaupt 74,475 Rub. $65\frac{1}{2}$ Kop. (nach dem gedruckten Etat.)

Vor verschiedenen Jahren wurden bey St. Elisabeth und in den dortigen Gegenden an der Gränze, Husaren-Regimenter auf einen vielfach vortheilhaften Fuß eingerichtet, auch hernach noch mit neuen Regimentern vermehrt. Sie bestehen aus Ungern, Moldauern u. d. g. und sind ansässig; auch Offizieren und Gemeinen statt der Gage Ländel eingewiesen, wo sie Ackerbau treiben. Der Gemeine leistet seinem Offizier gewisse Arbeit. Nur der Obriste und jährlich eine Esquadron bekommen Gage, und diese Esquadron muß die Gränze beobachten und da herum reiten. Alles Gewehr ist in der Rüstkammer; die Krone zahlt das Geld zu den Pferden. Sie kompletiren sich aus sich selbst, haben sich im letzten Krieg gegen die Türken tapfer gehalten, und waren immer übervollzählig, weil sie alle Frühjahre Rekruten, und zu jeder Kompagnie 10 Mann über die Zahl,

von Hause bekamen. Sie fechten gleichsam für ihre Besitzungen und Familien, und bevölkern das Land. Der General der diese Sache in Ordnung bringen sollte, schien anfänglich wenig Ursach zu finden mit seinem Schicksal zufrieden zu seyn: doch gewann die Sache bald eine andre Gestalt. — Jetzt sind die Piquenier-Regimenter bey St. Elisabeth auf ähnliche Art eingerichtet: ihre ganze Verfassung genau zu beschreiben sehe ich mich nicht im Etande. Nur merke ich an, daß dem Reich große Vortheile durch diese Leute und Einrichtungen erwachsen werden, wenn der gemeine Mann immer gehörigen Schutz und Unterstützung findet, damit er mit Lust arbeiten, und nie seine Wohnung in benachbarten Ländern zu suchen den Anschlag fassen möge. Unter den Piquenieren findet man viel Ukrainer.

XIV. Von etlichen andern Corps.

I. Vom sibirischen Corps.

In der büschingschen Erdbeschreibung wird gesagt, die sibirische Miliz heiße noch heutiges Tages Kosaken; jetzt stehen dort reguläre Regimenter: nemlich nach dem vorher mitgetheilten Verzeichniß der Divisionen, 1 Dragoner- und 3 Infanterie-Regimenter; nach dem gedruckten Etat

Etat sollen dort 5 Infanterie- und 2 Karabinier-Regimenter seyn *), deren Kosten ich aus eben dem Etat hier anführe.

Ein Infanterie-Regiment kostet dort jährlich:	
für Ammunition	14,072 R. 47 Kop.
für Pferde und Fourage	2327 — —
für Bage, Sold u. Offizier-Rat.	26,582 — 50 —
für Proviant	13,722 — 57 —
überhaupt	56,704 R. 54 Kop.

Ein Karabinier-Regiment kostet dort jährlich:	
für Ammunition	8738 R. 89 Kop.
für Pferde und Fourage	12,601 — —
für Bage, Sold u. Offizier-Rat.	14,746 — 10 —
für Proviant	6115 — 50 —
überhaupt	42,201 R. 49 Kop.

Mit Inbegrif der Generalität und was dazu gehört, sind die Kosten für die im Etat angegebenen 7 Regimenter, jährlich auf 379,460 Rubel 86 $\frac{1}{2}$ Kopel angesetzt.

2. Von

*) Bey einer vor mehreren Jahren im Kriegscollegium erdeteren Frage, was für Truppen, sonderlich in Ansehung der Kavallerie, für Sibirien die bequemsten und vortheilhaftesten wären, stimmten Einige für Karabinier-Andre für Dragoner-Regimenter.

2. Von den Garnisonen.

Zween Ausländer, ein Franzose und ein Deutscher *), sagen in ihren Nachrichten über Rußland, so viel Beleidigendes von den russischen Garnisonen, sonderlich von den Garnison-Offizieren, daß ich mich verbunden achtete, im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen, wo ich sie auch namentlich anführe, sie zu widerlegen, die Sache in ihrer wahren Gestalt vorzutragen, und die Gründe aus welchen ein Offizier nach der Garnison geht, zu berühren, daher ich jetzt um es hier nicht zu wiederholen, meine Leser darauf verweise.

Die Garnisonen sind nicht in Regimenter, sondern in lauter Bataillons vertheilt; ihre Generale und Oberbefehlshaber sind die Oberkommandanten und Kommandanten in den Bestungen. Zusammen machen sie ein zahlreiches Corps aus, das einer großen Armee gleicht; denn man zählt 84 Bataillons, die aber nicht alle völlig gleiche Einrichtung und Verfassung haben. Es ist nemlich ein dreysacher Unterschied bemerkbar, denn

40 Bataillons sind Gränz-Garnisonen, die in den ostseeischen, auch in andern Provinzen, stehen;

*) Bey dem ersten war es vielleicht bloßer Ausbruch der Galle, wegen seiner Gefangenschaft; der zweyte hat sich wie es scheint, durch jenen hinreißen lassen.

stehen; 3. B. in St. Petersburg 5, in Wiburg 4, in Riga 4, in Dinamünde 1, in Tobolsk 3, in Tomsk 1, in Irkutsk 1, in Selenginsk 2, Bataillons. Jedes besteht aus 6 Kompagnien jede von 110 Mann Gemeinen; nemlich 4 Kompagnien Soldaten, 1 Invaliden- und 1 Meister-Kompagnie *). Die letzten sind blau, die übrigen grün gekleidet. Jedes solches Bataillon kostet jährlich an Gage, Sold, Ammunition, Proviant u. d. g. überhaupt 11,690 Rubel 77½ Kopek.

25 Bataillons stehen auch an den Gränzen, sind aber auf den Fuß der folgenden mitten im Reich befindlichen Bataillons, sonderlich in Ansehung ihrer Gage und Löhnung, eingerichtet. Von diesen stehen 6 Bataillons in Kiew, 4 in Astrakan, 3 in St. Elisabeth u. s. w. Jedes Bataillon besteht eben so wie die vorhergehenden, aus 6 Kompagnien, und kostet jährlich 9856 Rubel 63½ Kopek.

19 Bataillons stehen mitten im Reich, 3. B. 3 in Moskow, 3 in Kasan u. s. w. Jedes besteht zwar aus 6 Kompagnien, aber ohne Meister-Kompagnie, nemlich aus 5 Kompagnien Soldaten, und 1 Kompagnie Invaliden, darunter

*) Sie werden zu allerley Arbeiten in den Bestungen gebraucht.

darunter 30 Mann Arbeiter begriffen sind. Jedes kostet jährlich 9903 Rubel 49 $\frac{3}{8}$ Kop.

Alle 84 Bataillons kosten jährlich überhaupt 902,213 Rubel 51 $\frac{1}{8}$ Kopel. Hierzu kommt der Gehalt für die Oberkommandanten *), Kommandanten, Platz-Majors u. s. w. welcher jährlich 51,136 Rubel 66 $\frac{1}{2}$ Kopel beträgt; ingleichen für Kommandanten-Schreiber, Garnison Musikanten u. d. g. 1050 Rubel 26 Kop. daß also der ganze Aufwand für die Garnisonen mit Inbegrif der Kommandanten, jährlich in 954,400 Rubel 43 $\frac{3}{8}$ Kopel besteht.

Ueberhaupt stehen die Garnisonen nicht bloß in Festungen, sondern auch in offenen Dörtern; sie sind auch nicht bloß bestimmt eine Festung zu vertheidigen: in großen Festungen müssen Feldregimenter die Wachen besorgen. Ihr Dienst ist mancherley: sie besetzen die Wachen in der Stadt, empfangen und transportiren Rekruten, werden auf Execution gesandt, zu militärischer Hülfe wo solche von der Obrigkeit begehrt wird, auch zu Arbeiten an Festungen u. d. g. gebraucht. — Ihr Gehalt ist weit kleiner als bey den Feldregimenten;

*) Ein Oberkommandant in einer ansehnlichen Festung, hat auch die Garnisonen der kleinern in der Provinz befindlichen Dörter, unter seinem Befehle.

tern; dagegen findet der gemeine Soldat in der Stadt leicht Mittel zu allerley Erwerb, daher er mit seinem Sold auskommt, auch dabey seine Familie ernährt, wie schon im angeführten ersten Stück ist gezeigt worden. Man findet zwar auch viel junge Leute in den Garnisonen, von denen manche zu Feldregimentern versetzt werden; doch wird gemeinlich der Soldat, nachdem er geraume Zeit im Feld gedient hat, zu seiner mehrern Schonung und Ruhe, nach einer Garnison erlassen, wo er heirathen, dem Staat neue Soldaten erzeugen und erziehen, und so seine Tage beschließen kan, ohne gezwungen zu seyn, zur ganz entwohnten Bauer-Arbeit zurückzukehren. So vertreten die Garnisonen zugleich die Stelle eines Invaliden-Hauses, aber nach einer sehr weisen Einrichtung die dem Reich vielfache Vortheile bringt; wovon ich noch am Ende bey der Anzeige des Rekrutirens, etwas zur Widerlegung schiefer urtheilender Ausländer, erwähnen werde.

Ein Offizier der wegen Schwächlichkeit, Alters, um seine Kinder bequemer erziehen zu können, oder aus andern Ursachen, von dem Feldregiment zur Garnison geht, erhält sonderlich wenn er schon ein Jahr in seinem Karakter gestanden hat, derselben Verhöhung; der Kapitän wird zur Garnison als Major versetzt. Dieß bewegt wohl

Man:

Manchen um die Versetzung zu suchen, in der Hoffnung, daß man nach einiger Zeit wieder zu einem Feldregiment zurückgehen könne. In der Garnison selbst ist nur selten von einem Avancement zu hören, weil daselbst immer viel überkomplette Offiziere von allerley Rang gefunden werden, sonderlich Majors die Kapitän-Dienste thun **). Hingegen findet der Garnison-Offizier, er siehe in der Stadt oder auf dem Lande im Quartier *), mehrere Ruhe, bequemere Gelegenheit sich einzurichten und eine kleine vortheilhafte Wirthschaft zu treiben, wozu ihm eines Theils seine Soldaten beförderlich seyn können. Man findet Männer, die bey ihrer kleinen Gage, mit den Ihrigen ordentlich und anständig leben; ohnehin haben sie in Ansehung des Dienstes weit weniger Aufwand als bey den Feldregimentern. Sie bekommen aber auch außer ihrer an sich selbst kleinern Gage, weder Rationen noch Denschtschiken; anstatt der letztern

*) Man spricht von einigen bevorstehenden Aenderungen wegen der überkompletten.

***) Zuweilen findet man Offiziere und Gemeine in der Stadt einquartiert, wo beide freies Quartier bekommen, in einigen Städten muß der Offizier sein Quartier und Holz selbst besorgen, daher sich dann einige in der Vorstadt eigne Häuser bauen. Zuweilen stehen Offiziere und Gemeine auf dem Lande nicht weit von der Stadt.

letztern muß der Bataillon-Commandeur jedem Staboffizier 2, und jedem Subalternoffizier 1 Soldaten zur Bedienung geben.

Der Bataillon-Commandeur ist ein Obristlieutenant, oder Premier-Major; selten ein Obrister. Außer seinem Gehalt kan er einige Vortheile finden, sonderlich da sich seine Soldaten zu Ausrichtung seiner Geschäfte bald willig machen lassen. — Der Gehalt und die Einrichtung eines Gränz-Bataillons ist:

1 Bataillon-Commandeur, bekommt jährlich überhaupt 200 Rubel.

Der Unterstab:

1 Adjutant bekommt 80 Rubel.

1 Bataillon-Feldscheer, 120 Rub. und anstatt des Denschtschiks dessen Lohn von 5 Rub. 52 Kop. und dessen Proviant.

1 Proviantmeister, ist Sergeant, jeder 10 Rub.

1 Sergeant bey dem Lazareth und Proviant.

12 Profosse, nemlich für jede Kompagnie 2, jeder 5 Rub. und Proviant.

Bey den Kompagnien:

6 Kapitän, jeder 133 Rub. 33 $\frac{1}{2}$ Kop.

6 Lieutenants, jeder 80 Rubel.

6 Fährichs, jeder 66 Rub. 66 $\frac{1}{2}$ Kopel.

5tes u. 6tes Stück.

N

Fol

Folgende Unteroffiziere und Gemeine bekommen außer ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidungsstücke:

18 Sergeanten (bey jeder Kompagnie 3), jeder 10 Rub. Löhnung.

6 Capitaines d'Armes

6 Furier

2 Fähnunker, bey 4 Kompagnien

24 Korporals, jeder 7 Rub. 33 $\frac{1}{2}$ Kop.

660 Gemeine, jeder 5 Rub. 52 Kop.

6 Wartscheerer jeder 5 Rubel.

Trommelschläger u. s. w.

Hingegen bey den Bataillons mitten im Reich, ingleichen bey denen so auf eben den Fuß eingerichtet sind, ist die Gage noch kleiner. Denn derselbst bekommt überhaupt jährlich der Bataillon Commandeur 150 Rubel; der Adjutant 60 Rub. der Feldscheer 120 Rub. und für den Denschtschik dessen Proviant und 3 Rubel 75 Kopel Löhnung; ein Capitän 100; ein Lieutenant 60; ein Fähnrich 50 Rubel; ein Sergeant 7 Rubel 50 Kopel; ein Gemeiner 3 Rubel 75 Kopel.

Der Abzug für Arzneyen und an das Lazareth hat hier eben so statt, und ist von gleicher Größe, wie bey den Feldregimentern.

Vormals gingen viel junge Edelleute in die Garnison, um daselbst den Kriegsdienst vorläufig

zu lernen, und dann zur Armee; das geschieht jetzt seltner, da sie häufig bey den Garde-Regimentern ihren Kriegsdienst anfangen. Doch sieht man auch wie vorher erwähnt ward, noch junge Leute in der Garnison, aber auch viel Männer mit grauen Häuption, von großer Erfahrung und bewährter Rechtschaffenheit.

3. Die Landmiliz.

Sie hat wie vorher erwähnt wurde, ihre eigne Generalität, nemlich 1 General en Chef, 2 Generallieutenants, 6 Generalmajors; und besteht theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Die Gagen sind kleiner als bey den Feldregimentern; doch bekommen die Stab- und Oberoffiziere der Infanterie, eben so viel Rationen und Denschtschiken als bey den Feldregimentern; und die bey der Kavallerie, wie die Karabinier-Offiziere: nur ist hier die Löhnung eines Denschtschiks 4 Rubel 20 Kopel.

Die Einrichtung der Infanterie-Regimenter stimmt in Ansehung der Bataillons, Kompagnien, Stab- Ober- und Unteroffiziere, wie auch der Gemeinen, völlig mit einem Musquetier-Regiment überein, sogar in Ansehung der dabey befindlichen 2 Grenadier-Kompagnien; nur hat ein Infanterie-Regiment bey der Landmiliz, 24 Fuhrknechte mehr,

als ein Feldregiment. — Die Offizier bekommen auſſer ihren Rationen und Deſchſchiken, jährlich an Gage: der Obriſte 400, der Obriſtlieutenant 240, der Prem. Major 200, der Sek. Major 166, ein Kapitän 133, ein Lieutenant 80, ein Unterlieutenant und ein Fänrich jeder 66 $\frac{2}{3}$ Rubel; hingegen die Unteroffiziere und Gemeinen auſſer ihren Kleidungsſtücken und Proviant, jährlich Löhnung: ein Feldwebel 24, ein Sergeant 10 Rubel; ein Grenadier 5 $\frac{1}{2}$, ein Muſquetier 5 Rubel, ein Plotnik u. d. g. 5 Rubel, ein Fuhrknecht 4 Rubel. — Jedes Infanterie-Regiment koſtet jährlich an Gage, Sold, Offizier-Rationen, und Proviant 26,393 Rubel 4 Kopek und an Gewehr, Mondirungen, Ammunition, Pferde, Fourage, Unterhaltung der Artillerie u. ſ. w. 14,474 Rub. 79 $\frac{1}{2}$ Kop. — Ein Kavallerie-Regiment, zu 5 Eskadrons, oder 10 Kompagnien gerechnet, dazu überhaupt 952 Perſonen, darunter 690 in die Fronte kommende gemeine Reiter, gehören, erſodert jährlich für Gage, Sold, Proviant etc. 13,940 Rubel 93 Kop. und für Gewehr, Ammunition, Pferde, Fourage, Unterhaltung der Artillerie, Fuhrwerke u. ſ. w. 15,863 Rub. 77 Kopek. — Auch hier iſt der Abzug für Arzney und an das Lazareth, wie bey den Feldregimentern.

4. Von den Legionen oder Cohorten.

Im letzten türkiſchen Krieg wurden 2 Legionen errichtet, die man auch Cohorten nannte; nemlich die St. petersburgſche, und die moſkoroſche; jede hatte ihren eignen General, und beſtand aus 6666 Mann, die in lauter ſogenannte leichte Feld-Kommandos vertheilt waren. Zu einem ſolchen gehörten 2 Kompagnien Infanterie, 60 Dragoner, 30 Jäger und einige Artilleriſten; die man ſämlich theils aus alten Regimentern zog, theils aus Rekruten formirte. Jedes Feld-Kommando hatte einen Obriſtlieutenant oder Premier-Major zu ſeinem Commandeur. — Bey Perekop zeigte der Anführer einer ſolchen Legion, einen etwas übereilten Muth; zum Glück entſtanden keine üblen Folgen. Nach geendigtem Krieg wurden die Legionen wieder aufgehoben und unter andre Regimenter vertheilt.

5. Von den irregulären Truppen.

Eigentlich beſtehen ſie bloß aus Kaſaken, bey welchen neuerlich mancherley gute Abänderungen ſind vorgenommen worden. Man hat nicht nur verſchiedene reguläre Regimenter aus ihnen errichtet; ſondern auch ihnen überhaupt eine beſſere Einrichtung gegeben, und ihren Offizieren größe-

res Ansehn eingeräumt, wodurch Ehrbegierde angeflammt und Ordnung erhalten wird. Vormals mußte der Kasaken-Obriste unter dem Befehl eines jeden Fänrichs von der Armee stehen, und von ihm manche harte Begegnung erdulden: dieß hat aufgehört, seitdem die Kasaken-Offiziere ordentliche Offizier-Patente bekommen. — Einige haben selbst eine Art von regulärer Form angenommen z. B. die tschuguierschen am Don. Ihr Ataman *) der Generals-Patent hat, wünschte sie möchten Husaren werden; dieß verbat er sie; haben sich aber sehr in Waffen geübt, und mit völliger Rüstung versehen, bey der sie aber noch den Spieß gebrauchen. Ihr Obrister hat Prem. Majors-Patent, auch ihre übrigen Offiziere haben Patente. Sie stellen allezeit 500 Mann ins Feld.

Die Truppen welche sie ins Feld stellen, kosten der Krone wenig: sie unterhalten sich selbst, und bekommen von ihrer Ration einen Zuschuß. Ueberdieß müssen die zu Hause bleibenden eine gewisse Mannschaft zur Bedeckung der Linien oder Gränzen, stellen: welches bey den donischen Kasaken zum Beträchtlichen hinansteigt, daher hat ihr

Ataman

*) Es giebt unter ihnen zweyerley Atamans; der oberste Ataman ist gleichsam ihr Fürst; dann hat jedes Regiment seinen Ataman oder Obristen.

Ataman unter ihnen großes Ansehn. *) — Im Feld sind sie zulleberfälligen, zum Nachsehen, zum Rekognosciren u. d. g. ungemein brauchbar; sie attackiren schnell, verbreiten Verwirrung unter dem Feind, und können sich, wo es nöthig ist, bald und mit vieler Klugheit zurückziehen. Ihr Dienst gränzt oft nahe an den Husaren-Dienst. — Ueberdieß werden sie zu verschiedenen andern Geschäften gebraucht. So waren sie z. B. im letzten türkischen Krieg in den ungeheuren Steppen gegen die Krim zu, wo man keinen Baum und selten Wasser sieht, gleichsam die Wegweiser, Begleiter und Posthalter für die Reisenden, sonderlich für die hin und her abgefertigten Offiziere und Couriere. Zu ihrem Aufenthalt hatten sie in Ermangelung der Häuser, Löcher in die Erde gegraben, bey denen sich ihre sehr abgejagten Pferde mit Gras ernährten.

Die Kalmücken sind auch irreguläre Truppen, werden aber eigentlich nicht dazu gerechnet. Nicht sowohl weil man die Kasaken in Vergleichung mit ihnen, für reguläre Regimenter halten könnte; sondern eigentlich weil sie selten im Feld

N 4

*) Auch ansehnliches Vermögen; von einem Namens Jefremow der vor mehreren Jahren in Arrest kam, meinte man, daß seine Einkünfte jährlich weit über 100,000 Rubel betrügen.

gebraucht werden. Inzwischen sind sie eine sichere Wache für die Armee gegen Ueberfälle. Der Kalmück legt sich platt an die Erde, und entdeckt mittelst seines scharfen Gehörs, bald jede Bewegung von weiten. Ehe ein Feind anrückt, kan alles zum Empfang in Bereitschaft seyn. — Die wilden Kalmücken die ihren Pelz oft von Schultern herabfallen lassen, und dann nackend reiten, deren Waffen nur Bogen, Speiß und ein alter Säbel sind: machen freilich bey einer Armee einen sonderbaren Anblick, zumal wenn sie hinter sich auf dem Pferd ein Stück übelriechendes Fleisch herumführen. Doch soll man jetzt schon Kalmücken sehen die mehr Ordnung bey sich eingeführt haben; es ist mir sogar gesagt worden, man finde unter den Kasaken Offiziere die von kalmückischer Geburt sind, aber Offiziers-Patent und Rang erlangt haben.

XV. Von den Rekruten.

In Rußland hat man nicht nöthig große Summen auf Werbungen zu verwenden: die Rekrutirung kostet der hohen Krone keinen Rubel; ein Vortheil den diejenigen selten erwägen, welche die russischen Staats-Einkünfte, mit denen in Andern Reichen, in Vergleichung setzen. Auch

bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen wie in England; sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung angeschrieben, und bloß bestimmt, der wievielfte Mann soll geliefert werden, z. B. von 400 Seelen, etwa eine *). Der Edelmann weiß wie viel männliche Köpfe ihm bey der letzten Revision (die bis zu einer neuen Revision der Maasstab bleibt,) sind angeschrieben worden **); folglich auch wie viel Leute er liefern muß: Die Anzahl zeigt er seinen Unterthanen an, welche nun sogleich für die Ausfindigmachung und Herbeyschaffung sorgen. Edelleute welche nur wenig Seelen in ihrem kleinen Dorf haben, liefern entweder einen Kerl, und bleiben dann bey den folgenden Rekrutirungen verschont, bis die Reihe sie wieder trifft; oder ihrer mehrere vereinigen sich, und kaufen gemeinschaftlich einen Rekruten, wozu ihre Erbbauern das erforderliche Geld zusammen bringen. Mancher Kerl bietet sich an, für seine Brüder in demselben Dorf Re-

R 5

Kute

*) Man erinnere sich, daß die Größe der russischen Güter nach der Anzahl der Erbbauern männlichen Geschlechts, bestimmt wird.

***) Auch die Kinder werden dazu gerechnet; was in der Zwischenzeit geboren wird, oder stirbt, kommt nicht in Anschlag; wer viel kränkliche u. d. g. Leute in seinem Gebiet hat, dem fällt die Lieferung beschwerlicher.

Frute zu werden, und erhält dafür von ihnen ein ansehnliches Reisegeld. Hat der Edelmann einen widerspenstigen Bedienten, so läßt er ihn zur Strafe zum Rekruten anschreiben. Wie in allen Ländern, so hat auch in Rußland nicht jeder junge Kerl Lust zum Kriegsdienst *).

Nicht jede Provinz oder Gegend liefert Rekruten, z. B. die Kasaken deren Dienst in der Besetzung und Beschützung einer gewissen Gränze besteht; oder die immer eine festgesetzte Anzahl Leute ins Feld stellen müssen. Die in Ingermanland wohnenden russischen und finnischen Bauern, sind von der Rekrutirung frei. Die Lief- und Esthländer bezahlen anstatt der Rekruten, von jedem Haaken jährlich eine bestimmte Abgabe unter dem Namen des Kosdienst-Geldes. Ueber dieß

*) Befehlet der Edelmann liefert nicht seinen besten Kerl ab: man hat ja in allen Ländern das Sprüchwort, daß der Soldatenstand den Menschen in Ordnung bringt: er muß dem Kalbfell folgen! Ein Bauer der seinen Sohn nicht gern hergeben will, mög wohl zuweilen seinen Herrn sich durch ein Geschenk geneigt zu machen, oder dessen Uprawitel (Verwalter) zu bestechen suchen. Man hat Beispiele daß Leute aus Abneigung gegen den Kriegsdienst, sich selbst verstümmelt, oder ihre Eltern die sie greifen und abliefern wolten, in Lebensgefahr gesetzt haben; doch sind sie selten. In andern Ländern scheuet sich der Bauer weit mehr vor dem Kriegsdienst.

dieß sind ganze Völkerschaften, und unter den Russen viele Klassen und Stände, der Rekrutirung gar nicht unterworfen. Wer daher aus den Rekruten-Lieferungen die eigentliche Bevölkerung des russischen Reichs berechnen will, der kan keine andre als falsche oder willkürliche Zahl zusammenbringen.

Die Rekruten werden bey dem Gouverneur oder Woiwod abgeliefert, von einem Wundarzt genau besichtigt *), gemessen, dann empfangen, und von den dazu kommandirten Offizieren zu den Regimentern abgeführt: Aus ihnen dann Soldaten, Denkschifiken, Fuhrknechte, (auch für die Flotte Matrosen,) genommen. — Da es, wie ich schon anderwärts angezeigt habe, dem Edelmann frey steht anstatt des Rekruten, einen Bauer zum Kolonisten zu liefern; so darf er wegen der Besichtigung und des Maaßes eben nicht verlegen seyn; selbst denen ist bald gerathen, die etwa eine Abneigung gegen den Kriegsdienst bey sich spüren. — Bey dem Empfang sieht man ohnehin mehr auf die körperliche Stärke, als auf die Länge. Das mittelste

*) Sie werden nackt besichtigt: zuweilen mag wohl ein Geschenk einer übertriebenen Tadelsucht begegnen, oder veranlassen, daß bey dem Messen der Kerl etwas stärker gepreßt, und dadurch seine Länge ansehnlicher wird.

mittelfte Glied der Feldregimenter besteht gemeinlich aus Kleinen, aber untersehten; das erste hingegen aus ansehnlichen langen Leuten. Man sieht ganze Regimenter, von denen man sagen kan daß sie aus lauter auserlesenen langen Soldaten bestehen; dahin gehören unter andern die Garden, und ein Paar Kürasier Regimenter. Was für schöne Leute fand man unter dem um das Jahr 1758 errichteten sogenannten neuen oder schuwalow'schen Corps! — Das kleinste Maas eines Rekruten war sonst 2 Arschin 4 Werschof (d. i. $2\frac{1}{2}$ Arschin, oder 5 Fuß 3 Zoll englisches Maas,) neuerlich ist es $\frac{1}{2}$ Werschof heruntergesetzt worden; weil nicht die Länge, sondern die Stärke u. d. g. der Soldaten, einer Armee ihren Vorzug und innern Werth giebt.

Nach den ergangenen Verordnungen, soll dem Rekruten unter Weges mit großer Sanftmuth begegnet, der Desertion vorgebeugt, aber er im ersten Jahr nicht darum bestraft, auch ihm das Gewehr und dessen Behandlung nicht eher gezeigt werden, bis er schon 2 Monat bey dem Regiment gewesen ist. Eine sehr weise Verordnung! Ohne hin macht es eine große und schnelle Veränderung, wenn der Rekrut den langen Marsch antreten, Wetter und Beschwerde ertragen, und statt der gewohnten Fleischöpfe, sich mit magrer Soldatenkost

tenkost behelfen muß; wozu vielleicht ein lange anhaltender Gram kommt, da er sich aus den Armen der Seinigen gerissen sieht, mit sehr zweifelhafter Hoffnung jemals wieder zu ihnen zu kommen. Strenge Begegnung könnte bald seinen Muth ganz niederschlagen, ihn in Krankheit stürzen, zum Entlaufen veranlassen, oder ihm den Kriegsdienst äusserst widrig machen. Inzwischen wünschen einige Offiziere, nicht nur gute, sondern auch schon etwas abgerichtete, Rekruten ihrem Regiment abzuliefern; daher exerziren sie dieselben wenn sie in das Nachtquartier rücken, und an Kasstagen; wobey es nicht immer ohne Strafen abgeht. Hier ist wohl Mäßigung und Nachsicht zu empfehlen; da schon der Marsch an und für sich, nebst dem dabey beobachteten Kommando, für den Rekruten eine Abrihtung und gleichsam die erste Schule ist; das Exerziren kan man füglich der Zeit überlassen.

Der Kaiser Peter I wolte daß die Rekruten, so viel möglich, zuerst in die Garnison kommen, daselbst exerzirt, und des Kriegsdienstes gewohnt werden, dann zu den Feldregimentern gehen; und so die Garnisonen gleichsam Pflanzschulen für die Armee seyn solten. Wegen mancher hieraus entspringenden Unbequemlichkeit, ist man von dieser Einrichtung abgegangen, welches im Journal

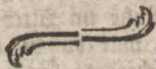
mal encyclopédique auch anderweitig, aus Mißverständnis und Unbekanntschaft mit dem Zusammenhang, ist getadelt worden. Was man wider die getroffene Abänderung vorbringt, hält bey genauer Erwägung nicht Stich. Freilich sind im letzten türkischen Krieg viel Rekruten gefodert und geliefert worden; aber welche kriegsführende Macht braucht keine Rekruten? Und nun bedenke man, wie viel besondern Armeen und Corps Rußland damals ausserhalb und im Reich vollzählig erhalten, wie viel Gränzen und eingenommene Bestungen besetzen mußte. Gesezt daß jeder Rekruten-Transport mit einer merklichen Verringerung bey der Armee angekommen ist: unter Weges wurden viel Leute zu Besatzungen abgenommen; andre wurden durch das ungewohnte Klima und andre Zufälle krank; dieß würde auch geschehen seyn, wenn sie vorher eine Zeitlang in der Garnison gewesen, und von dort zur Armee gekommen wären. Welches Reich pflegt wohl mitten im Krieg seine Rekruten erst in der Garnison einer langen Abhärtung zu unterwerfen? Ueberdieß wird vermuthlich die Zahl der im letzten Türkens-Krieg unter Weges krank befallenen und gestorbenen Rekruten, viel zu hoch angegeben: man sieht nur auf die Größe der Lieferungen, nicht auf den Abgang welchen jeder Krieg nach sich zieht,

zumal

zumal wenn er mit so viel Nachdruck, zu Wasser und Land, geführt wird. Selbst die Zeit rast bey jeder Armee viel dahin; und mitten in der Ruhe des Friedens sind öftere Ergänzungen nöthig. Hierzu seze man noch, daß der Russe von Natur ausdauernd, auch weiter Reisen und Marsche gewohnt ist, weil er aus entlegenen Provinzen jährlich nach Gegenden hinzieht wo sich ihm Mittel zum Erwerb darbieten, wie ich schon anderweitig gezeigt habe. Er bedarf also keiner langen Übung und Abhärtung. Gleichwohl hat man aus weiser Vorsicht bey der vorher angeführten Abänderung auch darauf Rücksicht genommen, und befohlen, daß jedes ins Feld ziehende Regiment, ein ansehnliches Kommando in seinen beständigen Quartieren zurücklassen soll, damit daselbst die Rekruten können empfangen, exerzirt und zum Kriegsdienst angewöhnt werden. Wird diese Einrichtung immer genau beobachtet, so wird die Absicht völlig, so wie in den Garnisonen, erfüllt, und zugleich den vormaligen Unbequemlichkeiten begegnet. Denn nach des Kaisers Peters I. Verordnung solten die alten Soldaten ganz verabschiedet, und nach Hause erlassen werden. Was solten sie daselbst anfangen? Der Bauern Arbeit waren sie entwohnt, auch theils zu alt dazu; überdieß mußten sie sich durch ihre Kleidung von den Bauern unterscheiden; es fehlte ihnen an Mitteln ein ergiebiges Gewerbe anzufangen: sie fielen vielleicht den Jhrigen zur Last. Was für sie eine Belohnung langer treuer Dienste, und ein Stand der Ruhe im Alter nach vieler Beschwerde, schien, war es in der That nicht. Wolte der verabschiedete Soldat heirathen, so fehlte es ihm an Geld ein Weib zu kaufen, und an Mitteln seine Kinder zu ernähren: durch seine Unthätigkeit war er gleichsam für den Staat verloren;

loren; gleichwohl wurde, um seine Stelle bey der Armee wieder zu besetzen, nun ein anderer frischerer Kerl dem Ackerbau entzogen. Da man nach Endigung des letzten preussischen Kriegs, der so viel Tausende von Menschen gekostet hatte, dem Reich eine Erleichterung und Erholung, sonderlich zur Begünstigung der Bevölkerung, gönnete; so erwählte man ein sehr vortheilhaftes Mittel: Den alten Soldaten gab man anstatt des Abschieds, eine Versorgung in der Garnison, wobey sie nach ihrem Vermögen dem Staat Dienste zu leisten fortfahren, mehrere Ruhe, und einige Mittel zum Erwerb finden, eine kleine Wirtschaft treiben, und Kinder zeugen, die wenigstens eines Theils auf Kosten der Krone erzogen werden. Hierdurch erspart man Rekruten; und die Garnisonen ersetzen die Stelle der Invaliden-Häuser; zugleich sind sie aus sich selbst vortrefliche Pflanzschulen für die Armee. Wie unzeitig hat man in Bouillon eine Einrichtung oder Abänderung getadelt, die man weder kannte noch verstand!

Da die Rekruten nicht für Geld geworben; aber Pferde und andre Bedürfnisse zuweilen theuer eingekauft werden; so haben müßige Köpfe hieraus Anlaß zu etlichen witzigen Einfällen und Vergleichungen genommen, sonderlich in Hinsicht auf Schonung, Pflege und Nachfrage: sie gehören nur in ein Bademecum; ich übergehe sie stillschweigend.



Kürzere Aufsätze.



I.

Die zwischen dem Durchl. Herzog Carl Königl. Hoheit, durch Höchst-Dero abgeordneten bevollmächtigten Minister den Hochwöhlg. Herrn Eberh. Christoph Baron v. Mirbach Kön. Poln. und Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath, Starosten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky Ordens; und den beyder ausgeschriebenen Conferenz und Landes-Versammlung zu Mitau den 16ten Dec. 1758 anwesend gewesenen Herrn Oberräthen und Adel einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, pacificirten Punkte, und bewilligte, auch von beiden Theilen mit Deroselben eigenhändigen Namens Unterschriften und Insiegeln authorisirten Reversalien *).

D 2

Wir

*) Es ist mir nicht bekannt ob diese kurländische Staatschrift bereits irgendwo gedruckt vorhanden sey. Der schon anderwärts namhaft gemachte Herr Probst Baure

Wir von Gottes Gnaden Carl in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog.

Urkunden hierdurch für Uns und Unse fürstlichen Successoren, auch allerhöchste:

Da nach der allerhöchsten Vorsehung Gottes es dahin gediehen, daß Ihre Königl. Majestät von Polen, Unser allergnädigster König und Herr, auch allertheuerster Herr Vater, in Befolge des zu Warschau den 30sten Oct. dieses laufenden 1758sten Jahres gehaltenen Senatus Consul. Uns und denen von Uns zu erzielenden männlichen Erben, die Herzogthümer Kurland und Semgallen, durch allerhöchste Deroselben Provisional-Diploma d. d. Warschau den 16ten Nov. dieses Jahrs, zu Lehn allergnädigst verliehen, auch zur solennen Huldigung und Lehns-Empfängniß den 2ten Jan. des herannahenden 1759sten Jahres bestimmt

Baumann zu Wenden, hat sie mir mitgetheilt, und ich trage kein Bedenken sie einzurücken, da sie zu näherer Kenntniß des Herzogthums Kurland dienlich ist. Eben daher führe ich auch alle am Ende unterschriebene Namen der zur kurländischen Ritter- und Landschaft gehörenden Personen, an; zumal weil die im dritten Stück der nordischen Miscellaneen befindliche kurländische Adelsmatrikul, dadurch gleichsam einen Zusatz und eine Erläuterung erhält.

Anmerk. des Herausgeb.

bestimmt haben; und denn zwar selbst in unserm Diplomate provisional bereits die Vorsehung geschehen, daß die Rechte und Freiheiten dieser Herzogthümer, und insonderheit des gesamten Adels, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, allewege unverrückt und aufrecht erhalten werden sollen; wozu Wir auch selbst gnädig geneigt seyn. Jedoch da Wir ferner uns zu Gemüthe gezogen, daß nach dem Beispiel unserer hochseligen Vorfahren am Herzogthum, und in Rücksicht auf die guten Neigungen und Devotion so eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gegen Uns zu erkennen gegeben, es ganz billig sey, daß Wir sie durch genugsame Reversalien in Sicherheit tam in secularibus quam ecclesiasticis setzen: Als haben Wir zu dem Ende den Wohlgeb. Herrn Eberh. Christoph Baron von Nirbach, Königl. Geheimen Rath, Starosten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky Ordens, mit völliger Vollmacht nach Kurland abgefertigt gehabt, um hierinnen mit denen auf den 5ten Dec. versammelt gewesenem Obergäthen auch einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft derselben Herzogthümer, Unterredung zu pflegen, und über die unsern Reversalien einzuverleibenden Artikel sich zu vereinigen; auch folglich in unserm hohen Namen ihnen billige Reversalien zu ertheilen.

Abdankung nun die Wohlgeborne Herrn Obrerräthe, und eine Wohlgeb. Ritter- und Landschafft, dieses unser gnädiges Anerbieten mit unzerthäniger Reverenz angenommen, und mit unserm obgedachten bevollmächtigten Minister übereingekommen: Als sind zu immerwährenden Gedächtniß folgende Punkte aufgesetzt.

Fürs erste

Geloben und versprechen Wir als ein Mitglied des Königreichs Polen und Großherzogthums Litauen, mit unserer lieben Landschaft, dem König unserm Herrn und der Durchlaucht. Republik beständig tren zu verbleiben, und Uns von derselben niemals zu trennen.

Fürs zweyte

Sagen Wir gnädiglich zu, das Land und desselben Einwohner in allen Vorfällen und Bedrängnissen nach allen Unserm Vermögen zu beschützen und zu beschirmen, und sie in keiner Noth zu verlassen.

Fürs dritte

Sereden und versprechen Wir kräftiglich, daß Wir bey aller Religions-Freiheit nach der augspurgischen Confession, so wie dieserhalb in den Pactis subiectionis, Cautionibus Religionis, und den Versicherungen der vormaligen hochseligen Herzoge von Kurland, genugsame Vorsehung gesche-

geschehen, das Land und alle desselben Einwohner ganz ungekränkt erhalten und verbleiben lassen wollen. Solchemnach soll in Kirchensachen, und was dahin gehört, das Consistorial-Gericht, welches in stets blühender Observanz, also daß keine Appellation davon Statt findet, und aus den Obrerräthen und Räthen augspurgischer Confession, den Superintendenten und Praepositis bestehet, und worinnen, wie allezeit, also auch ins künftige der Kanzler das Präsidium behält, alles was zur Administration der Kirchensachen gehört, verordnen und decidiren.

In denen Kirchen in welchen ein Herzog von Kurland entweder Patronus allein gewesen, oder Compatronus gehabt hat, und in allen fürstlichen und adlichen Kirchen der augspurgischen Confession zu Lande sowohl als auch in den Städten, wollen Wir keine Veränderung vornehmen, noch römisch-katholische Kirchen, sacella siue oratoria, erbauen lassen, noch daß solches geschehe gestattet; und wenn Jemand dawider zu handeln sich anmaßen sollte, wollen Wir auf die erste Denunciation solchen sogleich mit fürstlich-obrigkeitlicher Autorität gänzlich Einhalt thun lassen.

Wir wollen ferner alle Kirchen und Parochien bey ihren Widmen, und allen denenselben zugeordneten Bauern und andern Pertinenzien, er-

halten, mit Predigern und Kirchendienern der auspurgischen Confession versehen, denen die es vorhin gehabt, ihre Salaria aus fürstlichen Revenüen auszahlen, die Kirchenwidmen und geistlichen Stiftungen, soweit unser ius patronatus sine compatronatus gehet, in guten Stand erhalten, auch so oft es nöthig seyn wird, selbige ausbessern, repariren, und die alten Kirchen in soweit sie verfallen, neu erbauen lassen.

Das ius patronatus welches und woselbst es die Herzöge von Kurland gehabt, verbleibet Uns zwar unverrückt; Wir lassen Uns aber gnädiglich gefallen, daß wo es nöthig, solches unsre Obreräthe und Räte in unserm hohen Namen exerciren, und sowohl die Prediger auspurgischer Confession, wenn Wir dazu tüchtige Personen werden ernannt haben, vociren, und das weitere Erfoderliche verordnen, auch in etwa zu suchenden Dispensationen und andern geistlichen Sachen die vorhin zu der Landesregierung Erkenntniß gehörig gewesen, bescheiden mögen; zu welchem Ende Wir uns denn insonderheit verbinden, in Besetzung des Oberraths und Raths auch Superintendenten und Praepositorum-Stellen, einfolglich mit Bestellung des ganzen Consistorii, so zu verfahren, wie es der weyl. Durchl. Herzog von Kurland

Kurland Friederich Casimir hochl. Gedächtniß in der Ao. 1684 mit einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft errichteten, und von Sr. Königl. Majest. von Polen besonders confirmirten Composition, zugesagt und versichert, auch solche Versicherung in dem Landtags Schluß von 1692 wiederholet haben. Ingleichen lassen Wir auch das ius patronatus in ihren *) Kirchen und das Recht in ihren Gütern Kirchen auspurgischer Confession zu bauen und zu renoviren, als wie sie es vorher gehabt haben, auch haben können, überall und in allen Stücken frei und unverletzt verbleiben; und sagen auch gnädiglich zu den Bekennern der reformirten Religion die sichere freie und ungefränkte Religions-Übung, so wie solche laut Königl. und Fürstl. Concessionen bis anhero gehabt, ferner zu gestatten.

Weilen auch die von dem weyl. Durchl. Herzog Gotthard christmildesten Gedächtnißes, gemachte Kirchen-Ordnung längstens nach dem Versprechen der vorigen Fürsten, revidirt und nach jeziger Zeit Umständen eingerichtet werden sollen, daran denn auch seit einigen Jahren gearbeitet,

D 5

beitet,

*) Hier hat wohl der Abschreiber das Subiect, nemlich die Ritter- und Landschaft, oder die Güter Besitzer, ausgelassen.

Anmerk. des Herausgeb.

beitet, und ein Entwurf 1756 dazu den Wohlgeb. Obrerräthen der Landschaft übergeben worden: so geloben Wir gnädigst, daß, wenn hierüber eine Einigung getroffen, und darin nichts unserer landesherrlichen Hoheit entgegen verfaßt seyn wird, Wir solche Kirchen-Ordnung für alle augspurgische Confessions-Verwandte auch gnädigst annehmen und bestätigen wollen. Daferne aber und so lange die revidirte Kirchen-Ordnung aus irgend einer Ursach nicht zu Stande käme, soll es nach der alten Kirchen-Ordnung und der *Observantia ecclesiastica*, wie bisher geschehen, gehalten werden.

Wie wir nun zu hochmerklicher Bezeigung unserer ganz gnädigen Affection gegen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft insgesamt, und alle Einwohner dieser Herzogthümer insbesondere, genugsam hierdurch dieselbe versichert, daß Wir in der Religions-Freiheit der augspurgischen Confession ganz keine Abänderung zu machen, noch machen zu lassen gemeint sind; also wollen Wir auch, daß alle und jede Officianten, Kirchenvorsteher, Kirchenvisitatores, ingleichen alle Kirchen- und Schulbediente ohne Ausnahme, augspurgischer Confession seyn sollen; der aber zur Veränderung seiner Religion Schritte, resignirt seinem Officio sogleich; sonst

sonsten aber keins von unsern fürstlichen Aemtern wider die Reichsgesetze an Geistliche vergeben, noch gestatten, daß die Geistlichen liegende Gründe zu Lande oder in den Städten an sich bringen sollen; insofern aber dergleichen schon wider die Gesetze geschehen wäre, wollen Wir darüber, und wegen der sich hier wider die öffentlichen Verordnungen eingesundenen *Patrum Societatis Jesu*, auf dem ersten Landtag vor eingenommener Huldigung, und auf genugsam Verhör der Sachen, Uns weiter gnädigst erklären.

Im übrigen wollen Wir in Zukunft keine den Landesgesetzen unbekante geistliche Collegia, Orden oder Societäten alhier introduciren lassen, und gänzlich verhüten, daß an keinem Ort der in denen in *pactis subiectionis* ausgedrückten Gränzen dieser Herzogthümer einbegriffen ist, ein sedes *episcopalis* jemals wider die *pacta subiectionis* errichtet werden soll.

Wenn aber Wir auf Unserm Residenz-Schloß zu Meitau für Uns eine Kapelle anfertigen lassen würden, soll, wenn wieder eine der augspurgischen Confession zugethane Herrschaft in der Regierung folgen wird, diese fürstliche katholische Schloß-Kapelle wieder gänzlich eingehen.

Da auch nach den Rechten und Gebräuchen dieser Herzogthümer sich nie irgend eine Kirche ein

ein ius asylii anmaßen dürfen; so wollen Wir auch in Zukunft dieses nicht gestatten, und zur Observanz der alten Verträge nicht zugeben, daß die römischkatholischen Geistlichen ausser ihren Kirchen öffentliche Processionen halten.

Fürs Vierte

Wollen Wir hierdurch auch gnädiglich versichert haben in secularibus eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bey allen ihren habenden Privilegien, Immunitäten und Prærogativen zu schützen, und handzuhaben die Pacta subiectionis, die Formulam regiminis, commissorialischen Decisiones und statuta, auch alles dasjenige was von denen in diesen Herzogthümern gegenwärtig gewesenenen Fürsten durch landtägliche Schlüsse und andre Instrumenta publica, versichert worden, nicht minder was in deren Abwesenheit auf den Landtagen nomine Principis et S. R. Maiestatis abgemacht ist.

Fürs Fünfte

Thun Wir hierdurch die gnädigste Zusage, daß Wir unserer Ritter- und Landschaft hiemit alle ihre von Heermeistern, Fürsten und Königen habende allodiale Erb-Lehn- oder Pfand- und andre alte Besitze, wie auch ihre und aller und jeder Landeseinwohner, von voriger oder jezo glücklich

regle:

regierender Königl. Maj. ex capite gratiae et iustitiae erhaltene Begnadigungen, von welcher Art sie auch seyn möchten, mithin auch eines jeden Würde, Dignität und habende Bedienung, auf die feierlichste Art bestätigen, also daß Niemand in seinem Besiz gegen seine habenden Verschreibungen, und gegen die Landesgesetze, turbirt werden soll.

Wie Wir denn auch insonderheit gnädiglich zusagen, daß kein einziger unserer lieben Landschaft und Landes-Einsassen die dem fürstlichen Hause in vorigen Zeiten Gelder auf fürstliche Güter vorgestreckt, vor Bezahlung der Pfand-Summen, aus ihrem Pfandbesiz gestöret, noch zu irgend einem Rechtsgange genöthigt werden, sondern darinnen alles nach Inhalt der Contracte und Verschreibungen, und wie es bisher darinnen Rechtens und gebräuchlich gewesen, gehalten werden soll.

Hiernächst wollen Wir auch unsre fürstlichen Aemter und Güter pfand-arend- oder amtsweise allerdings gemäß den Versprechungen der höchstseligen Herzoge von Kurland, wirklichen Indigenis vergeben; der in auswärtigen Diensten Eid und Pflicht stehende kurländische Adel aber bleibet, so lange er sich in fremden Diensten befindet, davon gänzlich ausgeschlossen.

Wie

Wir versichern auch zum voraus hierdurch gnädiglich, daß, wenn unsre liebe Ritter: und Landschaft allen Praetensionibus der Reluition derer von den höchstseligen Herzogen von Kurland erkaufften adlichen Güter feierlichst entsagen wird, hingegen die expirirten fürstlichen Lehne die als Pfandgüter noch in des Adels Händen befindlich, wie ingleichen alle Austausch, ihren jetzigen Besitzern erbs und eigenthümlich, zu immerwährenden Zeiten als adliche Güter verbleiben sollen. Auch geben Wir E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft auf derselben unterthäniges Verlangen die ausdrückliche Versicherung, für Uns und Unsre Erben, niemalsen mehr adliche Güter an Uns zu kaufen.

Solchemnach wollen Wir je und alle Wege E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft, auch alle Einsassen dieser Herzogthümer, bey Gleich und Recht schützen, und jedem seine Rechte lassen. Dahingegen auch Ritter: und Landschaft je und alle Wege Uns als ihrer von Gott vorgesezten Obrigkeit und Herrschaft unterthänig, gehorsam, treu und hold seyn, auch nach Inhalt der Regiments Formel und andrer Landesrechte, insonderheit auch nach dem landtäglichen Schluß von 1692, Uns, wenn wir zusörderst Thro Königl. Maj. das Homagium prästirt, und zu Einnehmung der

Huld

Huldigung von unsern Fürstenthümern und derselben Einsassen, Uns in unsern Herzogthümern eingefunden, und terminum dazu präfigirt haben werden, die Erbhuldigung gebührend leisten, und dabey mit allen übrigen Landes-Einsassen festiglich beharren wird; wogegen Wir auch der unterthänigen Bitte unsrer lieben Landschaft, unsere hohe Person an keiner auswärtigen Pulfance zu engagiren, Platz lassen, auch die feste Versicherung geben, bey dem allgemeinen Friedens-Schluß die Sicherheit dieser Fürstenthümer sowohl im Geistlichen als Weltlichen, mit unserer lieben Ritter: und Landschaft zu besorgen, auch daß solche von allen paciëcirenden Mächten garantirt werden möchte; zu welchem Ende Wir denn noch vor Eröffnung des Congresses einen Landtag ausschreiben wollen.

Fürs sechste.

Solte auch unsre liebe Ritter: und Landschaft und die jetzt abwesenden Mitglieder derselben, noch etwa eins oder das andre von Uns vor der Erbhuldigung unterthänig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, zu bitten, oder einige der Landesbeschwerden zu proponiren haben; wollen Wir sie damit annoch gnädig hören, nach Möglichkeit derselben gratificiren, und dabey nach Vorschrift des landtäglichen Schlusses vom Jahr 1692 verfahren lassen.

Zu mehrerer Urkund alles obigen hat nicht nur unser bevollmächtigter Minister dieses in unserm hohen Namen unterschrieben und besiegelt, sondern Wir versprechen auch gnädiglich drob zu seyn, daß in unserm Diplomate, was Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zugesagt, auch bestätigt werden, und nichts diesem entgegen darinnen einfließen möge; wie Wir denn keine Conventiones so diese Herzogthümer mit tangiren, ohne derselben Zuziehung und Mitwirksamkeit eingehen wollen; und sobald Wir von Ihro Königl. Maj. die Investitur, und das gewöhnliche Diplomatione Insignium erhalten haben werden, geloben Wir diese also von Unserm zu diesen Geschäften abgeordneten Bevollmächtigten, den Wohlgeb. Eberh. Chr. Baron von Nürbach Königl. wirkl. Geh. Rath und Starosten auf Polangen, Ritter des St. Alexander-Newsky Ordens, paciscirten Punkte und von Uns bewilligten Reversalien, in einem zweyten Exemplar eigenhändig zu unterschreiben, und mit Unserm fürstl. Insegel bestärken zu lassen, auch von Ihro Königl. Maj. darüber die allergnädigste Confirmation zu erbitten, und solche vor der Huldigung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu behändigen; so wie selbige hinwieder ein Theil dieses Instrumenti in Ansehung ihrer Angelobung, von ihnen unterschrieben und besiegelt,

besiegelt, unserm Bevollmächtigten zugestellt haben. So geschehen bey der ausgeschriebenen Conferenz und Landesversammlung den 16ten December 1658.

Christoph Friedr. von Sacken, Landhofmeister und Oberrath.

Heinrich Christian von Offenberg, Oberburggraf und Oberrath.

Otto Christopher von der Hoven, Cansler und Oberrath.

Franz Georg Pfeilitzer genannt Francke, Landmarschall und Oberrath.

Adam Friedr. Klopffmann, p. t. Director.

Georg von der Reck, Oberhauptmann und Commandant zu Mitau.

Friedr. Reinhold Vietinghoff genannt Scheel, Ernst Johann von Bolschwing.

Gotthard Adam von Klopffmann.

Friedr. Casimir von Holtay.

Hermann Gotthard von Brunow.

Joh. Reinhold Koschull *).

Heinrich Christian von den Brincken.

Christopher Heinrich von Strömberg.

Benedict Heinrich von Seyking, Oberhauptmann zu Seelburg.

Carl

*) Vielleicht ist dieß die alte liefl. Familie von Koschull, 5tes u. 6tes Stück.

Carl Friedr. von Mirbach.
 Georg Christoph de Haudring.
 Friedrich Wilhelm Haudring.
 Carl Gustav Kloppmann.
 Ferdinand Alexander Baron von Taube.
 Carl August von Haudring.
 Georg Christoph von Dusterloh *) für mich und
 Kraft habender Vollmacht von
 Ferdinand von Witten.
 Gerhard Dietrich von Dietinghoff genannt
 Scheel, und in Vollmacht derer
 Otto Johann von Bistramb, auch
 Christoph Wilhelm von Drachenfeld **).
 Otto Friedrich Krummes.
 Johann Ernst von der Brüggten.
 Christian Magnus von Mierfeld.
 Hermann Friedrich von Buttlar.
 Ferdinand Pfeilizer genannt Franck.
 Ulrich Behr, Oberjägermeister.
 Ewald Magnus von Tiesenhäuser.
 Hermann Wilhelm von Buttlar.
 Christoph Lewin Manteuffel genannt Szöge***)
 in Vollmacht von Carl Friedrich Klopps
 mann.
 Johann

*) Ober Dusterloh.

**) Vermuthlich Drachenfels.

***) In Lief- und Estland schreiben sie sich Szöge.

Johann Friedrich von Medum, und in Voll-
 macht derer
 Otto Wilhelm Zahnbohm.
 Adam von der Hoven.
 Carl Friedrich Pfeilizer genannt Francke.
 Friedrich Wilhelm von Mirbach.
 Christoph Dietrich Georg von Medum, und
 in Vollmacht von Dietrich von Dibelstkirch.
 Otto Friedrich Schröders.
 Ernst Johann Pfeilizer genannt Francke.
 Johann Christoph zum Berg.
 Friedr. Joh. von Elsen, und in Vollmacht
 Johann Friedrich von Elsen.
 Christoph Lewin Manteuffel genannt Szöge,
 Ewald Carl Girkis, und
 Ferdinand Girkis.
 Magnus Heinrich von Haudring, von mir und
 Kraft habender Vollmacht von
 Gerhard Ernst Haudring, und
 Ferdinand Leopold von Haudring.
 Georg Friedrich von Pleetenberg, und in Voll-
 macht derer
 Sabian Johann von Plater, und
 Johann Dietrich von Holten *).
 Johann Casimir von Schluppenbach.

*) Ich weiß nicht ob dieser Name recht geschrieben ist.

Gotthard Ernst von Budberg, für mich und in
 Vollmacht für Gotth. Wilh. v. Budberg.
 Ernst von der Hoven, und in Vollmacht von
 Georg Christoph von Wolf.
 Heinrich Gotthard von Plettenberg.
 Christopher Alexander von Taube.
 Gotthard Heinrich von Witten, und von
 Carl Gotthard von Drachensfels.
 Ernst Johann von Budberg, und in Vollmacht
 von Friedrich Casimir von Brackel.
 Sigmund Friedrich Korff.
 Christopher Georg von Rutenberg *).
 Friedrich Wilhelm von Nierfeld genannt Hülßen.
 Friedrich Wilhelm von Rosenberg.
 Gotthard Dietrich von Witten, und in Voll-
 macht von Johann Wilhelm Witten.
 Johann Ernst Frank, Goldingscher Mannrich-
 ter, für mich, und Kraft habender Vollmacht
 derer Reinhold von Roschfull, und
 Carl Friedrich von Manteufel genannt Szöge.
 Otto Johann von Buchholz.
 Friedrich Christopher von der Reck, und in
 Vollmacht des Johann Christoph von
 Turnow.
 Christoph Ernst von Grothuss.

Maxis

*) Ich weiß nicht ob dieser Name recht geschrieben ist.

Maximilian von Knigge, und in Vollmacht
 derer Johann Alexander Korff, auch Carl
 Korff.
 Heinrich Christoph von Nierfeld.
 Georg Ernst Heinrich von Strömberg.
 Dietrich Casimir von der Reck.
 Dietrich Keyserling *) als Hauptmann aus
 Bauske.
 Friedrich Zahn.
 Friedrich Wilhelm Schöpping.
 Dietrich Wilhelm von Holtay.
 Johann Hermann Keyserling, und in Vollmacht
 von Johann Dietrich von den Brinken.
 Heinrich Leopold von der Brucken genannt Sock.
 Nicolaus Ernst Korff.
 Johann Ernst Schöpping.
 Johann Ernst Kloppmann.
 Otto Philipp Grothuss.
 Carl Philipp Kenne **).
 Friedrich Reinhold Schulze, in Vollmacht derer
 Christoph Heint. Vietinghoff gen. Scheel, und
 Wilhelm Ernst Biestramb.
 Otto Johann von Brucken genannt Sock.

P 3

Serra

*) Sie schreiben sich, wo ich nicht irre, Keyserlingk.

***) In Liesland schreiben sie sich Kömme wie hernach
 vorkommt.

Herrmann Friedrich Grothuß, Hauptmann zu
 Doblehn.
 Ernst Johann von Buttlar.
 Carl Friedrich Holtay.
 Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff genannt
 Scheel.
 Friedrich Casimir von Holtay, in Vollmacht des
 Johann Heinrich von Holtay.
 Alexander von Medum.
 Georg Magnus von Vietinghof genannt Scheel
 Friedrich Casimir von Heyking.
 Christian Adam von den Brincken.
 Wilhelm Ernst von den Brincken.
 Georg Saff.
 Carl Christoph von Ehler.
 Carl Gotthard von Koschull.
 Adolph Gustav Grothuß, für mich und in Voll-
 macht des
 Johann Christoph von Turnow.
 Ulrich Wilhelm von Stempel, und in Vollmacht
 Ernst Wilhelm von der Brügggen.
 Heinrich Gotthard Manteufel genannt Szöge.
 Christoph Friedrich Girk.
 Johann Eberhard Nagel, und in Vollmacht von
 Heinrich Buchholz.
 Christoph Ernst von Setteberg.
 Georg Dietr. Behr, Hauptmann zu Grubin.

Übers

Eberhard Christoph Baron von Mirbach.
 Carl Conrad Korff.
 Ernst von der Brügggen.
 Ewald Carl Girk in Vollmacht von Johann
 Christoph von Raden.
 Wilhelm Magnus von Junke.
 Heinrich Ernst Nolde.
 Casimir Friedr. Kayserling, Hauptmann zu
 Windau.
 Ulrich Ernst von Blomberg.
 Carl Ludwig von Stempel, in Vollmacht des
 Ernst Koschull.
 Nicolaus Gerhard von Mirbach.
 Wilhelm Ernst Korff.
 Johann Christoph von Stempel, und in Voll-
 macht für Herr. Georg Christ. v. Knigge.
 Christopher Wilhelm de Sacken.
 Carl de Sacken, Hauptmann zu Duxen.
 Friedrich Gotthard von Mirbach, in Vollmacht
 des Ernst Niclas de Kleist.
 Johann Ernst von Sacken, und Kraft habender
 Vollmacht von Friedr. Casimir von Kleist.
 Alexander Casimir Korff, und in Vollmacht von
 P 4

*) Dieser Name war in dem mir mitgetheilten Exem-
 plar etwas unleserlich geschrieben, fast wie Turk, viel-
 leicht soll es Tort heißen.

Friedrich Wilhelm Korff.
 Ernst Philipp von Drachensfels.
 Ernst Johann von Drachensfels.
 Christopher Heinrich von Vietinghoff.
 Johann Ernst von Völkersahm, und in Vollmacht derer von Liewen und von Sirks.
 Otto Friedrich Saff, Oberhauptmann zu Luckum.
 Carl Heinrich von Heyking.
 Georg Dietrich Behr, Kraft habender Vollmacht für Dietrich Kayserlingk.
 Georg Werner Behr.
 Georg Gerhard Nolden.
 Otto Ernst von Nieldum, für mich, und Kraft habender Vollmacht von Eberhard Christoph von Nieden.
 Georg Dietrich von Diepelskirch *).
 Johann Friedrich Nolde.
 Johann Heinrich Nolde.
 Adam Michael Nolde.
 Friedrich Wilhelm von Heyking, in Vollmacht derer Wilhelm Carl Korff, und Wilhelm Christopher von Kummel.
 Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Grauenburg.

Johann

*) Vermuthlich eine Familie mit dem vorher angeführten Dibbelskirch.

Johann Ernst von der Brincken, und in Vollmacht des Ewold von Kleist.
 Hieronimus Sigismund von Buttlar.
 Gotthard Wilhelm Schraders, und in Vollmacht des Ernst Heinrich von Keyserlingk.
 Johann Hermann von Brunow, und in Vollmacht für Friedrich Wilhelm Keyserlingk.
 Magnus Ernst Baron von Ungar genant Sternberg.
 Johann Friedrich von Derschau.
 Otto Magnus von Derschau.
 Johann Friedrich von den Brincken.
 Johann Ernst Korff.
 Reinhold Christopher von Drachensfels, Lukumscher Mannrichter.
 Casimir Gustav von Mirbach.
 Eberhard Christoph Philipp Zahn.
 Johann Gerhard von den Brincken.
 Friedrich Johann von Drachensfels, kurländischer Landschaft: Rittmeister, unterschrieben für mich, und Kraft habender Vollmacht
 Johann Friedrich von Rutenberg, und
 Nicolaus Christopher von Korff.
 Johann Friedrich von Brunow.
 Johann Gerhard von der Osten gen. Sacken.
 Friedrich Christoph Barpp.

Ernst von der Brügggen *) in Vollmacht für
Strömberg, aus Wirben.

Georg Friedrich Gircks, in Vollmacht Magnus
Ernst Gircks.

Alexander von den Brincken.

Ewald Carl Gircks, in Vollmacht von Magnus
Friedrich Torck.

Ernst von der Brügggen.

Ewald Friedrich Fischer, und in Vollmacht Enz
gelbrecht Korff.

Johann Carl von der Reck.

Ulrich Ewald von Sacken.

Carl Gircks.

Johann Friedrich von Brunow.

Johann Ernst Behr.

Otto Christopher von Medum.

Christoph Ewald von Bleiß.

Wilhelm Ferdinand von Dietinghof genant

Scheel, in Vollmacht derer Otto Johann

Krummes, und Johann Sigmund von

Aschenberg **).

Dietrich Wilhelm Hörner.

Ulrich

*) So wird es ausgesprochen, und wo ich nicht irree,
auch geschrieben; in meinem Exemplar steht zuweilen
Bruggen.

**) Ich weiß nicht ob ich den Namen recht lese.

Ulrich von der Osten genant Sacken, und in
Vollmacht von Stempel.

Reinhold Christopher von Drachensfels, als Bei-
vollmächtigter Gerhard Wilhelm von
Aschenberg.

Johann Friedrich von Dusterloh.

Georg Heinrich von Zahn, Hauptmann zu
Schrunden.

Otto Christopher von den Brincken, und in
Vollmacht des Johann Christoph von
Niedum.

Georg Casimir Zahn.

Jacob Wilhelm Roschkull, und in Vollmacht
von Otto Ewald von Seyking *).

Friedrich Wilhelm Liewen.

Georg Dietrich von Liewen.

Eberhard Philipp von Buttlar.

Johann Friedrich Zahn, und in Vollmacht derer

Johann Friedrich Grochusen, und

Magnus Heinrich von Landsberg.

Friedrich

*) Bey einer Gegeneinanderhaltung mit der im dritten
Stück dieser nord. Miscell. gelieferten surländischen
Abelamatrikul, wird sich zeigen, daß hier manche
Familien-Namen vorkommen welche dort fehlen, oder
anders geschrieben sind. Doch findet man auch, daß
einige noch wirklich daselbst vorhandene alte Familien
der damaligen Versammlung nicht beygewohnt, und
sich daher nicht unterschrieben haben.

Friedrich Wilhelm von Sacken.
 Carl Ernst Rönne, und in Vollmacht der Joh.
 Ernst von Nierscheid genannt Hülsen, auch
 von Schulden.
 Reinhold Ernst von Mirbach.
 Wilhelm Alexand. Magnus Torck, Tuckum-
 scher Mannrichter.
 Carl Johann Ludwig Torck, und in Vollmacht
 des Georg Friedrich von Löbel.
 Friedrich von Mirbach, Hauptmann zu Candau.
 Heinrich Ernst Plettenberg, und in Vollmacht
 deren Friedrich Christ. Zahn, und
 Gerhard Ernst Korff.
 Georg Friedrich Pfeilizer genannt Franck.
 Engelbrecht Alexander von Vietinghoff genannt
 Scheel.
 Otto Christoph von Seyking.
 Friedrich Wilhelm von Alten-Bockum.
 Ulrich Gerhard Nolde.
 Georg Friedrich Firck's, in Vollmacht Reinhold
 Ernst Bisramb, und Magnus Schilling.
 Alexander Wilhelm von Seyking, für mich und
 in Vollmacht Carl von Alten-Bockum,
 aus Palten.
 Christoph de Kleist, und
 Dietrich de Opaci *).

Wil-

*) Ob ich den Namen recht gelesen habe weis ich nicht.

Wilhelm Heinrich Baron von Ungar genanns
 Sternberg *).
 Heinrich Ernst de Buttlar.
 Friedrich Wilhelm von Seyking, und in Voll-
 macht derer Georg Friedrich Wettberg, und
 Carl Johann von Bagge.
 Heinrich Christian von den Brincken.
 Otto Friedrich von den Brincken.
 Henrich von Seefeldt.
 Frommhold von Seefeldt.
 Friedrich Georg von Hörner.
 Lewin Nolde **).

*) In Liefland sind Freyheern von Ungern-Stern-
 berg.

***) Dieß scheint eine Familie zu seyn mit Nolden.



II.

Plan zu einer etwaigen Eintheilung der
 tief- und ehstländischen Bauerlän-
 der, und was in dieser Absicht
 zum Fundament könnte ge-
 legt werden *).

Nichts scheint natürlicher zu seyn, als der
 Grundsatz, daß der Erbherr mit seinem Bauer
 in einem gewissen Verhältniß stehen muß; und
 daß daher ersterer auf keine Weise berechtigt seyn
 kan, letztern willkührlich und nach uneingeschränk-
 ten Gefallen zu behandeln; sondern daß ein rich-
 tiger Maasstab auszufinden ist, der die Verbindun-
 gen

* Dieser mit zur Bekanntmachung mitgetheilte Plan,
 hat an einem gewissen Ort bereits verdienten Beyfall
 erhalten. Der einsichtsvolle Herr Verfasser hat zwar
 darin bloß auf ein in Lettland liegendes ihm genau
 bekanntes Gebiet Rücksicht genommen, und daher
 alles nach der daselbst gewöhnlichen Münze berechnet:
 daß sich aber das Allgemeine nach Beschaffenheit eines
 jeden Guts, auch auf andre Gegenden anwenden
 lassen, bedarf keiner Erinnerung.

dungen beider Theile bestimmt. Ist aber einmal
 dieses Gesetz gemacht; so muß solches auch unver-
 brüchlich gehalten werden; weil widrigenfalls der
 Bauer als der schwächste Theil, jederzeit leiden,
 und allen Trieb sich thätig in seinen Geschäften
 zu bezeigen, verlieren würde.

Eine geometrische Ausmessung und Einthei-
 lung der Bauerländer und Henschläge, ist das
 einzige Mittel um zu diesem Zweck zu gelangen.
 Allein ehe man hierin nützliche Schritte zu thun
 im Stand ist, müssen zuvor nachstehende Fragen
 gründlich erörtert werden: 1) Wie viel Länder
 und Henschläge soll der Bauer haben? 2) Was
 ist er schuldig dem Hof für diese Grundstücke zu
 entrichten? 3) Sollen seine Abgaben in Geld be-
 stehen, oder soll er an dessen Stelle dem Hof
 Dienste leisten? 4) Worin sollen die Prästanda
 bestehen, die er zu leisten verbunden ist? — Aus
 der richtigen Auflösung obiger Fragen, muß das
 Verhältniß folgen in welchem der Bauer mit sei-
 nem Erbherrn steht.

Unter der Schwedischen Regierung, da man
 zuerst in Lettland auf ökonomische Ordnungen
 bedacht war, und die Güter ausgemessen wurden,
 machte man Verhältnisse ausfindig, wie die Bau-
 ern sollten eingetheilt und angeschlagen werden.
 Man theilte die Länder nach ihrer Güte in 4 Grade,
 und

und berechnete 1 Tonnstelle ($1\frac{2}{3}$ Loof) Brustacker im ersten Grad für 1 Mthl. im zweyten Grad für 75 Groschen, im dritten Grad für 60, und im vierten Grad für 45 Groschen. Die bewachsenen oder in Kultur stehenden Buschländer, wurden nach obigem Verhältniß um $\frac{1}{2}$ mal, und die abgenutzten Buschländer noch um $\frac{1}{4}$ mal weniger angeschlagen. Nach diesem Fundament wurden für 60 Thaler Land und überdieß 90 Fuder Heu, auf einen Revisions-Haaken bestanden. Für diese 60 Thaler müssen die Bauern die das Land besetzen, Arbeiter nach dem Hofe schicken, und Gerechtigkeit an Korn und Geld geben. Da man aber wissen mußte, wie viel für die Arbeiter sollte berechnet werden, so wurde nachstehende Prästandens-Laxe angenommen:

Ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferd, das ganze Jahr hindurch, 10 $\frac{2}{3}$ Thaler. Da der Bauer nur 5 Tage *) in der Woche prästirt, so kommt auf jeden Tag nach diesem Anschlag 3 $\frac{2}{3}$ Groschen.

Für einen Otterneck oder Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis, wird bestanden 3 $\frac{2}{3}$ Thaler, mithin auf jeden Tag 2 $\frac{2}{3}$ Groschen.

Alle

*) Wegen Abwartung des Sonntags, soll der Bauer nach einer alten Verordnung, eigentlich erst am Montag zur Arbeit kommen, und am Sonnabend wieder zeitig abgelassen werden. Wie weit heut zu Tage darnach verfahren werde, gehört nicht hieher.

Ann. des Herausgeb.

Alle Nebendienste die unter dem (lettischen) Namen Leeziben bekannt sind, als die Mistfahre, das Kornmähen, die Freifuhren u. d. g. werden dem Bauer nicht angeschlagen *).

Weil nun ein Revisions-Wiertel jede Woche nur einen halben Arbeiter stellt, oder wöchentlich nur 2 $\frac{1}{2}$ Tage dem Hof Dienste leistet **): so ist der Ertrag für diese Prästanda an Gelde auf das Jahr 7 Thal. 7 $\frac{1}{2}$ Groschen. Da aber, wie ich schon bemerkt habe, auf einen Haaken für 60 Thaler, und daher auf $\frac{1}{4}$ Haaken für 15 Thaler, Land bestanden wird; so muß ein solcher Bauer noch für 7 Thl. 82 $\frac{1}{2}$ Er. Gerechtigkeit, theils an Korn nach der Kronstare, theils an Geld, dem Hof entrichten. — Wolte man nach dieser Methode einem Revisions-Wiertel seine Gesinde-Stelle einweisen und eintheilen, so müßte selbiger für

7 $\frac{1}{2}$ Thal.

*) So ist es auf Privatgütern. Auf publicen ist die Anzahl der Freifuhren nach den Städten, bestimmt; die Mistfahre geschieht mit Arbeitstagen; für das Abarnden des Feldes bekommen die Bauern einen Talkus oder Schmauß. Sie müssen aber auch bestimmte Hülfsiage thun, Viehhüter oder Korden geben u. d. g.

Ann. des Herausgeb.

**) Nemlich nach dem Wackenbuch, von welchem man aber an einigen Orten abgewichen ist.

Ann. des Herausgeb.

7½ Thal. Land, und 1¼ Fuder Heu bekommen. Weil das hiesige Land an einigen Orten nur den 3ten und 4ten Grad hält, in mancher Gegend auch keine Buschländer vorhanden sind: so wären alsdann z. B. diesem Bauer vom dritten Grad 16½, vom vierten Grad aber 22½ Looffstellen einzuweisen. — Ich will nun auch versuchen wie die Prästanda dagegen balanciren, und dabey auch die Leeziben in Anschlag bringen; nemlich:

1 wöchentlicher Arbeiter zu Pferde 2 Thl. 6 Gr. 11 Sch.	2	60
1 Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis		78½
Zur Mistfuhr 8 Tage zu Pferd		29½
Zur Abfuhr des Kornes vom Feld 2 Tage		7½
Wegen Verfuhrung der Hof's Pro- dukten, 2 oder mehrere Tage		7½
Zur Einfuhr des Torfs oder Holzes 1 Tag		3½
Zum Torfstechen oder Holzhauen zu Fuß 2 Tage		5½
Bey dem Vieh Rorden, 24 Tage zu Fuß		65½
Zum Kornmähen 8 Tage zu Fuß		21½
Summa	5	10

Ich will Jedermann zu urtheilen überlassen, ob man bey einer Stadt oder im Land, einen Arbeiter

bester zu Pferd, auf eigen Brod, für 3½, und einen zu Fuß für 2½ Groschen, den Tag stellen kan; und inwiefern die Proportion getroffen ist, wenn man dennoch eine Looffstelle Land im dritten Grad mit 40 Gr. und eine Looffstelle im vierten Grad mit 30 Gr. dem Bauer in Anschlag bringt; für sein Vieh aber nur 1¼ Fuder Heu *) bestehet. Würde man demnach dieser Methode folgen, so wäre der Bauer annoch verpflichtet, nächst dem beschriebenen Gehorch, 2 Thal. 35 Gr. dem Hof an Gerechtigkeit jährlich zu zahlen, weil seine Prästanda nur 5 Thal. 10 Gr. betragen, er aber für 7½ Thal. Land besäße. Da es mir nicht bekannt ist, warum man zur schwedischen Zeit das Vera hältniß so und nicht anders festgesetzt habe; ich auch keinen Grund finden kan; dennoch aber noch gegenwärtig im Land sowohl die publikten als privaten Güter nach dieser Norm regulirt werden; so suspendire ich zwar in diesem Fall mein Urtheil, behalte mir aber vor zu beweisen, daß diesem Leitfaden nicht an allen Orten kan gefolgt werden. Die hiesigen Länder sind bekanntermaßen in einigen Gegenden von schlechter Natur: was dann nicht ist gedünget worden, kan auch nicht Früchte tragen.

D 2

*) Ein liesländisches Fuder Heu ist klein, und beträgt nicht mehr als 600, höchstens 750 Pfund.

tragen. Buschländer sind zuweilen sparsam oder gar nicht. Mit 11 Fudern Heu können nicht gut 2 Pferde den Winter hindurch erhalten werden; der Bauer aber muß billig deren wenigstens 3 haben *). Womit unterhält er sein Vieh als seinen wesentlichen Reichthum? Wenn er seine Felder nicht düngen kan, so hat er auch kein Brod. In mancher Gegend weiß der Bauer freilich Mittel sich zu helfen: er geht in die Wälder, räumt die Moräste aus, und macht sich Heuschläge; der reiche hilft sich besser als der arme, weil er Kräfte hat. Wie besteht dieses aber mit der Absicht die man bey der Regulirung eines Guts hat; und wo bleibt die Gleichheit? Nach einigen Jahren besitzt der eine noch einmal so viel Heuschläge als der andre; und die Wälder sind ruiniert. Um alle Unordnungen zu vermeiden, halte ich dafür: man gebe dem Bauer das Gehörige an Heuschlägen, und verhüte nachher allen Eindrang in den Wildnissen; welches auf vielen Gütern um so eher bewirkt werden kan, da selbige mit Förstern oder Buschwächtern versehen sind. — Nichts ist dem Bauer so wichtig als die Buschländer: diese werden nicht nur gering angeschlagen,

schlagen, sondern er weiß auch Mittel solche zu erweitern, weil die Herrschaften bisher noch wenig auf die Wälder gesehen haben: wo keine Buschländer sind, muß der Bauer den Vortheil entbehren. — Bey festgestelltem Umständen frage sich nun, nach welchem Maassstabe man 3 B. eine von Buschland entblößte Bauerstelle einweisen solle. Meines Erachtens müßte sich solcher aus der Beantwortung der vorher vorgebrachten Fragen ergeben. Auf die erste Frage: wie viel der Bauer Ackerland und Heuschläge haben müsse; antworte ich: Ein Revisions-Achtkler 15 Löse Land, und 30 Fuder Heu. Denn würde ich ihm mehr Land, und weniger Heuschläge bestehen; so könnte er nicht genugsam Vieh erhalten, um seine Länder zu düngen. Wolte ich aber nach eben dem Verhältniß, ihm sowohl mehr Land als Heuschläge geben; so müßte er auch mehr prästiren: und dardrüber sind oft die Bauern, wie die Erfahrung lehrt; weil sie zuweilen auf verschiedene Nebenverdienste in einer Stadt, und nicht bloß auf den Ackerbau, rechnen. Ihre Wünsche sind nur, nicht oft zur Arbeit zu kommen. — Die zwote Frage, nemlich was der Bauer für die ihm eingewiesenen Länder und Heuschläge, dem Herrn zu entrichten schuldig seyn soll, muß meinen Begriffen zufolge, etwas umständlich bearbeitet werden,

*) Denn er muß immer auf Zuwachs denken.

weil sie das Fundament des ganzen Plans ist. Ich will mit nachstehenden einen Versuch machen:

Jeder Stand hat seine Bestimmung: des Bauern sein Gewerbe ist der Ackerbau. Man kan ihn nicht billiger behandeln, als wenn man ihn für seine Arbeit, die er auf diesen verwendet, den verdienten Lohn zugestehet. Ich muß ihn als einen Taalöhner betrachten, der verpflichtet ist sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren. Die Erdsfläche gehört dem Erbherrn des Guts, und der Bauer kan nur in sofern Theil an solcher haben, als er es durch seine Arbeit verdient: daher denn auch der Gewinn (nach Abzug des Lohns für des Bauern seine Bemühungen,) dem Grundherrn anheimfallen muß. Würde ich dem Bauer mehr einräumen, und ihm noch über seinen Verdienst den ganzen, oder einen Theil des Gewinnes, zugestehen: Was hätte denn der Herr für sein Erbrecht, das ihm an dem Grund und Boden gehört; und wo bliebe das Verhältniß der Stände? Wolte man aber umgekehrt, dem Bauer auch nicht das zukommen lassen, was er mit seinen Händen verdient, und auch hierin Vortheil suchen: so machte man sich der sträflichsten Ungerechtigkeit schuldig, und das Schicksal dieses Elenden, den ohnehin der Gedanke der Erbunterthänigkeit martert, wäre unerträglich. Nun fragt sich aber: wie

bekommt

bekommt man die Proportion heraus? was hat der Bauer für Arbeiten? und wie groß ist der Ertrag, den der Herr für sich mit Billigkeit fordern kan? Ich finde keinen andern Maaßstab als diesen: 1) Man berechne genau, welche Arbeiten der Bauer jedes Jahr auf den Ackerbau der ihm zugetheilten Ländereien, und überhaupt auf seine ganze Wirthschaft verwenden muß. 2) Man schlage alle diese Arbeiten so und zu dem Preis, als wenn der Herr solche durch Tagelöhner hätte bestellen lassen, im baaren Geld an. 3) Wäre die jährliche Mernde nach der Qualität und Quantität der Länderey, in einer billigen Proportion festzusetzen, und dieses Getraide sowohl, als alle Gefälle der Bauerstelle, nach ungefähren Marktpreis wiederum in Geld anzuschlagen. 4) Müßte man den Ertrag des Tagelohns, von der Summe der Revenüen abziehen; so wäre der Ueberschuß dasjenige was bey dieser Wirthschaft ist gewonnen worden, und was nach meiner Meinung dem Grundherrn zufallen müßte. — Nachstehende specielle Berechnung ist ein dem gedachten Endzweck gewidmeter Versuch. Um den Bauer auf keine Weise zu graviren, so bestehet ich täglich für einen Arbeiter zu Pferde 14, und für einen Arbeiter zu Fuß 7 Mark, als einen ungemein beträchtlichen Arbeitslohn.

Verzeichniß aller Arbeiten, die ein hiesiger Ahtler *) in seiner Wirthschaft verrichten muß, und was selbige, wenn sie mit Tagelöhnern bestritten werden sollten, dem Erbherrn an Geld kosten würden:

Albertus
Thal. Mark

5 Löfe zum erstenmal pflügen bey der Winterfaat, 1 Looffstelle den Tag, macht 5 Tage, für jeden Tag 14 Mark, beträgt	I	30
5 Looffstellen Sommerfaat dito	I	30
Die Winterlotte zum zweytenmal pflügen, 2 Looffstellen den Tag, thut 2½ Tage		35
Die Sommerlotte dito (welches aber nicht allerwärts geschieht)		35
Die Roggenfaat einzupflügen 2½ Tage		35
Die Sommerfaat dito		35
Eine Looffstelle mit einem Pferd zu eggen, bestehe ich ½ Tag; zu 5 Looffstellen weil solche drey mal geegget werden 7½ Tage; thut zur Winterfaat	2	25
Zur Sommerfaat dito	2	25
		Zum

*) In einigen Gegenden nennt man den Revisions-Ahtler einen Viertelhäkner; zuweilen ist er es wirklich in manchen Betracht.

Zum Abmähen einer Looffstelle, und zum Aufsetzen in Gubben *) bestehe ich 1 Tag, also auf 5 Looffstellen Roggen 5 Tage zu Fuß, jeden für 7 Mark		35
Für das Sommergetraide dito		35
Zum Säen auf 5 Löfe Roggen ½ Tag		7
Dito 5 Löfe Sommergetraide ½ Tag		
Zum Einfahren der Roggenärndte rechne ich zu Pferde 3 Tage	I	2
Für den hierzu erforderlichen Handlanger 3 Tage		21
Zur Ärndte des Sommergetraides dito	I	23
Zur Mistfuhr bestehe ich 14 Tage zu Pferd	4	36
Da dem Bauer 30 Fuder Heu sind zugestanden worden, und man mit Tagelöhnern bey den Städten eine Ruie von 20 Fudern für 5 Thaler gemacht bekommt; so werden für 30 Fuder, oder 1½ Ruien bestanden	7	20
Wegen Anfuhr des Niegenholzes, wo zu ich 5 Faden bestehe, jeden zu ½ Thaler	2	20
Zur Unterhaltung der Zäune bestehe ich		33
		Summa 33
		2

Q 5 Dieses

*) Das sind die Kornhäusen auf dem Feld. Anm. d. Zer.

Dieses wären nun alle Arbeiten, die ein hiesiger Ahtler jedes Jahr auf seine Wirthschaft verwenden müßte; und die berechnete Summe könnte der Betrag seyn, den diese Bestellungen ausmachen würden, wenn sie durch Tagelöhner solten ausgerichtet werden. Daß ich wegen des Ausdreschens des Getraides nichts bestanden habe, rührt daher, weil ich dem Arbeiter für jeden Winter- und kurzen Tag, dennoch 14 Mark gleichwie im Sommer, berechne; und es nicht unbillig ist, daß er sich einen Theil des Abends für diesen großen Lohn mit dem Dreschen beschäftigt, da er gleichwohl noch Zeit genug behält um zu schlafen und auszuruhen. Für den Bau und die Unterhaltung seiner eignen Gebäude, kan dem Bauer auch billig nichts vergütet werden; denn der Tagelöhner muß sich auch selbst entweder ein Haus bauen, oder zur Miete wohnen, und genießt nicht freies Bau- und Brennholz wie der Bauer, welcher überdieß auch ein Erbrecht an seinen Gebäuden hat, weil so lange er, oder seine Kinder, dem Hof richtig präsitiren, das Gesinde nicht leicht seiner Familie abgenommen wird. Gleichergestalt finde ich auch nichts Unbilliges darin, daß die Bauerschaft in den Gränzen des Guts die Wege bauet und unterhält. Der Bauer liegt täglich auf den Landstraßen: er führt entwe-

der

der seine eignen, oder seines Herrn Produkten nach der Stadt. Der größte Theil unserer Reisenden sind Bauern; sie brauchen gute Wege, weil sie nicht leer, sondern mit schweren Fuhren gehen: mithin müssen sie auch die Straßen bauen, ohne Vergütung dafür zu fodern. Manche Herrschaft kommt in diesem Stück ohnehin ihren Bauern thätlich zu Hülfe: sie läßt die neuen Wege für baares Geld machen, und überläßt den Bauern nur derselben Unterhaltung. — Auch sein Ackergeräthe muß er für den bestandenen großen Lohn selbst anschaffen.

Da ich im vorhergehenden Verzeichnisse berechnet habe, was alle Arbeiten die ein hiesiger Ahtler auf seine Wirthschaft verwendet, an Geld betragen; so muß ich auch nunmehr zeigen, wie viel Einkünfte er aus seinem Land ziehen könnte, wenn er alles verkaufen, und nichts davon verbrauchen würde, als in welchem Fall sich der Tagelöhner befindet, wenn ihm seine Arbeit nach vorhergehender Taxe bezahlt wird.

Berechnung was von 5 Lösen Winter- und eben so viel Sommer-Ausfaat in einem Jahr kan gefährdet werden; ingleichen was sowohl diese Aerndte, als Heu und Stroh bey einem Verkauf, an Geld betragen würden.

5 Looffstellen Roggen-Ausfaat, zu	Albertus	
4 Korn über die Saat, geben	Thal. Mark	
20 Löse, jeden für 25 Mark,		
beträgt	12	20
3 Looffstellen Land nach dem Flächen		
Inhalt, erfodern 4 Löse Ausfaat		
an Gerste; 3 Korn über die		
Saat geben 12 Löse, jeden für		
$\frac{1}{2}$ Thaler, thut	6	
2 Löse Land erfodern eine Haber Aus-		
faat von 4 Lösen; 2 Korn über		
die Saat geben 8 Löse, jeden		
für $\frac{1}{4}$ Thaler *)	2	
Für 30 Stations Fuder Heu, zu		
$1\frac{1}{4}$ Thaler	37	20
Für etwa 20 Fuder Roggen-Stroh,		
zu $\frac{1}{2}$ Thaler	5	
Für 15 Fuder Sommer-Stroh, zu		
$\frac{1}{2}$ Thaler	3	30
Für 1 Looffstelle Garten	2	
Summa	68	30

Man könnte mir bey diesem Anschlag zwar den Einwurf machen, daß wenn der Bauer sein Heu

*) Wegen des schlechten Bodens, und der Misjahre, ist die Aerndte so klein angesetzt.

Heu und Stroh verkaufen wolte, er kein Vieh unterhalten, und alsdann seine Ländel nicht düngen, mithin auch nicht ärndten könnte; die Aerndte ihm aber von gedüngten Aekern ange-
setzt sey. Ich antworte hierauf: der Bauer soll das Futter nicht verkaufen, sondern (weil es mit Heu und Stroh 65 Fuder ausmacht,) davon wenigstens 11 Stücke Hornvieh erhalten; dann wird er die wegen des Futters angerechneten $46\frac{1}{4}$ Thaler reichlich von dem Vieh machen, und die Düngung für seine Ländel umsonst haben. Für seine Pferde habe ich ihn bey seiner Arbeit Geld bestanden, und werde auch solches bey den am Hof zu leistenden Arbeiten in der Folge bestehen, weil ich ihn nach dem angenommenen Maasstab als einen Tagelöhner behandle, der schuldig ist für sich und sein Pferd zu sorgen.

Da sich nun, wenn man den im obigen Verzeichniß angegebenen Betrag aller Arbeiten des Bauern, gegen seine Einkünfte balancirt, ergibt, daß nach Abzug des erstern, dennoch 35 Thaler 28 Mark überschüssen, welche als der Vortheil vom Land, wie ich schon vorher gesagt habe, dem Grundherrn zufließen müssen: so kommt es nunmehr darauf an, ob der Bauer dieses an Geld abtragen, oder mit seinen Diensten tilgen soll.

Nach meiner Meinung ist es besser daß der Bauer für den Hof arbeitet, als daß er selbigem Geld zahlt. Die Hof's-Felder und Heuschläge geben Gelegenheit, daß der Herr seinem Bauer Arbeit anweisen kan; und dieß ist für letztern ein sicherer Verdienst. Würde aber der Bauer Geld zahlen müssen: so wäre er gezwungen, entweder seine Produkten zu verkaufen, und sich also seines Unterhalt zu rauben; oder er müste bey Fremden arbeiten, um dasjenige zu erwerben was er dem Hof jährlich zahlen sollte. Demnach will ich versuchen, ob durch die Prästanda welche der Bauer bisher am Hof geleistet hat, der Betrag der 35 Thal. 28 Mark entstehe, und ob das Verhältnis in Rücksicht seiner innehabenden Länder und Heuschläge, sey getroffen worden.

Anschlag der jährlich am Hof zu leistenden Arbeiten.

		Albertus
12	Wochen zu Pferde zur Arbeit, Thal. Mark	
	jede Woche 5 Tage, thut 60	
	Tage, jeden zu 14 Mark	21
6	Wochen oder 30 Tage zu Fuß, jeden	
	zu 7 Mark	5 10
8	Tage zur Mistfabre zu Pferd, jeden	
	14 Mark	2 32
		4 Tage

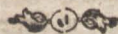
4	Tage zu Pferd, zum Einführen des Sommer- und Winter-Betrags	Thal. Mark
	des vom Hofsfeld	1 16
2	Führen nach der Stadt mit Hof's-Produkten, auf jede Fuhre 1 Tag	
	(oder nach Beschaffenheit mehr)	28
1	Tag zur Torf- oder Holz-Fuhre	14
2	Tage zu Fuß zum Torfstechen, oder Holzhausen, jeden zu 7 Mark	14
4	Tage zum Kornmähen, jeden 7 Mark	28
18	Tage oder 3 Wochen zur Korde	
	bey dem Vieh	3 6
	Summa	35 28

Goldgestalt wäre nun der Bauer von allen Geldabgaben frei, hätte (seinem Stand gemäß) durch seiner Hände Arbeit die Gefälle des ihm zugetheilten Landes verdient, und gleichsam seinen Unterhalt erworben. Allein dann müssen auch alle Leeziben wegsfallen, weil von dem Bauer nichts mehr gefodert werden kan, als was ihm ist angeslagen worden. Entstände der Fall, daß die Hofswirtschaft lediglich mit den Arbeitern nicht bestritten werden könnte, und der Herr sähe sich genöthigt Leute aus dem Gebiete zu nehmen: so finde ich eine Austreibung auf einige Tage (jedoch so, daß der Bauer in Absicht seiner eignen Wirth

Wirthschaft nicht zu leiden kommt,) nicht unbillig; aber mit der Bedingung, daß dem Bauer jeder Tag mit baaren Geld, nach dem Verhältniß wie die Prästanda sind angeschlagen worden, vergütet wird. In der Heuzeit würde ich es jedem Bauer zur Pflicht machen, daß er dem Hof 8 Tage zu Fuß bey dieser Arbeit helfen müßte; und für jeden Tag 7 Mark folglich für die ganze Hülfe 1 Thal. 16 Mark, erheben könnte. Oder es ließe sich noch bequemer für ihn einrichten: denn wenn jedem Wirth ein so großes Stück Heuschlag zugemessen würde, als er in 8 Tagen zu bestreiten im Stand ist; so hätte er den Vortheil, daß wenn er mit allen seinem Volk zutreten wolte, ein paar Tage zur Ausrichtung dieser Arbeit hinreichen, und er hernach wiederum mit gesamter Hand an seine eignen Heuschläge gehen könnte.

Kunnehro wäre dasjenige regulirt, was eigentlich zu dem Haaken-Besatz eines hiesigen Revisions-Achters gehört, sowohl in Absicht seiner Ländel, als der Hofsdienste. Da aber auf vielen Gütern annoch über die jedem Bauer einzutheilenden 30 Fuder Heu, sich ein großer Ueberschuß an Heuschlägen findet; so fragt sich, wozu derselbe verwandt werden solle. Der Bauer hat gar kein Recht daran, weil ihm das Seinige schon ist bestimmt worden; die überflüssigen Heuschläge gehören

gehören also dem Grundherrn. Der Hof selbst kan selbige nicht mähen, weil er gemeinlich geringe Arbeit bey den eigentlichen Hofsheuschlägen findet. Das Mittel um diese Grundstücke zu nutzen, ist daß man solche auf die Hälfte zu mähen vergiebt. Wolte der eigne Gebiets-Bauer sich nicht zu dieser Bedingung verstehen, so würden sich fremde Leute genug finden, welche dieselbe eingehen, weil sie vortheilhaft ist. Demohnachtet wäre mein Vorschlag, daß man diesen Gewinn ohne Rücksicht auf eignen Vortheil, den eignen Bauern als Unterthanen überläßt, und zwar nicht um die Hälfte, sondern um $\frac{1}{4}$ des Werthes. Anstatt daß der Bauer dem Hof den halben Betrag eines Fuders mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Thaler bezahlen solte; würde ich nur $\frac{1}{4}$ Thaler in Anschlag bringen, um dem Bauer augenscheinlichen Vortheil zu lassen, und die Uneigennützigkeit des Herrn ihm begreiflich zu machen. Die Eintheilung dieser Freihenschläge müßte ganz gleich seyn, damit ein jeder gleichen Vortheil genießen könnte.



Ueber Youngs wirthschaftliche Reisen
durch England, und dessen poli-
tische Arithmetik *).

Dies Werk reizet die Neugierde, und man kan selbiges noch mit Vergnügen lesen, wenn man auch so wie ich, von der Menge Wirthschafts-bücher schon übersättigt seyn solte. Der Verfasser unterhält seinen Leser nicht mit Hlungespinnsten, sondern führt lauter Thatsachen an, und beurtheilt sie mit Scharffsinn. Er gesteht auch aufrichtig die noch vorhandenen großen Fehler der englischen Landwirthschaft; nur muß man diejenigen Fehler noch

*) Diese schon vor geraumer Zeit mit getheilten gründlichen Anmerkungen über das in 4 Bänden herausgekommene englische Werk, sind die Arbeit eines angesehenen Mannes aus der liesländischen Ritterschaft, von welchem schon mehrere mit Beyfall aufgenommene Aufsätze, in den vorübergehenden Stücken der nordischen Miscellaneen steben. Uebertriebene Bewunderer der englischen Landwirthschaft, deren es in Lief- und Estland einige giebt, werden hier manche belehrende Zurechtweisung finden.

Noch dazu bemerken, welche sich zwar aus seinen eigenen Beschreibungen ergeben, die er aber aus Rationalvorurtheil nicht dafür angesehen hat. In Betracht dieses Vorurtheils muß man es ihm auch zu gute halten, daß er die englische Wirthschaft so gar andern Ländern zur Nachahmung empfiehlt.

Ist die englische Landwirthschaft (selbst die vom Verfasser angemerkten Fehler ausgenommen,) wirklich gut, so mag sie doch nur in England gut seyn. In andern Ländern die nicht dieselbe Lage, nicht denselben Reichthum, nicht dieselbe verhältnißmäßige Volksmenge haben, würde sie schlechterdings unanwendbar seyn. Hiervon wird man überführt, wenn man seine Beschreibung nur mit einem Blick übersehet.

In England sind die Länder dergestalt abgetheilt, daß dreyviertel zu Gras und andern gesäeten Viehfutter, und nur ein Viertel zu Korn genuet wird. Dieß Verhältniß giebt der Autor selbst an, und gesteht auch, daß der Viehfutterbau von Tag zu Tage sich vermehre, weil dabey vielmehr als bey dem Kornbau, zu gewinnen sey. Wenn z. E. ein Acker mit Korn nur 10 Schilling Pacht giebt, so giebt ein Acker mit Viehfutter 30 bis 40 Schilling. Wahr ist es, daß England dabey auch keinen Kornmangel leidet, sondern

H 2 einige

einige Mal noch gar einen Ueberfluß verschiffet. Der Verfasser giebt zur Ursach davon an, daß die Nation mehr Fleisch als Brod esse. Ich lasse das gelten, obgleich mehr Volk mit Brod als mit Fleisch unterhalten werden könnte, und obgleich auch in den nördlichen Gegenden Englands (wie man anderweitig hört,) die Tagelöhner viel Haberbrod essen sollen. Aber nun ein Land, wo das Volk nicht soviel Fleisch isset, wo das Brod (wie der Verfasser von Frankreich sagt,) wohl $\frac{2}{3}$ Theil der ganzen Nahrung ausmacht: wie sollte es da möglich seyn die englische Landwirthschaft einzuführen, und damit zu bestehen?

Bey der ausserordentlich großen Viehzucht und Mastung, müste man denken, daß die Felder und Wiesen doch größtentheils mit Mist gedünget würden. Nichts weniger als dieß! Die Hauptdüngung besteht in Kalk, Mergel und Kreide, welche auf 12 bis 15 englische Meilen weit geführt werden, da denn einen Acker auf solche Art zu düngen, bis 4 Pfund Sterling kostet *). Der Mist in den Städten wird bis 5 Schillinge für ein Fuder auf der Stelle bezahlt, und eben so weit als der Kalk u. d. g. verführt.

Nur

*) Ein englischer Acker ist um 6676 Quadratfuß kleiner, als ein Wallack von 16 Stangen im Quadrat.

Nur an sehr wenig Orten sind Viehställe gebaut und an noch viel wenigern wird der Viehhof gestreuet. Das Vieh ist beständig im Felde, wo es das gefäete Futter verzehrt, und ihm auch Heu und Stroh vorgeworfen wird: nur in gar schlechten Tagen wird es unter offene Schoppen zusammen getrieben. So auch die Schaafe, als welche nicht einmal gehordet werden. Daß auf solche Art der allergrößte Theil des Mistes, und auch viel Futter, verloren gehen müsse, ist sehr sichtbar. Der Verfasser giebt bey diesem großen Fehler zur Schuld an, daß man zu lange Stoppeln auf dem Feld stehen lasse, und daher kein Stroh zur Streu entwürfe. Allein da auch diese Stoppeln zu einer hinlänglichen Streu nicht zu reichen würden, so liegt wohl die wahre Schuld darin, daß zu wenig Korn gesäet wird.

In Ansehung des Kalks gesteht der Verf. (so wie ich es auch allezeit dafür gehalten habe,) daß selbiger ohne Mischung mit Mist, nur ein Stimulans sey, welches einen an sich fetten oder bemisteten Boden zwar zwingt mehr hervor zu bringen; einen magern und schlechten aber zuletzt ganz unbearbeitfam und unfruchtbar mache. Bey dem erstaunlich starken Gebrauch des Kalks, wundere ich mich nur über zweyerley, 1) daß man daß

Schädliche davon noch nicht gewahr geworden ist; 2) daß die Kalkbrüche noch nicht erschöpft sind. Hornspäne und ausgelaugte Asche, die man gleichfalls von weiten herholt, mögen auch nur Stimulantien seyn. Sogar Lumpen werden in den Städten zentnerweise aufgekauft, und auf die Felder gestreuet: was aber diese mehr nutzen sollen als etwa die Erde aufzulockern, versiehe ich nicht.

Die Einzäunung der Länder scheint in England fast allgemein zu werden, weil der Vortheil davon gar merklich ist. Für einen eingezäunten Acker wird gerade noch einmal so viel Pacht gegeben, als für einen uneingezäunten. Man hat hier hauptsächlich zum Augenmerk die Fütterung und Mastung des Viehes, indem auch das gesäete Futter, wie vorher gedacht wurde, daselbst auf dem Feld abgefüttert, und nur das Heu erst in Schobern zusammen geworfen wird. Das Parlament hat durch eine Akte die Einzäunungen befördern wollen, aber zum Unglück solche Mittel gewählt, welche nicht allein diese Arbeit sehr vertheuern, sondern auch die kleinen Eigenthümer ganz erdrücken. Wenn die großen Eigenthümer eines Kirchspiels die Einzäunung beliebt haben, so müssen sich es auch die kleinen gefallen lassen.

Nur

Nur der Eigenthümer von einer gewissen Anzahl Aecker, hat Stimme, und auch diese stufenweise, entweder die verneinende allein, oder auch beide zugleich. Haben nun die großen Eigenthümer einen Kommissär gewählt (gemeinlich von schlechten Leuten,) so spielt dieser den kleinen Despoten. Er taxirt die Länder, verhänget Anstauschungen, und schreibt nach eignen Wohlgefallen Kontributionen aus, die er auch selbst mit der schärfsten Execution eintreibt. Seine Repartitionen bekommt Niemand zu sehen. Er soll zwar Rechnung ablegen, aber erst nach vollendeter Arbeit, da der kleine Eigenthümer, wenn er auch noch nicht durch die unerschwinglichen Kontributionen sein Eigenthum verlaufen haben sollte, doch gar nicht zugelassen wird die Rechnungen zu untersuchen. In manchen Kirchspielen belaufen sich die Kosten der Einzäunung bis auf 10,000 Pfund Sterling. Der Verk. selbst schreiet sehr über diese drückende Gewalt. — Die mit Steinen gefüllten und mit Erde zugedeckten Abzugsgraben, sind ein vortrefliches Mittel auch den schlechtesten Boden ganz umzuschaffen; aber auch nur da zu bewerkstelligen möglich, wo viel Geld und viel Hände sind.

R 4

Die

Die Nutzungsart der Felder ist sehr verschieden. Für die beste wird gehalten, nach der Düngung: 1) Rüben, Möhren, Kraut; 2) Gerste, Erbsen, Bohnen; 3) Klee auf 2 Jahr; 4) Weizen oder Roggen; 5) Haber. Daß Weizen zur vierten Saat besser seyn soll, als zur zweyten, verstehe ich nicht. Der Verf. giebt davon keinen andern Grund an, als weil das Land durch den Klee mehr von Unkraut gereinigt würde: ein Grund der mich noch mehr verwirrt. Indessen sieht man doch hier, daß ein Acker in 6 Jahren nur einmal Brod trägt: denn die Gerste ist zu Bier, und der Haber für die Pferde.

An einigen Orten wird gar mit 6 Pferden gepflügt, und zwar diese nicht neben: sondern vor einander gespannt. Der Autor tadelt diese Gewohnheit, und hält zwey Pferde, oder auch nur ein paar Ochsen, für hinlänglich den Pflug zu ziehen. Aber wenn ich etwa 2 oder 3 von ihm namhaft gemachte Pachtungen ausnehme, so wird in ganz England weder mit 2 noch mit 6 Pferden, weder im schweren noch im leichten Land, weder bey dem ersten noch sechsten Pflug, mehr als ein einziger Acker des Tages aufgepflüget, und das ist wohl immer eine sehr faule Arbeit, wodurch

der

der Ackerbau ganz ohne Noth vertheuert wird. Der Verfasser berechnet, daß wenn durchgängig nur mit 2 Pferden gepflügt würde, dadurch am Zugvieh über 5 Millionen Pfund Sterling erspart werden könnten. Er hätte aber die noch weit wichtigere Ersparung an Menschenhänden gleichfalls berechnen sollen. Zum Weizen pflügen Einige nur einmal, Andre gar sechsmal. Hier wankt also die Kunst auch sehr; obgleich sechsmal wohl immer zu viel seyn mag, und gleichfalls den Ackerbau vertheuert. Das Pflügen mit Ochsen kommt nachgerade ganz aus dem Gebrauch, seit dem der Profit von den Maschinen so hoch gestiegen ist.

Gesäet wird fast durchgängig mit Säemaschinen, in Linien die 6 Zoll von einander entfernt sind, und in welchen die Körner auf 3 Zoll von einander fallen sollen. Erstaunlich weitläufig! Es müssen eber diese Säemaschinen noch sehr fehlerhaft seyn, und viel Körner auf einer Stelle fallen lassen, weil man mit selbigen dennoch nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Büschel Weizen (mehr als $1\frac{1}{2}$ Loof) auf einen Acker aussäet: da wir doch (in Liesland) ein solches Stück Landes, auch aus der Hand, nur mit $\frac{1}{2}$ Loof besäen würden.

Die Aerndte von einem Acker ist im Durchschnitt gerechnet, 23 Büschel Weizen oder Roggen, 28 Büschel Gerste, 30 Büschel Haber. In Vers

gleichung mit dem Umfang eines Ackers, ist das eine gute; in Vergleichung mit der Ausfaat aber, und besonders wenn man die angewandten kostbaren Stimulantien mit in Betrachtung zieht, nur eine mittelmäßige Verndte.

Die Grasländer werden mit eben so großen, und fast mit noch größern Kosten gepflegt. Einzäunungen, unterirdische Abzugsgraben, starke Düngung; wie bey den Kornländern; und denn noch darüber kostbare Kanäle zum Bewässern. Großentheils werden diese Grasländer den Viehmästern bis 40 Schilling für jeden Acker, auf den Sommer verpachtet. Was zu Heu gemacht wird, das wird auf der Stelle in Schober zusammen geworfen, und zum Theil daselbst auch verfüttert.

Die Viehnutzung ist wie man leicht erachten kan, sehr groß, weil die Nation viel Fleisch isset, und es auch theuer bezahlen kan. Mastochsen werden bis 30 Pfund Sterl. das Stück, ein gemästeter Hammel zu 2 Pfund, ein gemästetes Lamm zu 20 bis 30 Schilling, bezahlt. Die Nutzung von einer Kuh wird auf 5 Pfund, und die Nutzung von einer Schäferei, von jedem Stück zu 10 Schilling, gerechnet. Bis 8 Pfund Wolle giebt ein Schaaf in einer gut gehaltenen Schäferei. Der Verf. gesteht, daß die Schäfereien durch

durch die Einzäunungen sich verringert hätten; glaubt aber auch, daß die bessere Beschaffenheit der übriggebliebenen diesen Abgang reichlich ersetze. Solte er dieses etwa nur als Pächter glauben, weil er bey den Mastungen mehr gewinnt?

Die Vortheile welche sogar ein Pächter während seiner Pachtjahre, von den kostbaren Holzpflanzungen haben soll, können nur an Stelle und Ort eingesehen werden.

Die kleinsten Pachtungen sind von 20 Pfund Sterling. Wer eine von 100 Pfund antritt, muß wenigstens 400, und an einigen Orten gar 1000 Pfund, Verlag zur Einrichtung haben. Was aber den Leser in Erstaunen setzet, ist, daß die wenigsten Pächter Pachtverschreibungen haben, sondern meistens auf Willkühr des Eigenthümers, von einem Jahr zum andern wirtschaften. Welcher Pächter wird wohl, wenn er nicht weiß ob er das folgende Jahr noch werde beybehalten werden, auch nur einen Nagel in die Wand schlagen? Der Verf. tadelt diesen Fehler sehr, und auch den, daß die kleinen Pachtungen unter dem wahren Werth verpachtet wären. Wenn alles in der Welt seine Ursachen hat, so müssen hier die Eigenthümer die aus Pachtverschreibungen entstehenden Prozesse vermeiden wollen; außer der bestimmten Pachtsumme, auch noch unbestimmte

stimte Hofdienste von den Pächtern haben. Ich sage unbestimmte Hofdienste; denn bestimmte werden ja auch in den Pachtverschreibungen eingeführt. Große Noth muß es auf Seiten der Pächter seyn, die sie zwingt in einem so freien Land als England ist, sich der Discretion der Eigenthümer zu unterwerfen; und nur der mäßige Gebrauch des Willkürs auf Seiten der Eigenthümer, mag diese Gewohnheit noch erhalten. Diejenigen Pächter aber welche Pachtverschreibungen haben, und das werden doch wohl die großen Pächter seyn, die haben selbige gemeinlich auf 21 Jahr: eine hinlängliche Zeit, die zur Verbesserung verwandten Kosten mit Vortheil herauszuziehen.

Das Geschrei über die großen Pachtungen, mag wohl in England überwiegend seyn, weil der Acker, so sehr er auch für dieselben eingenommen ist, dennoch deren Schädlichkeit anfänglich gar eingestehet, und nur in der Folge den Leser ganz unvermerkt auf günstigere Gedanken für selbige, zu leiten sucht. Es ist wahr, daß auf großen Pachtungen wichtigere Verbesserungen vorgenommen, mehr zur Kultur des Landes verwandt, und folglich auch mehr geärndtet werden kan, als nach Verhältniß von den kleinen; es ist wahr,

wahr, daß der Staat ohne große Pachtungen gar nicht bestehen könnte, weil dasjenige was auf kleinen Pachtungen von den Produkten entübrigt wird, lange nicht zureicht die Klasse der Industrie zu unterhalten, geschweige daß es noch auch zum auswärtigen Handel Stoff geben solte. Es ist aber auch wahr, daß lauter große Pachtungen ein Niegel vor die Bevölkerung seyn, und alle Lebensmittel willkürlich steigern würden, (wie dieses letztere auch wirklich den großen Pächtern in England Schuld gegeben wird). Es ist endlich wahr, daß nur der kleine Pächter nebst seiner Familie, selbst mitarbeitet; der große Pächter mit seiner Familie aber, nur den Herrn spielt, und folglich so viel Hände der Arbeit entzieht. Da nun in England die übrigen Gewerbe weit mehr Menschen beschäftigen, als der Ackerbau; so wäre meines Erachtens ein richtiges Verhältniß getroffen, wenn die Hälfte der Länder in große Pachtungen, (wozu jedoch die von den Eigenthümern selbst bewirtschafteten Länder mit gerechnet seyn müßten; die andre Hälfte aber in lauter Pachtungen von 20 Pfund, vertheilt wäre.

Man solte kaum glauben, daß in England noch gegen 2 Millionen Aecker wüßt liegen. Der Verf. verlangt daß das Parlament auf derselben Anbau

Anbau Prämien aussetzen soll. Aber das wäre meines Erachtens, eine sehr unnütze Belästigung der Gemeinschaft, in einem Lande dem es weder an Geld, noch auch, wie der Verf. versichert, an Volk fehlt. Und gewiß würden zum Anbau dieser Länder, schon dadurch allein viel Arbeiter entzogen werden, wenn man bey dem Pflügen die obgedachtermaßen gar überflüssigen Hände zu ersparen suchte, z. B. wenn man nicht mit 6, sondern nur mit 2 Pferden, nicht einen, sondern wenigstens 2 bis 3 Aecker des Tages, pflügte.

Frohndienste nennt der Verf. nur diejenigen, welche ganz ohne Entgelt geleistet werden. Er weicht also hierin von den deutschen Frohndienst-Bestürmern ab, als welche auch das was für die Nutzung des Landes dem Eigenthümer geleistet wird, mit dem gehässigen Namen von Frohnen belegen. Auch in England haben die meisten Eigenthümer von ihren Pächtern sich gewisse Frohndienste vorbehalten. Was aber eigentlich Frohnen heißt, besteht daselbst nur darin, daß jeder Landbesitzer (in welchem Verhältniß, weis ich nicht,) 6 Tage im Jahr zur Verbesserung der Wege, mit Anspann dienen muß.

Die Landsteuer, obgleich sie schon bis auf 4 Schillinge von einem Pfund Einkommens gestiegen, ist dennoch erträglich, weil sie nach dem

unbez

unbeweglichen Maaßstab vom Jahr 1692 eingefordert wird. Auch behauptet der Verf. mit Grund, daß die Auflage auf entbehrliche Konsumtilien die gerechteste sey, weil sie nur den wirklichen Genuß betreffe. Freilich ist hier nur Brod allein von den entbehrlichen ausgenommen. Ganz unbegreiflich ist es mir aber, wie derselbe zu gleicher Zeit auch die Auflage auf Fenster, als billig vertheidigen will, da doch hier wider seinen eignen Grundsatz, nicht der wirkliche Genuß, sondern nur der ganz fruchtlose Besitz auch des allerärmsten, belästigt wird. Weit gerechter würde es meines Erachtens seyn, wenn in einem so reichen und mit Abgaben schon überlastigten Land als England, der Gebrauch der Artikel zur bloßen Wollust, als große Parks, prächtige Meublierungen, viel Bedienungen, große Equipagen, Edelgesteine, Gold, Silber, Seide, Wein, Zucker, Kaffee, Thee, verhältnismäßig mit einer Abgabe belegt wären. Hier könnte die vermehrte Last keinen andern treffen, als entweder den Reichen, oder auch den Verschwender, beide vorzüglich verpflichtet dem Staat zu zinsen. Hier würden auch die bey Erhöhung der Zölle ganz unvermeidlichen Unterschleife gar nicht Statt finden, weil der Gebrauch zu Tage liegt, und gar nicht verhelet werden kan.

Me

Als eine drückende Last führt der Verf. an den in England noch üblichen Kirchen-Zehenden. Und gewiß sollte man kaum glauben können, daß in einem so erleuchteten Staat, eine solche mit unendlichen Mackereien verknüpfte, und den Fleiß bestrafende Last, noch bestehe; da doch fast in der ganzen protestantischen Welt dieser Kirchen-Zehende schon längst abgeschafft, und dadurch ersetzt ist, daß man die Pfarren mit gewissen Grundstücken und andern unbeweglichen Abgaben, verknüpft hat.

Noch weit drückender aber ist der bis aufs äußerste getriebene Mißbrauch bey Versorgung der Armen. Jedes Kirchspiel ist schuldig seine daselbst wohnhaften Armen zu unterhalten. Der Polizeyaufseher des Kirchspiels fodert dazu Beysteuern nach Belieben ein, und theilt sie auch nach Belieben aus. Wer nun das Glück hat von demselben als ein Armer anerkannt zu seyn, der genießt außer der Beysteuer aus der Armenkasse, auch die Wohlthat daß er eine Kuh auf den Gemeintriften hüten darf. Aus dieser Wohlthat aber macht er sich auch seine einzige Beschäftigung: er liegt den ganzen Tag bey seiner Kuh auf dem Feld, und trinkt auch wohl gar zweymal des Tages Thee. Nimmt ein Pächter ein armes Kind bey sich

sich zur Arbeit, so läßt er sich aus der Armenkasse Kost und Kleidung noch dazu bezahlen. Dadurch sind die Armensteuern in manchem Kirchspiel schon bis auf 2 Schillinge von einem Pfund Einkommens, gestiegen. Etwa 3 oder 4 vom Verf. namhaft gemachte Kirchspiele haben Armenhäuser erbaut, in welche diese einziehen, und auch, ein jeder nach seinem Vermögen, arbeiten müssen: wodurch denn diese Kirchspiele ihre Armensteuer bis auf einige wenige Pence verringert haben. Aber auch hier muß man ersaunen, daß ein so auffallendes Beyspiel der wenigen Kirchspiele, nicht auch alle übrige hat reizen können, durch gleichmäßige Veranstaltungen sich von der so süßlichen Last zu befreien.

Nach dem neuesten Korngesetz darf kein fremdes Korn eher eingeführt werden, als bis ein Quarter Weizen ($4\frac{1}{2}$ Loof) über 44 Schillinge gilt. Ein entsetzlich hoher Preis! der aber doch nothwendig ist, um auch das englische Getraide mit der dasigen ungeheuern Geldmasse in einigem Verhältniß zu erhalten. Nun sollte man denken, daß die bey so theuern Brod verfertigten Waaren auswärtig in gar keine Konkurrenz kommen dürften: Dennoch liegt das Gegentheil am Tage, und davon lassen sich zwey Ursachen angeben; 1) durch die daselbst zur größern Vollkommenheit gebrachtestes u. Gtes Stück. S Mes

Mechanik wird mit weniger Händen mehr geleistet; 2) in Betracht der vorzüglichen Güte dieser Waare, bezahlt man selbige gern auch etwas theurer.

Die Volksmenge in England giebt der Verf. so hoch an, als es noch keiner vor ihm gethan hat: acht Millionen, ohne einmal das Herzogthum Wallis mit dazu zu rechnen. Davon sollen 3 Millionen mit dem Landbau, 3 Millionen mit Manufakturen und Fabriken, und die übrigen 2 Millionen mit der Schifffahrt, mit der Handlung, mit Kriegs- und andern Diensten beschäftigt seyn. Der Handel mit Nordamerika soll der allgemeinen Sage nach, eine Million Menschen in England ernährt haben. Solte dieser Handel ganz eingehen, so würde man doch in Verlegenheit seyn, gedachter Million Menschen anderweitig nährende Beschäftigungen zu geben: wiewohl bisher alljährlich auch eine Menge Schottländer nach England zur Arbeit gekommen sind.

Die Begierde große Parks zu haben, scheint in England eine herrschende Sucht zu seyn. Wer es nur bezahlen kan, der muß auch einen Park anlegen. In einem solchem werden prächtige Gebäude von allerlei Art gehäuft, große Seen ausgegraben, und Berge versezt. Und da so viele und so große Gegenstände, besonders wenn sie nicht

nicht auf einmal in die Augen fallen sollen, sich nicht in einen kleinen Raum fassen lassen, so hat auch mancher Park wohl 3 englische Meilen in die Länge. Der Aufwand scheint hier von der wohlthätigsten Art zu seyn, indem alles nur in die dürstigen Hände des Arbeiters fließt, und demselben Nahrung giebt. Solte aber die tägliche Vermehrung solcher Parks nicht beschränkt werden, (und das ist wohl in einem Lande wo nur die Reichen an der Gesetzgebung Theil haben, schwerlich zu erwarten,) so wird zuletzt ganz England in lauter Parks verwandelt seyn. Dann gebe Gott Brod vom Himmel herab! Der Verfasser beschreibt nur die Größe und Pracht der Parks, und überläßt dem Leser den Folgen nachzudenken.

Doch muß man den reichen Engländern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie auch zu gemeinnützigen Werken gar beträchtliche Kosten verwenden. Es werden 3. E. zur Erleichterung des Handels Kanäle gegraben, und diese an einigen Stellen 70 Fuß hoch über große Ströme weg, an andern aber über 200 Fuß tief unter Bergen durch geführt. Nachdem schon verschiedene solche Kanäle von reichen Personen sind zu Stande gebracht worden, so haben nun drey Lords sich die Bewilligung von dem Parlament geben lassen, die Communication zwischen Liverpool und Hull,

das ist von einem westlichen nach einem östlichen Seehaven, durch Kanäle zu eröffnen. Nach solchen Unternehmungen auf Kosten einiger wenigen Privatpersonen, wird man die ehemaligen römischen Wasserleitungen, als welche auf Kosten eines mächtigen Staats bewerkstelligt waren, nicht mehr so anstaunen.

Der große Haufe des Volks ist in England, wie an allen andern Orten, dürstig. Der Autor sagt, daß er auch dürstig seyn müsse, weil ihn sonst nichts zur Arbeit reize. „Man sorge nur immer, sagt er weiter, für nährende Beschäftigungen, so wird sich das Volk wohl stehen, und schon von selbst sich vermehren. Besser wenig, ger und beschäftigtes Volk, als viel und zum Theil müßiges Volk. Also die Sorge für Vermehrung des Volks, der Sorge für Beschäftigung des Volks untergeordnet.“ Wo aber mehr Beschäftigung als Volk ist, da muß doch wohl die Vermehrung des Volks eine Haupt Sorge seyn? besonders da Menschen nicht so leicht als Manufakturstücke hervorzubringen sind.

Zum Schluß der politischen Arithmetik, verlegt der Autor auch das System der französischen Oekonomisten, nach welchem nemlich alle Auflagen nur auf die Grundstücke allein zusammen gezogen werden sollen. Er führt zugleich verschiedene

schiedene Schriftsteller an, welche gedachtes System gleichfalls schon sollen bestritten haben. Hier wird meine Unwissenheit in dem was in der gelehrten Welt vorgeht, bestraft. Ich glaubte gewiß (obwohl mit Verwunderung) daß noch Niemand das Kartenhaus umzuwerfen gewagt hätte, und in diesem Wahn schrieb ich meine kleine Widerlegung *). Ist diese nun gleich zu spät gekommen, und folglich überflüssig; so wird man doch wenigstens finden, daß ich darin Niemanden nachgebetet habe.



IV.

Anmerkungen über einige Gegenstände der nordischen Landwirthschaft, sonderlich in Hinsicht auf Pflanz- und Ebstland **).

Zu den Uebeln welche den Landwirth zurücksetzen, und muthlos machen können, gehören wohl die Prozesse, sie mögen wegen der Gränzen, wegen

S 3

der

*) Man findet sie im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen. Anm. des Herausgeb.

**) Diese von einem hiesigen Landwirth aufgesetzten Anmerkungen, sind mir zum Einrücken zugesandt worden. Anm. des Herausgeb.

der Ausübung gewisser Rechte, wegen Beeinträchtigungen, oder dergleichen entstehen. Zuweilen liegt der Grund zu einem verdrießlichen Prozeß gar in den Gesetzen. Würde man aus einer idealischen Welt mit einemmal in unsre gegenwärtige treten, so würde man erstaunen, daß es noch immer Völker auf dem gesitteten Erdboden giebt, die bey der Undeutlichkeit und Unzulänglichkeit ihrer Gesetze, die wohl gar unter sich im Widerspruch stehen, gleichgültig seyn können. Dieß ist einer von den Irthümern, denen ganze Nationen unterworfen sind. Vielleicht mag manches Gesetz anfangs bloß als Polizeyverordnung auf kurze Zeit gegeben seyn, die endlich dauernde Gesetzeskraft annahm, obgleich die Umstände sich ganz geändert haben: wenigstens läßt sich dieß von einigen die Landgüter betreffenden Gesetzen vermuthen. Einige Gesetze stammen noch aus den rauhen Zeiten her, da der große Haufe der Menschen sich besser zum Würgen schickte, als an beglückende Einrichtungen zu denken. — Inzwischen ist es ein Unglück, daß durch die Unzulänglichkeit oder die Mängel der Gesetze, ein Richter das verwirft, was der andre für recht erkannt hat. Der untre Richterstuhl soll ja wie der obere, dem Gesetz folgen; warum stimmen ihre Urtheile oft nicht überein? Deutliche Gesetze

Gesetze, darin die Fälle gehörig auseinandergesetzt wären, würden unabsehblich langen Prozeß, durch welche oft Familien zu Grund gerichtet werden, am kräftigsten begegnen. Dann würde man sich nur in dem Fall an den Oberrichter wenden, wenn der Unterrichter sein Urtheil wider das klare Gesetz abgefaßt hätte. Nichts wäre alsdenn leichter als die Partey zu entscheiden, und den nachlässigen Unterrichter zu seiner Pflicht zu bringen. Bey deutlichen Gesetzen wird man ohne richterliche Hülfe bald zu einem Vergleich willig seyn. Richter und Sachwalter hätten dann weniger zu thun: aber die Inwohner besänden sich dabey wohl. Wenn die Gesetze eines jeden, auch des geringsten, Unterthans Eigenthum und Vermögen schützen, so muß das Volk sein Vaterland lieben, und unüberwindlich seyn: Denn wo die Ungerechtigkeit mein Vermögen nicht antasten darf, da steht dasselbe bloß bey einem Anfall von auswärtigen Feinden in Gefahr; und dann ist auch der Greis ein guter Soldat.

Es kan Gesetze geben die das allgemeine Wohl der Glieder eines Staats durchaus hindern. Wenn z. B. derjenige welcher einen Wolf fället, dem Grundherrn die Haut abgeben soll, und die Verhelung der Haut wohl gar harte Leibes

bestrafen nach sich zieht; so wird Niemand diese Unthiere verfolgen und ausrotten: welcher Verlust für den Unterthan, dessen Reichthum, dessen Unterhalt in der Viehzucht besteht; ein Schaden der sich bis auf den Ackerbau erstreckt. Nur ein Feind des Menschengeschlechts würde einem solchen Gesetz seinen Beyfall geben können! England erkannte das Uebel schon vor 800 Jahren, und brachte endlich die gänzliche Ausrottung der Wölfe etwa vor 150 Jahren zu Stande. Deutschland folgte diesem Beyspiel: und nun sehen sie ihre Heerden sicher weiden, und sich mehren; der Landbau schwingt sich zu einer vorher für unmöglich geachteten Höhe empor. Solte man wohl glauben, daß bey solchen überredenden Beyspielen es noch Länder giebt, wo man gelassen zusieht, wenn die Wölfe jährlich in einem kleinen Distrikt, so viel von allerlei Vieh abschlachten, daß man eine gute Heerde daraus machen könnte. Wegen eines Wolfsbals, den man etwa nach Verlauf mehrerer Jahre bekommt, soll man eine ganze Heerde verlieren! Man kehre lieber das Gesetz um: Jedem muß freistehn Unthiere zu tödten; wer die größte Anzahl, junge oder alte, einliefert, dem gebe man eine Belohnung; man suche wie in England bey den Unterthanen starke Hunde einzuführen; in großen Morästen lege man vergif-

vergiftete Aeser aus; durch ein scharfes Gesetz verbiete man umgefallenes Vieh uneingescharrt hinzuwerfen u. d. g. Die belohnenden Folgen werden sich bald äussern.

Eadel verdient das Gesetz, vermöge dessen Jedermann ein Glendthier in eines andern Grenzen fällen kan, wenn er nur die Haut und ein Viertel Fleisch dem Grundherrschaft gegen Empfang eines Thalers einbringt. Auf solche Weise kan diese Thierart bald ganz ausgerottet werden. Man hebe diese Freiheit völlig auf *).

Es giebt Staaten da man in dem Irthum steht, als ob der Unterthan welcher als Sklav regiert wird, keines bessern Zustandes, nicht einmal einer Verbesserung, fähig sey. Waren denn etwa diejenigen Sklaven vormals besser, die jetzt Menschen sind, ob sie gleich noch jetzt den Namen der Sklaven führen? Mancher hält aus vorgefaßter Meinung das Mögliche für unmöglich; Andre lassen sich durch Thoren die mit einemmal alle Grundverfassung umkehren wollen, irre machen. Der Sklav kan glücklicher und sein Leben ertragen

S 5 licher

*) In Liefand haben die Arentatoren der Kronsgüter in ihren Kontrakten die Vorschrift, daß sie kein Glendthier jagen, keinem Fremden die Jagd in den Kronsgrenzen gestatten, aber schädliche Unthiere auszurotten suchen sollen. Anm. des Herausgeb.

licher werden: nur nicht durch sich selbst, sondern durch Anweisung und weise Einrichtungen. Wir müssen beobachten was in andern Ländern mit gutem Erfolg geschehen ist. Man hatte unter andern bemerkt, daß die größte Last der Arbeit welche die beschwerliche Landwirtschaft immer erfordert, hauptsächlich auf die Menschen fiel. Man sann auf Mittel, sie nach und nach auf die Thiere zu wälzen: so gab man der Wirthschaft eine andre Gestalt, ohne ihre Grundverfassung umzustossen. Bey uns liegt noch immer viel wirthschaftliche Last ganz unnöthig und zum wahren Schaden, auf den Menschen. Ein Beyspiel mag es erläutern. Wer einen Transport von 1000 Pferden macht, der entzieht zugleich gerade eben so viel Menschen der Landwirtschaft *). Wenn aber durch eine Verordnung keiner anders als mit 2 Pferden nach der Stadt fahren dürfte, so würden bey einem **) solchen Transport 500 Menschen zu Hause bleiben und der Wirthschaft gleichsam zu wachsen. Die Schwierigkeit wegen einer alsdann etwa nothwendigen Abänderung des Fahrzeugs, verdient keine Antwort. Nur merke ich an, daß

*) Eben so wenn der Bauer nicht mit 2 bis 3 Pferden, sondern nur mit einem, oder gar mit Ochsen egget.

***) Noch größern Vortheil würden uns schiffbare Kanäle verschaffen.

es vortheilhafter ist, dergleichen Dinge durch ein Gesetz allgemein einzuführen, als sie einzeln nach Belieben anzuordnen. — Auf solchen Wegen muß man suchen der Landwirtschaft eine Lage zu geben, die den menschlichen Kräften angemessener ist. Die wirthschaftliche Last immer mehr auf die Thiere wälzen, d. i. deren Kräfte und Geschwindigkeit immer merklicher gebrauchen, ist eben so gut als sich neue Güter anschaffen. Jeder dem Unterthan gezeigte neue Handgrif wodurch er sich Tage erspart, die er nun zu neuen oder weit wichtigeren Arbeiten anwenden kan, die seine Aernde erhöhen: vermehrt zugleich die Einkünfte des Guts. Man messe z. B. die Geschwindigkeit der Aernde die (wie in Lettland) mit Handsensen geschieht, gegen die vielen Tage, welche die Aernde da erfordert, wo man sich noch der Sichel bedient. Man halte sich nicht bey gewohnten Kleinigkeiten auf; sondern wähle aus andern Landwirtschaften dasjenige was mit unserm Himmelsstrich sich ver trägt, und suche dem Unterthan eine Lage zu geben, in welcher er dem Staat, sich selbst, und seinem Herrn immer nutzbarer werden kan. Man wende so viel möglich die überwiegenden Kräfte der Thiere aller Orten an, und suche alle Instrumente deren Zweck die Geschwindigkeit ist, dem Bauer beliebt zu machen, (nur nicht mit Zwang aufzu

aufzubringen); dann werden unsre Wüsteneien und unsre nassen Gegenden nach und nach urbar, und durch eben die Anzahl von Menschen fruchtbar gemacht, auch Flüsse welche jetzt wegen ihres unbequemen Laufs und ihrer Krümmen, Quadratmeilen unter Wasser setzen, in Ordnung gebracht werden.

In Ländern wo die größte wirtschaftliche Last auf den Menschen liegt, aber nicht auf der Kraft und Geschwindigkeit des Anspanns und der beschleunigenden Werkzeuge: wird sich immer ein Menschenmangel äußern. Wo folglich der Bauer seine eigne und auch die Hof's-Arbeit mit einem einzigen Pferd verrichtet, da muß der Menschenmangel groß seyn: Dann ist der Mensch das eine, und das Pferd das zweyte Thier. Hier sind gewiß die Kräfte der menschlichen Seele in keinen Anschlag gebracht: ein Mensch regiert ja süglich 4 Pferde. Wie wenig Land kan bey solcher Verfassung unter Kultur gesetzt werden! des Menschen Zustand bleibt elend; der Staat erhält wenig Produkte; die Provinz ist bey allen übrigen Vortheilen arm. Auf einem kleinen urbaren Strich Landes sitzen alsdann vielleicht viel Menschen, alle in kümmerlichen Umständen: sie können nicht so viel Land bebauen, als ihre Glückseligkeit erfordert.

vert. Wie viel kan ihr Herr von ihnen erwarten? Wo im Gesinde mehr Menschen als Pferde und Hornvieh sind, da kan man den sichern Schluß machen, daß der Ertrag von ihnen halb so klein ist, als von einem andern Gesinde, das doppelt so viel Anspann und Vieh hat, als Menschen. — Oft entspringen die guten oder üblen Handlungen der Bauern, bloß aus ihrer guten oder schlechten Einrichtung. Ist gar nur ein einziger arbeitssamer Kerl im Gesinde: so wird er nie mehr als das halbe Brod für sich (und die Seinigen) erwerben; den halben Wagen muß er, wie der Ochse, mit Raff füllen. Eine solche üble Einrichtung von welcher ich noch hernach etwas sagen werde, kan die Bevölkerung nicht begünstigen: denn es kommt nicht darauf an, wie viel Kinder erzeugt werden; sondern wie viel die Pflege deren die zarte Kindheit bedarf, zum gehörigen Alter bringen könne. Langt aber ein leerer, oder ein halb mit Raff angefüllter Magen für eine säugende Brust, oder für ein zartes Kind? Ihr Menschenfreunde, ihr Edlen im Volk, rettet den Säugling der künftig euern Reichthum vergrößern, und zu eurer Bequemlichkeit etwas beytragen wird! Dieß könnt ihr bloß durch gute Einrichtungen die euch nichts, oder etwa nur einen kleinen Vorschuß kosten, bewerkstelligen. Jeder weise Anschlag, welcher die Arbeit

Arbeit eurer Unterthanen erleichtert, wird euch mit unerwarteten Folgen belohnen; und jedes Kind dem ihr durch verschafte mehrere Pflege gleichsam das Leben rettet, dereinst einen neuen Zweig abgeben, durch welchen sich der Werth eurer Güter vergrößert.

Aus der üblen Einrichtung läßt sich auch die scheinbare Faulheit oder Nachlässigkeit der Bauern erklären. Wenn ein mit Vernunft begabter Mensch, bey seiner elenden Speise in seiner stets fortgehenden schweren Arbeit immer einen Berg vor sich sieht, dessen Spitze noch keiner von seinen Brüdern erklettert hat, so kan ihm zur Erholung der angestregten Nerven, nichts als wirkliche oder scheinbare Nachlässigkeit übrigbleiben. Aber man verändere die Einrichtung, so daß der Anspann dem Bauer Zeit verschaffe, damit seine mechanischen Kräfte eine Unterstützung erhalten! Man richte seinen Gehorch so ein, daß man mehr Thiere als Menschen zur Arbeit erhält! Endlich setze man die Prästanda von seinem Land unbeweglich fest! Dann werden wir die großen Folgen einärndten, die vielleicht unsern Zeiten, oder erst unsern Nachkommen, vorbehalten sind; dann wird der Bauer mehr Gefühl für Ehre und Schande haben; der Handstand wird angenehmer und ehrwürdiger

würdiger seyn; mit wenigern Menschen werden wir dreyfach größern Vortheil finden; mit voller Brust wird die Mutter ihr Kind zärtlich umarmen, und es dem Tod zu entreißen suchen, weil ihm kein Unterhalt mangelt; der Unterthan welcher in seiner guten Einrichtung so viel Erleichterung und Glück findet, wird seinen Herrn als einen Vater ansehen, und nicht mehr vor der Hofskleete um Vorschuß betteln, den man ihm jetzt oft wegen seiner Armuth erlassen muß. Dann wird der Grundherr einsehn, daß, was er für seine Unterthanen that, er für sich selbst gethan habe.

Unser Sklav ist die Quelle von der Glückseligkeit aller übrigen Stände. Wer daran zweifelt, der stelle sich einmal vor, daß uns alle Sklaven ganz entrissen wären. Was würden alsdann unsre Landgüter seyn? Unnütze Wüsteneien. Jeder möchte alsdann so gut er könnte, die Hand an den Pflug legen, um seiner Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen. Allmählig würde sich wohl gar die Sittlichkeit verlieren, in den folgenden Generationen würden wir unkenntlich seyn. Durch den Bauer blühen Kriegsheere und Landbau; durch ihn fliegen die Posten; durch ihn werden die Straßen unterhalten: seine Muskeln verschaffen uns alle Bequemlichkeit, Verdient er dafür

das für nicht unsre gegenseitige Sorgfalt für sein Glück? Kein vernünftiger Mensch wird sagen, daß sein Loos durchaus elend seyn müsse. Unser Glück ist ja in dem seinigen gegründet: denn wir machen mit ihm ein Ganzes aus. Seit 70 oder noch weniger Jahren haben bey uns Glück, Kenntnisse, Bequemlichkeit, mit Riesenschritten zugenommen, aber bey unserm Sklaven sind Lebensart, Bangart, Wirthschaft, einerley geblieben, weil ihm zu einer bessern die Anweisung fehlt. Der Edle, der Menschenfreund fühlt mitleidig die Last welche den Elenden drückt; er sieht ein, daß er deswegen ein hohes Maas von Kenntnissen empfangen hat, damit er dem unwissenden beyspringen könne: diese Ueberzeugung wird ihm Pflicht; er ist der Elenden Rathgeber, ihr Vater, ihr irdischer Gott.

In einigen Gegenden ist man der Meinung, als sey das Rüttisbrennen der Erde nachtheilig, die Rödungen hält man für weniger schädlich. Da aber nicht die wirkliche Erde, sondern nur deren wurzelartigen Theile, und was ihnen ähnlich ist, verbrennen, obgleich die Erde ihre Farbe auf einige Zeit zu verändern scheint, weil das Feuer die sauern Salztheile daraus verjagt oder auflöst, damit sie nun das Getraide nicht in seinem Wachsthum

ihm hindern können; da ferner das Rüttisbrennen nicht über den ganzen Boden, sondern nur punktweise geschieht: so entzieht ein ganzliches Verbot desselben, dem Staat viel Tausend Lasten Getraide, und der Erbherr seinem volkreichen Gesinde die Mittel nach Wunsch und mit Vorsehelt thätig zu seyn. Rödungen gehen über den ganzen Boden, folglich kan das Feuer den Saamen und das Keis zerstören: sie scheinen also für die Wälder schädlicher zu seyn als die Rüttisse, zumal da mit dem Holz von einer Rödung, wenn sie stark gewachsen ist, ein 10 mal größeres Stück Rüttis könnte gemacht werden. Ueberdieß richten sich die Aerndten auf Rödungen nach dem Zeitraum, und sind nur alsdann ergiebig, wenn das Land 40 bis 50 Jahr geruht hat; hingegen kan die Ruuff durch das Rüttisbrennen die Länder, so oft man will, wieder fruchtbar machen. Zwar in sandigten Ländern, sonderlich bey der Dürre, sind Rüttisse nicht ergiebig; aber Rödungen haben eben das Schicksal. Oft gehen bey den letzten Balken und Brennholz in die Luft, und der Nutzen ist nicht groß.

Hey den Bedürfnissen welche man jetzt für unentbehrlich hält, steht freilich eine fornlreiche Provinz die keine eigene Fabriken hat, in Gefahr 3tes u. 6tes Stück. I ihrem

ihren relativischen Reichthum, wenn die Getreidepreise schlecht sind, allmählig verringert zu sehn, weil das Uebergewicht in die Hände des Ausländers fällt, der seinen Waaren nach Belieben einen Preis setzen kan; doch werden die Landgüter einer solchen Provinz, niemals Fabriken, welche viel Hände und weitläufige Transporte erfordern, mit Vortheil anlegen können: Manufakturen und Fabriken sind nur bey einem Ueberfluß von Menschen vortheilhaft; aber wo dieser Statt haben soll, müssen keine Wüstenelnen vorhanden, und die Städte nicht 20 bis 30 Meilen weit von einander entfernt seyn. Bey einem wirklichen Ueberfluß von Städten und folglich auch von Menschen, wird der Preis der Landgüter schon anwachsen und von selbst proportionirt seyn, weil die innere Consumtion angewachsen ist. Folglich gehören die Fabriken auch in diesem Fall eigentlich nicht für Landgüter, sondern blos für Entreprenurs in den Städten. So lange noch nicht aller unter einem Gut befindlicher Boden ist ausgetrocknet und unter Nutzung gebracht worden, kan es dem Landwirth nie an vortheilhaften Arbeiten mangeln, (wenn er anders das was von Rüttissen gesagt wurde, in Ausübung zu bringen versteht;) und eben so lange kan ein Gut noch keinen Ueberfluß von Menschen aufweisen.

Aber

Aber was soll man von Gütern erwarten die gar ein Menschenmangel drückt, wenn man diesem fühlbaren Nachtheil nicht durch die weisesten Einrichtungen möglichst zu begegnen sucht? Man findet zuweilen Bauergesinder, die aus einem Kerl, einem Weibe und etlichen kleinen Kindern bestehen. Was können diese ausrichten, wie viel können sie für sich oder für den Hof hervorbringen? Es giebt Fälle bey der kleinsten Wirthschaft, wo nur vereinte, nicht aber einzelse, Kräfte etwas vermögen. Soll der einzige arbeitsame Kerl sein Vieh hüten, die Hofsdienste verrichten, Wege bessern, Produkten nach der entlegenen Stadt verführen, zur Schütze gehen, Postirungsbau besorgen und die Fournage dahin bringen, Station nach den angewiesenen Dörtern führen u. s. w. und dabey noch seinen Feldbau als die Hauptsache abwarten? Wie wird es ihm ergehen, wenn er zur Fahre angetrieben wird, oder zum Brückenbau, eben da er sein Land besäen will? wie, wenn ihn eine Krankheit überfällt? Eine solche Einrichtung ist bey unsern nordischen Wirthschaften verwerflich: selbst unser Baner sieht es ein. — Unter meinem Aрендgat habe ich theils größere Bauern die ihr Land ungetheilt besitzen; theils Kleinere, die sich wegen Unverträglichkeit in ihr Land getheilt haben. Jeder von den letztern leistet

I 2

mir

mir wöchentlich 2 Tage zu Pferd, in seinem Gesinde sind 2 Manns- und 2 Weibspersonen. Alle diese kleinen Bauern sind arm, jährlich muß ich einige von ihnen absetzen, und etwa ihre Knechte zu Wirthen, sie selbst aber wieder zu Knechten machen. Jeder von den größern hat noch einmal soviel Land als ein kleiner, in seinem Gesinde 3 arbeitsame Manns- und 2 bis 3 Weibspersonen; und leistet wöchentlich 4 Tage. Diese größern kommen im Frühjahr gemeinlich 2 Monat später vor die Hofsfleete nach Brod, als die kleinern. Die Ursach des Unterschieds suche ich ihnen begreiflich zu machen, und sehe mit Vergnügen, daß sich jetzt etliche kleinere bemühen, ihres Vaters Land wieder zusammen und ungetheilt zu besitzen. Sobald daher ein kleinerer verarmt, gebe ich das ganze Land seinem Halbner, und dazu bloß noch einen Knecht und eine Magd. Mit den zween Menschen welche mir von jeder solchen Stelle übrig bleiben, suche ich die vorhandenen wüßten Länder nach eben dem Maasstab zu besetzen. Der Zustand der nordischen Bauern läßt sich fast mit arithmetischer Gewisheit aus der Menge der im Gesinde vorhandenen Menschen berechnen, sonderlich wo noch viel unkultivirter Boden ist. Ein lettischer großer Bauer z. B. der 5 arbeitsame Mannspersonen im Gesinde hat, ist

mit

mit seinem ihm als urbar angewiesenen Land nicht zufrieden: Durch sein Vermögen, welches eben dem kleinern Bauer fehlt, trockenet er die an sein Feld stoßenden Stellen durch Graben aus, und diese werden ihm oft wichtiger als seine alten Länder, die wegen ihres schlechten Bodens, seine Arbeit oft vergeblich machen. Auf eben die Art vermehrt er seine Heuschläge. Hiërdurch erlangt er Vortheile, die selbst dem Staat wichtig sind; Der kleinere Bauer darf wegen seines Unvermögens nie an solche Ausbreitungen denken. In Ehmland findet man hiervon redende Beweise. Man kan süglich behaupten, daß eine nordische Bauernwirthschaft die man gegen Mängel und Lücken schützen will, nicht unter 5 arbeitsamen Menschen seyn muß; obgleich ein größerer Bauer dem Staat noch vortheilhafter ist. Ein gewisser angesehenener Mann hat nach Anleitung meiner ihm zu Gesicht gekommenen Entwürfe, auf seinen Gütern die Stärke des Wirthstandes auf 5 Mannspersonen gesetzt, und daraus die sichtbarsten Vortheile geschöpft. Und das ist noch nicht der höchste Maasstab für die nordische Wirthschaft; es liegt dabey noch immer die uralte Einrichtung zum Grund, welche der menschliche Verstand noch in der Epoche seiner Kindheit erzeugt hat. Die wirthschaftliche Last liegt dabey noch immer auf den Menschen,

da sie doch mehr auf den Kräften der Thiere ruhen sollte. Indessen könnte der angegebene Maassstab eine Vorbereitung zu einer weit bessern Einrichtung seyn. Doch haben wir immer mit Beschaffung mancher Fehler zu thun: und müssen dabey suchen neue Länder zu gewinnen, als wo durch wir unsern Gütern einen neuen Werth geben; und selbst das Klima, wenn wir viel nasse Stellen austrocknen, nach und nach mildern. Ich selbst als Aрендator, finde meine Rechnung bey der Hervorrufung neuer Länder aus einer für sich unbrauchbaren Masse, daß ich mich schon durch die erste Aernde völlig bezahlt finde: die folgenden sehe ich als Gewinnst an, der mir ohne sie würde gemangelt haben. Ohne langes Nachsinnen hebe ich durch Graben die Ursach der Unbrauchbarkeit solcher bisher als tod gelegener Länder auf, und bin nicht neidisch darüber, daß ich dem Erbherrn die Folgen davon überlassen, oder künftig eine größere Arendesumme an ihn bezahlen muß. Jemehr ich Länder gewinne, desto weniger bin ich gezwungen die abgenutzten, oder solche deren grandigter Boden alle Kultur verschlingt, zu bearbeiten. Schlechte Stücke, selbst mitten in meinen Feldern, überlasse ich der Ruhe, weil ich sie als Klümpchen für gute Ländereien die ich nun besser kultiviren kan, ansehe. Nicht große,

sondern

sondern gute, Felder geben große Aernnten. Hierbey gewinne ich Zeit neue Länder zu bearbeiten.

So lange der Mangel an Menschen und an Städten, uns hindert an eigne Fabriken zu denken, und die innere Consumtion vortheilhaft zu vermehren: werden wir bey jedem auswärtigen Krieg unsre ausländischen Bedürfnisse theuer bezahlen müssen. Wenn aber nach und nach bequem liegende Dörfer zu Städten erhoben werden, in welchen die Fabriken ihren Sitz nehmen, so wird unser relativischer Reichthum wenigern Abwechslungen unterworfen seyn. Wie wichtig muß uns auch in diesem Betracht die Menschenmehrung erscheinen; wie wichtig die Erhaltung jedes einzelnen Kindes, das dereinst vielleicht der Stammvater zahlreicher Nachkommen ist! Eine allgemeine Pocken-Einsimpfung hätte viel Tausend Stammväter retten können. — Der Wohlstand der Bauern ist ein eben so allgemeines Mittel der Menschenmehrung. Ein drittes giebt die weise Anwendung der Menschen. Von dem letzten will ich nur etwas als Beyspiele anführen. Wie viel Menschen entgehen der Landwirthschaft wegen der reißenden Thiere! Der Bauer muß seine Viehhüter bloß als eine Einquartierung unterhalten, und ist gleichwohl

L 4 wegen

wegen seiner Viehherde nicht gesichert. Durch beschleunigende Instrumente würden wir viel Hände ersparen; eben so wenn wir, wo es geschehen kan, unser Holz flößen, anstatt dasselbe mit Anspann zu führen; ferner wenn wir die Mühlen vermehren: billig solte bey jedem Hof eine Mühle auf der Nähe seyn, welches mit Windmühlen süglich geschehen kan. Mit einem Wort, jeder dem Landmann ersparte Tag, kan zu nützlichen Arbeiten, zur Verbesserung des Guts, zu Erhöhung der Einkünfte, angewandt werden: und ist als eine Art von vortheilhafter Menschenmehrung anzusehen.

Unser in Kiegen getrocknetes Korn wird immer begehrtig bleiben: aber wie viel Tausend Faden Holz müssen wir jährlich dazu, wohl gar aus entlegenen Gegenden, herbeyschleppen! Die Holzersparung muß uns daher billig ein wichtiger Gegenstand seyn. Die Darre führt uns auf die Möglichkeit, und zeigt daß ein nasses Quantum Getraide so getrocknet werden soll, nicht nothwendig in einem Raum muß eingeschlossen seyn. Auf der Darre wird das freiliegende Malz mit dem sechsten Theil von Holz allezeit in 24 Stunden trocken. Warum suchen wir nicht aus unsern Kiegen,

Kiegen, Darren zu machen? wobey auch Feuerschaden abgewandt wird. In meinen Kiegen habe ich am äußersten Ende der Oberlage 3 Balken so in die Höhe, daß ungefähr ein Ziegel darunter geschoben werden könnte; folglich streicht der Dampf durch die Oberlage gerade heraus. Den Raum den das Getraide einnimmt, habe ich in die Hälfte getheilt, und 3 Balken über denen auf welchen das Getraide gewöhnlich liegt, einzogen: so liegt z. B. meine Gerste auf 2 Reihen Latten dergestalt getheilt, daß die Hitze gleich auch mitten in sie dringen kan. So sind meine Kiegen, das Getraide mag noch so naß seyn, in 24 Stunden trocken. Doch behält die Darre noch immer den Vorzug, weil die Hitze mit einander von unten durch das Getraide streicht, und alle Rässe gleich mit fortstößt. — Auf dem Gut Kopscha bey St. Petersburg habe ich eine Kiege gesehen, wo alle Nächte gedroschen, und doch das Getraide nur jeden Morgen aufgesteckt wurde. Der Ofen stand tief in der Erde: in der Höhe der Dreschtenne war über dem Ofen eine mit Lehm beschlagene Oberlage von mäßigen Balken; und damit die Hitze aufsteigen konnte, so fehlte ein Balken an der äußersten Wand dieser Lage der Dreschtenne gegen über. In der Kiege die nur die Höhe von 6 Fuß hatte, wo sie

E 5

wieder

wieder wie unfre Kiegen mit einer Oberlage ganz bedeckt war, standen niedrige Böcke 1 Fuß hoch, auf welchen die Latten für das Getraide ausgebreitet waren. Das Korn wurde aus der Dreschtemne durch ein Loch von 3 Fuß im Quadrat, aufgesteckt, und zwar so voll daß das einzige Loch, welches die Kiege hatte, selbst mit voll wurde. Der Rauch und Dampf gingen also mit einander zu diesem Loch heraus, und stiegen in der Dreschtemne in die Höhe. Das Holz wurde von aussen heruntergebracht, und die Thür so unter die Ofenlage führte, stand, wenn geheizt wurde, etwas los. Diese Kiege vertrat die Stelle einer Darre, da sie das Korn in 8 Stunden trocknete: daher war sie nicht doppelt, sondern nur einfach, indem ohnehin 5 Kiegen wöchentlich dadurch abgedroschen wurden. Sie giebt also eine große Ersparung in Ansehung des Erbauens, und noch eine größere in Ansehung des zum Heizen erforderlichen Holzes: und zeigt überhaupt, daß es leicht ist, unsern Kiegen eine größere Wirksamkeit zu geben. Nur muß sie wegen des Ofens auf einem trocknen Boden stehen.

So waldbg und morastig die nordischen Provinzen im Ganzen genommen, seyn mögen; findet man doch ganze Kirchspiele die ihr Holz kaufen, wohl

wohl gar aus entlegenen Wäldern herbeiführen müssen. Viel Güter sahen sich genöthigt den Torfbrand einzuführen. Die Ursach kan in der engen Gränze gegen die Volksmenge, oder in dem schlechten Holz das der Boden trug, oder auch darin liegen, daß man wegen Nachlassung der Saamenbäume unachtsam gewesen ist, wohl gar die abgearbeiteten Länder gleich mit Ziegen und Schaafen beweidet hat, welche den jungen Anwuchs schon in der Geburt köpfen. Es ist wahr, daß wir keine besten Hölzer aufweisen können: Birken und Ellern sind unser bestes Brennholz; das übrige ist im Feuer nicht viel dauerhafter als Weizenstroh; und der veste sogenannte Steintorf thut wirklich mehr als einige von unsern Hölzern. Aber warum sehen wir uns nicht nach bessern um. Die Büche, dieser wegen seiner vielfachen Nughartigkeit vortrefliche Baum, der bis zu einer Größe wächst daß er unfre 30 Faden Brennholz aus sich giebt, der so viel Tausend deutsche Schweine mäset, der dem deutschen Fuhrwerk die gleichsam eisernen Achsen und Radfelgen, und so lange er jung ist, wegen seiner Zähigkeit unzähliges Nugholz giebt: wäre der bey uns einzuführende Baum. Ich habe auf dem Gut Nyasch gesehn, daß er bey uns wächst. Der verstorbene Graf von Löwenwolde hatte ihn mit

aus Deutschland gebracht, und im Garten unter den Obstbäumen verpflanzt; wo ihn der Gärtner eben niedergehauen hatte, weil er keine Aepfel tragen wolte. Er hatte schon die Dicke von 10 Zoll erreicht. Dieser Baum verträgt sowohl ein nasses als ein trocknes Erdreich: nur im hellen Sand habe ich ihn nie angetroffen. Sein Saame der unsern Buchweizen bis auf die Größe ganz gleich ist, darf nur an die Erde getreten werden, oder in nasses Laub fallen, so wächst er. — Man nehme Deutschland seine Büchsenwälder, und gebe ihm dafür die unsern, und unsre Wölfe dazu, mit der Bedingung letztere nicht auszurotten: so werden in wenig Jahren ihre Schäferereien, Hölzlandereien und die Schweinezucht dahin, und die starke Kultur des Ackers aus, und den unsern gleich seyn; das ist, die Güter werden $\frac{2}{3}$ an ihrem Werth verlieren: denn die Ausrottung reißender Thiere, und die Umschaffung unnützer Wälder in nussbare, sind der wahre Grund von der starken Viehzucht und Kultur in Deutschland und England. Deutschlands Wälder waren vormals den unsrigen gleich, sie erstreckten sich in einer Kette aus der Schweiz durch Deutschland bis in Polen: jetzt zählt man in Deutschland viel Tausend Städte und Flecken, ohne die unzählbaren Dörfer; und noch bis jetzt haben die dasigen Inwohner aus ihren

Ihren ergiebigen kleinen Wäldern, ihr nöthiges Holz; obgleich davon viel hunderttausend Klafter für die Fabriken zu Kohlen verbrannt werden. — Die Einführung dieses Baums könnte bey Urenden Kontrakten eine Bedingung seyn. Man verschreibe jährlich nach der Größe des Guts etliche Pfund Büchensaamen, und streue ihn anfangs in schlechten Boden nahe am Hof, welches im Frühjahr durch Kinder geschehen kan, die mit einem Stöckchen den Saamen in die Erde stoßen und ihn mit etwas Erde etwa einer Erbse dick, bedecken müssen. Die zu einem ewigen Wald bestimmten abgerödeten Gegenden könnte man aufspflügen, und den Saamen hernach daselbst weitläufig unter die Egge aussäen.

Die Absicht unsrer Landwirthschaft ist die Einkünfte von den Landgütern, und folglich deren Werth, von Zeit zu Zeit zu erhöhen. Die Möglichkeit dazu steht jedem einzelnen Gut offen: hat es in vielen Jahren an seinen Einkünften nicht zugenommen, so muß die Schuld an der Disposition liegen. Wenn eine solche Erhöhung nur nicht zum Nachtheil der dazu angewandten Glieder geschieht, so ist sie Pflicht, weil die Produkten der Landwirthschaft den wahren Reichthum eines Staates ausmachen. — Oft ist bey der Anlage des

des Hofes die Wahl zufällig und fehlerhaft gewesen. Manches Gut hat in großen Strecken einen vor-
trefflichen Boden, nur um den Hof herum findet
man wenig ergiebiges Land. Billig muß der
Landwirth den ganzen Boden in seinen Gränzen
kennen, um bey seinen Anlagen den besten Vor-
theil zu erhalten; dann muß er untersuchen was
dem Wachsthum seiner Einkünfte im Wege steht.
Manches Gut würde weit sicherer sein Heu erhal-
ten, wenn man einem etwanigen vorhandenen
Bach, der wegen seiner vielen Krümmungen bey
Regenwetter leicht aus seinen Ufern tritt, durch
einen mäßigen Graben einen geraden Lauf an-
wies. — Wer sein Gut nur auf 3 Jahr verarrendirt,
der darf sich nicht schmeicheln daß der wahre
Werth desselben steigen werde: für eine solche
kurze Zeit unternimmt der Pächter gewiß keine
Verbesserung, die Auslagen, oder eine Arbeit
welche sich erst nach etlichen Jahren bezahlt, erfor-
dert. Vielmehr wird er zu seinem Vortheil mit
Anstrengung des Gebiets, bloß die Ausfaat ver-
größern; und hernach dem Erbherrn einen abge-
nutzten Boden hinterlassen. Nur die gewisse Hof-
nung, daß er selbst den Nutzen von seinen ange-
wandten Auslagen und Arbeiten Ärndten werde,
kan ihn zu wahren und dauerhaften Verbesserun-
gen

gen aufmuntern. Ueberhaupt gehören Jahre dazu,
bis man die Vortheile und Nachtheile eines Guts
genau kennen lernt. Man verarrendire also sein
Gut auf 12 oder mehrere Jahre, und bedinge im
Kontrakt die für dienlich erachteten Verbesserun-
gen, die bloß von der Lage und Beschaffenheit
eines jeden Guts abhängen: z. B. daß die Ge-
gend um den Hof jährlich immer mehr ausget-
rocknet; kleinen Flüssen durch einen Graben der
sich nach und nach selbst erweitert, so viel möglich
ein gerader Lauf angewiesen; eine Mühle auf der
Nähe angelegt; an die Erweiterung der Heu-
schläge ernstlich gedacht; von guten haltbaren
Feldern das Schneewasser durch hinlängliche Gra-
ben abgeleitet; die Viehzucht stark getrieben; kein
Heu aus dem Gut verkauft werden u. d. g. Hierzu
könnte man nach Befinden fügen, daß dem Gebiet
der Gebrauch bequemerer Instrumente sonderlich
für die Ärndte, nach und nach soll beygebracht;
ein Büchenwald jährlich erzogen; für die Aus-
besserung schadhafter Bauerhäuser gesorgt; wüste
Stellen besetzt werden u. s. w.

Bev der hiesigen Sklaverei bemerkt man eine
gewisse Besatzlosigkeit, die für den Herrn und für
den Bauer von nachtheiligen Folgen seyn kan.
Der letztere kan befürchten, daß er einen Herrn
bekommt

bekommt der sein wahres Wohl nicht kennt, und die Gesetze der Billigkeit überschreitet. Der Sklav von seiner Seite handelt zuweilen freier, als seine Fähigkeit zu erlauben scheint. So bestimmt z. B. kein Gesetz, wie viel er seiner in ein fremdes Gebiet heirathenden Tochter an Vieh mitgeben soll. Hat er nicht Lust länger zu arbeiten, so giebt er nach und nach alles dahin (in der Hoffnung es dereinst zurücknehmen zu können) und überläßt dem Herrn die Sorge, die geplünderte Bauerstelle wieder zu besetzen. Ja er verkauft wohl sein Heu und Stroh, und hinterläßt seinem Nachfolger ausgebrauchte Ländel und verfallene Gebäude. Ein Mittel hierwieder wäre, wenn man jeder Bauerstelle eine bestimmte Anzahl Vieh und Pferde, die der Bauer nur zu rekrutiren hätte, nach und nach zuetignete. So bekäm jede Stelle einen neuen Werth, und der Herr bliebe in der Wahl seiner Wirthe viel freier: nur müßten vorher die reißenden Thiere ausgerottet werden. — Vermitteltst der Leibeigenschaft kan, weil sie den Gehorsam mit sich auf den Rücken führt, das Gute am schleunigsten ausgeführt werden, wenn man sie mit Einsicht nutzt. Indessen sind manche Unbequemlichkeiten mit ihr verbunden; und da sie selbst den Thieren zuwider ist, so kan sie nur durch Furcht in ihren Gränzen erhalten werden, aus

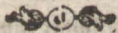
aus welchen sie herauszutreten sich beständig bemüht. Ihre Abschaffung würde sehr große Klugheit erfordern: und je weniger Reichthum der Sklav besitzt, je mühsamer seine Wirthschaft muß bestritten werden, desto weniger läßt sich eine allgemeine Aufhebung derselben erwarten. Erst eine bessere Sittlichkeit, welcher die große Armuth immer im Wege steht; folglich erst die gehörige Lage für seine Wirthschaft, mit Hinzwegräumung alles dessen was sie unterdrückt; dann die Prästanda unbeweglich fest: so ist dem Staat die Pforte gedfnet, dem zukünftigen Bauereigenthum einen immer zu erhöhenden Werth zu geben. Diese Absicht darf nie aus den Augen gesetzt werden, sonst wird den Grundheern nichts reizen seinem Bauer ein Eigenthum anzuräumen. — Wenn der Bauer von seinem Herrn ein Eigenthumsrecht erkaufte, oder erhält, so kan dasselbe entweder bloß auf des Bauern Person und Familie gehen; oder es wird ihm auch freigestellt, sein Eigenthum an einen andern zu verkaufen, wenn nur der Grundherr bey jedem Verkauf den zehnten Pfennig bekommt. Im letzten Fall ist es erst ein wahres Eigenthum; im ersten aber ein uneigentliches. Eine einzelne Person kan zwar für ihre Lebzeit ein Eigenthum zugestehen; aber keine Grundverfassung aufheben: daher scheint zum

stes u. 6tes Stück. II Es

Sicherheit des Eigenthums die Garantie des Staats zu gehören; denn wenn dasselbe nach des Gebers Tod aufhört, so ist es ohne Nutzen. — Ich kenne ein Gut wo dem Bauer vor mehreren Jahren ein Eigenthum ist zugestanden worden, aber er hat zu desselben Verbesserung noch gar nichts gethan: er folgt dem Schlendrian seiner umher wohnenden Brüder. Um glücklicher und reicher zu werden, fehlt ihm nicht das Eigenthum; sondern eine bessere Einsicht, und eine Anweisung vortheilhafter zu arbeiten: als Eigenthümer richtet er obnehin seine Wirthschaft willkührlich ein, und es steht bey ihm, ob er von der alten gewohnten Weise abgehen will oder nicht. Wie nun, wenn er zu seinem Eigenthum eine Quadratmeile erhalten hätte, die durch Austrocknung mit der Zeit noch 20 Familien ernähren könnte: hätte sich der Verleiher des Eigenthums nicht selbst die Thür verschlossen, seinem Gut einen immer höher steigenden Werth zu geben? Hieraus sieht man, daß auch zu Ertheilung des Eigenthums Einsicht erfordert werde, wenn die Folgen für den Grundherrn, und für den Staat, vortheilhaft seyn sollen. Billig muß kein Fußbreit Landes ungenutzt bleiben; aber eine einzelne Familie kan keine Quadratmeile kultiviren. In Ländern die mit Wildnissen angefüllt sind, kan sich das Bauer-Eigenthum

thum nur über die bereits in Kultur stehenden Länder und Haischläge erstrecken, und nur in mäßigen den Kästen einer einzelnen Familie angemessenen Antheilen vortheilhaft seyn; den übrigen Boden behält ich das Gut allemal vor. Das uneigentliche Eigenthum kan bey der Leibeigenschaft Statt finden, wenn die Garantie da ist, und der Leibeigere die gehörige Anlage dazu hat; hingegen widerspricht das wahre Eigenthum bey welchem ein Verkauf Statt hat, der Leibeigenschaft. Uebrigens kan diese von sehr verschiedener Beschaffenheit seyn: in einigen Gegenden ist sie nur noch dem Namen nach vorhanden. — Der vortheilhafte Ertrag seiner Wirthschaft wird den Bauer reizen, den Besitz seiner Stelle nicht nur auf Zeitlebens zu suchen, sondern ihn auch auf seine Kinder zu bringen. Nur muß man sich vor Uebereilung und Riesenschritten bey der Ertheilung eines Eigenthums hüten, damit man nicht der Hauptsicht entgegen arbeite. Gemeinlich ist der Anfang nur ein uneigentliches Eigenthum, wofür der vermögend gewordene Bauer etwa eine mäßige Summe zahlt; die ein für allemal vestgesetzten auf der Stelle ruhenden Pflichten, bleiben dabey ohne Minderung. Ein solches Eigenthum ka auch als Belohnung ertheilt werden, wenn der Bauer bey seiner Wohnung z. B. ein

Paar hundert tragbare Obstbäume, eine Anzahl Bienenstöcke, eine ansehnliche Menge jährlich erbauten Hopfen vorzeigt, wenn er durch Kanäle zur Austrocknung und Verbesserung seiner Ländereien, sich um seine Stelle verdient macht, u. d. g. Solche Bemühungen welche den Unterthan und den Staat bereichern, verdienen Aufmunterung, und die Ertheilung eines Eigenthums wäre eine schickliche Belohnung. Sieht der Bauer mit Gewisheit, daß erfüllte Bedingungen ihm ein Eigenthum verschaffen; so wird er seine Kräfte anstrengen, und nicht sein Glück unthätig von sich stoßen. Aber eben das Anstrengen, oder diese Bedingungen, machen ihm das Eigenthum wichtig. Bey uns fehlt es an Ermunterungen, an Bedingungen, an reizenden Beystelen: daher steht unser Bauer als ein Träumer das Eigenthumsrecht gemeiniglich für eine ganz unerhebliche Sache an.



Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.



Pawlowski *).

Erst seit mehr als einem Jahr ist dieser Name entstanden, unter welchem man die beiden Lustschlöffer Paulslust und Marienthal versteht, welche Ihre Kaiserlichen Scheiten der Großfürst und die Großfürstin, zu Ihren beider- und gegenseitigen Vergnügen vor einigen Jahren angelegt haben. Beide liegen ungefähr 2 kleine Werste aneinander; ihre Entfernung von dem bekannten prächtigen Kaiserlichen Lustschloß Sarskoje Selo rechnet man 7 Werste, oder 1 Meile, die man aber wegen des guten Weges sehr schnell, und weil er mehrentheils durch einen Wald geht, mit großen Vergnügen zurücklegt. Paulslust wo man unaufhörlich die angefangenen Arbeiten mit vielen Eifer fortsetzt, wird bald ein Gegenstand

114

des

*) Der Name ist schon aus den Zeitungen bekannt: eine nähere obgleich nur kurze, aber zuverlässige Beschreibung, welche ich von einem geschickten Mann erhalten habe, wird meinen Lesern gewiß angenehm seyn.

der Bewunderung, und jedem Fremden sehenswerth seyn. Auf einer artigen natürlichen Anhöhe, an deren Fuß ein aus verschiedenen Quellen und Springbrunnen entstehendes Wasser fließt, liegt das Schloß nebst den Gebäuden für die Offizianten, in einem schön gepflasterten und mit einem eisernen Gitter umgebenen Hof; sämtlich nehmen sie einen sehr wäßigen Raum ein. Denn da die Großfürstliche Familie dieß Schloß selten länger als auf einige Stunden besucht, so ist es nur klein, und von zwey Stockwerken, beide ländlich und einfach möblirt; Das untere ist für die beiden jungen Großfürsten, und deren Suite, bestimmt. Das Gebäude hat ein plattes Dach, und auf selbigem eine Art von sinesischen Lusthaus mit einem Tisch und Stühlen, wo man unter dem angebrachten Obdach auch mitten im Regen der freien Luft genießen kan: Hier findet man eine sehr reizende Aussicht. Gleich an den Hof stößt ein englischer Garten, wo noch sehr viel wird angelegt werden; etliche Ruinen von alten verfallenen Schlössern, ländliche Brücken u. d. g. sind bereits darin angebracht. Nicht weit vom Wasser bauet man an dem Tempel der Freundschaft, zu welchem der Römische Kaiser, da Er unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein in St. Petersburg war, den Grundstein legen half.

half. — Im Wasser befinden sich kleine Inseln, auf welchen Grotten, Einsiedlerhütten, Springbrunnen u. d. g. abwechseln. — Auf diesem Lustschloß genießt die Großfürstin im eigentlichsten Verstand das Landleben; daher werden auch hier allerlei ländliche Thiere, Schaaf, Federvieh u. d. g. unterhalten. — Das Schönste, und was hier die meiste Bewunderung erregt, ist die sogenannte auf der dem Palais gegenüberstehenden und bereits mit einigen Anlagen versehenen Anhöhe, befindliche Bauerhütte, die neben einem gewöhnlichen Kehlgarten liegt, unsern Dorfhäusern ganz ähnlich sieht, ein von Rauch schwarz angelaufenes Dach und ebenso schwarze Wände hat. Ohne Anführer würde der Fremde diese Hütte gewiß keiner Beobachtung würdigen. Aber wie erstaunt man bey dem Eintritt! Der bey der kostbaren Möblirung angebrachte Geschmack übertrifft die Pracht des eigentlichen Palais sehr weit; aber von aussen läßt sich wegen der doppelten Wand nichts von den innern Schönheiten bemerken und vermuthen. Die Täuschung und Ueberraschung auf die angenehmste Art, sind hier eben so allgemein als vorzüglich.

Das ungefähr 2 Werste davon entlegene Lustschloß Marienthal, steht ebenfals auf einer

Anhöhe, und ist wie eine Befestigung angelegt worden; daher sieht man rings herum kleine mit Kanonen bepflanzte Wälle, und vor der Einfahrt zum Schloß über den Graben eine Zugbrücke. In einiger Entfernung befinden sich an der Anhöhe unter den Bäumen versteckte anmuthige Grotten und kleine Lusthäuser. Mehrere Anlagen werden noch künftig hinzukommen. Dieses Lustschloß wird, weil hier die Aussicht nicht so schön ist wie zu Paulslust, seltner besucht.

Daß bey diesem Pawlowski eine Kirche, ingleichen ein Hospital, sollen erbaut werden, haben im abgewichenen Sommer bereits die Zeitungen gemeldet.

Noch etwas vom Karakter der Kaiserin Anna *).

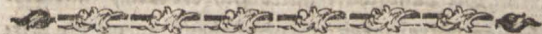
Sie hatte einen ziemlich großen und gesetzten Körper; eine männliche Stimme, mit männlichen Ernst; und dabey einen Blick der Jedermann

*) Diese Zusätze zu dem was bereits im zweyten Stück dieser Miscellaneen vorkommt, habe ich aus dem Mund eines angesehenen Mannes, der geraume Zeit am Hof der Kaiserin Anna gewesen ist.

mann Ehrfurcht einprägte, zuweilen gar Zittern erregte: doch wußte Sie auch zu rechter Zeit Gnade und Mitleid zu erzeugen. Auf auswärtige Sprachen hatte Sie sich nicht gelegt: dennoch führte Sie die italiänische Oper und Komödie ein, die Sie niemals versäumte; gemeiniglich erschien Sie dabey in einer langen bequemen Kleidung, welche wie ein Schlafrock gemacht war. Ueberhaupt sahe man zwar an Ihrem Hofe viel Pracht; aber nicht an Ihrer Person: gemeiniglich kleidete Sie Sich des Morgens sehr einfach, trug ein Tuch um den Kopf, eine rothe Kufte und einen schwarzen Rock; so blieb Sie den ganzen Tag über, wenn keine Cour war. Im Genuß sinnlicher Vergnügungen war Sie mäßig; aber Sie liebte die Freuden und zuweilen den Scherz. Gelehrte Männer suchte Sie in das Reich zu ziehen, und wählte Ihre Minister mit Vorsicht: selbst auswärtige Höfe bewunderten öfters derselben Klugheit. Drey Kabinetminister arbeiteten unter Ihr im Kabinet, ausser den übrigen Offizianten. Verdienste belohnte Sie großmüthig und machte zuweilen ansehnliche Geschenke. Bey Ihrem Absterben hinterließ Sie 6 Millionen im Schatz. — Unter Ihrer Regierung machte ein merkwürdiger Prozeß vieles Aufsehn, und noch mehr ein ganz unerhörtes und ungewöhnliches Vorfal

Vorfall bey desselben endlichen Entscheidung. Der Prinz Kantemir hatte für seine Witwe (eine geborne Fürstin Trubezkoi, die sich hernach mit dem Prinzen von Hessen-Homburg vermählte,) ein vortheilhaftes Testament hinterlassen; welches seine Erben aus dem Grund anfochten, der Kaiser Peter I habe dem Prinz die Güter bloß als eine Wiederlage für die Moldau gegeben, folglich wäre dieser nicht berechtigt gewesen willkürliche Verfügungen darüber zu machen. Dieser Grund fand bey den Richtern Beyfall; selbst aus dem Kabinet erhielt die Witwe ein widriges Urtheil. Aber sie wagte bey einer Abend-Audienz einen Fußfall zu thun, und eine Supplik der Kaiserin zu überreichen, darin sie bat, die Sache möchte noch einmal untersucht werden. Ihre Empfindung über einen solchen äusserst verwegenen Schritt zeigte die Kaiserin durch Ihren vorher erwähnten Blick; Sie fragte die Bittende, ob sie an die Folgen gedacht hätte. Diese gestand laut, sie wisse die Folgen; sey aber überzeugt ihre Sache sey gerecht, und bloß der Kaiserin nicht richtig vorgestellt worden. Worauf die Kaiserin eine abermalige Untersuchung mit Zuziehung erfahrner Männer, versprach; doch auch eine scharfe Drohung beyfügte. Das Urtheil fiel ganz nach der Witwe ihrem Wunsch aus, und war ein Beweis

Beweis von der Gerechtigkeitsliebe und Gnade der Kaiserin.



Des Kaiserl. Generalgouvernements
Entscheidung der zwischen der liefländi-
schen Ritterschaft und Landschaft
entstandenen Streitigkeiten.

Zwischen der Ritterschaft, und der liefländischen Landschaft *), hatten sich Mißhälligkeiten und Streit erhoben, welche auf des dirigirenden Senats Ukase vom 26sten Jun. 1773, das Kaiserl. Generalgouvernement in Riga untersuchte, und endlich durch eine am 5ten März 1774 ertheilte

*) In den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 1 B. S. 442, ist angezeigt worden, daß man durch Landschaft diejenigen Güterbesitzer verstehe welche nicht in der Ritterschaft-Matricula aufgenommen sind. Ein nunmehr verstorbener liefländischer Landrath meinte, sie hießen nur Landsassen; aber unter Ritter- und Landschaft werde allezeit der immatriculirte Adel verstanden. Daß er sich hierin getrett habe, zeigt schon die Resolution aus welcher ich hies Auszüge mittheile.

theilte Resolution, welche ich hier auszugsw^{ei}se *) liefere, entschied.

Die Landschaft hatte sich erboten, alle bisherige Streitigkeiten aufzuheben, wenn die Ritterschaft ihr bewilligen würde: 1) demgesoderten Reluitions-Recht derjenigen Güter die von nicht zur Matriful gehörenden Personen besessen werden, zu entsagen; 2) die nicht zur Matriful gehörigen Personen zu den Landtagen mit zu berufen, um bey Bewilligungs-Sachen Siz und Stimme zu genießen; 3) die von der Landschaft wegen des Deputirten **) gemachte Schuld von ungefähr 5000 Thalern, zu bezahlen; 4) ein Paar namentlich aufgegebene Personen in das Corps der Ritterschaft aufzunehmen. — Nach eingegangener Antwort von der Ritterschaft, und genauer Erwägung, wurden diese 4 Forderungen folgendergestalt entschieden.

In Ansehung der ersten: „da sich E. E. Ritterschaft in diesem Hauptartikul, welcher zu der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, dahin erklärt hat, daß sie bey erfolgender Vereinigung

*) Die darin vorkommenden Namen, oder was meine Leser nicht interessirt, lasse ich billig aus, und theile nur das Wesentlichste mit.

**) Der Deputirte war nach St. Petersburg gesandt, wo er sich eine geraume Zeit aufhielt. E. Topographische Nachrichten von Lief- und Ehmland 1. 4.

„einigung und Aufhebung aller bisherigen Trennung, das prätendirte Reluitions-Recht so einschränken wolle, daß nicht nur alle bisherige Possessionen derer die nicht zum Corps der Ritterschaft gehören, gesichert werden, sondern auch fürs künftige das Näherrecht des Adels zu den Gütern, nur während der legalen Proclamation's-Frist von einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, dem Adel vorbehalten bleiben soll; so hat E. Landschaft bey dieser billigen Declaration um so mehr rechtlich zu acquiesciren, als E. E. Ritterschaft in dieser Sache zwey Privilegien *) für sich allegiret.“

In Ansehung der zweyten: „Ist es billig, daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörige Possessoren, zu den Landtagen convocirt werden, und bey allen Bewilligungen Siz und Stimme haben. Und da E. E. Ritterschaft sich hierzu willig erklärt hat, so hat es hiebey sein rechtliches Bewenden, mithin cessiren eo ipso, alle von der Landschaft in Ansehung der Kasse intendirte Neuerungen um so mehr, als 1) die ordinar^{en} Landes-Abgaben (wie solches Er. Landschaft

*) Sie sind, wenn ich mich recht etinnere, von dem Kaiser Peter I, und der Kaiserin Catharina I; wenigstens ist mir kein älteres Privilegium über diese Sache jemals zu Gesicht gekommen.

„schaft eben so gut, als Er. E. Ritterschaft be-
 „kannt ist,) lediglich zu Unterhaltung des durch
 „die Allerhöchste Landesherrschaft festgesetzten
 „status provincialis, als zum Unterhalt der Posten,
 „zum Unterhalt der Ordnungsgerichte, zum Un-
 „terhalt der Oberkirchenvorsteherchaften u. s. w.
 „verwendet werden, von welchen Polizey Einrich-
 „tungen E. Landschaft eben die Vortheile, wie
 „E. E. Ritterschaft, genießet; 2) Alle vorhin ge-
 „machte Bewilligungen nicht nur mit der Kon-
 „kurrenz und Bestimmung der ganzen Landschaft
 „geschehen, sondern auch jedesmal auf dem Land-
 „tag ausgemacht worden, zu welcher Ausgabe
 „namentlich diese Bewilligungen bestimmt worden;
 „und endlich 3) auch nach der jetzigen Erklärung
 „Er. E. Ritterschaft, auch künftig kein Thaler
 „bewilliget werden wird, ohne daß die Landschaft
 „dabey konkurrirret.“ *)

In Ansehung der dritten: „Obgleich 1)
 „E. Landschaft außs höchste nur auf einen solchen
 „Beytrag

*) In Ansehung dieser Berechtigung hat die liesländische
 Landschaft viel vor den nicht immatrikulirten ehrlän-
 dischen Güterbesitzern voraus. Denn meines Wissens
 haben die letztern auf den revalschen Landtagen weder
 Sitz noch Stimme, sondern müssen sich den ritter-
 schaftlichen Abmachungen wegen der Geldbewilligun-
 gen unterwerfen.

„Beytrag Ansprache machen könnte, der mit den
 „Haaken die sie besitzt, gegen die übrigen Haaken
 „des Landes, in einem Verhältniß stünde, und
 „die Richtigkeit dieses Maasstabes einem jeden
 „gar sehr in die Augen leuchtet; 2) Die willkühr-
 „lich große Depense die E. Landschaft dem Des-
 „putirten zugestanden, als der in anderthalb
 „Jahren 5000 Thaler verzehret, um so weniger
 „mit einem Schein des Rechts Er. E. Ritter-
 „schaft zugeschoben werden kan, als E. E. Rit-
 „terschaft selbst ihrem eignen Deputirten (dessen
 „Constituenten fast zehnmal so viel Haaken besitzen
 „als die Landschaft,) zu seinem Aufwand am letz-
 „tern Landtag doch nur 1600 Rubel jährlich zuge-
 „standen, welcher wenn die Rubel in Thaler reduc-
 „irt werden, noch nicht die Hälfte des jährlichen
 „Gehalts ausmacht, den die Landschaft für ihren
 „Deputirten präterirt: so wird doch, da dieser
 „Vorgang einmal geschehen, hierdurch ex aequo
 „et bono, und zu gänzlicher Aufhebung aller
 „Differenzen, festgesetzt, daß E. E. Ritterschaft
 „zu Tilgung der von der Landschaft contrahirten
 „Schuld, dieselbe mit 3000 Thaler alb. zu subke-
 „viren habe; wogegen aber alle übrige Prätere-
 „sion an E. E. Ritterschaft von Seiten der Land-
 „schaft aufhöret, und E. Landschaft für den
 „etwanigen Rest der willkührlich contrahirten
 „5tes und 6tes Stück. X „Schuld,

„Schuld, um so mehr selbst zu sorgen hat, als
 „sie bereits im Jahr 1769 ihre Verbindlichkeit
 „hierzu öffentlich anerkannt, ihre Haaken selbst
 „auf 3 Rubel repartirt, und um den obrigkeitli-
 „chen Beytritt hierinnen angesetzt.“

In Ansehung der vierten Forderung, erklärte
 das Kaiserliche Generalgouvernement, daß da
 diese Aufnahme in die Matrikul, bloß das Per-
 sonale der beiden Männer welche sie verlangten,
 nicht aber die Gerechtsame der Landschaft, betreffe;
 so würden jene mit diesem Privat-Verlangen „so
 „weit solches nach der Landes-Verfassung thun-
 „lich, an E. E. Ritterschaft um so mehr verwie-
 „sen, als von keiner Behörde Jemand zur
 „Reception obtrudiret werden mag, sondern
 „dergleichen Befehle nur zu dem Regale der aller-
 „höchsten Souverainete gehören.“



Gränzen der rigischen Stadtgerichts- barkeit.

Niemand wird hier eine vollständige Abhand-
 lung erwarten: bloß einige hieher gehörende
 Nachrichten und kurze Anzeigen, mögen den
 namhaft gemachten Gegenstand erläutern.

Schon

Schon die Größe und Wichtigkeit der Stadt
 Riga, ingleichen derselben weitläufiges aus ertli-
 chen Kirchspielen bestehendes Patrimonialgebiete,
 geben die Vermuthung, daß die Gerichtsbarkeit
 des dasigen Rath's sehr ausgebreitet und ansehn-
 lich seyn müsse. In vorigen Zeiten hat sie sich
 noch viel weiter erstreckt, wie die hiesige Geschichte
 und ertliche alte vorhandene Privilegien, beweisen.
 Unter andern soll vormals der rigische Rath, un-
 appellabel, und für die Bürger sowohl, als für
 das Stadtgebiet überhaupt, die höchste Instanz
 gewesen seyn. Was für Veränderungen in An-
 sehung der Appellationen sich in der Zeitfolge
 zugetragen haben; durch was für Umstände sie sind
 veranlaßt worden; daß jetzt in Civilsachen von
 des Rath's Urtheilen eine sogenannte Appellatio
 extraordinaria *) an das Kaiserl. Reichs Justiz-
 Collegium, und von da an den hohen dirigirenden
 Senat statt hat; daß endlich der rigische Rath
 auf keine Art dem Kaiserl. Hofgericht in Riga
 unterworfen ist, (welches doch die übrigen Stadt-
 rätthe in Liefland sind): Dieß alles findet man in
 einem besondern von einem bekannten gelehrten
 Mitglied des rigischen Rath's abgefaßten Aufsatz,
 Z 2 welchen

*) Diesen Ausdruck findet man in den Akten und Ur-
 theilen; die Parten heißen darin extraordinäre oder
 extraordinarie Appellanten und Appellaten.

welchen Herr Gadebusch im vierten Stück seiner Versuche in der livl. Geschichtskunde etc. doch ohne Anzeige, wessen Arbeit es sey, bekannt gemacht hat.

Eine wichtige Frage ist, ob sich die Stadtgerichtsbarkeit auch über die in der Stadt, oder deren Gebiet, wohnenden adlichen Personen und Kronbedienten erstrecke, oder vormalß erstreckt habe *). Einige behaupten beides: daher ward auf ausdrückliche von dorthen erhaltene Nachricht, eine kurze doch mit Vorbedacht nur zweifelhaft abgefaßte, Anzeige von des Rathß Gerichtsbarkeit über den in der Stadt wohnenden Adel, den topographischen Nachrichten vom Lief- und Ehfeland 2 B. Nachtr. S. 8 einverleibt, welche dann bald Widersprüche, bald Vertheidiger fand. Die Vermuthung als habe vielleicht ein Mißverständnis jene Behauptung veranlaßt, indem man sowohl unter den Rathßgliedern, als unter den Kaufleuten, Männer von adlicher Geburt findet, die un widersprechlich des Rathß Gerichts-

* Dasß sich der revalsche Magistrat im Jahr 1535 sogar über einen Edelmann der nicht im Stadtgebiete wohnte, eine Gerichtsbarkeit angemahlet, ihn da er eben in der Stadt war, in Verhaft nehmen lassen, den Kopf abgesprochen, auch das Urtheil vollzogen hat, weiß man aus unsern Annalisten.

Gerichtsbarkeit unterworfen sind, findet hier nicht Statt, wie eine vom Kaiserl. Reichs-Justizkollegium in St. Petersburg, bey entstandener Klage, am 28sten Jan. 1758 dem rigischen Rath erteilte Resolution zeigt, welche ich hier einrückte, weil sie die Sache in ihr völliges Licht setzt, und die gleich vorher erwähnten einander widersprechenden Behauptungen entscheidet.

„Da aus den Akten zu sehen, daß die von
 „E. C. Rath zu Behauptung seiner Jurisdiction
 „über die in dem Stadt-Territorio wohnhaften
 „von Adel und Kronbedienten, und daher ge-
 „leiteten Competence in casibus mortis über der-
 „selben Nachlassenschaft zu erkennen, angezoge-
 „nen Privilegien und königlichen Resolutionen,
 „eines Theils auf gegenwärtige Fälle nicht ap-
 „plicabel, sondern bloß auf die Kronbedienten
 „und adlichen Personen gerichtet scheinen, welche
 „zugleich Bürger sind, und bürgerliche Nah-
 „rung treiben; andern Theils die königlichen
 „Resolutionen von 1658 und 1662 die Kronbed-
 „ienten und adlichen Personen mit ihren Weibern
 „und Kindern, den Kron-Gerichten ausdrücklich
 „untergeben: so erkennet dieses Kaiserl. Kolle-
 „gium für Recht, daß die adlichen Personen und
 „Kronbedienten, ob sie gleich im Stadt-Ter-
 „ritorio wohnhaft sind, oder auch Häuser eigen-
 „thüm-

„thümlich besitzen, aber doch keine Bürger sind,
 „noch bürgerliche Nahrung treiben, lediglich der
 „Jurisdiction der Kronsgerichte unterworfen,
 „und diesen die Cognition wie in allen Real- und
 „Personal-Sachen, so auch über deren Haeredi-
 „tates und Nachlassenschaft, allein verbleiben
 „müsse; den Stadtgerichten aber keine Juris-
 „diction oder Erkenntniß darüber gebühre. Das
 „hingegen dieses Kaiserl. Collegium ferner für
 „Recht erkennet, daß die Ob- und Consignation,
 „oder die Versiegelung und Inventirung, der in
 „dem Stadt-Territorio befindlichen Nachlassens-
 „schaft eines daselbst wohnhaft gewesen und
 „verstorbenen Adlichen oder Kronsofficienten,
 „den gewöhnlichen Stadtgerichten als Judici ter-
 „ritoriali zu überlassen, (so wie den Landgerichten
 „die Ob- und Consignation des Nachlasses eines
 „auf dem Lande verstorbenen Bürgers zukommt
 „und verbleibet,) wobey allenfalls ein oder zwey
 „Deputirte von den Kronsgerichten gegenwärtig
 „seyn können; welche Stadtgerichte bemeldte
 „Ob- und Consignation ad requisitionem der Kron-
 „gerichte oder quorum interest, unfehlbar und un-
 „aufhaltlich zu veranstalten, weiterhin aber mit
 „einiger Erkenntniß in dergleichen Erb- und Nach-
 „lassenschafts-Sachen, sich auf keine Weise zu be-
 „fassen, sondern dieselbe lediglich den Krongerich-
 „ten

„ten zu überlassen haben. Gleich dann hiemit
 „und Kraft dieses Kaiserl. Collegii Resolution
 „dahin erkannt wird. W. R. W. Gegeben im
 „Kaiserl. Justice-Collegio der Pief- und Ebstl.
 „Rechtssachen zu St. Petersburg u. s. w. *)

Das rigische Stadt-Konsistorium, welches
 bekanntermaaßen aus einigen Mitgliedern des
 Raths und des dasigen Ministeriums bestehet,
 behauptet, vermöge zweyer (nemlich vom König
 Stephan am 14ten Jan. 1581, und vom König
 Gustav Adolph am 21sten Sept. 1621) der Stadt
 ertheilten Privilegien, welche der hohe dirigirende
 Senat in einer Ukase vom 4ten Aug. 1766 aner-
 kannt hat, daß von seinen Urtheilen keine fernere
 Appellation Statt finden soll. Dennoch ist so-
 wohl in der königlich-schwedischen, als in der jetzi-
 gen russisch-kaiserlichen Beherrschungszeit, den
 Parten verstattet worden, ihre Beschwerden durch
 Suppliken bey dem Reichs-Justizkollegium, als
 dem obersten geistlichen Gericht, anzubringen.
 Ganz neuere Beispiele, da man sich über die Ur-
 theile des Stadt-Konsistoriums durch eine Sup-
 plik bey dem Reichs-Justizkollegium beschweret,
 § 4 und

*) Diese und verschiedene andre Schriften habe ich dem
 Herrn Hofgerichts-Advocaten Schenk in Riga zu
 danken.

und um Abhelfung Ansuchung gethan hat, findet man in den Jahren 1766, dann 1774 und 1777. — Das dörptsche und das pernausche Stadt-Konsistorium stehen unter dem Oberkonsistorium.

Ursprüngliche Einrichtung des liesländischen Oberkonsistoriums.

Schon im Jahr 1634 wurde durch eine aus 33 Kapiteln bestehende königliche Konsistorial- und Visitationens-Ordnung, daraus ich hier das Wichtigste anführe, dem liesländischen Oberkonsistorium seine Einrichtung gegeben, und befohlen, daß darin alle Personen und Sachen der Provinz Liefland, nach Ordnung und Gebrauch aller andern christlichen Konsistorien, gerichtet und verabschiedet werden; und folgende Mitglieder dazu gehören sollten: 1) Ein Präsident oder Director, der Klagen und Suppliken annehme, Citationen ertheile, den Prozeß dirigire, die Urtheile aussege u. s. w. 2) Der Superintendent *) der den Director gebührlich respectiren; Ordination und Inves-

*) In der Zeitfolge entstand der Titel Generalsuperintendent (einige vermuthen, bloß eigenmächtig,) obgleich keine Superintendenten unter ihm stehen.

Investitur der Prediger besorgen; auf die Pröbste, daß sie jährlich einen Synodus halten, und die Visitation fleißig treiben, Acht haben; selber in den Kreisen jährlich da es nöthig ist, Visitation anstellen; auf Kirchen, Schulen, Druckereien, Hospitäler u. d. g. sehen; und sich nach den Synodal-Artikeln von 1625, und andern Kirchens-Verordnungen, richten soll. 3) Jenen beiden sollen noch 3 aus dem geistlichen und 3 aus dem weltlichen Stande als Assessoren adjungirt werden, nebst dem Secretär, der auf das Konsistorial- und Visitationens-Werk bestellt seyn soll. *) Auch ward ein Konsistorialdiener verordnet, des Directors Befehle auszurichten. — Der König behielt sich, oder dem liesländischen Generalgouverneur, vor, den Director und Superintendent jedesmal zu ernennen; die andern solten mit Präsentirung zweier Personen bey dem Generalgouverneur gesucht werden. — Alle diesen Mitgliedern ward befohlen, jährlich einmal nemlich vom 16ten Jun. bis 18ten Jul. in Dorpat, wo ihnen der Generalgouverneur ein eignes Haus verschaffen

X 5

*) Vieles hat sich geändert; so weiß man z. B. hier nichts von einem Probst-Synodus; und bey Kirchen-Visitationen führt nicht der Oberkonsistorial-Secretär, sondern der Kirchen-Notar in jedem Kreis, das Protokoll.

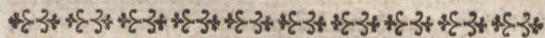
und verkertigen lassen würde, des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Gericht zu halten; so viel möglich die Partey ohne weitläufigen Prozeß in der Güte zu vereinigen zu suchen; wenn es nicht der Sache Wichtigkeit ersoderte, keine Advocaten, Procuratoren, oder schriftliche Prozesse zu admittiren; sondern die Partey selbst ihre Nothdurft, so viel sie vermögen, bescheidenlich beybringen zu lassen u. d. g.

Vor dieß Forum solten folgende Sachen gehören: Uneinigkeit und Trennung in der Religion, Streit und Unordnung in der Kirche, Zeremonien, Streitigkeit der Pastoren und Schuldiener wegen ihrer Aemter und ihres Einkommens, Ungehorsam der Prediger und Schuldiener, alle Ehesachen von Eponsalien und Verlöbniß, Streitigkeit und Trennung der Ehe halben, verbotner Grad, Blutschande, Ehebruch, Hurerei, „doch den weltlichen Gerichten in den Blutsachen „unvorgegriffen.“ Ferner was zu Verachtung der Gottseligkeit, Sakramente, und Kirchen Disciplin, begangen wird; was von Kirchen, Schulen und Hospitälern zu reformiren, oder zu rathschlagen ist; ingleichen das Einkommen einer jeden Kirche; wie auch wenn Streit zwischen Predigern und Zuhörern wegen des gebührenden Einkommens, vorfiel. — Zu Abfassung eines Spruchs,

Spruchs, soll die Stimmenfassung nach der Art geschehen, wie sie in des Hofgerichts Prozeß verfaßt ist. — Die Urtheile und Abschiede sollen von allen Mitgliedern dem Director, Superintendent und Assessoren, unterschrieben bey dem Secretär niedergelegt; was aber den Partey ausgegeben wird, vom Director und Superintendent unterschrieben, auch ein besonderes Inseigel dabey gebraucht werden. — „Von diesem Oberkonsistorium gelten keine Appellationen; da aber die „Sachen von großer Importanz wären, und jemand vermeinet beschweret zu seyn, und bäte „um Revision der Akten, demselben soll solches „nicht abgeschlagen, sondern gegen Niederlegung „200 Thaler Schwed. Silber werth, mit Entrichtung der Kanzley-Gebühr, die Revision — „nachgegeben werden.“

Wegen der Weitläufigkeit der Provinz, da es den armen Hausleuten und Bauern beschwerlich und unerträglich fallen würde, das Oberkonsistorium persönlich zu besuchen, und den Prozeß abzuwarten; „auch eines jeden Directors und „Superintendenten Werk nicht ist, daß er in „jedem Distrikt erscheinen, und was an das löbliche Kirchengericht gehörig, verrichten kan:“ verordnete der König zwey Unterkonsistorien in Lief

Liefland, die zu Riga und Dorpat auf den Schloßern solten gehalten werden, von dem Statthalter des Orts, nebst einem Probst, und zwey andern Personen, einer aus dem geistlichen, und einer aus dem weltlichen Stand. — So heilsam diese Einrichtung war; hat sie doch in dem jezigen Jahrhundert nicht Statt gefunden.



Wie viel Geld die Russisch-Kaiserliche Reichs-Bank auf unbewegliches Eigenthum vorstreckt.

In der gedruckten die Einrichtung der Reichs-Banken betreffenden Ukase vom 13ten May 1754, ist befohlen: „Wervom russischen Adel Geld, der zum Darlehn verlangt, und ein Immobiliars-Vermögen zur Hypothek anbietet, es sey ein „Flecken oder Dörfer mit Leuten und Bauern und „mit allen Nutzungen, solch unbewegliches Gut, „nemlich Flecken, Dörfer mit Leuten und Bauern, „und allen Nutzungen, sollen alsdann als ein „Unterpfand angenommen werden, nemlich für „500 Rubel 50 Seelen männlichen Geschlechts, „und für 1000 Rubel 100 Seelen.“ Da aber der dirigirende Senat, in der Folge, der Kaiserin

serin unterlegte, daß in Betracht des vormaligen geringen Preises wofür man russische Güter und Bauern gekauft hat, derselbe jezö ungleich höher gestiegen sey, so schein die Billigkeit es zu erfordern — — jede russische Seele wenigstens 20 Rubel hoch anzunehmen: so genehmigten Ihro Kaiserl. Majestät solches höchstehändig am 9ten Dec. 1766; und zugleich den Vorschlag, daß da der liefl. und ehsländische Adel, mit dem russischen Adel von gleichen Verhältnisse, dem russischen Reich zu ewiger Unterthänigkeit verpflichtet, und in keinerley Betracht vom russischen Adel unterschieden wäre; so sey es billig, daß er mit dem russischen Adel in Ansehung der Reichs-Bank gleiches Recht genieße: aber in Betracht daß ein liefländischer Haaken für 60 Rubel verarendirt werde, ein ehsländischer halb so hoch, und ein öfelscher um ein Drittheil weniger; so könnte man bey der Bank einen liefländischen, oder 2 ehsländische, oder 3 öfelsche Haaken, für 1000 Rubel zum Unterpfand annehmen.

Das Findelhaus, welches große Summen ausleihet, hat, wie ich aus Bepspielen und aus eingezogenen Nachrichten weiß, bisher auf jedem liefländischen Haaken 2000 Rubel vorgestreckt. Ein solcher wird zwar noch immer bey Immissio

nen nur für 1000 Rubel gerechnet; aber schon seit einigen Jahren nicht unter 4 bis 5000, und bey kleinen oder mit guten Appertinenz versehenen Gütern nicht unter 6000 Rubeln, verkauft. Sogar für manchen ehstländischen Haaken werden seit geraumer Zeit 4000 Rubel, oder wohl gar dar über, bezahlt.

Des vormaligen Archimandriten und jetzigen moskowschen Erzbischofs Hrn. Platon, Schreiben an den Hrn. Secretär und Translateur Rodde in Riga *).

Mein Herr,

Ihren Brief, nebst dem Exemplar von Ihrer Uebersetzung meines Buchs **), habe ich erhalten. Ich muß billig gestehen, daß mir diese Uebers:

*) Diese mir gütigst mitgetheilte getreue Uebersetzung eines Briefs von einem der angesehensten russischen Geistlichen, welcher sich durch seine mit Beyfall aufgenommenen Schriften allgemein bekannt gemacht hat, wird gewiß meinen Lesern angenehm seyn.

**) Rechtgläubige Lehre, oder kurzer Auszug der christlichen Theologie u. s. w. Riga 1770.

Uebersetzung kein geringes Vergnügen verursacht hat: und zwar nicht nur deswegen weil man meine Abhandlung für würdig angesehen hat in eine fremde Sprache übersezt zu werden; sondern auch, weil das gelehrte Publikum daraus ersehen kan, worin die Lehren unserer Kirche bestehen, und wie wenig Christi Kirchen dem Grunde nach von einander unterschieden sind. Und in diesem Betracht können Sie mein Herr, sowohl auf meinen, als des ganzen erleuchteten Publikums, besondern Ihnen schuldigen Dank, sichere Rechnung machen. Ich höre daß Sie auch meine übrigen Werke zu übersetzen willens sind: um Ihnen darin beförderlich zu seyn, werde ich Ihnen meine andern bereits herausgegebenen, auch künftig an das Licht tretenden, Ausarbeitungen zusenden. Ob ich gleich nicht so glücklich bin, die Sprache in welche meine Abhandlung von Ihnen übersezt ist, vollkommen zu verstehen; daher ich von der Uebersetzung selbst kein Urtheil fällen kan: so haben mir dennoch sehr viele, und unter andern der Herr Pastor Oldekop zu Dorpat, von derselben Genauigkeit und übrigen Vollkommenheiten, hinlängliche Versicherung gegeben.

Uebrigens bitte ich den gütigen Gott, er wolle alle Ihre Arbeiten und Bemühungen mit einem

einem erwünschten Erfolg segnen; der ich mit unveränderlicher Achtung jederzeit verbleibe.

Ewr. Wohlgeboren

St. Petersburg,

Den 14ten Januar 1770.

alles Wohl wünschender
Archimandrit Platon.

Nachtrag zur Abhandlung vom liesländischen Kirchenpatronat.

In der besagten Abhandlung (Nord. Miscell. 2tes St. S. 111 und 112) wird angeführt, daß alle liesländische Eingepfarrten, durch die Landescapitulation, ein Privilegium für sich zu haben scheinen, vermöge dessen sie an der Predigerwahl und Vocation thätigen Antheil fordern können. Dabey erwähnte ich in einer Anmerkung, daß ich die Capitulation für das Herzogthum Liesland nicht bey der Hand hätte, und daher nicht wissen könnte, ob darin für die liesländischen Eingepfarrten etwas Uehliches ausgemacht sey. Dieselbe habe ich nun aus Riga erhalten, aber nichts zur Schwälerung des Patronatrechts, oder

zum

zum Vortheil derer Eingepfarrten die an selbigen keinen gesetzlichen Antheil nehmen, gefunden. Den dritten Punkt welchen die liesländische Ritter und Landschaft bey Uebergabe der Provinz im Jahr 1710 für sich verlangte, und der völlig genehmigt ward, schreibe ich ab, da er die Kronpastorate betrifft.

„3. Die Vocationes der Prediger bey vacan-
ten Regal-Pfarrten, lassen S. Großczarische
Majestät gnädigst also bestellen, daß die Ein-
gepfarrten aus dem Adel und Landschaft, die
Freiheit haben und behalten, jedesmal zwey
tüchtige Subiecta vorzuschlagen und zu praesent-
ren.“

In einer königl. schwed. Instruction für die Stadthalter bey dem Oekonomie-Wesen d. d. Högendorf den 21sten Aug. 1691, ward befohlen, daß bey Vacanzen in Kirchen wo der König das Patronatrecht hat, der Stadthalter dem Generalgouverneur davon gehörig Part und Communication geben soll, welcher nachgehends bey dem König einen Vorschlag einzusenden hat, „aller-
maassen Thro Königl. Majestät die Macht und
Gerechtigkeit die Pastores und Seelsorger in den
Versammlungen welche Regal und Kronspfars-
ren sind, allein einzusetzen, sich hie mit gänzlich
wollen vorbehalten haben.“ — Vielleicht ist dieser
stes u. 6tes Stück. D Bei

Befehl, welcher der Kirchenordnung ganz zuwidersprechen scheint, niemals in pünktliche Ausübung gekommen; wenigstens wären dadurch die Eingepfarrten in ihren durch Gesetze gegründeten Rechten sehr gekränkt worden.

Eine sonderbare psychologische Erscheinung in Liefland.

Viele neuere Aerzte, sonderlich etliche französische, zweifeln oder läugnen ganz, daß Schrecken und dergleichen Vorfälle während der Schwangerschaft, auf das verschlossene Kind merklichen Einfluß haben, und ihm äußerliche Zeichen ausdrücken können: Die sogenannten Muttermäler wollen sie aus ganz andern Ursachen herleiten. In Liefland wo es nicht an überredenden Beweisen fehlt, wundert man sich über eine solche unerwartete Zweifelsucht, und schlägt gar allerlei Mittel vor, unter andern ein unverzügliches Waschen, um dem Eindruck eines heftigen Schreckens auf das im Mutterleibe befindliche Kind, zu begegnen, und ein Muttermaal zu verhüten. Ein solches erfolgt freilich nicht auf jeden Schrecken; oder man hat auch Beyspiele, daß es sich mit den Jahren

Jahren allmählig verliert: die meisten lassen sich nie wegschaffen. Eine adliche Dame in Finnland, welche auf ihrem Backen die völlige Gestalt einer Maus, als das Zeichen eines ihrer Mutter begnieten Schreckens trug, hätte gern eine völlige Befreiung theuer bezahlt. — Heftige Erschütterungen, sonderlich Schrecken, können eine frühzeitige Niederkunft (welche gemeinlich 3 Tage nach dem gehaltenen Schrecken zu erfolgen pflegt,) veranlassen; gar des verschlossenen Kindes Leben zerstören: warum nicht auch Muttermäler hervorbringen, ob man gleich die Art ihrer Entstehung nicht anschaulich zu machen im Stande ist? Wie wenig wissen wir noch von unserm ersten Werden überhaupt! — Aber in Liefland hat man ein trauriges Beyspiel von weit wichtigern Eindrücken als Muttermäler sind. Auf Zuredung ihres Gemahls, trat vor mehreren Jahren eine adliche Dame, deren Namen ich billig verschweige, während ihrer Schwangerschaft auf den Hof, um Bären tanzen zu sehen. Mit einemmal riß sich ein Bär los, lief auf diese Dame zu, und faßte sie um: von Schrecken ganz betäubt trug man sie in ihr Zimmer. Welche bange Sorge wegen des Kindes! und welche Freude, als man an demselben nicht das geringste verstellende Zeichen entdeckte! Aber bald wurden die Eltern zu ihrem

größten Kummer inne, daß ihrer (noch jetzt lebenden) Tochter ein weit traurigeres Schicksal widerfahren war: sie hat einen gut gebildeten menschlichen Körper, aber keine Sprache; nicht einmal zeigt sie menschliche Fähigkeiten: ihre Seele scheint in den Augenblick des der Mutter begegneten Schreckens, eine Umformung erlitten zu haben; denn diese unglückliche Person handelt wie ein Bär, muß wie ein solcher unter steter Aufsicht gehalten werden, isset wie ein solcher, und eben so ist ihre Stimme, eben so wild und drohend ihr Blick. Wo ich nicht irre, ist dieß Kind jetzt ungefähr 12 Jahr alt.

Ärzte und Philosophen können aus dieser in dießland ganz bekannten Erscheinung Anlässe zu mancherlei Betrachtungen nehmen; und ein Physicolog der so viel von menschlichen Seelen zu schwätzen weiß, mag seine Kräfte anstrengen, um hier genugthuende Erklärungen ansündig zu machen. Schriebe ich erst jetzt die Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrsätze vom Wesen der menschlichen und thierischen Seele; so würde ich aus dem angeführten, und einigen andern, mir nach der Herausgabe bekannt gewordenen sonderbaren Vorfällen, manche starke Gründe zur Unterstüzung etlicher dort geäußerten Muthmaßungen, genommen, auch dasjenige

zu

zu einer nähern Entwicklung genutzt haben, was die berlinische Akademie der Wissenschaften in ihren Werken neuerlichst über die Einheiten der Natur, (welche am Ende doch unzertrennbarlich zusammengesetzte denkende Wesen, oder zusammengesetzte Seelen sind,) bekannt zu machen, für gut befunden hat. — Aber Leute die nie selbst denken mögen, und sich nicht von ihrem erlernten Schulsystem um einen Schritt zu entfernen getrauen, halten dergleichen Versuche für Unsinn, oder wenigstens aus christlicher Bescheidenheit für Grillen. Wie viel undurchdringliche Dunkelheit herrscht noch in unsern Psychologien!

Fragen.

I) Ueber das Recht beerbter adlicher Witwen an liefländischen Allodialgütern.

Miele behaupten, eine beerbte adliche Witwe sey verbunden, sich mit ihren Kindern zu theilen, mit einem Sohns Theil zufrieden zu seyn, und ihres verstorbenen Gemahls Allodialgüter den Kindern einzuräumen. Sagen denn dieß unsre Geseze ausdrücklich? Hören der Mutter Herrschaft, Vorzüge und Rechte an den Gütern

V 3

und

und dem gesamtten Nachlaß, mit des Mannes Tod, oder nach verfloßenen Wirtwenjahr, ganz auf, wenn ihre Kinder majorenn sind? So muß also, wo zu einem einzigen nachgelassenen väterlichen Gut mehrere Erben sind, dasselbe ohne Rücksicht verkauft, und die Mutter nebst der Familie dach und sachlos gemacht werden? Ein solches Gesetz würde bald Familien zu grund richten, und bloß geldgierige Kinder begünstigen. Eins von den schönsten alten liesländischen Privilegien, nemlich das vom Erzbischof Sylvester, welches bey Vererbungen unsrer Güter von großen Gewicht ist, und dem ein beträchtlicher Theil der hiesigen Güter seine ersten dauerhaften Rechte zu danken hat, scheint der Witwe freizustellen, ob sie sich mit ihren Kindern in die Güter theilen, oder in denselben unabgetheilt bleiben wolle. Denn daselbst heißt es im 6ten Punkt: „Würde ein Mann auch versterben, und ließ seine rechte eheliche Hausfrau nach, und rechte eheliche Kinder, und wolte dann die Frau bey ihren Kindern nicht bleiben, die soll und mag nach Recht erben Kindes Theil an liegenden Grün den u. s. w.

2. Ist ein Herr schlechterdings verbunden seinen Sklaven selbst zu ernähren?

Diese Frage wird Manchem sonderbar, oder gar lächerlich scheinen: sie ist beides nicht; ein noch nicht ganz entschiedener Vorfall hat sie veranlaßt. Ein gewisser Mann gab seinem Erbkerl Erlaubniß, sich und seine Kinder wo er wolte zu ernähren, nur sollte dieser jährlich einen neuen Schein oder Paß von jenem nehmen. Anfangs geschah

es etliche Jahre; dann hörte der Erbkerl auf einen Schein zu erbitten; der Erbherr schrieb an den Prediger des Kirchspiels in welchem sich der Sklav aufhielt, er möchte diesen nicht ferner zum Abendmahl annehmen, bis er einen neuen Erlaubnißscheine von seinem Erbherrn vorzuzeigen hätte. Während der Zeit war der Sklav nebst seinen Kindern verkauft; aber durch einen nicht hieher gehörenden Anlaß, in Schutz genommen, dem Erbherrn sein Recht an diesem Menschen streitig gemacht, und dabey sonderlich in Bewegung gebracht, daß dieser Mensch sich und seine Kinder kümmerlich habe ernähren müssen. Zum Unglück hatte der Herr keinen schriftlichen Beweis seines Erbrechts aufzuzeigen; welches eben nichts Unerhörtes ist: Manchem dem durch Erbschaft u. d. g. ein Sklav zufiel, würde es schwer fallen, anders als etwa durch Zeugen, oder durch seinen Besitz, sein Erbrecht darzutun.

Kein Besitzer eines Landguts ernährt alle seine Erbleute selbst: nur einigen giebt er Land; andre nemlich die Kostreiber, müssen sich und ihre Kinder selbst ernähren, etlichen erlaubt er in der Stadt zu dienen; seine Kirchenbettler ernähren sich und ihre Kinder durch Andern Mitleid: gleichwohl bleiben sie alle immer seine Erbleute. Wie weit reißt der russische Bauer mit seines Herrn Paß, und sucht Arbeit, sich und die Seinigen zu ernähren! Ohne darauf zu sehen was fremde Gesetze sagen, ergiebt sich, daß der Herr nicht schlechterdings verbunden ist seinen Sklaven zu ernähren: es ist genug wenn er ihm erlaubt Mittel zum Erwerb zu suchen. Doch scheint zuweilen Vorsicht nöthig zu seyn.

3. Wegen der lies- und ehsländischen Pferdezucht.

Die hiesigen vormals sehr guten, Pferde ar-
ten immer mehr aus; sonderlich da ein großer
Theil der Bauern arm ist, und daher sein junges
Pferd zu früh abmatten muß, oder aus Futters-
mangel nicht gehörig unterhalten kan. Der rus-
sische, der böhmische, der dänische Adel u. a. m.
legen sich ernstlich auf gute Stutereien, und ziehen
daraus ansehnliche Einkünfte. Warum thun der
lies- und ehsländische Adel, und andre hiesige
Güterbesitzer, nicht ein Gleiches? es fehlt uns ja
nicht an Weide und an Winterfutter; überdieß
verdienen die Stuten das letzte sehr bald durch
ihre Arbeit. In Ehsland sollen gar nach einem
neuern zum Gesetz erhobenen Landtagschluß,
keine ausländischen Kutschpferde ferner eingeführt
werden. Im Lande selbst hält es schwer taugliche
Kutschpferde zu finden, und solche werden sehr
theuer bezahlt. Woher werden wir zuletzt gute
Pferde nehmen? — An Aufmunterungen zu einer
guten Pferdezucht hat es nicht gefehlt. Dadurch
einen kaiserlichen Befehl vom 6ten April 1737
den Arentatoren publicer Güter in Liesland und
auf Deisel, zur Pflicht gemacht wurde, von jeden
10 Haaken ein Reiterpferd das Kürassier-Maasß
hielt, zu liefern, für welches anfangs 50 bis 60,
hernach 40 bis 45 Thaler solten gut gethan wer-
den: so ward dabey erlaubt, alle aus Deutsch-
land zur Zucht verschriebene Pferde zollfrei einzu-
führen, und die erzogenen auf den Jahrmärkten
zollfrei zu verkaufen.